This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

SF
59
G4B8

Sammlung

von

interessanten und wichtigen

aus dem

Veterinärwesen und die Landwirtschaft

(Viehzucht, Viehhandel und Viehseuchen)

bezüglichen

Entscheidungen, Urteile & Verhandlungen

civil- und strafrechtlichen Betreffes

verschiedener deutscher Gerichtshöfe.

Mit erläuternden Anmerkungen bearbeitet

und

zum Gebrauche

für

Tierärzte, Landwirte und Behörden

herausgegeben von

Hermann Bürchner,

Bezirkstierarzt in Landsberg am Lech,

Mitglied und Ehrenmitglied mehrerer wissenschaftlichen Vereine 2c.

Straubing.

Verlag der Cl. Attenkofer'schen Buchhandlung.

1892.

UC-NRLF

$B 24 876

Digitized by Google

GIFT OF

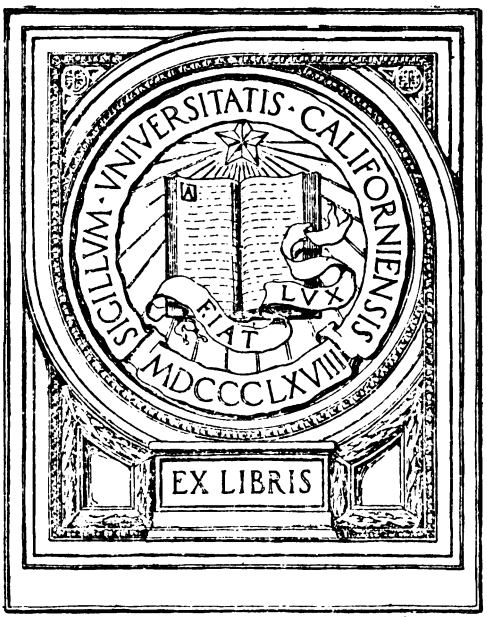

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

...IV. OF
...LIFORNIA

Sammlung

von

interessanten und wichtigen,

auf das

Veterinärwesen und die Landwirtschaft

(Viehzucht, Viehhandel und Viehseuchen)

bezüglichen

Entscheidungen, Urteile & Verhandlungen

civil- und strafrechtlichen Betreffes

verschiedener deutscher Gerichtshöfe.

Mit erläuternden Anmerkungen bearbeitet

und

zum Gebrauche

für

Tierärzte, Landwirte und Behörden

herausgegeben von

Hermann Bürchner,

Bezirkstierarzt in Landsberg am Lech,

Mitglied und Ehrenmitglied mehrerer wissenschaftlichen Vereine ꝛc.

Straubing.

Verlag der Cl. Attenkofer'schen Buchhandlung.

1892.

Digitized by Google

UNIV. OF
CALIFORNIA

SF59
G4B8

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Dem

kgl. bayer. Oberregierungsrate

Hrn. Philipp Jakob Göring,

Landestierarzt und Referent

für

Veterinärmedizinalangelegenheiten und Viehzucht

im

kgl. bayer. Staatsministerium des Innern,

außerordentliches Mitglied des kais. Gesundheitsamtes in Berlin und des kgl. bayer. Obermedizinalausschusses, Ritter I. Klasse des kgl. bayer. Verdienst-Ordens vom hl. Michael, Inhaber des kaiserl. österr. Ordens der eisernen Krone III. Klasse und der goldenen Verdienstmedaille des landwirtschaftlichen Vereines in Bayern, Mitglied des bayer. General-Comités des landwirtschaftlichen Vereines, Ehrenmitglied der tierärztlichen Vereine von Baden, Elsaß-Lothringen, von Oberbayern, der Pfalz und von Mittelfranken etc. etc.

in

Anerkennung seiner Verdienste

um die

Förderung des Veterinärmedicinalwesens

zu

seinem vierzigjährigen tierärztlichen Dienstjubiläum

hochachtungsvollst gewidmet

vom

Verfasser.

490209

Digitized by Google

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Vorwort.

Die freundliche und beifällige Aufnahme, welcher sich meine beiden (nun vergriffenen) Verordnungssammlungen: „das Civil-Veterinärwesen Bayerns“ (1874—1876) und das „Veterinär-Medizinalwesen Deutschlands“, Zeitschrift für Veterinär- und Sanitäts-Polizei (1880—1882) erfreuten, sowie die zahlreich geäußerten Wünsche nach einer neuen Ausgabe derselben veranlaßten mich, eine erweiterte Verordnungssammlung zu bearbeiten und waren nachstehende Entscheidungen verschiedener hoher Gerichtshöfe dazu bestimmt, bei den betr. Gesetzen und Verordnungen an den einschlägigen Stellen als erläuternde Anmerkungen beigefügt zu werden.

Da nun aber — als meine neue umfassende Verordnungssammlung bereits vollendet und druckreif war — inzwischen die Junginger'sche Verordnungssammlung „das Civil-Veterinärwesen Bayerns“ erschien und hiedurch die Herausgabe meiner Verordnungssammlung gegenstandslos wurde, entschloß ich mich, diese Entscheidungen, welche eine Vervollständigung **jeder** Verordnungssammlung und daher eine gewiß wünschenswerte Ergänzung derselben bilden, als eigene Sammlung zu bearbeiten und herauszugeben.

Ich ging hiebei von der Überzeugung aus, daß es jedem Fachgenossen von Interesse sein dürfte, sich und seine Kunden informiren zu können, welches Erkenntnis oder Urteil in anologen Fällen gefällt oder welche Entscheidung als Hinweis und Berufung benützt werden könnte.

Ich war deshalb möglichst bestrebt, nicht nur alle seit ca. 20 Jahren bis heuer erschienenen Jahrgänge von Entscheidungen des k. bayer. Obersten Gerichtshofes, Verwaltungsgerichtshofes, der k. b. Oberlandesgerichte und des Reichsgerichtes im civil- und strafrechtlichen Betreffe durchzusehen, die einschlägigen Fälle zu studiren und zu excerpiren, sondern zur Beurteilung der verschiedenen Auffassungen und Strafausmaaße den betr. Abteilungen auch einige amüsante und lehrreiche Verhandlungsauszüge anzufügen.

Einige Schwierigkeit machte die Art und Weise, unter welchen Gruppen und Titeln die zahlreichen verschiedenen Erkenntnisse unterzubringen waren; glaube jedoch, daß dieselben in der gewählten Form der sieben Abteilungen wohl am besten und zweckmäßigsten untergebracht sein dürften.

Soweit nicht durch den Sachverhalt eine Abweichung nöthig war, wurde thunlichst eine chronologische und instanzielle Reihenfolge der Entscheidungen ꝛc. eingehalten.

Durch die Anführung der betreffenden Gesetze und Verordnungen, die Auszüge der einschlägigen Bestimmungen derselben und die erläuternden An-

Digitized by Google

merkungen, sowie durch Beigabe einer Inhaltsübersicht und eines ausführlichen Sachregisters über die vielen verschiedenen Titeln hoffe ich das Werk auch handlich und praktisch gemacht zu haben und da insbesonders auch die Reichsgesetze und die Entscheidungen des Reichsgerichtes berücksichtigt wurden, so dürfte die Sammlung nicht allein für bayerische, sondern auch für die sämmtlichen deutschen Tierärzte interessant und brauchbar sein.

Aber nicht allein für die Veterinäre, sondern auch für die Landwirte bietet die Sammlnng — insbesonders in den Abteilungen II—VII — vielfache Gelegenheit zu nützlichen Informationen und Beachtungen in vorkommenden Fällen, sowie auch für Behörden, die sich rasch über ähnliche Betreffe zu orientiren wünschen, ohne mühsam und zeitraubend in den zahlreichen und verschiedenen dickleibigen Gerichtsfolianten nachsuchen zu wollen.

Ich übergebe hiemit diese Sammlung der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, daß sie den beabsichtigten Zweck erfüllen und ebenfalls auch, wie meine früheren Werke, eine freundliche Aufnahme und gütige Beurteilung finden möchte!

Landsberg am Lech im Juni 1892.

H. Bürchner.

Digitized by Google

Gebrauchte Abkürzungen.

E. d. k. b. Obst.-G.-H. = Erkenntnis oder Entscheidung des k. bayer. Obersten Gerichtshofes.
E. d. k. b. O.-L.-G. = Erkenntnis oder Entscheidung des k. bayer. Oberlandesgerichtes.
E. d. k. b. Verw.-G.-H. = Erkenntnis oder Entscheidung der k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes.
E. d. k. pr. Obertr. = Erkenntnis oder Entscheidung des k. preuß. Obertribunals.
R.-G.-E. = Erkenntnis oder Entscheidung des Reichsgerichtes.
R.-Str.-G.-B. = Reichsstrafgesetzbuch.
P.-Str.-G.-B. f. B. = Polizeistrafgesetzbuch für Bayern.
C.-Pr.-O. = Civil-Prozeß-Ordnung.
Str.-Pr.-O. = Strafprozeßordnung.
R.-G.-O. = Reichsgewerbeordnung.
R.-V.-G. = Reichsviehseuchengesetz.
J. z. R.-V.-G. = Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz.
V. A. z. R.-V.-G. = Bayer. Ausführungsgesetz zum Reichsviehseuchengesetz.
R.-P.-G. = Rinderpestgesetz.
J. z. R.-P.-G. = Instruktion zum Rinderpestgesetz.
R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt.
Bd.-G.-Bl. = Bundesgesetzblatt.
G. u. V.-Bl. f. B. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Bayern.
Reg.-Bl. = Regierungsblatt.
M.-Bl. d. J. = Ministerialblatt des Innern für Bayern.
Krs.-Abl. = Kreisamtsblatt.
M.-E. = Ministerial-Entschließung.
R.-E. = Regierungs-Entschließung.
V.-S. Bürchner's oder Junginger's Verordnungssammlung (Civil-Vet.-Wesen Bayerns).
Zeitschr. f. V. u. S.-Pol. = Bürchners Zeitschrift für Veterinär- und Sanitäts-Polizei (Vet.-Mediz.-Wesen Deutschlands).

Digitized by Google

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

I. Abteilung: „Gewerbepolizei."

Seite 1—17.

	Seite
Ausübung der Heilkunde	1—5
Verantwortlichkeit gewerbsmässiger Pfuscher	1
Beilegung ärztlicher oder arztähnlicher Titel	2—5
Verkehr mit Arzneimitteln	6—12
Gewerbspolizeiliche Bestimmungen in Bezug auf Maße und Gewichte	12
„ „ „ „ „ Schlächtereien	12—14
„ „ „ „ „ Fleischverkauf	14—15
„ „ „ „ „ Schlacht- u. Viehhofordnung	16
„ „ „ „ „ Viehmarktordnung	17

II. Abteilung: „Seuchenpolizei."

Seite 18—47.

Vieheinfuhrverbote bei Rinderpest u. a. Seuchen, Contrebande, Viehausfuhrverbot	18—27
Zuständige Anordnungsbehörden	27—28
Vieh-Register und Controle	28—29
Begriff vernichteter Sachen	29
Viehursprungsatteste in Preußen	30
Oberstrichterliche Erkenntnisse zu den §§ 2, 9, 10, 12, 14, 18, 27, 29, 34, 38, 39, 49, 57, 59, 60, 62, 63 u. 66 d.R.-V.-Ges.	31—40
Oberstrichterl. Erk. zu den Art. 1, 3—7 d. d. Ausführ.-Gesetzes	36
Verwaltungsgerichtliche Verhandlungen über Rotzkrankheit	40—45, 147
„ „ „ Lungenseuche	46
Obduktionsgebührensatz in Preußen, hier Begriff der Bezeichnung „Leichnam" bei Tierkörpern	46—47

Digitized by Google

Seite

III. Abteilung „Viktualienpolizei."

Seite 48—119.

Verkehr mit Nahrungs- ꝛc. Mitteln . . . . . 48—107
Oberstrichterl. Erk. im Allgemeinen . . . . . 48—58
„ „ „ Besonderen . . . . . 58—65
Gesundheitsschädlichkeitsunkenntnis 48, 51, 56
Einziehung verdorbener Nahrungsmittel 49
„ verfälschter „ 57
Fahrlässigkeitshandlungen 49, 64, 177, 184
Wissentliches und unwissentliches Feilhalten, Betrug, Fälschung 51, 57, 58
Schadenersatzpflichtigkeit 52
Täuschung, Verfälschung, Nachahmung, Verdorbenheit, Eckelhaftigkeit, Gesundheitsschädlichkeit . . . . . 52—58, 64
Transport, Feilhalten, Inverkehrbringen, Verkauf . . . . . 58—63
Einfuhr von Schweinefleisch 64
Verhandlungen und Urteile über Verkauf von verdorbenem ꝛc. Fleisch und Fleischwaren . . . . . 65—91, 175—179
Verhandlungen und Urteile über Verkauf von gefälschter ꝛc. Milch . 91—102
„ „ „ „ „ „ verdorbener ꝛc. Butter u. 180—182
Butter und verfälschtem Schmalze . . . . . 103—107, 182—183
Fleischbeschau . . . . . 107—119
Oberstrichterl. Erk. über Fleischbeschauvorschriften und Fleischbeschaupersonal . . . . . 107—113
Verhandlungen und Urteile wegen Übertretungen der Fleischbeschauvorschriften und Amtsvergehen der Fleischbeschauer 113 119, 184

IV. Abteilung: „Hundepolizei."

Seite 120—137.

Hunde-Anmeldung, Gebühren und Visitation . . . . 120—129, 184
Oberstrichterliche Erkenntnisse im Allgemeinen hierüber . . . 120—122
Verhandlungen und Urteile über Anmeldung, Versteuerung und Untersuchung der Hunde . . . . . 122—128
Aufsicht auf Hunde . . . . . 129—137
Oberstrichterliche Erkenntnisse im Allgemeinen hierüber . . . 129—131
Verhandlungen und Urteile hierüber . . . . . 131—137

V. Abteilung: „Viehzucht."

Seite 138—144.

Pferdezucht (Körung der Privatbeschäler) . . . . . 138—140
Rindviehzucht (Haltung und Körung der Zuchtstiere) . . . . 141—144
Oberstrichterliche Entscheidungen hierüber . . . . . 188—144

Digitized by Google

Seite

VI. Abteilung: „Viehhandel".
Seite 145—162.

Oberstrichterliche Erkenntnisse über Gewährleistungen bei Viehveräußerungen . . . . . 145—156
Verhandlungen und Urteile über Betrugsfälle beim Viehhandel 156—162

VII. Abteilung: „Tierquälerei."
Seite 163—167.

Oberstrichterliche Erkenntnisse im Allgemeinen 163
Verhandlungen und Urteile über Tierquälereien . . . . . 163—167

Nachtrag.

Zu Abteilung I. Ausübung der Heilkunde und Arznei- und Geheimmittelverkehr . . . . . 168—174
„ „ II. Seuchenpolizei . . . . . 174—175
„ „ III. Viktualienpolizei . . . . . 175—184
„ „ IV. Hundepolizei . . . . . 184—185

Sachregister.
Seite 186—196

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

I.

Gewerbepolizei.

A. Ausübung der Heilkunde.

(Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869).
§§ 29 und 147, Ziff. 3. [1])

Oberstrichterliche Erkenntnisse im Allgemeinen.

1.

Verantwortlichkeit gewerbsmässiger Pfuscher.

Der Rechtssatz, daß, wer die Heilkunde gewerbsmässig betreibt, Fehler gegen anerkannte Regeln der Heilkunde ebenso zu vertreten hat, wie eine geprüfte und approbirte Medizinalperson, ist nicht zu beanstanden. (Reichsger. E. p. 12. April 1882 Straff. Samml. 1882. IV. Bd. S. 313).

---

[1]) § 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrat bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß in verschiedenen Teilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken nicht beschränkt.

Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§ 147 Z. 3. Mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft: wer, ohne hiezu approbirt zu sein, sich als Arzt, Tierarzt ꝛc. bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

10 MAI
ANHOLIAC

Beilegung ärztlicher oder arztähnlicher Titel.
(Arzt. — Tierarzt. — Naturarzt. — Homöopath ꝛc.)

K. preuß. Obertribunal.

2.

Die Bezeichnung „Naturarzt" ist strafbar als Beilage eines Titels, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. (Erk. d. k. pr. Obertrib. v. 22. Dez. 1875).

3.

Ein Gewerbetreibender, welcher früher die Tierarzneikunst als Gewerbe betrieben und sich die Bezeichnung Tierarzt in Preußen beilegen konnte, darf unter der Herrschaft der Reichsgewerbeordnung auch ohne Approbation zwar sein tierärztliches Gewerbe fortsetzen, jedoch nicht mehr seine frühere Bezeichnung „Tierarzt" beibehalten. (Erk. d k. pr. Obertrib. v. 15. Nov. 1877).

4.

In Bezug auf die Strafbestimmung des § 147, 3 der Reichsgewerbeordnung hinsichtlich der Beilegung des Titels „Arzt", ohne hiezu approbirt zu sein, wurde ausgesprochen, daß diese Bestimmung zwischen der rechtmäßigen und unrechtmäßigen Führung eines Titels nicht unterscheide, sondern schlechthin dessen Gebrauch verbiete, wenn dadurch, dem wirklichen Sachverhalte entgegen, objektiv der Glaube erweckt werde, dieser Titel beruhe auf der vorausgegangenen Prüfung des Betreffenden in demjenigen Zweige der medizinischen Wissenschaft, worauf sich derselbe bezieht, daß also an sich wahrheitsgemäße und berechtigte Bezeichnungen, welche der Vorschrift zuwiderlaufen, indem sie jenen Irrtum hervorrufen, vermieden oder durch einen Zusatz ergänzt werden müssen, welcher dazu angethan ist, ein Mißverständnis auszuschließen. (Erk. des k. pr. Obertrib. v. 30. April 1879).

K. bayer. Oberster Gerichtshof.

Ärztlicher ꝛc. Titel.

5.

Wer sich, ohne approbirter Arzt ꝛc. zu sein, in einem von ihm ausgestellten Zeugnisse über die erfolgte Behandlung als „behandelnder Arzt" bezeichnet, ist auch dann strafbar, wenn er seiner Unterschrift die Worte „nicht praktischer Arzt" ꝛc. beifügt. (E. d. k. b. Obst. G. H. vom 21. März 1873. Samml. f. Strafs. 1874. III. Bd. S. 121. Nr. 44).

6.

Wer, ohne approbirter Arzt ꝛc. zu sein, bei der Ausübung der ärztlichen Praxis sich als „Naturarzt" bezeichnet oder den Titel „Doktor" gebraucht, um für eine geprüfte Medizinalperson gehalten zu werden, ist strafbar. [1]) E. d. k. b. Obst. G. H. v. 3. Juni 1873. Samml. f. Strafs. 1874. III. Bd. S. 271. Nr. 88).

[1]) Der Verhandlungsfall war folgender: W. L. wurde wegen einer Übertretung des § 147 Z. 3 der R. Gew. O. vom 21. Juni 1869 und einer Übertretung des

Digitized by Google

7.

Wenn Jemand, ohne approbirt zu sein, sich, um ärztliche Praxis zu erlangen, als Arzt ꝛc. ausgibt und bezeichnet, dann nachgängig, um sich diese Stellung zu sichern und zur Verpflichtung als Arzt ꝛc. Seitens der Behörde zugelassen zu werden, dieser gegenüber von einem gefälschten Approbationszeugnisse Gebrauch macht, so concurrirt mit dem Thatbestande strafbarer Bezeichnung als Arzt sachlich der Thatbestand strafbaren Gebrauches einer falschen Urkunde. (E. d. k. b. Obst. G. H. vom 7. März 1874. Samml. f. Straff. 1875. IV. Bd. S. 130 Nr. 31).

8.

Wer, ohne approbirter Arzt ꝛc. zu sein, bei öffentlicher Anbietung seiner Dienste zu Heilzwecken sich als „Doctor medicinae" oder als „Spezialist" [1]) für bestimmte Krankheitsformen bezeichnet, ist strafbar, er mag den akademischen Doktorgrad wirklich erlangt haben oder nicht. (E. d. k. b. Obst. G. H. vom 16. April 1875. Samml. f. Straff. 1876. V. Bd. S. 135 Nr. 36).

9.

Wer, ohne als Arzt ꝛc. approbirt zu sein, sich unter der Bezeichnung „Homöopath" [2]) öffentlich zu Heildiensten — gleichviel ob entgeltlich oder unentgeltlich — anbietet, ist strafbar. (E. d. k. b. Obst. G. H. v. 16. April 1875. Samml. f. Straff. 1876 V. Bd. S. 137 Nr. 37).

10.

Wer, ohne approbirter Arzt zu sein, in einem von ihm geschriebenen Rezepte seinem Namen den den Doktortitel bezeichnenden Buchstaben „D." vorsetzt, ist strafbar, wenn er auch zu der das Rezept empfangenden Person

---

§ 367, Z. 3 des R. Str. G. durch ein Urteil des k. Stadt- und Landger. K. vom 3. März 1873 in eine Geldstrafe von 150 ℳ event. 10 Tage Haft wegen ersterer und zu Haft von 8 Tagen wegen letzterer Übertretung, sowie in die Kosten verfällt. Die hiegegen von W. L. eingelegte Berufung wurde durch das K. Bez.-Ger. K. mit Urteil vom 21. April 1873 verworfen und derselbe in die Kosten II. Instanz verurteilt, wogegen er zum Obst. Ger.-Hofe Nichtigkeitsbeschwerde anmeldete.

In derselben wird unrichtige Gesetzanwendung behauptet, indem vom K. Bez.-Ger. mit Unrecht angenommen worden sei, daß W. L. sich die Bezeichnung „Arzt oder ähnlichen Titel" beigelegt und Arzneimittel an Andere verabreicht habe. Bezüglich seiner Verurteilung wegen einer Übertretung v. § 367, Z. 3*) nahm er die Beschwerde jedoch wieder zurück. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde jedoch vom Obst. Ger.-Hofe verworfen und wie oben aufgeführt, erkannt.

*) Abgabe von Gift oder Arzneien ohne polizeiliche Erlaubniß.

[1]) Durch Urteil des k. b. Oberlandesgerichts München vom 25. Juni 1891 wurde ein Kurpfuscher in der Berufungs-Instanz freigesprochen, der statt „Spezialist" die Bezeichnung: „heilt **speciell**" „Haut- und Nerven- ꝛc. Krankheiten" gewählt hatte, indem von der Anschauung ausgegangen wurde, es sei in der geschäftl. Anzeige die Beilegung eines ärztlichen oder arztähnlichen Titels nicht gegeben, sondern lediglich eine öffentliche Anerbietung therapeutischer Leistuugen, indem er in den Affichen anzeigte, daß er „speziell" Haut- ꝛc. Krankheiten behandle.

[2]) Interessant ist auch nachstehende Verhandlung des k. b. Oberlandesgerichts München vom 11. Februar 1890. Der Sachverhalt war folgender: „A. K. (Elektro-Homöopath), der als Arzt nicht approbirt ist, hat auf 3 Zetteln, welche die gedruckte Überschrift „Medikamenten-Nota" trugen Arzneien verschrieben und seinen Namen

Digitized by Google

geäußert hat, er sei kein Doktor. (E. d. k. b. Obst. G. H. vom 15. Januar 1876. Samml. f. Straff. 1877. VI. Bd. S. 14 Nr. 4).

11.

Nach § 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Reichs-Gewerbeordnung ist auch derjenige strafbar, welcher, ohne eine geprüfte Medizinalperson zu sein, sich einen Titel beilegt, welcher zwar nicht an und für sich, wohl aber wegen der den Gebrauch des Titels begleitenden Umstände geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. (E. v. 28. Juli 1883. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O. L. G. München. 1884. II. Bd. S. 451 Nr. 108).

Reichsgericht.

Ärztlicher ꝛc. Titel.

12.

Es gehört zur Thatfrage, ob ein Titel geeignet sei, den Glauben zu erwecken, daß der Träger des Titels eine geprüfte Medizinalperson sei, und ob die Erweckung dieses Glaubens beabsichtigt gewesen sei.

Bei Bejahung dieser Fragen, ist Bestrafung aus § 147 Ziff. 3 der Reichsgewerbeordnung gerechtfertigt. (R. G. E. v. 1. Nov. 1879. Straff. Samml. 1879/80 I. Bd. S. 29).

13.

Zur Bestrafung nach den in den §§ 29 und 147, Z. 3 d. R. Gew. O. enthaltenen Bestimmungen ist die Beilegung des Titels „Arzt" oder eines ähnlichen Titels, der geeignet ist, den Glauben zu erwecken, daß der Angeklagte eine Approbation als Arzt erlangt habe, erforderlich. (R. G. E. v. 24. Dez. 1879, Straff. Samml. 1879/80 I. Bd. S. 177).

14.

Die Führung eines ärztlichen Titels auf ausdrücklich erwähnter ausländischer Approbation hin ist an sich nicht strafbar, kann aber nach § 147, Z. 3 d. R. Gew. O. bestraft werden, wenn der Thatrichter findet, daß der Beisatz „im Auslande" unerheblich und der Titel dessen ungeachtet zur Täuschung des Publikums geeignet ist. (R. G. E. v. 6. Nov. 1880, Straff. Samml. 1880. II. Bd. S. 460).

---

unterschrieben; ferners weitere Mittel zum innerlichen und äußerlichen Gebrauche auf 3 Zetteln, welche die gedruckte Aufschrift „Ordination" und auf der Vorderseite die Aufschrift „innerlich" und auf der Rückseite „äußerlich" trugen und bediente sich dieser Zettel bei jedem Recept.

Deshalb angeklagt vermochte das Berufungsgericht (landgerichtliche Strafkammer) aus diesen von ihm festgestellten Thatsachen nicht zu entnehmen, daß der Angeklagte sich einen „arztähnlichen" Titel, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine „geprüfte Medizinal-Person", beigelegt habe und in der sog. „Elektro-Homöopathie" ein medizinisch-wissenschaftliches System nicht zu erblicken, weil sie als solches bis jetzt noch nicht anerkannt sei und Ärzte solche Mittel niemals verordnen ꝛc., sondern es nahm die Strafkammer an, daß der Angeklagte lediglich von der allgemeinen

Digitized by Google

15.

Die Bezeichnung als „Homöopath" Seitens eines Kurpfuschers kann als unbefugte Beilegung eines arztähnlichen Titels aus § 147, Z. 3 der Reichs-Gewerbeordnung bestraft werden. Während § 277 des Strafgesetzbuches die Bezeichnung als Arzt oder eine andere approbirte Medizinalperson voraus setzt, geht § 147 der Gewerbeordnung weiter und läßt zu seinem Thatbestand die Bezeichnung oder die Beilegung eines dem Arzt ähnlichen Titels, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, genügen. Es ist also nicht erforderlich, daß der beigelegte Titel mit demjenigen eines Arztes objectiv sich deckt, identisch ist, es genügt vielmehr, wenn der Titel Ähnlichkeit mit demjenigen eines Arztes hat. Wenn selbstverständlich nicht die bloße Ähnlichkeit des Klanges genügen kann, sondern eine dem Begriff des Arztes nahe kommende sachliche Bedeutung der gebrauchten Bezeichnung hinzukommen muß, so hat dieß das angefochtene Urteil auch nicht verkannt und thatsächlich festgestellt, daß der Sprachgebrauch auch geprüfte Ärzte, um deren medizinische Richtung zu bezeichnen, kurzweg als „Allopathen", bezw. Homöopathen zu bezeichnen beliebt. (Reichsger. Erk. vom 7. Januar 1887, Strafsenat. Samml. 1887. IX. Bd. S. 9)

Befugniß Gebrauch machte, die Heilkunde auszuüben, ohne approbirter Arzt zu sein und sprach denselben frei.

Das k. Oberlandesgericht München war jedoch anderer Ansicht und entschied, daß diese Begründungen die Freisprechung des Angeklagten vom Vergehen nach § 147 Z. 3 der Reichsgewerbe-Ordnung nicht zu rechtfertigen vermögen, hob das freisprechende Urteil auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die landgerichtliche Strafkammer zurück.

Das k. Oberlandesgericht begründete seine Entscheidung folgendermaßen: „Wenn die Reichsgewerbeordnung zwar im Allgemeinen nicht die Ausübung der Heilkunde von der Erteilung einer Approbation abhängig macht, so verbietet sie doch allgemein und unter Strafandrohung jedem Nichtapprobirten die Ausübung der Heilkunde unter Beilegung des ärztlichen oder eines arztähnlichen Titels. Wie in der Rechtssprechung anerkannt ist, bezweckt die Strafbestimmung des § 147, Z. 3 den Schutz insbesonders des nicht sachverständigen Publikums vor Täuschungen.

Die Täuschung liegt in der Ähnlichkeit des Titels mit dem eines Arztes und ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Bezeichnung eines anerkannt medizinisch-wissenschaftlichen Systems, wie ein solches, was auch die Strafkammer nicht verkennt, in der Homöopathie gegeben ist, eine oder mehrere auf eine nicht wissenschaftliche oder auf eine modifizirte Heilmethode deutende Bezeichnungen hinzugefügt werden. Endlich bildet es kein Erforderniß für die Anwendung der Strafbestimmung des § 147 Z. 3, daß die Täuschung beabsichtigt wurde, sondern es genügt, daß die gewählte Bezeichnung inhaltlich einen dem Arzte ähnlichen Titel darzustellen geeignet ist und die Annahme einer Prüfung erwecken kann.

Hienach kann auch nicht in Frage kommen, ob der Angeklagte sich bewußt war, daß der gewählte Titel zur Täuschung geeignet sei, sondern nur, ob er sich bewußt war oder wissen mußte, daß derselbe einem dem Arzte ähnlichen Titel darstelle.

Die Entscheidung der Strafkammer erweist sich sonach als eine von rechtsirrthümlicher Anschauung beeinflußte und das Gesetz verletzende. („Urteil d. k. b. Oberlandesgerichts München vom 11. Februar 1890 in der Sache gegen A. K. von M. wegen Vergehens wider die Reichsgewerbe-Ordnung" (Ministerialblatt des Innern 1890 S. 81—84).

Digitized by Google

B. Den Verkehr mit Arzneimitteln betr.

(Kais. Verordnung vom 4. Januar 1875 und 27. Januar 1890). [1])
§ 367, Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches. [2])

Oberstrichterliche Erkenntnisse im Allgemeinen.

K. preuß. Obertribunal.

1.

Die unentgeltliche Überlassung von Arzneien an Andere, insoweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, bedarf ebenfalls der polizeilichen Erlaubnis. [3]) (Erk. d. k. pr. Obertrib. vom 8. Oktober 1875).

K. bayer. Oberster Gerichtshof.

2.

Unter Arzneien können nur jene Mittel verstanden werden, welche vom Standpunkte der Wissenschaft und ärztlichen Praxis aus als zu Heilzwecken geeignet Geltung haben und Verwendung finden. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 12. Juli 1873. Samml. f. Straff. 1874. III. Bd. S. 455 Nr. 135).

3.

Die kaiserliche Verordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, [4]) gilt seit 1. Januar 1873 auch in Bayern. Die durch diese Verordnung verfügte Beschränkung des Verkehrs mit Apothekerwaaren ist allgemein und betrifft nicht blos den Zwischen- und Detailhandel. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 22. Juli 1873. Samml. f. Straff. 1874. III. Bd. S. 323. Nr. 101).

4.

Das Feilhalten und der Verkauf von Zubereitungen zu Heilzwecken in einer der im Verzeichnisse A der kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1872 aufgezählten Formen ist außerhalb der Apotheken auch dann strafbar, wenn das angebliche Heilmittel keine eigentlichen Arzneistoffe enthält. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 17. Juli 1874. Samml. f. Straff. 1875. IV. Bd. S. 308. Nr. 76).

5.

Für die Strafbarkeit des außerhalb Apotheken stattgefundenen Feilbietens von Heilmitteln, welche Arzneistoffe enthalten, ist es ohne Einfluß,

---

[1]) Enthalten im Reichsgesetzblatt 1875 S. 5 1890 S. 9; in Bürchner's Verordn.-Samml. 1875 S. 91; in Bürchner's Zeitschrift f. Sanit.- u. Vet.-Pol. 1880 S. 17 und in Junginger's Verordn.-Samml. 1890. S. 89 u. 556.

[2]) § 367, Z. 3 d. R. Str.-G.-B. lautet: „Wer ohne poliz. Erlaubniß Gift und Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft."

[3]) Im gleichen Sinne lautet auch ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Bayern vom 5. April 1879 wegen unentgeltlicher Abgabe einer Arznei (Canthariden-salbe) für ein Pferd. (S. hierüber Ausführl. im Verhandl.-Auszuge Nr. 12 u. u.)

[4]) An deren Stelle trat die kaiserl. Verordn. vom 4. Januar 1875 und an Stelle dieser V.-O. die nun giltige kais. V.-O. v. 27. Jan. 1890.

Digitized by Google

in welchem Verhältnisse diese Stoffe in der concreten Zusammensetzung beigemischte oder in chemische Verbindung gebracht wird. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 8. Aug. 1874. Samml. f. Straff. 1875. IV. Bd. S. 322 Nr. 82).

6.

Das Feilhalten und der Verkauf von Zubereitungen zu Heilzwecken in einer der im Verzeichnisse A der kaiserl. Verordnung vom 25. März 1872 aufgezählten Formen außerhalb der Apotheken unterliegt nur dann einer Strafe, wenn das angebliche Heilmittel solche Substanzen und Präparate enthält, welche in der medizinischen Wissenschaft als Heilstoffe beziehungsweise Heilmittel gelten. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 28. Oktober 1874. Samml. f. Straff. 1875. IV. Bd. S. 490. Nr. 131).

7.

Wer außer der Apotheke einen mit Spiritus bereiteten Auszug (Tinktur) als Heilmittel verkauft, ist wegen Übertretung in Bezug auf den Verkehr mit Arzneimitteln strafbar und zwar ohne Unterschied, ob die zur Herstellung des spirituosen Auszuges verwendeten Stoffe arzneilich wirksam oder zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind, und wird im ersteren Falle die Strafbarkeit auch dadurch nicht aufgehoben, daß die verwendeten Arzneistoffe an und für sich dem allgemeinen Verkehre freigegeben sind oder daß die fragliche Zubereitung in der Pharmakopoe als Arzneimittel nicht aufgeführt, von den Ärzten nicht verordnet und in den Apotheken gewöhnlich nicht hergestellt wird. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 7. Aug. 1875. Samml. f. Straff. 1876. V. Bd. S. 386).

8.

Wer in einem von ihm geleiteten Geschäfte Arzneien, bezüglich welcher der Handel nicht freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubnis feilhält und verkauft, ist wegen Übertretung nach § 367 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches auch dann strafbar, wenn er diesen Verkauf nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung eines Dritten betreibt. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 6. Sept. 1875. Saml. f. Straff. 1876. V. Bd. S. 435. Nr. 112).

9.

Der unberechtigte Verkauf der in dem Verzeichnisse A der kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr., aufgeführten Präparate ist auch dann strafbar, wenn dieselben aus arzneilich unwirksamen Stoffen und Mischungen bestehen.

Eine vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Reichsgewerbeordnung in Bayern beziehungsweise der kaiserl. Verordnung vom 25. März 1872 von der bayerischen Staatsregierung erteilte polizeiliche Erlaubnis zum Verkaufe eines Geheimmittels schließt die Anwendung der Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches insolange aus, als nicht der Widerruf der erteilten Erlaubnis durch die zuständige Landespolizeibehörde erfolgt ist. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 14. Juli 1876. Samml. f. Straff. 1877. VI. Bd. S. 374. Nr. 79).

10.

Wenn der Verfertiger eines Geheimmittels, welches unter die Arzneien fällt, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist, von der bayer. Staatsregierung die polizeiliche Erlaubnis zum Verkaufe desselben erhalten hat, und an diese Erlaubnis die Beschränkung, daß der Verkauf durch dritte Personen nicht geschehen dürfe, nicht geknüpft worden war, so ist der dritte

Digitized by Google

Verkäufer dieses Geheimmittels, welcher den Verkauf nur für den Ersteren bethätigt, das heißt nur der Verkäufer des Erlaubnis-Inhabers ist, wenn er auch für sich keine polizeiliche Erlaubnis hiezu hat, wegen dieses Verkaufes nicht strafbar. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 10. Dez. 1877. Samml. f. Straff. 1878. VII. Bd. S. 513. Nr. 131).

11.

In Bezug auf die Zubereitungen, welche in dem der kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 angeführten Verzeichnisse lit. A aufgeführt sind, erscheint der Begriff der Arznei nicht dadurch bedingt, daß die Heilkunde eine solche Zubereitung als ein für bestimmte Krankheiten wirksames, aus Heilstoffen bestehendes Heilmittel gelten läßt.

Zur Anwendung der kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 ist in Bezug auf die in dem angeführten Verzeichnisse lit. A aufgeführten Zubereitungen die thatsächliche Feststellung erforderlich, daß das Feilhalten oder der Verkauf derselben als Heilmittel erfolgten. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 3. Mai 1878. Samml. f. Straff. 1879. VIII. Bd. S. 215. Nr. 61).

12.

Auch wer unentgeltlich Arzneien (Cantharіden, spanische Fliegen), deren Handel nicht freigegeben ist, an Andere überläßt, macht sich der Übertretung des § 367 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches schuldig [1]). (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 5. April 1879. Samml. f. Straff. 1880. Bd. IX. S. 210 Nr. 50 u. Minist.-Bl. d. J. 1879 S. 175—179.)

---

[1]) Der Sachverhalt war folgender: Der Privatier J. B. E. in St. hat am 28. Okt. 1878 zur Heilung eines auf dem Wege plötzlich erkrankten Pferdes, das in die Stallung der Schloßbrauerei in St. gebracht wurde, eine Canthariden- (spanische Fliegen-) Salbe angewendet und dem Pferdeeigentümer den Vorrath zur Fortsetzung der Kur überlassen.

Das k. Bezirksger. K. hat trotz der Feststellung dieser Thatsache den E. wegen Übertretung des § 367 Z. 3 d. R.-St.-G.-B. freigesprochen, obwohl dieser § u. die kais. Verord. v. 4. Jänner 1875, den Arzneimittelverkehr betr., entgegenstehen, worin die Cantharidensalbe unter den im Verz. B aufgeführten Präparaten aufgeführt ist, deren Feilhaltung nur in Apotheken gestattet ist und ohne polizeiliche Erlaubnis an Andere nicht überlassen werden darf.

Nach Prüfung der festgestellten Thatsachen ꝛc. hat nun der oberste Gerichtshof zu Recht erkannt: Das Urteil des k. Bez.-Ger. K. v. 24. Jan. 1879 wird vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburteilung an einen andern Senat des genannten Gerichtes verwiesen.

Aus den Gründen dieses Urteils ist hauptsächlich folgendes hervorzuheben:

Mit Unrecht hat das Beruf.-Ger. dem Thatumstande, daß die Überlassung im gegebenen Falle eine unentgeltliche, nur aus Gefälligkeit in einem Notfalle geleistete gewesene ist, einen für die Beantwortung der Schuldfrage bestimmenden Einfluß eingeräumt.

Schon nach dem Wortlaute der betr. Ges.-Bestimmung: „Wer .... **verkauft** oder sonst an Andere **überläßt** .... kann darüber kein Zweifel bestehen, daß nicht blos der Handel, sondern jede, sei es käuflich, sei es nicht käufliche Überlassung der fr. Arzneien an Andere von einer polizeil. Erlaubnis hat abhängig gemacht werden wollen.*)

*) Bezüglich der Befugnisfrage zur Vornahme von Hausuchungen bei Arzneipfuschern und zur Beschlagnahme von Arzneien durch die

Digitized by Google

13.

Unter Arzneien sind nicht nur solche Stoffe, die in der mediz. Wissenschaft und Praxis als Heilmittel gelten, sondern alle im Verzeichnis A der kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten Zubereitungen, soferne sie als Heilmittel verabreicht werden, zu verstehen, gleichviel ob sie medizinisch wirksame Stoffe enthalten oder nicht.

Wer derartige Arzneien ohne polizeil. Erlaubnis bereitet und als Heilmittel an Andere überläßt, macht sich einer Übertretung des § 367 Z. 3 des R.-St.-G.-B. schuldig. (Erk. des Oberlandesger. München v. 26. Juli 1881).

14.

Aus der Erteilung eines Legitimationsscheines zum Viehkastriren kann die Befugnis zur Führung oder Anwendung von Giften oder Arzneien nicht abgeleitet werden. [1]) (Erk. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 15. Juni 1882).

15.

Personen, welche sich, ohne Tierarzt zu sein, mit der Ausübung der Tierheilkunde gewerbsmäßig befassen, sind strafbar, wenn sie, ohne die polizeiliche Erlaubnis zur Abgabe von Gift an andere zu besitzen, das zum Betriebe ihres Gewerbes nötige Gift hiebei in solcher Weise verwenden, daß

Polizeibehörde enthalten die Bl. f. admin. Praxis ꝛc. (1877. Bd. 27 S. 205 u. f.) folgende Begründung: „In Übertretungssachen, die vor den Einzelnrichter gehören, finde nach Art. 78 d. St.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 eine gerichtliche Voruntersuchung nicht statt; vielmehr habe sowohl der Richter, als der Staatsanwalt, nur die Befugnis, die Aufschlüsse und Erhebungen, die sie nach Empfang der Anzeige für nöthig erachten, von der Polizeibehörde oder der Gendarmerie zu erholen; es sei sonach nicht nur eine Nothwendigkeit, sondern sogar eine Verpflichtung der Pol.-Beh., daß sie die durch den Art. 20 d. P.-St.-G.-B. gestattete vorläufige Einschreitung in Übertr.-Fällen jedenfalls auf die genaue Herstellung des objekt. Thatbestandes ausdehne, damit ihre an die Organe der Strafrechtspflege zu richtenden Mitteilungen sofort zur richterl. Geltung gebracht werden können.

[1]) Der k.-O.-St.-Anwalt hatte sich bei der betr. Verw.-Ger.-Verhandl. gutachtlich wie folgt geäußert: Die Gründe beider Vorinstanzen (die Castration der Haustiere sei ein den Tierärzten zustehendes Geschäft und könne gemäß § 29 d. R.-Gew.-O. nur unter der Voraussetzung des Nachweises erlangter thierärztl. Approbation ausgeübt werden) seien unhaltbar. Ein Bedürfnis sei in § 55 d. R.-Gew.-O. nicht als Voraussetzung der Erteilung eines Legit.-Scheines bezeichnet. Auch bestehe kein Gesetz und keine Verordnung, die die Castration der Haustiere als ausschließliche Befugnis der Tierheilkunde erkläre oder von Castratoren eine Approbation verlange. Demgemäß werde der Ausstellung eines Legit.-Scheines zur Castration kleiner Haustiere im Sinne der Vet.-Verord. v. 1858 nichts im Wege stehen. Anders verhalte es sich bezüglich der Castration größerer Haustiere, insbesondere von Hengsten. Hier werde § 56 Z. 5 d. R.-Gew.-O. im Wege stehen. Aus einem vorliegenden Gutachten des k. Landestierarztes gehe bestimmt hervor, daß, um solche Castrationen entsprechend durchzuführen, gewisse giftige Arzneimittel, die nach der Verordnung vom 4. Jan. 1875 nur Medizinalpersonen und Apotheker abgeben, beziehungsweise anwenden dürfen, angewendet werden müssen. Es werde daher begutachtet, auszusprechen, daß in den Legitimation-Schein die Beschränkung aufzunehmen sei, daß derselbe sich nicht auf die Castration größerer Haustiere, insbesondere von Hengsten erstrecke, event. daß das Mitführen von Arzneimitteln und Giften im Sinne der kais. Verordnung vom 4. Jan. 1875 bei Ausübung der Castration untersagt sei.

Digitized by Google

andere Personen in die Lage versetzt werden, über das Gift verfügen zu können.[1]) (E. v. 30. November 1882. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München. 1884 II Bd. S. 213 Nr. 56 u. Minist.-Bl. d. J. 1883 S. 24—27.)

16.

Wer sich, ohne Tierarzt zu sein, mit der Ausübung der Tierheilkunde gewerbsmäßig befaßt, ist strafbar, wenn er, ohne die polizeiliche Erlaubnis zur Abgabe von Gift an Andere zu besitzen, das zum Betriebe seines Ge-

---

[1]) Das k. b. Oberlandesgericht München hat hier eine principiell wichtige Entscheidung getroffen und ist der Sachverhalt folgender: Am 10. März 1882 hatte der Wasenmeister M. S. v. O. im Orte L. die Castration mehrerer Pferde vorgenommen, welches Geschäft derselbe seit Jahren gewerbsmäßig und unbeanstandet mit gutem Erfolge betreibt, und hiebei den von ihm behandelten Pferden mit Queckſilbersublimat bestreute Kluppen angelegt. Nach Aussage der Sachverständigen und speciell des Bezirkstierarztes B. von B. wird das Queckſilbersublimat wegen seiner ätzenden Wirkung behufs rascherer Vertrocknung der durch die Operation veranlaßten Wunden, sowie zur Verhütung von Entzündungen verwendet. Die Kluppen ließ S. den im Stalle der Eigentümer befindlichen Pferde erst später durch seine Gehilfen abnehmen. In Folge Anzeige-Erstattung wurde gegen Wasenmeister S. Untersuchung eingeleitet wegen Übertretung des § 367 Ziffer 3 des R.-St.-B. und zwar wegen unbefugter Abgabe von Gift; es erfolgte jedoch am Schöffengerichte des Amtsgerichtes O. Freisprechung, da der Beklagte als Wasenmeister die Kastrirung vornehmen durfte und das von ihm gebrauchte Mittel für dritte Personen nicht mehr verwertbar war. S. stellte zudem mit Bestimmtheit in Abrede, daß er ein „Gift" brauche; das von ihm auf die Kluppen behufs rascher Heilung gestreute Pulver bestehe aus Substanzen, die sein Geheimnis seien und das nach seinem Recept in der Apotheke zubereitet würde. Auf Grund amtsanwaltlicher Berufung erkannte das Landgericht D. durch Urteil vom 19. September den ꝛc. S. einer Übertretung des § 367 Ziff. 3 schuldig und verurteilte ihn zu 20 Mark Geldbuße event. 4 Tage Haft, wogegen derselbe das Rechtsmittel der Revision zum Oberlandesgerichte München einlegte. In der Verhandlung wurde vom Staatsanwalt Verwerfung der Revision beantragt, indem nach dem festgestellten Thatbestand thatsächlich eine Übertretung des § 367, sowie der Verordnung vom 25. April 1877 (Ges. Bl. S. 256), den Verkehr mit Gift betr., vorliege. In der Motivirung bezog sich der Staatsanwalt u. a. auf ein oberstrichterliches Urteil vom 5. April 1879, wonach die Anwendung einer Cantharidensalbe, sowie Abgabe einer solchen an den betreffenden Pferdeeigentümer in einem analogen Falle als gesetzwidrig erklärt wurde. Nach einstündiger Beratung erkannte der Gerichtshof auf Verwerfung der eingelegten Revision unter Verurteilung des Beschwerdeführers in die veranlaßten Kosten. In der Urteilsbegründung wurde u. a. hervorgehoben, das in dem Umstande, daß Angeklagter die mit Queckſilbersublimat bestreuten Kluppen den in den Ställen der Eigentümer befindlichen Pferden angelegt und sie daselbst belassen hat, eine Übertretung des § 367 Ziff. 3 zu erblicken sei und dabei nicht in Beracht zu kommen hat, in welcher Form das Gift Verwendung findet, oder ob der in die Möglichkeit des Gebrauchs durch diese Überlassung von Queckſilbersublimat versetzte Pferdeeigentümer von diesem Gifte auch wirklich Gebrauch macht oder nicht. Den Wasenmeistern ist wohl das Kastriren gestattet, aber innerhalb der polizeilichen Schranken, und ist namentlich der Gebrauch von Arzneimitteln und Giften im speciellen Falle ein polizeilich beschränkter gegenüber den mit Approbation versehenen Tierärzten.

Digitized by Google

werbes nötige Gift hiebei in solcher Weise verwendet, daß andere Personen in die Lage versetzt werden, über das Gift verfügen zu können.[1]) (E. d. k. b. O.-L.-G. München v. 17. Juni 1887. Samml. f. Straff. 1888. IV. Bd. S. 432. Nr. 121).

17.

Nicht blos das förmliche Feilhalten, sondern jedes mit Überschreitung der Befugnis zum Selbstdispensiren erfolgte Abgeben oder Anwendung von Arzneien Seitens eines Arztes ist nach § 367 Ziff. 3 des Reichs-Strafgesetzesbuches strafbar. (E. v. 9. Aug. 1884. Samml. v. E. in Straff. 1886 des k. O.-L.-G. München. III. Bd. S. 193, Nr. 57).

18.

Die unbefugte Abgabe einer Arznei-Abkochung ist strafbar ohne Rücksicht darauf, aus welchen Stoffen sie bereitet und ob sie in größerer oder geringerer Menge abgegeben wurde. (E. d. k. b. O.-L.-G. München v. 8. Januar 1886, Samml. v. E. f. Straff. 1886. IV. Bd. S. 10 Nr. 3.)

Reichsgericht.

19.

Das Dispensiren und der Verkauf von Medicamenten für Tiere erstreckt sich durch das den Apothekenbesitzern in Preußen erteilte Privilegium der Bewilligung zum Verkaufe und Feilhalten von Arzneien (Medikamenten) nur auf Medikamente für kranke Menschen, nicht aber auch auf solche für kranke Tiere. Es begehen daher andere Personen durch die Bereitung und den Verkauf von Medikamenten für Tiere keinen Eingriff in das Apothekerprivilegium. (R.-G.-E. v. 12. Juli 1880).

Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln in der Rheinprovinz.

20.

Die Strafbestimmung des in der Rheinprovinz giltigen französischen Gesetzes vom 21. Germinal XI., Artikel 36, wodurch die Ankündigung und der Verkauf von Geheimmitteln unter Strafe gestellt wird, ist durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgehoben. Als Geheimmittel im Sinne dieses Spezialgesetzes erscheint jedes Arzneimittel, dessen Benennung die Substanzen, aus denen es besteht, nicht erkennbar macht. (Reichsger. Erk. v. 25. Mai 1882, Straffen. Samml. 1882. IV. Bd. S. 512.

21.

Der Verkauf von Geheimmitteln fällt auf Grund der kaiserl. Verordn. vom 4. Januar 1875, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren, § 1 unter das Strafverbot des § 367 Ziff. 3 des Str.-G.-B.; für Rheinpreußen

---

[1]) Diese gleichlautende Entscheidung mit dem Zusatze: „Zur Strafbarkeit ist weder der Wille erforderlich, daß ein Anderer von dieser Möglichkeit Gebrauch mache, noch das Bewußtsein, daß von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden könne" ist auch in einem weiteren Urteil d. k. b. O.-L.-G. München v. 13. Nov. 1888. Samml. f. Straff. 1890. V. Bd. S. 203 Nr. 61 ausgesprochen und handelte es sich in beiden Fällen um Anwendung von Giften (Queckfilbersublimat und weißen Queckfilberpräcipitat) auf Kluppen zur Castration von Hengsten.

Digitized by Google

sind daher die Strafbestimmungen der französischen Gesetze, soweit sie auf den Verkauf von Geheimmitteln sich beziehen, außer Kraft getreten, und nur bezüglich der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln noch in Geltung. (R.-G.-E. v. 21/28. Nov. 1887, Straff. Samml. 1887. IX. Bd. S. 625).

C. Gewerbspolizeiliche Bestimmungen

in Bezug auf Maße und Gewichte, Einrichtung von Schlächtereien, Viehmarkt-, Schlachthaus- und Fleischbank-Ordnung rc.

Oberstrichterliche Entscheidungen im Allgemeinen.

K. b. Oberster Gerichtshof u. k. b. Oberlandesgericht München.

Maße und Gewichte.

1.

Ein Gewerbetreibender macht sich dadurch, daß er nicht alle in seinem Besitze befindlichen Maße und Gewichte der periodischen Verifikation unterstellt, noch keiner strafbaren Verletzung von Vorschriften über Maß- und Gewichtspolizei schuldig. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 11. Nov. 1873. Samml f. Straff. 1874. III. Bd. S. 504. Nr. 155).

2.

Im Falle der Verurteilung eines Gewerbetreibenden, bei dem zum Gebrauche in seinem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehenen Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden worden sind, ist auf die Einziehung der Maße, Gewichte oder Wagen auch dann zu erkennen, wenn diese bis zur Verurteilung nachträglich mit dem gesetzlichen Aichungsstempel versehen worden sind. (E. d. k. b. O.-L.-G. München v. 28. Jan. 1887. Samml. f. Straff. 1888. IV. Bd. S 324. Nr. 87).

Schlächtereibetrieb — Schlachtstätten.

3.

Wer einen Teil von dem Fleische seiner zum eigenen Bedürfnisse geschlachteten Kuh an Andere käuflich abgibt, macht sich keiner unbefugten Gewerbsausübung schuldig. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 18. März 1871. Samml. f. Straff. 1872. I. Bd. S. 38. Nr. 15).

4.

Zur Begründung strafbarer Übertretung wegen unterlassener Anzeige des Beginnes eines stehenden Gewerbes genügt die Feststellung nicht, daß der Beschuldigte an mehreren Orten außerhalb seines Wohnortes Kälber geschlachtet habe, ohne bei den betreffenden Ortsgemeinden Anzeige über die Ausübung des Metzgergewerbes gemacht zu haben. (E. d. k. b. Obst. G. v. 25. Nov. 1873. Samml. f. Straff. 1874. III. Bd. S. 531 Nr. 164).

Digitized by Google

5.

Auch derjenige, welcher ein von einem Anderen ohne die erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde errichtetes Schlachthaus als Pächter zu seinem Gewerbsbetriebe benützt, ist strafbar, insoferne er nicht hiezu die behördliche Bewilligung erlangt hatte. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 6. Juni 1875. Samml. f. Straff. 1876. V. Bd. S. 250. Nr. 69).

6.

Wer wiederholt den Hofraum eines Hauses zum Schlachten benutzt, macht sich der Übertretung der Errichtung von gewerblichen Anlagen (zur Schlächterei), welche die polizeiliche Genehmigung erfordern, schuldig, wobei nichts darauf ankommt, ob die betreffende Anlage in bleibenden (fixirten) oder nur vorübergehenden (transportablen) Vorrichtungen besteht. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 1. Febr. 1879. Samml. f. Straff. 1880, IX. Bd. S. 55 Nr. 19.)

7.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann zwar die Art und Weise der Ausübung eines Gewerbes von Seite der am betreffenden Orte wohnhaften Gewerbetreibenden (Metzger) an Einschränkungen (Schlachthauszwang) geknüpft, nicht aber den außerhalb jenes Ortes wohnhaften Gewerbetreibenden (Metzgern) der Gewerbetrieb durch Einfuhr und Verkauf ihrer Waaren (bereits geschlachteter Viehstücke) an Einwohner, insbesondere Gewerbetreibende (Metzger, Wirte) des Ortes verboten werden.

Der in der Münchener Schlacht- und Viehhofordnung vorgeschriebene Schlachthauszwang erstreckt sich nur auf die in München gewerbemäßig zur Schlachtung bestimmten Tiere; das darin enthaltene Verbot der Einfuhr von rohen Fleischwaaren in die Stadt München kann nicht zu Recht bestehen. (E. d. k. b. Obst. G.-H. vom 13. Juni 1879. Samml. f. Straff. 1880. IX. Bd. S. 307. Nr. 72).

8.

Der in der Münchener Schlacht- und Viehhof-Ordnung vorgeschriebene Schlachthauszwang erstreckt sich nur auf die in München gewerbsmäßig zur Schlachtung bestimmten Tiere; das darin enthaltene Verbot der Einfuhr von rohen Fleischwaaren in die Stadt München ist rechtsunwirksam. (E. v. 13. April 1880. Samml. f. Straff. 1882. I. Bd. S. 1 Nr. 1 d. k. b.-O.-L. München).

9.

Die Genehmigung zur Errichtung einer Schlächterei gilt nur für den Ort, für welchen sie erteilt worden ist; ohne neue Genehmigung kann daher weder die Verlegung der Betriebsstätte an einen Ort, noch die Errichtung einer neuen Anlage stattfinden.

Die Strafbarkeit der ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen Anlage einer Schlächterei tritt ein mit dem Zeitpunkte des Anfangs ihrer Benützung. Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Zeitpunkte des Aufhörens dieser Benützung. (E. v. 22. Febr. 1881. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München. 1882. I. Bd. S. 302. Nr. 69).

10.

Die Untersagung des Schlachtens in andern Räumlichkeiten, als denjenigen eines öffentlichen Schlachthauses berechtigt die davon betroffenen

Digitized by Google

Gewerbetreibenden nicht zu einer Entschädigungsforderung. (E. d. k. b. O.-L.-G. München v. 19. Juni 1889. Samml. 1889. XII. Bd. S. 353. Nr. 125).

Reichsgericht.

Einrichtung einer gewerblichen Anlage, hier Schlächterei.

11.

Die durch längere Zeit fortgesetzte, in zahlreichen Fällen bethätigte Verwendung und Benutzung bestimmter Räume als regelmäßiger Betriebsstätte für gewerbliche Schlachtungen kann als den Begriff der Einrichtung einer gewerblichen Anlage der Schlächterei erfüllend beurteilt werden. Eine gewerbliche Anlage setzt nicht notwendig das Bestehen besonderer zum Betriebe des Gewerbes dienender Vorrichtungen voraus. (R.-G.-E. vom 17. Dez 1886, Straff. Samml. 1886. VIII. Bd. S. 764).

Verweigerte Fleischabgabe an einen Kunden.

12.

Die Abgabeverweigerung von Verkaufsgegenständen durch Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirte, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen ohne genügenden Entschuldigungsgrund gegen Zahlung der Waaren ist strafbar. [1]) (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 20. Sept. 1873 u. Minist.-Bl. d. J. 1872/73 S. 548).

---

[1]) Der Fall war folgender: Der Wirt und Metzger R. v. N. verweigerte ohne genügenden Grund die Verabreichung des geforderten Fleisches an einen Kunden und wurde vom k. Landger. R. deshalb wegen Übertretung des Gesetzes in Bezug auf Ausübung des Gewerbes in eine Geldstrafe von 3 Mark und in die Kosten verurteilt und die hiegegen eingereichte Berufung zum k. Bez.-Ger. L. von diesem durch Urteil vom 7. Juni 1873 unter Verfällung des R. in die Kosten der II. Instanz verworfen.

Gegen dieses Urteil ergriff R. die Nichtigkeitsbeschwerde zum obersten Gerichtshofe, welcher dieselbe mit Urteil v. 20. Sept. 1873 ebenfalls verwarf und zwar aus folgenden Gründen: „Das k. Bez.-Ger. L. habe die Bestimmung des § 144 *) d. bayer. Pol.-St.-G.-B. richtig angewendet.

Die R.-Gew.-O. befaßt sich zunächst nur mit Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Staatsangehörigen zum Betriebe der Gewerbe gelassen werden, und berührt, abgesehen von einzelnen in der Gewerbeordnung erwähnten Fällen, die polizeilichen im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften, unter denen die Ausübung eines bestimmten Gewerbes gestattet ist und denen sich Jedermann unterwerfen muß, der es betreiben will, keineswegs.

Dieses ergibt sich aus dem Inhalte der Gewerbeordnung und ist insbesondere in dem Vorbehalte des § 144 **) derselben ausdrücklich hervorgehoben. Daß unter

*) § 144, Abs. 1 d. b. P.-Str.-G.-B. lautet: „Metzger ꝛc. unterliegen einer Geldstrafe bis zu 15 Thalern, wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern."

**) § 144, Abs. 1 d. R.-Gew.-O. lautet: „Inwiefern, abgesehen von den Vorschr. über Entziehung des Gewerbebetriebes Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen.

Digitized by Google

Anschlagen der Fleischpreise.

13.

Dadurch, daß die Reichsgewerbeordnung nur in Ansehung der Bäcker ꝛc. die Erlassung ortspolizeilicher Zwangsvorschriften zum Anschlage ihrer Verkaufspreise für zulässig erklärt hat, ist die Wirksamkeit der bezüglichen Anordnung des bayer. Polizeistrafgesetzbuches, welches sich auch auf Metzger ꝛc. erstreckt, nicht aufgehoben und sind daher desfallsige Unterlassungen auch an den letztbezeichneten Gewerbetreibenden strafbar. [1]) (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 4. Juni 1875. Samml. f. Straff. 1876. V. Bd. S. 255. Nr. 70. u. Minist. Bl. d. J. 1875. S. 393—397).

Fleischverkauf in bestimmten Räumen.

14.

Den in Art. 145 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Personen kann durch ortspolizeiliche Vorschrift die Verpflichtung auferlegt werden, das als zwar „nicht bankwürdig" aber doch genießbar erklärte Fleisch nur in bestimmten Räumen und auf bestimmte Weise feilzubieten und zu verkaufen. [2]) (E. d. k. b. O.-L.-G. München v. 27. Juli 1888. Samml. f. Straff. 1890. V. Bd. S. 154 Nr. 46).

---

den hier erwähnten bestehenden Gesetzen nur Reichsgesetze gemeint seien, wie in der erwähnten Denkschrift geltend gemacht werden will, erweist sich nicht als begründet, vielmehr wollen damit alle einschlägigen Gesetze, sowie die auf Grund derselben erlassenen Verordnungen bezeichnet werden, wobei es sich von selbst versteht, daß in den Fällen, für welche die deutsche Gewerbeordnung Vorsorge trifft, die allenfalls entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen hiegegen zurücktreten.

[1]) Der Sachverhalt war in Kürze folgender: Zwei Metzger wurden angezeigt, der vom Stadtmagistrat W. auf Grund des Art. 143 Z. 1 d. P.-St.-G.-B. v. 26. Dez. 1871 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwidergehandelt zu haben, wurden jedoch in I. und II. Instanz in der Erwägung freigesprochen, daß diese landespolizeiliche Vorschrift auf Metzger und Fleischverkäufer nicht mehr anwendbar sei, weil über den Anschlag der Lebensmittel in den Verkaufslokalen die §§ 73—75 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 maßgebend seien. Auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde jedoch das zweitinstanzliche Urteil vom obersten Gerichtshofe in dieser Sache vernichtet und in der betr. Verhandlung obiges Erkenntnis ausgesprochen. *)

*) Zum Anschlagen der Fleischpreise sind nach einer Erläuterung in den Bl. f. admin. Praxis ꝛc. (1877, Bd. 27, S. 265) die Gastwirte, die **„rohes"** Fleisch verkaufen, ebenfalls verpflichtet, denn ein Gastwirt, der rohes Fleisch verkauft, thut dieses nicht in seiner Eigenschaft als Gastwirt, sondern als Metzger oder Fleischverkäufer; bezüglich dieses Verkaufes also ist er den Vorschriften d. P.-St.-G.-B. in Art. 113 und 144 unterworfen, ohne daß er sich desfalls auf seine Gastwirtschaftsfreiheit berufen kann.

[2]) Ein einschlägiger Fall ist folgender: Wegen je einer Übertretung der Fleischbankordnung wurden durch Urteil des k. Stadt- und Landger. N. 5 Metzger zu je einer Geldstrafe von 3 Mark event. 1 Tag Haft, sowie zur Tragung der auf Jeden bezüglichen Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt, weil diese das Fleisch der von ihnen geschlachteten Tiere in ihren Wohnungen feilboten und sich dadurch einer

Digitized by Google

15.

Die Bestimmung in §. 42 a der Schlacht- und Viehhof-Ordnung der Haupt- und Residenzstadt München vom 9. August 1878, bezw. 4. Sept. 1885, daß Lohnschlächtern, Viehführern, Fleischführern und Viehschaffnern, sowie deren Hilfspersonen der Einkauf von zum Viehhofe gelangten Schlachttieren, sei es für ihre eigene Rechnung, sei es für Rechnung Dritter, verboten sei, ist gesetzlich nicht giltig. [1]) (E. d. k. b. O.-L.-G. München vom 2. Oktober 1888. Samml. f. Strafs. 1890. V. Bd. S. 170 Nr. 51 u. Minist.-Bl. d. J. 1888 S. 415—418).

Verfehlung gegen § 1 der von der Stadt N. erlassenen Freibankordnung schuldig machten, welche den Fleischverkauf außer der Fleischbank den Bankmetzgern untersagt. *)

Auf erfolgte Berufung sind die Beklagten durch Urteil des k. Bez. Ger. D. unter Belastung der k. Staatskassa mit den erwachsenen Kosten aus beiden Rechtszügen freigesprochen worden, gegen welches Urteil jedoch der bezirksgerichtl. Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde zum obersten Gerichtshofe anmeldete, welcher das Urteil des k. Bez.-Ger. D. vernichtete und zur wiederholten Aburteilung an einen anderen Senat verwies.

Der O.-G.-H. führte u. a. insbesondere aus: „Durch die Gew.-O. sollten ungeachtet des Grundsatzes der Gew.-Freiheit, die allg. und örtl. Bestimmungen durch Landesgesetz nicht aufgehoben sein, welche der Ausübung eines Gewerbes im öffentl. Interesse, insbes. au aus Rücksichten der Gesundheitspolizei auferlegt worden sind.

Sind nun in einem Orte unter dem Einflusse der Landesgesetzgebung über die Art eines Gewerbebetriebes aus gesundheitspol. Gründen bestimmte Vorschr. aufgestellt, so gehört die Beobachtung derselben zu den Berufspflichten der Gewerbetreibenden, für deren Verletzung nicht blos die in der R.-Gew.-O., sondern ebenso die in andern Gesetzen, also auch die in landesges. Bestimmungen enthaltenen Strafvorschriften maßgebend sind." (Urt. d. k. b. Obst. Ger.-Hofes vom 15. Juni 1878 u. Minist. Bl. d. J. 1878 S. 216),

*) Zu dieser Sache wird in einem Artikel der „Bl. f. admin. Praxis ꝛc. (1879. Bd. 29. S. 126 u. f.)" die Frage gestellt: „was ist unter Fleischbank zu verstehen und ist ein solches Verbot auch dann zulässig, wenn die Metzger eines Ortes wegen Mangel an Raum nicht insgesamt und nebeneinander in dem ihnen angewiesenen Verkaufslokale feilhalten können und deshalb einen bestimmten Turnus in der Benutzung der Bank unter sich einhalten?" und darauf u. A. dahin beantwortet: „Das Vorhandensein eines gemeinsamen, von sämmtlichen Metzgern zugleich benützbaren Verkaufslokales bildet die notwendige Vorbedingung für die Zulässigkeit des fraglichen Verbotes. Soll der Verkauf außerhalb der Fleischbank polizeilich untersagt werden können, so wird vorausgesetzt, daß jedem der betr. Gewerbetreibenden der Verkauf in der Fleischbank ermöglicht und gestattet ist. Wo aber das vorhandene von der Gemeinde bereitgestellte Verkaufslokal nicht für alle Metzger den erforderlichen Raum znm gemeinschaftlichen Feilhalten bietet und deshalb der Turnus eingeführt ist, da fehlt es an dieser Voraussetzung, weil je einem Teile der Gewerbetreibenden die Fleischbank abwechselnd verschlossen bleibt. Eben deßhalb kann die ausschließliche Benützung der Fleischbank in einem solchen Falle polizeilich nicht erzwungen werden."

[1]) Der Sachverhalt war folgender: Der Fleischführer J. M. und der Gehilfe M. K., die im Besitze von Legitimationskarten gemäß § 56 der Schlacht- und Viehhofordnung waren, hatten in der Kälbermarkthalle des städt. Viehhofes zu M. während der Marktzeit im Auftrage und für Rechnung der Gastwirtswitwe G. und des Gastwirtes B. v. M. je ein Kalb gekauft und wurden vom Schöffengericht beim k. Amtsger.

Digitized by Google

Übertretung der Viehmarktordnung.

16.

Wer, entgegen dem allgemeinen Verbote einer Ortspolizeivorschrift, krankes Vieh den Märkten zuzuführen, räudige Schafe auf den Viehmarkt [1]) bringt, ist nicht wegen Übertretung gesundsheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel, sondern wegen Übertretung von Marktordnungsbestimmungen [2]) strafbar.

17.

Die Strafbarkeit wegen polizeilich verbotenen Zuführens räudiger Schafe auf einen Viehmarkt wird durch die Constatirung, daß der Beschuldigte von diesem Krankheitszustande nichts wußte, daß die Krankheit in nur geringem Grade und in Folge dessen nicht leicht zu erkennen war, ausgeschlossen. (E. d. k. b. Obst.-Ger.-H. v. 28. Febr. 1874. Samml. f. Straff. 1875. IV. Bd. S. 114, Nr. 28).

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

18.

Der Schweinehändler, welcher ohne Legitimationsschein außerhalb seines Wohnortes, woselbst sich seine gewerbliche Niederlassung befindet, an verschiedenen Orten, ohne weitere Begründung einer gewerblichen Niederlassung daselbst und ohne Bestellung, Schweine umhertreibt und an herbeikommende Kaufslustige abgibt, macht sich der Zuwiderhandlung gegen die Reichsgewerbeordnung durch Betreibung seines Gewerbes im Umherziehen [3]) ohne Legitimationsschein schuldig. (E. d. k. b. Obst.-G.-H. vom 20. Juni 1879. Samml. f. Straff. 1880. IX. Bd. S. 323. S. 75).

M. von der Anklage wegen einer Übertretung der Schlacht- und Viehhofordnung aus Art. 146 d. P. St. G. B. mit § 42 a der ortspol. Vorschr. v. 4. 1885 kostenlos freigesprochen, wogegen der Amtsanwalt Berufung an das k. Landgericht M. ergriff, die jedoch von der Strafkammer mit Urteil v. 14. Juni 1888 unter Überweisung der Kosten auf die Staatskassa als unbegründet verworfen wurde, hiegegen der Staatsanwalt wieder Revision an das k. O. L. G. M. einlegte, die jedoch von diesem Ger.-Hofe als nicht begründet erachtet, sondern wie oben angeführt, entschieden wurde.

[1]) In einem Reichsger.-Erk. in Civils. v. 15. Mai 1885 (XIII. Bd. S. 268 Nr. 63) wird die Frage behandelt: „wer ist unter dem nach § 24 des preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zur Tragung der Kosten für die Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte verpflichteten Unternehmer zu verstehen?“ und dahin entschieden, daß bei von Communen veranstalteten Viehmärkten die betr. Gemeinden und bei von Privaten veranstalteten Viehansammlungen die betr. Privaten als Unternehmer zu bezeichnen und diese Viehansammlungen den Viehmärkten gleichgestellt zu erachten sind, weshalb auch die Communen bezw. Privaten und nicht der Staat die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung zu tragen haben.

[2]) Über den Marktverkehr handelt Titel IV. (§§ 64—71) der Reichsgewerbeordnung.

[3]) Titel III §§ 55—63 d. R.-Gew.-O.

Digitized by Google

II.

Seuchenpolizei.

Maßregeln gegen die Rinderpest.

(Gesetz vom 7. April 1869)
nebst revidirter Instruktion hiezu
(vom 9. Juni 1873). [1])

Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote.

(Gesetz vom 21. Mai 1878). [2])

Die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

(Gesetz vom 23. Juni 1880) [3])
nebst Instruktion hiezu (v. 12. Febr. 1881).

A. Oberstrichterliche Erkenntnisse im Allgemeinen.

Vieheinfuhrverbote bei Rinderpest u. a. Seuchen. Contrebande. Viehausfuhrverbot. Zuständige Anordnungsbehörden.
K. preuß. Obertribunal.
Einfuhrverbot bei der Rinderpest.

1.

Die Verletzung eines von den Verwaltungsbehörden eines Staates erlassenen Vieheinfuhrverbotes, welches zur Verhütung der Einschleppung

[1]) Enthalten im Bundesgesetz-Blatt 1869 S. 105 und Reichsgesetz-Bl. 1873 S. 147; bayer. Ges.-Bl. 1871/72 S. 2 und Reg.-Blatt 1873 S. 1269; in Bürchner's V.-S. 1874. S. 76; in Bürchner's Zeitschr. f. Vet.- und San.-Pol. 1880. S. 19 und in Junginger's V.-S. 1890 S. 105.

[2]) Enthalten im Reichsgesetz-Bl. 1878. S. 95; in Bürchner's Zeitschr. f. Vet.- und San.-Pol. 1880. S. 45 und in Junginger's V.-S. 1890. S. 139.

[3]) Enthalten im R.-Ges.-Bl. 1880. S. 153; in Bürchner's Zeitschr. f. Vet.- und San.-Pol. 1880. S. 97; 1881. S. 17; in Junginger's V.-S. 1890. S. 167; in Beyer's und Göring's erläut. Spezialausgaben 1881 und i. d. Vet.-Kal. 2c.

Zu diesem Reichsviehseuchengesetz. wurden von den einzelnen Bundesstaaten Vollzugsvorschriften erlassen und zwar in Baden vom 12. und 17. März 1881 (Ges.- und

Digitized by Google

der Rinderpest erlassen wird, ist, wenn die Verletzung eine wissentliche gewesen, in ideeller Concurrenz sowohl aus § 328 des R.-Str.-G.-B. [1]) wegen Verletzung der gesundheitspolizeilichen Vorschrift, als auch aus § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wegen Contrebande zu bestrafen; ist dagegen die Verletzung eine nicht wissentliche gewesen, so tritt nur die Bestrafung wegen Contrebande ein. (E. v. 9. Januar 1879).

K. bayer. Oberster Gerichtshof.

Einfuhr von geschmolzenem Talg.

2.

Die Zuwiderhandlung gegen ein beim Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit auf Grund einer allgemeinen Verordnung erlassenes Einfuhrverbot ist nur dann strafbar, wenn die das Verbot enthaltende Anordnung besonders öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Verbot der Einfuhr thierischer Rohstoffe von Rindern ꝛc. ꝛc. begreift auch die Einfuhr von geschmolzenem Talge in sich.

Daß das Gericht die Einfuhr von Talg in der Weise, wie sie geschehen ist, für ungefährlich hält, kann die Zuwiderhandlung gegen das Einfuhrverbot nicht straflos machen. (E. d. k. Obst. G.-H. v. 24. Mai 1871. Samml. f. Straff. 1872. I. Bd. S. 93 Nr. 31).

Zuwiderhandlung gegen Vieheinfuhrverbote.

3.

Wer die Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen angeordnet sind, wissentlich durch Einführung von Vieh mit Umgehung der vorgeschriebenen Zollstraße verletzt, macht sich eines gemeingefährlichen Vergehens im Zusammentreffen mit einem Vergehen der Contrebande schuldig, weßhalb neben der für ersteres im Reichsstrafgesetzbuche angedrohten Gefängnißstrafe die bei

---

Bbl. Nr. 7 und Bürchner's Zeitschr. f. V.- und S.-Pol. 1881. S. 69.); in Bayern vom 21. und 24. März 1881 (Ges.- und Vbl. Nr. 11, Zeitschr. f. V.- und S.-Pol. 1881 S. 42 und f.; Göring's Spezialausg. 1881; Junginger's V.-S. 1890. S. 219 und f.); in Braunschweig vom 28. und 30. März 1881 (Ges.- und Vbl. Nr. 18 und 20, Zeitschr. f. V.- und S.-Pol. 1881. S. 90 und 172); in Elsaß-Lothr. vom 27. und 28. März 1881 (Ges.-Bl. Nr. 8, Zeitschr. f. V.- und S.-Pol. 1881. S. 91 und 108); in Preußen vom 12. und 22. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128, Beyer's Spec.-Ausg. 1882, Zeitschr. f. V.- und S.-Pol. 1882. S. 98 und 132 u. f.); in Württemberg v. 20. und 23. März 1881 (Reg.-Bl. Nr. 12, Zeitschr. f. V.- und S.-Pol S. 163 und 169).

[1]) § 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Google

letzterer nach dem Vereins-Zollgesetze verwirkte Confiskation bezw. Geldzahlung, für welche Mitthäter solidarisch haften, auszusprechen ist. [1]) (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 1. Febr. 1879. Samml. f. Straff. 1880. IX. Bd. S. 63. Nr. 21 u. Minist.-Bl. d. J. 1879 S. 106—111).

Ausnahmsweise Einfuhrgestattung.

4.

Wer den während der Herrschaft des unbedingten Verbotes der Einfuhr von Wiederkäuern zur Abwehr der Rinderpest gleichwohl von der zuständigen Behörde, bei ausnahmsweiser Gestattung der Einfuhr, festgesetzten Beschränkungen der Einfuhr oder des Handels, in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, zuwiderhandelt, macht sich des Verbrechens der Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote schuldig. (E. d. k. b. Obst. G.-H. vom 10. Mai 1879. Samml. f. Straff. 1880. Bd. IX S. 253 Nr. 60).

Heimliche Vieheinfuhr.

5.

Wer während des Bestehens des Verbotes der Einfuhr von Wiederkäuern zur Abwehr der Rinderpest die allgemeine Bewilligung zur Einführung einzelner Viehstücke unter bestimmten Beschränkungen, namentlich unter der Bedingung der Untersuchung der Viehstücke am Eintrittsorte durch den dortigen Kontroltierarzt, erhalten hat, aber dieser Bedingung durch heimliche Einfuhr der Viehstücke, ohne Untersuchung durch den zuständigen Tierarzt,

---

[1]) Der Fall war in Kürze folgender: Der Bauer N. N. von Sch. und sein Sohn haben am 24. Juli 1878 trotz der Kenntnis des Einfuhrverbotes 4 Stck. Rindvieh mit Umgehung der Zollstraße aus Böhmen nach Bayern eingeführt, außerdem sich eines Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, der Berufsbeleidigung und der falschen Anschuldigung an dem Grenzaufseher R. schuldig gemacht und wurden deshalb durch Urteil des k. Bez.-Ger. H. v. 31. Okt. 1878 N. N. zu 10 Monaten und sein Sohn zu 37 Wochen Gefängnis, sowie beide solidarisch verurteilt, einen Betrag von 720 Mark, dann die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs zu bezahlen.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die beiden Angeklagten, sowie auch der k. Staatsanwalt am Bez.-Ger. H. Berufung ergriffen und zwar letzterer, weil dieselben nicht zu einer höheren, insb. nicht zu einer Zuchthausstrafe und höheren Geldsumme als 720 Mark an Stelle des Wertes der zu konfiszirenden Viehstücke verurteilt wurden.

Diese Berufung geschah beim k. Appell.-Ger. in B. und hat dasselbe mit Urteil vom 18. Dez. 1878 erkannt, daß N. N. und dessen Sohn schuldig sind:

a) eines gemeingefährlichen Vergehens nach § 328 d. R.-Str.-G.-B. in ideellem Zusammenhange mit einem Vergehen der Contrebande.

b) eines Vergehens der schweren Körperverletzung in idealem Zusammenflusse mit einem Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, der Berufsbeleidigung und der falschen Anschuldigung, begangen an dem Grenzaufseher R. und wurde deshalb N. N. in eine Gesammtgefängnisstrafe von 8 Monaten und dessen Sohn in eine solche von 6 Mon. und 15 Tagen verurteilt.

Ferner wurde erkannt, daß beide an Stelle der Confiscation der 4 Rindviehstücke unter solidar. Verbindlichkeit die Summe von 1417 Mark, sowie die des Ver-

Digitized by Google

zuwiderhandelt, macht sich zwar nicht der Contrebande, jedoch der Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote schuldig. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 18. Aug. 1879. Samml. f. Straff. 1880. IX. Bd. S. 419. Nr. 99).

Bedingte Einfuhrgestattung.

6.

Wenn während des Bestehens des Verbotes der Einfuhr von Wiederkäuern zur Abwehr der Rinderpest durch die Landesregierung die Erteilung von Bewilligungen zur Einführung einzelner Viehstücke unter bestimmten Beschränkungen, [1]) namentlich der Bedingung der Untersuchung der Viehstücke am Eingangsorte durch den dortigen Kontroltierarzt, als statthaft erklärt wurde, so sind einschlägige Verfehlungen der mit einer solchen Erlaubnis versehenen Personen als Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote zu bestrafen, mögen auch in den betreffenden Verordnungen der Landesregierung das Bundesgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., und das Reichsgesetz vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote, nicht angeführt worden sein. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 19. Febr. 1880. Samml. f. Straff. 1880. IX, Bd. S. 519 Nr. 122).

7.

Wenn während des Bestehens des Verbotes der Einfuhr von Wiederkäuern zur Abwehr der Rinderpest durch die Landesregierung

---

fahrens I. Instanz und des Strafvollzuges zu bezahlen haben, gegen welches Urteil die Beschuldigten die Nichtigkeitsbeschwerde zum obersten Gerichtshofe angemeldet haben.

Nach erfolgter Prüfung der durch die Vorinstanzen festgestellten oben aufgeführten Thathandlungen und der richtigen Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wurde nun durch den obersten Gerichtshof zu Recht erkannt: „Die von N. N. und dessen Sohn gegen das Urteil des k. Appell.-Ger in B. v. 18. Dez. 1878 eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden werden verworfen, und wird Jeder derselben in die durch seine Beschwerde veranlaßten Kosten und außerdem in eine Geldstrafe von 75 Mark und im Uneinbringlichkeitsfalle zu 15 Tagen Haft verurteilt. *)

*) In einem neueren Falle wurden wegen Viehschmuggels die verheirateten Oek. S. v. R. und B. v. G. zu 7 bez. 4 Mon. Gefängnis verurteilt. Ersterer muß außerdem noch 300 Mark als Wertersatz für 2 geschmuggelte Ochsen bezahlen, während Letzterem der Stricherlös für 4 geschmuggelte Ochsen (501 Mark) eingezogen wurde. (Urt. d. Strafkammer am k. b. Landger. Weiden v. 18. August 1891).

[1]) Ein für Gemeindeschreiber wichtiges Urteil hat die Strafkammer des k. b. Landgerichts Passau gefällt. Der Lehrer und Gemeindeschreiber O. W. v. Sch. war eines Verbrechens der Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Vieheinfuhrverbote angeklagt, weil er dem Weber L. P. von Sch. ein Zeugniß ausgestellt hatte, obwohl dieser bereits mehr als die normalmäßige Zahl Vieh aus Österreich eingeführt. P. wurde zum Strafminimum von 6 Monaten Gefängnis verurteilt, W. freigesprochen und zwar in der Erwägung, daß das Vieheinfuhrzeugnis erst durch die Aufdrückung des Siegels und die Unterschrift des Bürgermeisters die Eigenschaft einer Urkunde erhalte, sowie daß der Angeklagte keine Verpflichtung zur Kontrole darüber hatte, wie viel Stück Vieh P. bereits eingeführt hat. (Urt. vom 6. Juli 1891).

Digitized by Google

die Erteilung von Bewilligungen zur Einführung einzelner Viehstücke unter bestimmten Beschränkungen, namentlich denjenigen der Erwirkung eines persönlichen Erlaubnisscheines für die Einbringung, des Transportes der Tiere von der Eintrittsstation direkt in das Gehöfte des Eigentümers, der sofortigen Anzeige ihrer Ankunft an die Ortspolizeibehörde und des Verbotes des Hausirhandels, sowie des Befahrens von Viehmärkten damit in den ersten zehn Tagen nach der Einfuhr, als statthaft erklärt wurde, so sind einschlägige Verfehlungen hiegegen als Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote zu bestrafen. (E. d. k. b. Obst. G.-H. vom 22. Mai 1880. Samml. f. Strafsachen. 1880. Bd. IX. S. 564. Nr. 132).

Reichsgericht.

Wissentliche Verletzung von Einfuhrverboten.

8.

Die wissentliche Verletzung der von Seiten der zuständigen Behörden zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote wird nach § 328 des R.-Str.-G.-B. mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

In Bezug auf diese Bestimmung wurde ausgesprochen, daß die Anwendung derselben ausgeschlossen ist, wenn derjenige, welcher gegen eine richtige plublicirte Anordnung der zuständigen Behörde gehandelt hat, diese Anordnung nicht gekannt hat, vorausgesetzt, daß die Anordnung keine selbstständige Strafvorschrift, sondern lediglich eine Aufsichtsmaßregel enthalten hat. (R.-G.-E. vom 9. Dez. 1879).

Confiscation von Contrebande und Wertersatz.

9.

Die Confiscation der Gegenstände einer Contrebande ist der Regel nach von der Frage nach dem Eigentümer unabhängig.

Auf Erlegung des Wertes eines contrebandirten Gegenstandes ist nur zu erkennen, wenn die Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann. (R.-G.-E. v. 13. Jan. 1880. Straff. Samml. 1879/80. I. Bd. S. 223).

Contrebande.

10.

Contrebande kann nicht angenommen werden, wenn die Einfuhr des in Frage stehenden Objekts allgemein oder ausnahmsweise gestattet und darauf gemein bei der Einfuhr angemeldet ist. (R.-G.-E v. 12. April 1880, Straffen. Samml. 1879/80. I. Bd. S. 582).

Vieheinfuhrverbot. Zusammentreffen mit Contrebande.

11.

Die Zuwiderhandlung mit §§ 1 und 2 des Rinderpest-Gesetzes enthält zugleich im ideellen Zusammenfluß (§ 73 des R.-Str.-G.-B. [1]) den Thatbestand der Contrebande im § 134 des Vereinszollgesetzes.

---

[1]) § 73 d. R.-Str.-G.-B. lautet: „Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung."

Digitized by Google

Das Verhandlungsgericht ist demnach auf Grund des § 263 und vorbehaltlich des § 264 der Str.-Pr.-O. verpflichtet, die nur mit Bezug auf die §§ 1 und 2 des Rinderpest-Gesetzes unter Anklage gestellte und zur Bestrafung beantragte That auch in der Richtung der Zuwiderhandlung gegen § 134 des Vereinszollgesetzes zu beurteilen. (R.-G.-E. v. 27. April 1880, Strafsen. Samml. 1879/80. I. Bd. S. 681.)

Vieheinfuhrverbot. Zolldefraudation.

12.

In dem Verbote der Vieheinfuhr zur Verhütung der Rinderpest liegt zugleich das Verbot, selbst gegen Entrichtung der Zollgebühren das Vieh einzuführen; eine gleichzeitige Bestrafung wegen Zolldefraudation auf Grund d. § 135 d. Ver.-Zollgef. ist daher ausgeschlossen. (R.-G.-E. v. 21. Okt. 1880, Straffenat.-Samml. 1880. II. Bd. S. 368).

Eingeschmuggeltes Vieh. Erwerb, Hehlerei.

13.

In dem Erwerbe und dem Wegführen des vom Dritten eingeschmuggelten Viehes liegt an sich und ohne Hinzutreten weiterer Belastungsmomente noch keine Beteiligung an der Einschwärzung, ebensowenig Hehlerei, eine Begünstigung aber nur dann, wenn der Erwerb zu dem Zwecke stattfand, den Einschwärzer der Strafe zu entziehen oder ihm die Vorteile seines Schmuggels zu sichern. (R.-G.-E. v. 15. Mai 1882 Straffen. Samml. 1882. IV. Bd. S. 487).

Vieheinfuhr. Vermögensvorteil.

14.

Auch in der bloßen Ersparung der für den Einfuhrbewilligungsschein zu zahlenden Taxe ist ein Vermögensvorteil im Sinne des § 2 d. Reichsgef. v. 21. Mai 1878 „Zuwiderhandlung g. d. z. Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote betr." zu erblicken. (R.-G.-E. v. 10. Febr. 1881, Straffen. Samml. 1881. III. Bd. S. 33).

15.

Der im § 2 d. Reichsgef. v. 21. Mai 1878 Zuwiderhandlung g. d. erlassenen Vieheinfuhrverbote w. Rinderpest erforderte Vermögensvorteil kann bei der Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhrverbot nicht in der hinterzogenen Eingangsgebühr erblickt werden.

Durch die auf Grund des vorbez. Reichsgesetzes verhängte Bestrafung. wegen Zuwiderhandlung gegen das betr. Einfuhrverbot wird die gleichzeitige Anwendung des § 328 d. R.-Str.-G.-B. ausgeschlossen. (R.-G.-E. in Straff. v. 17. September 1883. Samml. 1883. V. Bd. S. 534).

Einfuhrverbot.

16.

Die Frage, ob von der zuständigen Behörde ein Vieheinfuhrverbot erlassen worden war, oder nicht, ist eine rechtliche und kann auch das

Digitized by Google

Revisionsgericht das Bestehen des Einfuhrverbotes feststellen. (R.-G.-E. v. 20. Dez. 1884, Straffen. Samml. 1884. VI. Bd. S. 835).

Contrebande.

17.

Die im § 158 der Ver.-Zollges. vom 1. Juli 1869 vorgeschriebenen Strafkumulation umfaßt nicht allein die Fälle des realen, sondern auch jene des idealen Zusammentreffens. (R.-G.-E. vom 22. Dez. 1884, Straffen. Samml. 1884. VI. Bd. S. 838).

Vieheinfuhrverbot. Begünstigung.

18.

In der vor der That gegebenen Zusage des Ankaufs von geschmuggeltem Vieh kann eine Begünstigung der Übertretung des Vieheinfuhrverbots nach § 257 Abs. 3 d. R.-St.-G.-B. [1]) gefunden werden. (R.-G.-E. v. 23. Sept. 1886, Straffen. Samml. 1886. VIII. Bd. S. 551).

Vieheinfuhrverbot. Vollendung der Einfuhr. Vermögensvorteil.

19.

Die Einfuhr ist nicht schon mit dem Überschreiten der Grenze, sondern erst dann als vollendet anzusehen, wenn das Vieh über die Controlstation hinaus in das Inland geschafft worden ist.

Die Einführung einer Kuh zum Zwecke der Milchnutzung, soweit letztere dem eigenen Wirtschaftsbedarfe entspricht, kann nicht als ein beabsichtigter Vermögensvorteil im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 (Vieheinfuhrverbot) aufgefaßt werden. (R.-G.-E. v. 21. Okt. 1886, Straffen. Samml. 1886. VIII. Bd. S. 635).

Vieheinfuhrverbot. Unbefugte Erlaubnisscheinbenützung. Contrebande.

20.

Die unter unbefugter Benutzung des einer andern Person erteilten Erlaubnisscheines erschlichene Vieheinfuhr enthält außer der Zuwiderhandlung gegen die Einfuhrverbote auch noch den Thatbestand der Contrebande. (R.-G.-E. v. 11. Nov. 1886 Straffen. Samml. 1886. VIII. Bd. S. 697).

Contrebande. Confiscation. Entziehung aus der Beschlagnahme.

21.

Die Beschlagnahme contrebandirter Gegenstände begründet für den Fiscus sofortiges, jedoch resolutiv bedingtes Eigentum, das Eigentum fällt weg, wenn in dem geordneten Verfahren festgestellt ist, daß die Gegenstände der Confiskation nicht unterliegen.

---

[1]) § 257, Abs. 3 lautet: „Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung."

Digitized by Google

Neben dem Eigentumsübergange bestehen die Wirkungen der Beschlagnahme solange fort, als letztere von der Behörde nicht aufgehoben ist. [1]) (R.-G.-E. v. 4. Mai 1886, Straffen. Samml. 1886. VIII. S. 339).

Beschlagnahme. Entziehen aus der Beschlagnahme.

22.

Das Verzehren von Teilen eines polizeilich beschlagnahmten und vergrabenen Thierkadavers ist nach § 137 des R.-Str.-G.-B. [2]) nicht strafbar [3].) (R.-G.-E. v. 25. März 1887, Straffen. Samml. 1887, IX. Bd. S. 197)

Contrebande.

23.

Zur Beseitigung der nach § 136, 3 5 d. Ver.-Zollgef. v. 1. Juli 1869 obwaltenden Vermutung genügt nicht der Nachweis des Transportirenden, daß er die Gegenstände vor Beginn des Transportes in seinem Besitze gehabt habe. [4]) (R.-G.-E. v. 29. März 1887, Straffen. Samml. 1887. IX. Bd. S. 209).

Zollfreie Einfuhr. Contrebande.

24.

Die Einführung von Fleisch in Gewichtsmengen von mehr als 2 kg begründet die Zollpflicht auch dann, wenn unter dem Fleisch solches ist, dessen Einfuhr verboten war und zwar in einem Gewichte, nach dessen Abzug nur die zollfreie Gewichtsmenge übrig bleibt. (R.-G.-E. v. 6. Dez. 1887, Straff. Samml. 1887 IX. Bd. S. 709).

---

[1]) Bei diesem Falle handelte es sich um 15 geschwärzte, jedoch abgefaßte und beschlagnahmte Schweine, die einem Gem.-Vorsteher zur Verwahrung unter Haftbarmachung mit seinem Vermögen übergeben wurden. In der Nacht holten sich jedoch die Schmuggler die beschlagnahmten Schweine wieder aus dem durch ein Vorhängeschloß versperrten Stalle des Gem.-Vorst. unter gewaltsamer Öffnung der Stalltüre.

[2]) § 137 d. R.-Str.-G.-B. lautet: „Wer Sachen, die durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft."

[3]) Der Fall war in Kürze folgender: Ein bei der Einführung vom Auslande erstickt vorgefundenes, übrigens seuchenfreies Schwein war aus allg. sanit.-pol. Gründen, nicht aber zum Schutze gegen Seuchengefahr, polizeil. beschlagnahmt und demnächst mit Einwilligung des Eigentümers vergraben. Die Angeklagten W. und Gen. gruben es aus und verzehrten, bezw. verbrauchten einen Teil des Fettes. — Ob jedoch nicht einer Zuwiderhandlung gegen das Nahr.-Mittelgesetz oder sonstige gesetzliche, bezw. poliz. Vorschr. *) hätte gefunden werden können, wenn nach dieser Richtung der Sachverhalt näher aufgeklärt worden wäre, stand hier nicht in Frage.

*) Das Wiederausgraben und Zueignen von verbotswidrig eingeführten, durch die Behörde der Rinderpest wegen getödteter und verscharrter Tiere ist weder Diebstahl noch Entziehen aus der Beschlagnahme, sondern nur eine aus § 328 d. R.-Str.-G.-B. zu bestrafende Verletzung der Aufsichtsmaßregeln. (R.-G.-E. v. 29. März 1881, Straffen. Samml. 1881. III. Bd. S. 174).

[4]) Es handelte sich um Einschwärzung eines Schweines aus Russisch-Polen.

Digitized by Google

15.

Die Bestimmung in §. 42 a der Schlacht- und Viehhof-Ordnung der Haupt- und Residenzstadt München vom 9. August 1878, bezw. 4. Sept. 1885, daß Lohnschlächtern, Viehführern, Fleischführern und Viehschaffnern, sowie deren Hilfspersonen der Einkauf von zum Viehhofe gelangten Schlachttieren, sei es für ihre eigene Rechnung, sei es für Rechnung Dritter, verboten sei, ist gesetzlich nicht giltig. [1]) (E. d. k. b. O.-L.-G. München vom 2. Oktober 1888. Samml. f. Strafs. 1890. V. Bd. S. 170 Nr. 51 u. Minist.-Bl. d. J. 1888 S. 415--418).

Verfehlung gegen § 1 der von der Stadt N. erlassenen Freibankordnung schuldig machten, welche den Fleischverkauf außer der Fleischbank den Bankmetzgern untersagt. *)

Auf erfolgte Berufung sind die Beklagten durch Urteil des k. Bez. Ger. D. unter Belastung der k. Staatskassa mit den erwachsenen Kosten aus beiden Rechtszügen freigesprochen worden, gegen welches Urteil jedoch der bezirksgerichtl. Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde zum obersten Gerichtshofe anmeldete, welcher das Urteil des k. Bez.-Ger. D. vernichtete und zur wiederholten Aburteilung an einen anderen Senat verwies.

Der O.-G.-H. führte u. a. insbesondere aus: „Durch die Gew.-O. sollten ungeachtet des Grundsatzes der Gew.-Freiheit, die allg. und örtl. Bestimmungen durch Landesgesetz nicht aufgehoben sein, welche der Ausübung eines Gewerbes im öffentl. Interesse, insbes. au aus Rücksichten der Gesundheitspolizei auferlegt worden sind.

Sind nun in einem Orte unter dem Einflusse der Landesgesetzgebung über die Art eines Gewerbebetriebes aus gesundheitspol. Gründen bestimmte Vorschr. aufgestellt, so gehört die Beobachtung derselben zu den Berufspflichten der Gewerbetreibenden, für deren Verletzung nicht blos die in der R.-Gew.-O., sondern ebenso die in andern Gesetzen, also auch die in landesges. Bestimmungen enthaltenen Strafvorschriften maßgebend sind." (Urt. d. k. b. Obst. Ger.-Hofes vom 15. Juni 1878 u. Minist. Bl. d. J. 1878 S. 216),

*) Zu dieser Sache wird in einem Artikel der „Bl. f. admin. Praxis ꝛc. (1879. Bd. 29. S. 126 u. f.)" die Frage gestellt: „was ist unter Fleischbank zu verstehen und ist ein solches Verbot auch dann zulässig, wenn die Metzger eines Ortes wegen Mangel an Raum nicht insgesamt und nebeneinander in dem ihnen angewiesenen Verkaufslokale feilhalten können und deshalb einen bestimmten Turnus in der Benutzung der Bank unter sich einhalten?" und darauf u. A. dahin beantwortet: „Das Vorhandensein eines gemeinsamen, von sämmtlichen Metzgern zugleich benützbaren Verkaufslokales bildet die notwendige Vorbedingung für die Zulässigkeit des fraglichen Verbotes. Soll der Verkauf außerhalb der Fleischbank polizeilich untersagt werden können, so wird vorausgesetzt, daß jedem der betr. Gewerbetreibenden der Verkauf in der Fleischbank ermöglicht und gestattet ist. Wo aber das vorhandene von der Gemeinde bereitgestellte Verkaufslokal nicht für alle Metzger den erforderlichen Raum znm gemeinschaftlichen Feilhalten bietet und deshalb der Turnus eingeführt ist, da fehlt es an dieser Voraussetzung, weil je einem Teile der Gewerbetreibenden die Fleischbank abwechselnd verschlossen bleibt. Eben deßhalb kann die ausschließliche Benützung der Fleischbank in einem solchen Falle polizeilich nicht erzwungen werden."

[1]) Der Sachverhalt war folgender: Der Fleischführer J. M. und der Gehilfe M. K., die im Besitze von Legitimationskarten gemäß § 56 der Schlacht- und Viehhofordnung waren, hatten in der Kälbermarkthalle des städt. Viehhofes zu M. während der Marktzeit im Auftrage und für Rechnung der Gastwirtswitwe G. und des Gastwirtes B. v. M. je ein Kalb gekauft und wurden vom Schöffengericht beim k. Amtsger.

Digitized by Google

Übertretung der Viehmarktordnung.

16.

Wer, entgegen dem allgemeinen Verbote einer Ortspolizeivorschrift, krankes Vieh den Märkten zuzuführen, räudige Schafe auf den Viehmarkt [1]) bringt, ist nicht wegen Übertretung gesundsheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel, sondern wegen Übertretung von Marktordnungsbestimmungen [2]) strafbar.

17.

Die Strafbarkeit wegen polizeilich verbotenen Zuführens räudiger Schafe auf einen Viehmarkt wird durch die Constatirung, daß der Beschuldigte von diesem Krankheitszustande nichts wußte, daß die Krankheit in nur geringem Grade und in Folge dessen nicht leicht zu erkennen war, ausgeschlossen. (E. d. k. b. Obst.-Ger.-H. v. 28. Febr. 1874. Samml. f. Straff. 1875. IV. Bd. S. 114, Nr. 28).

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

18.

Der Schweinehändler, welcher ohne Legitimationsschein außerhalb seines Wohnortes, woselbst sich seine gewerbliche Niederlassung befindet, an verschiedenen Orten, ohne weitere Begründung einer gewerblichen Niederlassung daselbst und ohne Bestellung, Schweine umhertreibt und an herbeikommende Kaufslustige abgibt, macht sich der Zuwiderhandlung gegen die Reichsgewerbeordnung durch Betreibung seines Gewerbes im Umherziehen [3]) ohne Legitimationsschein schuldig. (E. d. k. b. Obst.-G.-H. vom 20. Juni 1879. Samml. f. Straff. 1880. IX. Bd. S. 323. S. 75).

M. von der Anklage wegen einer Übertretung der Schlacht- und Viehhofordnung aus Art. 146 d. P. St. G. B. mit § 42 a der ortspol. Vorschr. v. 4. 1885 kostenlos freigesprochen, wogegen der Amtsanwalt Berufung an das k. Landgericht M. ergriff, die jedoch von der Strafkammer mit Urteil v. 14. Juni 1888 unter Überweisung der Kosten auf die Staatskassa als unbegründet verworfen wurde, hiegegen der Staatsanwalt wieder Revision an das k. O. L. G. M. einlegte, die jedoch von diesem Ger.-Hofe als nicht begründet erachtet, sondern wie oben angeführt, entschieden wurde.

[1]) In einem Reichsger.-Erk. in Civils. v. 15. Mai 1885 (XIII. Bd. S. 268 Nr. 63) wird die Frage behandelt: „wer ist unter dem nach § 24 des preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zur Tragung der Kosten für die Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte verpflichteten Unternehmer zu verstehen?“ und dahin entschieden, daß bei von Communen veranstalteten Viehmärkten die betr. Gemeinden und bei von Privaten veranstalteten Viehansammlungen die betr. Privaten als Unternehmer zu bezeichnen und diese Viehansammlungen den Viehmärkten gleichgestellt zu erachten sind, weshalb auch die Communen bezw. Privaten und nicht der Staat die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung zu tragen haben.

[2]) Über den Marktverkehr handelt Titel IV. (§§ 64—71) der Reichsgewerbeordnung.

[3]) Titel III §§ 55—63 d. R.-Gew.-O.

Digitized by Google

II.

Seuchenpolizei.

Maßregeln gegen die Rinderpest.

(Gesetz vom 7. April 1869)
nebst revidirter Instruktion hiezu
(vom 9. Juni 1873). [1])

Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote.

(Gesetz vom 21. Mai 1878). [2])

Die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

(Gesetz vom 23. Juni 1880) [3])
nebst Instruktion hiezu (v. 12. Febr. 1881).

A. Oberstrichterliche Erkenntnisse im Allgemeinen.

Vieheinfuhrverbote bei Rinderpest u. a. Seuchen. Contrebande. Viehausfuhrverbot. Zuständige Anordnungsbehörden.

K. preuß. Obertribunal.

Einfuhrverbot bei der Rinderpest.

1.

Die Verletzung eines von den Verwaltungsbehörden eines Staates erlassenen Vieheinfuhrverbotes, welches zur Verhütung der Einschleppung

[1]) Enthalten im Bundesgesetz-Blatt 1869 S. 105 und Reichsgesetz-Bl. 1873 S. 147; bayer. Ges.-Bl. 1871/72 S. 2 und Reg.-Blatt 1873 S. 1269; in Bürchner's V.-S. 1874. S. 76; in Bürchner's Zeitschr. f. Vet.- und San.-Pol. 1880. S. 49 und in Junginger's V.-S. 1890 S. 105.

[2]) Enthalten im Reichsgesetz-Bl. 1878. S. 95; in Bürchner's Zeitschr. f. Vet.- und San.-Pol. 1880. S. 45 und in Junginger's V.-S. 1890. S. 139.

[3]) Enthalten im R.-Ges.-Bl. 1880. S. 153; in Bürchner's Zeitschr. f. Vet.- und San.-Pol. 1880. S. 97; 1881. S. 17; in Junginger's V.-S. 1890. S. 167; in Beyer's und Göring's erläut. Spezialausgaben 1881 und i. d. Vet.-Kal. ꝛc.

Zu diesem Reichsviehseuchengesetz wurden von den einzelnen Bundesstaaten Vollzugsvorschriften erlassen und zwar in Baden vom 12. und 17. März 1881 (Ges.- und

Digitized by Google

der Rinderpest erlassen wird, ist, wenn die Verletzung eine wissentliche gewesen, in ideeller Concurrenz sowohl aus § 328 des R.-Str.-G.-B. [1]) wegen Verletzung der gesundheitspolizeilichen Vorschrift, als auch aus § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wegen Contrebande zu bestrafen; ist dagegen die Verletzung eine nicht wissentliche gewesen, so tritt nur die Bestrafung wegen Contrebande ein. (E. v. 9. Januar 1879).

K. bayer. Oberster Gerichtshof.

Einfuhr von geschmolzenem Talg.

2.

Die Zuwiderhandlung gegen ein beim Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit auf Grund einer allgemeinen Verordnung erlassenes Einfuhrverbot ist nur dann strafbar, wenn die das Verbot enthaltende Anordnung besonders öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Verbot der Einfuhr thierischer Rohstoffe von Rindern ꝛc. ꝛc. begreift auch die Einfuhr von geschmolzenem Talge in sich.

Daß das Gericht die Einfuhr von Talg in der Weise, wie sie geschehen ist, für ungefährlich hält, kann die Zuwiderhandlung gegen das Einfuhrverbot nicht straflos machen. (E. d. k. Obst. G.-H. v. 24. Mai 1871. Samml. f. Straff. 1872. I. Bd. S. 93 Nr. 31).

Zuwiderhandlung gegen Vieheinfuhrverbote.

3.

Wer die Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen angeordnet sind, wissentlich durch Einführung von Vieh mit Umgehung der vorgeschriebenen Zollstraße verletzt, macht sich eines gemeingefährlichen Vergehens im Zusammentreffen mit einem Vergehen der Contrebande schuldig, weßhalb neben der für ersteres im Reichsstrafgesetzbuche angedrohten Gefängnißstrafe die bei

---

Vbl. Nr. 7 und Bürchner's Zeitschr. f. V.- und S.-Pol. 1881. S. 69.); in Bayern vom 21. und 24. März 1881 (Ges.- und Vbl. Nr. 11, Zeitschr. f. V.- und S.-Pol. 1881 S. 42 und f.; Göring's Spezialausg. 1881; Junginger's V.-S. 1890. S. 219 und f.); in Braunschweig vom 28. und 30. März 1881 (Ges.- und Vbl. Nr. 18 und 20, Zeitschr. f. V.- und S.-Pol. 1881. S. 90 und 172); in Elsaß-Lothr. vom 27. und 28. März 1881 (Ges.-Bl. Nr. 8, Zeitschr. f. V.- und S.-Pol. 1881. S. 91 und 108); in Preußen vom 12. und 22. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128, Beyer's Spec.-Ausg. 1882, Zeitschr. f. V.- und S.-Pol. 1882. S. 98 und 132 u. f.); in Württemberg v. 20. und 23. März 1881 (Reg.-Bl. Nr. 12, Zeitschr. f. V.- und S.-Pol S. 163 und 169).

[1]) § 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Digitized by Google

letzterer nach dem Vereins-Zollgesetze verwirkte Confiskation bezw. Geldzahlung, für welche Mitthäter solidarisch haften, auszusprechen ist. [1]) (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 1. Febr. 1879. Samml. f. Straff. 1880. IX. Bd. S. 63. Nr. 21 u. Minist.-Bl. d. J. 1879 S. 106—111).

Ausnahmsweise Einfuhrgestattung.

4.

Wer den während der Herrschaft des unbedingten Verbotes der Einfuhr von Wiederkäuern zur Abwehr der Rinderpest gleichwohl von der zuständigen Behörde, bei ausnahmsweiser Gestattung der Einfuhr, festgesetzten Beschränkungen der Einfuhr oder des Handels, in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, zuwiderhandelt, macht sich des Verbrechens der Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote schuldig. (E. d. k. b. Obst. G.-H. vom 10. Mai 1879. Samml. f. Straff. 1880. Bd. IX S. 253 Nr. 60).

Heimliche Vieheinfuhr.

5.

Wer während des Bestehens des Verbotes der Einfuhr von Wiederkäuern zur Abwehr der Rinderpest die allgemeine Bewilligung zur Einführung einzelner Viehstücke unter bestimmten Beschränkungen, namentlich unter der Bedingung der Untersuchung der Viehstücke am Eintrittsorte durch den dortigen Kontroltierarzt, erhalten hat, aber dieser Bedingung durch heimliche Einfuhr der Viehstücke, ohne Untersuchung durch den zuständigen Tierarzt,

---

[1]) Der Fall war in Kürze folgender: Der Bauer N. N. von Sch. und sein Sohn haben am 24. Juli 1878 trotz der Kenntnis des Einfuhrverbotes 4 Stck. Rindvieh mit Umgehung der Zollstraße aus Böhmen nach Bayern eingeführt, außerdem sich eines Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, der Berufsbeleidigung und der falschen Anschuldigung an dem Grenzaufseher R. schuldig gemacht und wurden deshalb durch Urteil des k. Bez.-Ger. H. v. 31. Okt. 1878 N. N. zu 10 Monaten und sein Sohn zu 37 Wochen Gefängnis, sowie beide solidarisch verurteilt, einen Betrag von 720 Mark, dann die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs zu bezahlen.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die beiden Angeklagten, sowie auch der k. Staatsanwalt am Bez.-Ger. H. Berufung ergriffen und zwar letzterer, weil dieselben nicht zu einer höheren, insb. nicht zu einer Zuchthausstrafe und höheren Geldsumme als 720 Mark an Stelle des Wertes der zu konfiszirenden Viehstücke verurteilt wurden.

Diese Berufung geschah beim k. Appell.-Ger. in B. und hat dasselbe mit Urteil vom 18. Dez. 1878 erkannt, daß N. N. und dessen Sohn schuldig sind:

a) eines gemeingefährlichen Vergehens nach § 328 d. R.-Str.-G.-B. in ideellem Zusammenhange mit einem Vergehen der Contrebande.

b) eines Vergehens der schweren Körperverletzung in idealem Zusammenflusse mit einem Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, der Berufsbeleidigung und der falschen Anschuldigung, begangen an dem Grenzaufseher R. und wurde deshalb N. N. in eine Gesammtgefängnisstrafe von 8 Monaten und dessen Sohn in eine solche von 6 Mon. und 15 Tagen verurteilt.

Ferner wurde erkannt, daß beide an Stelle der Confiscation der 4 Rindviehstücke unter solidar. Verbindlichkeit die Summe von 1417 Mark, sowie die des Ver-

zuwiderhandelt, macht sich zwar nicht der Contrebande, jedoch der Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote schuldig. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 18. Aug. 1879. Samml. f. Straff. 1880. IX. Bd. S. 419. Nr. 99).

Bedingte Einfuhrgestattung.

6.

Wenn während des Bestehens des Verbotes der Einfuhr von Wiederkäuern zur Abwehr der Rinderpest durch die Landesregierung die Erteilung von Bewilligungen zur Einführung einzelner Viehstücke unter bestimmten Beschränkungen, [1]) namentlich der Bedingung der Untersuchung der Viehstücke am Eingangsorte durch den dortigen Kontroltierarzt, als statthaft erklärt wurde, so sind einschlägige Verfehlungen der mit einer solchen Erlaubnis versehenen Personen als Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote zu bestrafen, mögen auch in den betreffenden Verordnungen der Landesregierung das Bundesgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., und das Reichsgesetz vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote, nicht angeführt worden sein. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 19. Febr. 1880. Samml. f. Straff. 1880. IX, Bd. S. 519 Nr. 122).

7.

Wenn während des Bestehens des Verbotes der Einfuhr von Wiederkäuern zur Abwehr der Rinderpest durch die Landesregierung

---

fahrens I. Instanz und des Strafvollzuges zu bezahlen haben, gegen welches Urteil die Beschuldigten die Nichtigkeitsbeschwerde zum obersten Gerichtshofe angemeldet haben.

Nach erfolgter Prüfung der durch die Vorinstanzen festgestellten oben aufgeführten Thathandlungen und der richtigen Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wurde nun durch den obersten Gerichtshof zu Recht erkannt: „Die von N. N. und dessen Sohn gegen das Urteil des k. Appell.-Ger in B. v. 18. Dez. 1878 eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden werden verworfen, und wird Jeder derselben in die durch seine Beschwerde veranlaßten Kosten und außerdem in eine Geldstrafe von 75 Mark und im Uneinbringlichkeitsfalle zu 15 Tagen Haft verurteilt. *)

*) In einem neueren Falle wurden wegen Viehschmuggels die verheirateten Def. S. v. R. und B. v. G. zu 7 bez. 4 Mon. Gefängnis verurteilt. Ersterer muß außerdem noch 300 Mark als Wertersatz für 2 geschmuggelte Ochsen bezahlen, während Letzterem der Stricherlös für 4 geschmuggelte Ochsen (501 Mark) eingezogen wurde. (Urt. d. Strafkammer am k. b. Landger. Weiden v. 18. August 1891).

[1]) Ein für Gemeindeschreiber wichtiges Urteil hat die Strafkammer des k. b. Landgerichts Passau gefällt. Der Lehrer und Gemeindeschreiber O. W. v. Sch. war eines Verbrechens der Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Vieheinfuhrverbote angeklagt, weil er dem Weber L. P. von Sch. ein Zeugniß ausgestellt hatte, obwohl dieser bereits mehr als die normalmäßige Zahl Vieh aus Österreich eingeführt. P. wurde zum Strafminimum von 6 Monaten Gefängnis verurteilt, W. freigesprochen und zwar in der Erwägung, daß das Vieheinfuhrzeugnis erst durch die Aufdrückung des Siegels und die Unterschrift des Bürgermeisters die Eigenschaft einer Urkunde erhalte, sowie daß der Angeklagte keine Verpflichtung zur Kontrole darüber hatte, wie viel Stück Vieh P. bereits eingeführt hat. (Urt. vom 6. Juli 1891).

Digitized by Google

die Erteilung von Bewilligungen zur Einführung einzelner Viehstücke unter bestimmten Beschränkungen, namentlich denjenigen der Erwirkung eines persönlichen Erlaubnisscheines für die Einbringung, des Transportes der Tiere von der Eintrittsstation direkt in das Gehöfte des Eigentümers, der sofortigen Anzeige ihrer Ankunft an die Ortspolizeibehörde und des Verbotes des Hausirhandels, sowie des Befahrens von Viehmärkten damit in den ersten zehn Tagen nach der Einfuhr, als statthaft erklärt wurde, so sind einschlägige Verfehlungen hiegegen als Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote zu bestrafen. (E. d. k. b. Obst. G.-H. vom 22. Mai 1880. Samml. f. Straffachen. 1880. Bd. IX. S. 564. Nr. 132).

Reichsgericht.

Wissentliche Verletzung von Einfuhrverboten.

8.

Die wissentliche Verletzung der von Seiten der zuständigen Behörden zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote wird nach § 328 des R.-Str.-G.-B. mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

In Bezug auf diese Bestimmung wurde ausgesprochen, daß die Anwendung derselben ausgeschlossen ist, wenn derjenige, welcher gegen eine richtige plublicirte Anordnung der zuständigen Behörde gehandelt hat, diese Anordnung nicht gekannt hat, vorausgesetzt, daß die Anordnung keine selbstständige Strafvorschrift, sondern lediglich eine Aufsichtsmaßregel enthalten hat. (R.-G.-E. vom 9. Dez. 1879).

Confiscation von Contrebande und Wertersatz.

9.

Die Confiscation der Gegenstände einer Contrebande ist der Regel nach von der Frage nach dem Eigentümer unabhängig.

Auf Erlegung des Wertes eines contrebandirten Gegenstandes ist nur zu erkennen, wenn die Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann. (R.-G.-E. v. 13. Jan. 1880. Straff. Samml. 1879/80. I. Bd. S. 223).

Contrebande.

10.

Contrebande kann nicht angenommen werden, wenn die Einfuhr des in Frage stehenden Objekts allgemein oder ausnahmsweise gestattet und darauf gemein bei der Einfuhr angemeldet ist. (R.-G.-E v. 12. April 1880. Straffen. Samml. 1879/80. I. Bd. S. 582).

Vieheinfuhrverbot. Zusammentreffen mit Contrebande.

11.

Die Zuwiderhandlung mit §§ 1 und 2 des Rinderpest-Gesetzes enthält zugleich im ideellen Zusammenfluß (§ 73 des R.-Str.-G.-B. [1]) den Thatbestand der Contrebande im § 134 des Vereinszollgesetzes.

---

[1]) § 73 d. R.-Str.-G.-B. lautet: „Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung."

Digitized by Google

Das Verhandlungsgericht ist demnach auf Grund des § 263 und vorbehaltlich des § 264 der Str.-Pr.-O. verpflichtet, die nur mit Bezug auf die §§ 1 und 2 des Rinderpest-Gesetzes unter Anklage gestellte und zur Bestrafung beantragte That auch in der Richtung der Zuwiderhandlung gegen § 134 des Vereinszollgesetzes zu beurteilen. (R.-G.-E. v. 27. April 1880, Straffen. Samml. 1879/80. I. Bd. S. 681.)

Vieheinfuhrverbot. Zolldefraudation.

12.

In dem Verbote der Vieheinfuhr zur Verhütung der Rinderpest liegt zugleich das Verbot, selbst gegen Entrichtung der Zollgebühren das Vieh einzuführen; eine gleichzeitige Bestrafung wegen Zolldefraudation auf Grund d. § 135 d. Ver.-Zollges. ist daher ausgeschlossen. (R.-G.-E. v. 21. Okt. 1880, Straffenat.-Samml. 1880. II. Bd. S. 368).

Eingeschmuggeltes Vieh. Erwerb, Hehlerei.

13.

In dem Erwerbe und dem Wegführen des vom Dritten eingeschmuggelten Viehes liegt an sich und ohne Hinzutreten weiterer Belastungsmomente noch keine Beteiligung an der Einschwärzung, ebensowenig Hehlerei, eine Begünstigung aber nur dann, wenn der Erwerb zu dem Zwecke stattfand, den Einschwärzer der Strafe zu entziehen oder ihm die Vorteile seines Schmuggels zu sichern. (R.-G.-E. v. 15. Mai 1882 Straffen. Samml. 1882. IV. Bd. S. 487).

Vieheinfuhr. Vermögensvorteil.

14.

Auch in der bloßen Ersparung der für den Einfuhrbewilligungsschein zu zahlenden Taxe ist ein Vermögensvorteil im Sinne des § 2 d. Reichsges. v. 21. Mai 1878 „Zuwiderhandlung g. d. z. Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote betr." zu erblicken. (R.-G.-E. v. 10. Febr. 1881, Straffen. Samml. 1881. III. Bd. S. 33).

15.

Der im § 2 d. Reichsges. v. 21. Mai 1878 Zuwiderhandlung g. d. erlassenen Vieheinfuhrverbote w. Rinderpest erforderte Vermögensvorteil kann bei der Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhrverbot nicht in der hinterzogenen Eingangsgebühr erblickt werden.

Durch die auf Grund des vorbez. Reichsgesetzes verhängte Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen das betr. Einfuhrverbot wird die gleichzeitige Anwendung des § 328 d. R.-Str.-G.-B. ausgeschlossen. (R.-G.-E. in Straff. v. 17. September 1883. Samml. 1883. V. Bd. S. 534).

Einfuhrverbot.

16.

Die Frage, ob von der zuständigen Behörde ein Vieheinfuhrverbot erlassen worden war, oder nicht, ist eine rechtliche und kann auch das

Digitized by Google

Revisionsgericht das Bestehen des Einfuhrverbotes feststellen. (R.-G.-E. v. 20. Dez. 1884, Straffen. Samml. 1884. VI. Bd. S. 835).

Contrebande.

17.

Die im § 158 der Ver.-Zollges. vom 1. Juli 1869 vorgeschriebene Strafkumulation umfaßt nicht allein die Fälle des realen, sondern auch jene des idealen Zusammentreffens. (R.-G.-E. vom 22. Dez. 1884, Straffen. Samml. 1884. VI. Bd. S. 838).

Vieheinfuhrverbot. Begünstigung.

18.

In der vor der That gegebenen Zusage des Ankaufs von geschmuggeltem Vieh kann eine Begünstigung der Übertretung des Vieheinfuhrverbots nach § 257 Abs. 3 d. R.-St.-G.-B. [1]) gefunden werden. (R.-G.-E. v. 23. Sept. 1886, Straffen. Samml. 1886. VIII. Bd. S. 551).

Vieheinfuhrverbot. Vollendung der Einfuhr. Vermögensvorteil.

19.

Die Einfuhr ist nicht schon mit dem Überschreiten der Grenze, sondern erst dann als vollendet anzusehen, wenn das Vieh über die Controlstation hinaus in das Inland geschafft worden ist.

Die Einführung einer Kuh zum Zwecke der Milchnutzung, soweit letztere dem eigenen Wirtschaftsbedarfe entspricht, kann nicht als ein beabsichtigter Vermögensvorteil im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 (Vieheinfuhrverbot) aufgefaßt werden. (R.-G.-E. v. 21. Okt. 1886, Straffen. Samml. 1886. VIII. Bd. S. 635).

Vieheinfuhrverbot. Unbefugte Erlaubnisscheinbenützung. Contrebande.

20.

Die unter unbefugter Benutzung des einer andern Person erteilten Erlaubnisscheines erschlichene Vieheinfuhr enthält außer der Zuwiderhandlung gegen die Einfuhrverbote auch noch den Thatbestand der Contrebande. (R.-G.-E. v. 11. Nov. 1886 Straffen. Samml. 1886. VIII. Bd. S. 697).

Contrebande. Confiscation. Entziehung aus der Beschlagnahme.

21.

Die Beschlagnahme contrebandirter Gegenstände begründet für den Fiscus sofortiges, jedoch resolutiv bedingtes Eigentum, das Eigentum fällt weg, wenn in dem geordneten Verfahren festgestellt ist, daß die Gegenstände der Confiskation nicht unterliegen.

---

[1]) § 257, Abs. 3 lautet: „Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung."

Digitized by Google

Neben dem Eigentumsübergange bestehen die Wirkungen der Beschlagnahme solange fort, als letztere von der Behörde nicht aufgehoben ist. [1]) (R.-G.-E. v. 4. Mai 1886, Straffen. Samml. 1886. VIII. S. 339).

Beschlagnahme. Entziehen aus der Beschlagnahme.

22.

Das Verzehren von Teilen eines polizeilich beschlagnahmten und vergrabenen Thierkadavers ist nach § 137 des R.-Str.-G.-B. [2]) nicht strafbar [3].) (R.-G.-E. v. 25. März 1887, Straffen. Samml. 1887, IX. Bd. S. 197)

Contrebande.

23.

Zur Beseitigung der nach § 136, 3 5 d. Ver.-Zollges. v. 1. Juli 1869 obwaltenden Vermutung genügt nicht der Nachweis des Transportirenden, daß er die Gegenstände vor Beginn des Transportes in seinem Besitze gehabt habe. [4]) (R.-G.-E. v. 29. März 1887, Straffen. Samml. 1887. IX. Bd. S. 209).

Zollfreie Einfuhr. Contrebande.

24.

Die Einführung von Fleisch in Gewichtsmengen von mehr als 2 kg begründet die Zollpflicht auch dann, wenn unter dem Fleisch solches ist, dessen Einfuhr verboten war und zwar in einem Gewichte, nach dessen Abzug nur die zollfreie Gewichtsmenge übrig bleibt. (R.-G.-E. v. 6. Dez. 1887, Straff. Samml. 1887 IX. Bd. S. 709).

---

[1]) Bei diesem Falle handelte es sich um 15 geschwärzte, jedoch abgefaßte und beschlagnahmte Schweine, die einem Gem.-Vorsteher zur Verwahrung unter Haftbarmachung mit seinem Vermögen übergeben wurden. In der Nacht holten sich jedoch die Schmuggler die beschlagnahmten Schweine wieder aus dem durch ein Vorhängeschloß versperrten Stalle des Gem.-Vorst. unter gewaltsamer Öffnung der Stalltüre.

[2]) § 137 d. R.-Str.-G.-B. lautet: „Wer Sachen, die durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft."

[3]) Der Fall war in Kürze folgender: Ein bei der Einführung vom Auslande erstickt vorgefundenes, übrigens seuchenfreies Schwein war aus allg. sanit.-pol. Gründen, nicht aber zum Schutze gegen Seuchengefahr, polizeil. beschlagnahmt und demnächst mit Einwilligung des Eigentümers vergraben. Die Angeklagten W. und Gen. gruben es aus und verzehrten, bezw. verbrauchten einen Teil des Fettes. — Ob jedoch nicht einer Zuwiderhandlung gegen das Nahr.-Mittelgesetz oder sonstige gesetzliche, bezw. poliz. Vorschr. *) hätte gefunden werden können, wenn nach dieser Richtung der Sachverhalt näher aufgeklärt worden wäre, stand hier nicht in Frage.

*) Das Wiederausgraben und Zueignen von verbotswidrig eingeführten, durch die Behörde der Rinderpest wegen getödteter und verscharrter Tiere ist weder Diebstahl noch Entziehen aus der Beschlagnahme, sondern nur eine aus § 328 d. R.-Str.-G.-B. zu bestrafende Verletzung der Aufsichtsmaßregeln. (R.-G.-E. v. 29. März 1881, Straffen. Samml. 1881. III. Bd. S. 174).

[4]) Es handelte sich um Einschwärzung eines Schweines aus Russisch-Polen.

Digitized by Google

Vieheinfuhrverbot. Thäter.

25.

Derjenige, welcher als Unternehmer gegen ein bestehendes Einfuhrverbot Vieh durch Dritte über die Grenze transportiren läßt, ist als selbständiger Thäter und nicht als Anstifter der physischen Thäter zu verfolgen. (R.-G.-E. v. 24. Jan. 1880, Straffen. Samml. 1879/80 I. Bd. S. 267).

Contrebande. Mitthäterschaft.

26.

Der Begriff der Contrebande erstreckt sich nicht blos auf die Grenzüberschreitung als Verübungshandlung, sondern können auch vorhergehende und nachfolgende Handlungen ohne Rechtsirrthum als zum Complex des Unternehmens im Sinne des § 134 d. Ver.-Zollges. v. 1. Juli 1869 gerechnet und zur Mitthäterschaft angerechnet werden. [1]) (R.-G.-E. v. 23. Sept. 1880 Straffen. Samml. 1880 II. Bd. S. 241).

Contrebande. Teilnahme. (Mitthäterschaft).

27.

Auch solche Personen können sich der Mitthäterschaft oder Beihilfe zur verbotenen Einfuhr von Vieh schuldig machen, welche sich nur beim Transport des Viehes jenseits der Zollgrenze, nicht über diese beteiligt haben. (R.-G.-E. v. 30. Juni 1885, Straff. Samml. 1885. VII. Bd. S. 445).

28.

Mitthäterschaft an einem nach § 134 des Vereinszollges. bezw. § 328 des R.-Str.-G.-B. strafbaren Unternehmen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschuldigte bei dem Hinüberschaffen über die Grenze unmittelbar nicht thätig gewesen ist.

§ 146 des Vereinszollges. findet gegen Gehilfen, welche sich mit den Thätern zur gemeinsamen Ausübung der Contrebande verbunden haben, ebensowie gegen die Thäter selbst Anwendung.

§ 143 das. bezieht sich, soweit nicht ein Zollkartell zwischen In- und Ausland besteht, nur auf den Widerstand gegen inländische Beamte.

Für den an Stelle der Confiscation zu erkennenden Wertersatz sind Gehilfen wie Thäter solidarisch verhaftet. [2]) (R.-G.-E. v. 11. Jan. 1887, Straffen. Samml. 1887. IX. Bd. S. 33).

Contrebande. Anführer. Confiscation und Wertsersatz.

29.

Der Anstifter einer von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführten Contrebande kann als Anführer im Sinne des § 146 nur dann angesehen werden, wenn er persönlich bei der Ausführung mitgewirkt hat.

---

[1]) Die Verhandlung betraf Metzger an der poln. Grenze, die längere Zeit hindurch trotz des Vieheinfuhrverbotes von poln. Händlern sich Vieh an die Grenze *hatten* bringen lassen, sodann dasselbe über das Grenzflüßchen gebracht und gemeinschaftlich geschlachtet hatten.

[2]) Es handelt sich um verbotenen Übertrieb von Schweinen aus Russisch-Polen durch mehrere Personen.

Digitized by Google

Auf Erlegung des Wertes der contrebandirten Gegenstände ist nicht zu erkennen, wenn dieselben nach Beschlagnahme und Unterbringung bei einem Dritten gestohlen sind. [1]) (R.-G.-E. v. 3. Jan. 1888, Strafsen. Samml. 1888. X. Bd. S 6).

Viehausfuhr bei Absperrung. Mitthäterschaft. Zuständige Seuchenbehörden in Preußen.

30.

Wer innerhalb eines gesperrten Bezirkes die an einen auswärtigen, die verbotene Ausführung beabsichtigenden Käufer verkauften Tiere übergibt, kann nicht als Thäter, sondern nur als Mitthäter, Anstifter oder Gehilfe des im § 328 d. R.-Str.-G.-B. [2]) bezeichneten Vergehens angesehen und bestraft werden. —

Der zum Thatbestande des im § 328 Str.-G.-B. bezeichneten Vergehens erforderliche Dolus ist nicht vorhanden, wenn der Thäter sich über die Tragweite der polizeilichen Anordnung geirrt und angenommen hat, daß seine Handlung nicht gegen die polizeiliche Anordnung verstoße. —

In Preußen ist gegenwärtig nicht mehr bloß die Landes-, sondern auch die Ortspolizeibehörde die zum Erlasse der im § 328 Str.-G.-B. gedachte Maßnahmen zuständige Behörde. (R.-G.-E. v. 21. Okt. 1879, Straffenat. Samml. 1879/80. I. Bd. S. 5).

Rinderpestgesetz. Zuständige Behörde. Maßregeln.

31.

Die Bestimmung in § 3 des preuß. Ges. vom 12. März 1881, nach welcher die Regierungspräsidenten zum Erlaß von Einfuhrverboten zuständig sind, trifft nicht zu bei Einfuhrverboten zur Abwehr der Rinderpest.

Zu der Anordnung von Maßregeln, welche die Abwehr der Rinderpest bezwecken, sind in Preußen die Regierungen zuständig.

Zu den zulässigen Maßregeln gehört auch das Verbot der Einfuhr von Schweinen. (R.-G.-E. v. 10. Febr. 1885, Strafsen.Samml. 1885, Bd. VII. S. 96).

Gegenseitiges Verhältnis des Rinderpestgesetzes und des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

32.

Durch den § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, ist aus dem Thatbestande des § 328 des Str.-G.-B. die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verbote der Einfuhr lebender Wiederkäuer als ein besonderer mit härterer Strafe bedrohter Fall ausgeschieden. Insofern die speziellen Voraussetzungen dieser strengeren Strafvorschrift zutreffen, ist die Anwendung

---

[1]) Es waren Schweine die Schmugglerware.

[2]) S. denselben auf Seite 19.

Digitized by Google

der für ein weiteres Gebiet strafbarer Handlungen erlassenen milderen Vo schrift des § 328 das. ausgeschlossen. (R.-G.-E. v. 27. Jan. 1885, Straf Samml. 1885 VII. Bd. S. 57).

B. Oberstrichterliche Erkenntnisse im Besonderen.

a) Zum Rinderpestgesetz v. 7. April 1869 nebst revid. Instruktio hiezu v. 9. Juni 1873. [1])

Reichsgericht.

Zu § 1 des Ges. Anordnungsrecht von Sperrmaßregeln.

33.

In Preußen sind die zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpe nöthigen Sperrmaßregeln von der Regierung, nicht aber selbstständig von de Ortskommissär anzuordnen.

Der auf Grund des § 22 der Ausführungsinstruktion zum Bundes gesetze vom 9. Juni 1873 „Maßregeln gegen Rinderpest" betr. für die Dauer der Seuche ernannte Ortscommissär ist berechtigt, die Aus führung der durch das Gesetz und die Behörden angeordneten nötigen Maß regeln zu überwachen; dagegen kann er keine außerhalb derselben liegend Maßregel selbstständig treffen und es unterliegt deshalb der Ungehorsam gegen diese nicht der Strafe aus dem Gesetze vom 21. Mai 1878 und § 328 des R.-St.-G.-B. (R.-G.-E. v. 14. Nov. 1879, Straffen. Samml. 1879/80. I. Bd. S. 71).

Anordnungsrecht von Seuchenmaßregeln.

34.

In Preußen ist beim Ausbruche der Rinderpest die Regierung berechtigt, dem Landrate den vorläufigen Erlaß derjenige Anordnungen, welche nach den Gesetzen ihr selbst zustehen aufzutragen. Die in Folge solchen Auftrages vom Landrate erlassenen Verordnungen haben so lange Gültigkeit, bis sie von der Regierung wieder aufgehoben werden. (R.-G.-E. v. 4. Mai 1880, Straffen. Samml. 1879/80. I. Bd. S. 724).

Zu § 2 Abs. 1 des Ges. und §. 9 der Instr. Viehkontrole.

35.

Die von der Pol.-Behörde in dem befriedeten Besitztum eines Andern vorgenommene Vergleichung des Viehbestandes mit dem auf Grund einer Reg.-V.-O. zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung der Rinderpest auf genommenen Viehregister ist als eine Durchsuchung im Sinne des § 105 d. Str.-Pr.-O. nicht anzusehen [2]) (R.-G.-E. v. 19. Okt. 1880, Straffenat. Samml. 1880. II. Bd. S. 351).

---

[1]) Bezüglich der Erkenntnisse auf Grund des Reichsges. v. 21. Mai 1878 „die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote betr." siehe Oberstricht. Erk. im Allg. auf S. 18—27.

[2]) Der Angeklagte H. hatte einem Bürgermeister Widerstand geleistet, der seinen

Digitized by Google

Viehregister.

36.

Die Nichtbefolgung der zum Zweck der Verhütung einer Verbreitung er Rinderpest getroffenen Anordnungen über Führung von Viehregistern ällt nicht unter die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes v. 21. Mai 1878, ondern unter § 328 des R.-Str.-G.-B. (R.-G.-E. v. 24. Febr. 1880, Straff. Samml. 1879/80 I. Bd. S. 383).

Zu § 3 des Ges.

Begriff vernichteter Sachen.

37.

Es ist regelmässig auch für das Fleisch und die sonstigen Theile ines von dem Besitzer geschlachteten Stückes Rindvieh, wenn dieselben als er Infektion durch Rinderpestgift verdächtig konfiszirt werden, nach § 3 es Rinderpestgesetzes Ersatz zu leisten.

Der Ersatz hat in dem gemeinen Werte der enteigneten Gegenstände hne Rücksicht auf deren möglicherweise vorhandene Infektion zu bestehen.

Der Ersatz ist von der Bundeskasse (dem Reichsfiskus) zu leisten. [1]) R.-G.-E. v. 19. Sept. 1882, Civils. Samml. 1882 VII. Bd. S. 114. Nr. 37).

Zu § 4. des Ges. und § 11. d. Instr.

Anzeigepflicht.

38.

Nach § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen ie Rinderpest betr., tritt der Verlust des Anspruchs des Viehbesitzers, essen Vieh in Gemäßheit dieses Gesetzes getödtet worden, auf Vergütung, als olge der Unterlassung schleunigster Anzeige, nur ein, wenn derselbe zuverlässige unde davon erlangt hat, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder efallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

---

iehstand mit dem Viehregister verglich und dazu das Gehöft betreten hatte. *) Des- alb aus § 113 d. R.-Str.-G.-B. bestraft, rügte H. in der Revision Gesetzverletzung, eil der Beamte die im § 105 d. Str.-Pr.-O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht obachtet hatte.

*) Nach einem Erk. d. k. preuß. Obertrib. v. 19. März 1878 macht sich ein ierbesitzer, welcher von der Anordnung der Revision seiner Viehbestände, die mit ücksicht auf die Verbreitung der Rinderpest von der zuständigen Behörde angeordnet urde, in irgend einer Weise Kenntnis erhielt, des Vergehens der Ver- tzung von Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung von Viehseuchen schuldig und ist auf rund des § 328 des R.-St.-G. mit Gefängnis bis zu einem Jahr zu bestrafen so- ald er dem Revisor, wenn auch nur mündlich den Eintritt in den Stall verweigert.

[1]) Der Fall war folgender: Der Kläger W. hatte einen vermeintlich gesunden chsen geschlachtet; auf obrigkeitliche Anordnung wurde das Schlachtwerk, als der In- ktion durch Rinderpestgift, vernichtet; der Kläger forderte deshalb Ersatz des gemeinen Wertes desselben von der Beklagten (Bundeskasse); er erlangte auch in den Vor- nstanzen ein günstiges Urteil. Die von der Beklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde st von dem Reichsgerichte zurückgewiesen worden.

Digitized by Google

In einem solchen Seuchenorte schließt die Unterlassung einer Anzeige üb einen Erkrankungsfall des Viehes, der nicht den Verdacht erregen muß, da das Vieh pestkrank sei (obwohl thatsächlich das Vieh an der Pest erkran war), die Erstattungspflicht für das getödtete pestkranke Vieh im Sinne de Reichsgesetzes nicht aus. (R.-G.-E. Straff. v. 9. Januar 1882. Samm 1882. IV. Bd).

39.

In Bezug auf § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 hat das Reich gesetz ausgesprochen, daß nicht jede von einer anderen Person geäußer vage Vermutung, daß das erkrankte Stück Vieh die Rinderpest habe, de Viehbesitzer zur Anzeige verpflichtet, vielmehr sei er nur dann zur Anzeig verpflichtet, wenn er begründete Veranlassung hat, ein Stück Vieh fü rinderpestverdächtig zu halten.

Ursprungsatteste für Viehstücke.

40.

Die Gemeindevorsteher in Preußen sind zur Ausstellung von Ursprungs atteſten für Viehstücke zuständig und diese Atteste öff. Urkunden. (R.-G.-E v. 17. Juni 1880. Samml. 1880. II. Bd. S. 76).

b) Zum Reichsseuchengesetz vom 23. Juni 1880 „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen nebst Ausführungsin struktion vom 12. Februar 1881 hiezu."

K. bayer. Oberlandesgericht München.

41.

Zu § 27 des Ges.

Die wissentliche Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend durch eigenmächtige Vornahme der Desinfektion und durch Nichtbeachtung der Fortdauer der von der zuständigen Distriktspolizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln bildet ein gemeingefährliches Vergehen nach § 328 Abs. 1 [1] d. R.-Str.-G.-B. (E. v. 7. Okt. 1881. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München. 1882. I. Bd. S. 547. Nr. 125).

Zu § 49 d. Instr. z. R.-V.-G.

42.

Die polizeiliche Erlaubnis, Pferde, welche der Ansteckung durch rotzkranke Pferde verdächtig und deshalb unter Beobachtung gestellt sind, außerhalb des Ortes und der Feldmarkung zu gebrauchen, kann auch unter der Bedingung erteilt werden, daß die Pferde nicht blos in keine andere Stallung, sondern überhaupt nicht eingestellt werden. (E. v. 20. Mai 1885. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München 1886. III. Bd. S. 392. Nr. 120).

[1]) S. denselben auf Seite 19.

Digitized by Google

K. bayer. Verwaltungsgerichtshof.

Zu § 9 d. Ges. (Anzeigepflicht).

43.

Die Verpflichtung eines Viehbesitzers, nach erfolgtem Ausbruche einer Viehseuche unter dessen Vieh und nach Anordnung der polizeilichen Schutzmaßregeln über neue Erkrankungen bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, kann aus § 9 d. R.-V.-G. v. 23. Juni 1880 nicht abgeleitet werden, sondern bemißt sich lediglich nach den von der Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen. Die Unterlassung einer solchen polizeilich angeordneten Anzeige fällt daher nicht unter § 63 Z. 1, sondern unter § 63 Z. 3. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 6. Juni 1882 in der Entschädigungs-Sache des Bauern A. M. v. O. für einen wegen Lungenseuche getödteten Ochsen. Samml. 1883 IV. Bd. S. 71 u. f.)

Zu § 9 des Gesetzes.

44.

Die in § 9 d. R.-V.-G. vom 23. Juni 1880 vorgeschriebene Anzeige über den Seuchenausbruch kann gemäß § 3 Abs. 1 d. bayer. Verordnung v. 23. Mai 1881 zum Vollzuge d. R.-V.-G. und des bayer. Ausführungs-Gesetzes nur an die Ortspolizeibehörde und nicht an irgend eine andere Behörde, insbesondere nicht an den Bezirkstierarzt in rechtswirksamer Weise erstattet werden.

Wenn die Ortspolizeibehörde innerhalb der gesetzlichen Anzeigefrist von dem Ausbruche oder Verdacht einer Viehseuche durch den Bezirkstierarzt Kenntnis erhalten und den Viehbesitzer hievon verständigt hat, so ist der letztere von der Verpflichtung zur Anzeige-Erstattung an die Ortspolizeibehörde befreit.

Der k. Fiskus ist als Betheiligter im Sinne des Art. 7, Abs. 3 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 zu erachten und daher zur Beschwerdeführung gegen die Beschlüsse der Kreisregierung über die Entschädigungspflicht des Staates berechtigt. (Entsch. d. k. b. V.-G.-H. vom 20. Juni 1882 in der Entschäd.-Sache des Wirtes J. F. v. R. für 2 auf polizeiliche Anordnung wegen Rotzkrankheit getödtete Pferde. Samml. 1883. IV. Bd. S. 104 u. f.)

Zu § 9 d. Ges.

45.

Wenn der Besitzer eines Tieres die ihm nach § 9 d. R.-V.-G. vom 23. Juni 1880 obliegende Anzeige unterläßt oder über die gesetzliche Frist verzögert, verliert er nicht nur den Anspruch auf Entschädigung hinsichtlich dieses einen Tieres, sondern auch hinsichtlich aller von diesem Tiere angesteckten oder aus Anlaß der Seuche überhaupt getödteten Tiere.

Die Beschlußfaßung der Kreisregierung K. d. J., über die Entschädigungs-Pflicht des Staates auf Grund des angeführten Reichsgesetzes hat gebührenfrei zu erfolgen. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes vom 17. Okt. 1882 in der Entschäd.-Anspruchssache des Bauern A. H. von H. für auf pol. Anordnung getödtete rotzkranke Pferde. Samml. 1883. IV. Bd. S. 188 u. f.).

Digitized by Google

Zu § 9 d. Ges.

46.

Der Umstand, daß der Besitzer eines auf polizeil. Anordnung getödteten Tieres wegen Übertretung der Bestimmungen des § 9 des R.-V.-G. v. 23 Juni 1880 gerichtlich bestraft worden ist, reicht für sich allein nicht hin, um die Verweigerung der Entschädigung für dieses Tier zu rechtfertigen; vielmehr ist die Frage der Entschädigungs-Pflicht in freier Würdigung der über das Verschulden des Viehbesitzers gepflogenen Erhebung zu entscheiden. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes vom 31. Oktober 1882 in der Sache, Lungenseuche in G., hier wegen Entschädigung des Schmiedes F. K. in G. Samml. 1883, IV. Bd. S. 212).

Zu § 9 d. Ges.

47.

Für die Form einer nach § 9 d. R.-V.-G. vom 23. Juni 1880 gebotenen Anzeige genügt es, daß diese nur geeignet sei, der Polizei-Behörde die nötige Anregung zu geben. — Eine Anzeige durch Stellvertreter des Tierbesitzers ist nicht ausgeschlossen. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes vom 30. Juni 1887 in der Sache, Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrmannes A. R. von R., hier wegen Entschädigung. Samml. 1887, VIII Bd. S. 276. u. f.)

Zu § 9, Abs. 1 und § 10 Ziff. 5 d. Ges.

48.

Die den Viehbesitzern nach Maßgabe d. R.-V.-G. obliegende Verpflichtung zur Anzeigeerstattung über den Ausbruch einer Seuche und über den Verdacht einer solchen ist es als gegenstandslos zu erachten, wenn dem Viehbesitzer noch während der vorgeschriebenen Anzeigefrist bekannt geworden ist, daß die Ortspolizei-Behörde davon bereits offizielle Kenntnis erlangt hat. In diesem Falle hat daher die Unterlassung der Anzeige von Seite des Viehbesitzers den Verlust eines demselben nach § 57 a. a. O. gegen die Staatskassa zustehenden Anspruches auf Entschädigung für ein auf polizeil. Anordnung getödtetes oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenes Tier nicht zur Folge. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes vom 16. Mai 1882 in der Entschädigungssache für einen wegen Lungenseucheverdachtes getödteten Ochsen des Ock. J. H. von B. Samml. 1882. III. Bd. S. 689.

Zu den §§ 9, 59 und 63 d. Ges.

49.

Die in § 9 Abs. 1 d. R.-Viehs.-Ges. vom 23. Juni 1880 dem Besitzer von Haustieren auferlegte Anzeigepflicht besteht hinsichtlich aller jenen Erscheinungen, die nach der von den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen unterm 23. März 1881 erlassenen gemeinfaßlichen Belehrung über die in § 10 d. R.-V.-G. aufgeführten ansteckenden Thierkrankheiten den Seuchenausbruch befürchten lassen.

Verzugszinsen aus einer Entschädungs-Summe für auf amtliche Anordnung getödtetes Vieh können aus der Zeit, die vor die rechtskräftige Entscheidigung über den Entschädigungs-Anspruch fällt, nicht in Anspruch

genommen werden. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-H. vom 14. Jan 1889 in der Entschäd.-Anspr.-Sache des Müllers G. B. v. H. für ein diesem auf amtliche Anordnung wegen Rotzverdachtes getödtetes Pferd. Samml. 1889. X. Bd. S. 361. S. hier Näheres in der betr. Verhandlung weiter hinten sub Nr. III).

Zu §§ 9 und 63 d. Ges.

50.

Das R.-Viehs.-Ges. v. 23. Juni 1880 fordert von dem Viehbesitzer Vorsicht und Umsicht in Bezug auf den Gesundheitszustand seiner Haustiere. Dem Viehbesitzer ist hiernach auch die Pflicht auferlegt, sich bezüglich der Krankheitserscheinungen, die eine Seuche anzeigen, genau zu unterrichten. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 21. Januar 1889 in der Sache, Entschädig.-Anspr. d. Müllerswittwe B. B. v. M. für 2 auf amtliche Anordnung wegen Rotzausbruches, bezw. Rotzverdachtes getödtete Pferde. Samml. 1889. X. Bd. S. 371. S. Ausführl. hierüber in der Verw.-Ger.-Verh. Nr. IV weiter hinten).

Zu § 57 d. Ges. (Entschädigungspflicht).

51.

Für ein Tier, welches ohne poliz. Anordnung getödtet wird, kann der Eigentümer eine Entschädigung auf Grund d. R.-V.-G. v. 23. Juni 1880 nicht beanspruchen, wenn sich auch nach vollzogener Tödtung ergibt, daß das Tier mit der Lungenseuche behaftet war, und in Folge dieses Ergebnisses die Tödtung nachträglich poliz. genehmigt wird. — Ein Versehen des Bez.-Tierarztes, bestehe es nun in der unrichtigen Diagnose oder in rechtsirrtümlicher Belehrung, vermag eine Entschädigungspflicht des Staates nach § 57 nicht zu begründen. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 19. Dez. 1882, die Lungenseuche im Stalle des Oekonomen M. M. in M. betr. Samml. 1883 IV. Bd. S. 265 u. f.)

Zu § 57 d. Ges.

52.

Ist in Fällen, in denen eine Entschädigung auf Grund der §§ 57, 61—63 d. R.-V.-G. v. 23. Juni 1880 und Art. 2 u. 7 d. bayer. Ausf.-Ges. hiezu zu gewähren, die Abschätzung unterlassen worden, so kann diese Unterlassung den Entschäd.-Anspruch nicht aufheben. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 17. Mai 1887, in der Sache, die Rotzkrankheit im Stalle des Gutspächters F. M. v. D., hier wegen Entschädigung. Samml. 1887. VIII. Bd. S. 246 u. f.)

Zu §§ 57 u. 60 d. Ges.

53.

Lehnt der Konkursverwalter die Verfolgung eines Entschädigungs-Anspruches für die auf poliz. Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere des Gemeinschuldners ab, so ist letzterer berechtigt, denselben zu erheben.

Läßt sich bei seuchenkranken Tieren die Provenienz nicht verfolgen und steht hiernach die Einfuhr aus dem Auslande nicht fest, so kann hieraus

Digitized by Google

ein Grund, die Entschädigung nach § 61 Z. 3 d. R.-V.-G. zu versagen nicht abgeleitet und insbesondere auch eine Verpflichtung des Thierbesitzers zur Erbringung des am Schlusse der erwähnten Ziff. 3 vorgesehenen Nachweises nicht anerkannt werden. (Entsch. d. k. b Verw.-Ger.-Hofes vom 3. Febr. 1885 in der Sache, Lungenseuche im Stalle des Gutsbesitzers Th. D. v. L., hier wegen Entschädigung. Samml. 1885. VI. Bd. S. 43 u. f.)

Zu § 59 Abs. 2 Ziff. 1 d. Ges.

54.

Um die Anwendbarkeit der Ausnahms-Bestimmung des § 59, Abs. 2 Ziff. 1 des R.-V.-G. dem Beschädigten gegenüber auszuschließen, genügt die Erklärung einer Versicherungs-Anstalt, daß sie im gegebenen Falle eine Verpflichtung zur Schadloshaltung nicht anerkenne. Dem in Bayern zur Entschädigung verpflichteten Fiskus bleibt jedoch dann das Recht vorbehalten je nach Lage der Sache die Ausbezahlung der vollen Entschädigung an den Beschädigten von der Bedingung abhängig zu machen, daß letzterer die ihm an die betr. Versicherungs-Gesellschaft zustehenden Rechtsansprüche rechtsförmlich an den k. Fiskus abtreten. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes vom 11. April 1882 in der Beschwerdesache des Müllers J. Sch. v. G. wegen ungenügender Entschädigung für ein rotzkrankes auf poliz. Anordnung getödtetes Pferd. Samml. 1882. III. Bd. S. 632).

Zu § 62 Ziff. 1 d. Ges.

55.

Eine Entschädigung für auf amtliche Anordnung getödtete Tiere ist auch dann nicht zu gewähren, wenn dieselben neben dem Rotz oder der Lungenseuche mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet waren. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 19. Febr. 1885 in der Sache, Lungenseuche im Stalle des A. A. v. F., hier wegen Entschädigung. Samml. 1885. VI. Bd. S. 46 u. f.)

Zu § 63 Ziff. 1 d. Ges.

56.

Der Entschädigungsanspruch geht für den Tierbesitzer wegen unterlassener Anzeige über den Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht gemäß § 63 Z. 1 d. R.-V.-G. auch dann verloren, wenn der Tierbesitzer in der betr. Zeit abwesend war, gleichviel ob derselbe für die Dauer seiner Abwesenheit einen Wirtschaftsstellvertreter aufgestellt oder die Sorge für die Tiere lediglich dem Gesinde überlassen hat. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 21. April 1885 in der Sache, Rotzkrankheit unter den Pferden des G. K. v. K., hier wegen Entschädigung. Samml. 1885. VI. Bd. S. 139 u. f.)

57.

Eine unterlassene oder verspätete Anzeige über Erscheinungen, die sowohl dem Rotze als der Kehlsucht eigen sind, kann bei Erhebung des Entschädigungs-Anspruches nicht damit entschuldigt werden, daß die Krankheit nur für Kehlsucht gehalten wurde. (Entsch. d. k b. Verw.-Ger.-Hofes v. 22. Sept. 1885 in der Sache, Rotzkrankheit unter den Pferden des Wirtes J. N. u. des Bauern J. N. v. S., hier wegen Entschädigung. Samml. 1885. VI. Bd. S. 202).

Digitized by Google

Zu § 63, Ziff. 1 u. 2. d. Ges.

58.

Durch das Verhalten des Vorbesitzers eines Tieres in Bezug auf die durch § 9 des R.-V.-G. vom 23. Juni 1880 vorgeschriebene Anzeigepflicht wird der in § 57 statuirte Entschädigungs-Anspruch des Besitzers in keiner Weise berührt. Überhaupt kann gegenüber dem Tierbesitzer oder dem Krankheitszustande des Tieres während der Zeit, da dasselbe noch nicht in seinem Besitze war, gemäß § 63 Z. 2 ein Grund für den Ausschluß der Entschädigung nur dann abgeleitet werden, wenn der Besitzer bei dem Erwerbe des Tieres von dem kranken Zustande des Tieres Kenntnis hatte. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 22. Jan. 1884 in der Sache, Rotzkrankheit im Stalle des Oekonomen W. R. v. S., hier wegen Entschädigung. Samml. 1884. V. Bd. S. 116 u. f.)

Zu § 63 Ziff. 3 d. Ges.

59.

Die Voraussetzungen des § 63, Z. 3 d. R.-V.-G. sind auch dann als gegeben zu erachten, wenn die dort bezeichnete Nichtbefolgung oder Übertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwendung der Seuchengefahr in die Zeit vor Einführung des bezeichneten Gesetzes fällt. Ferner ist es für die Anwendung der angeführten Gesetzesstelle gleichgiltig, ob die fragliche Nichtbefolgung oder Übertretung der seuchenpolizeilich angeordneten Schutzmaßregeln bezüglich desjenigen Tieres, für welches Entschädigung gefordert wird, oder hinsichtlich eines anderen aus Anlaß derselben Seuche contumazirten Tieres des nämlichen Besitzers stattgefunden hat, endlich ob durch die Nichtbefolgung oder Übertretung ein Nachteil entstanden ist oder nicht. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 30. Mai 1882 in der Entschädigungssache des Gütlers M. H. v. M. für 2 auf poliz. Anordnung getödtete rotzkranke Pferde. Samml. 1882. III. Bd. S. 734).

Zu § 63, Ziff. 3 d. Ges.

60.

Als Schutzmaßregeln im Sinne des § 63, Z. 3 d. R.-V.-G. vom 23. Juni 1880 können nur solche poliz. Maßregeln in Betracht kommen, die in Bezug auf einen bereits konstatirten Fall des Ausbruches oder Verdachtes einer Viehseuche angeordnet wurden. Die ohne Bezug auf einen solchen besonderen Fall als allgemein gesundheitspolizeiliche Maßregel angeordnete Fleischbeschau kann daher nicht unter die Schutzmaßregeln im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen subsummirt werden. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 28. Dez. 1882 in der Sache, die Lungenseuche in O., hier wegen Entschädigung des Oekonomen F. M. v. O. Samml. 1883. IV. Bd. S. 269).

Zu § 63, Ziff. 3 d. Ges.

61.

In jeder Verfehlung gegen die auf Grund der §§ 19—29 d. R.-V.-G. v. 23. Juni 1880 angeordneten poliz. Schutzmaßregeln ist auch eine Verfehlung im Sinne des § 63 Z. 3 zu erblicken, ohne daß hiebei eine Aus-

Digitized by Google

scheidung der Schutzmaßregeln in Hinsicht auf Abwehr oder Unterdrückun der Viehseuche Platz greifen kann.

Durch eine Verfehlung im Sinne der letztalleg. Gesetzesbestimmun wird der Entschädigungsanspruch nur für die nach der Verfehlung a poliz. Anordnungen getödteten Tiere verwirkt. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger Hofes v. 8. Januar 1884 in der Sache, Lungenseuche unter dem Rindvie des Oekonomen P. M. v. W., hier wegen Entschädigung. Samml. 188 V. Bd. S. 104 u. f.)

Zu § 63, Z. 3 d. Ges.

62.

Ist ein Tierbesitzer von der Distriktspolizeibehörde zur Anzeigeerstattun verdächtiger Krankheitserscheinungen bei Thieren, welche als der Ansteckun verdächtig erklärt worden sind, bei der Polizeibehörde beauftragt worde so kann er diesem Auftrage nicht bloß durch Anzeigeerstattung an die Ort polizeibehörde, sondern auch durch eine solche an die Distriktspolizeibehört oder selbst an den Bezirkstierarzt genügen. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger Hofes v. 22. Juni 1887 in der Sache, Rotzkrankheit an einem Pferde d Metzgers und Wirtes F. D. in S., hier wegen Entschädiguug. Samml. 188 VIII. Bd. S. 253 u. f.)

Zu Art. 1 und 7 d. bayer. Ausführ.-Ges.

63.

Die Entschädigungspflicht des k. Staatsärars bezüglich der auf amtlich Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Tiere wird keineswegs schon durch die Anerkennung seitens der ärarialische Vertretung begründet, hängt vielmehr nur von der instanz. Beschlußfassun ab. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 21. Dez. 1886 in der Sach Rotzkrankheit unter den Pferden des Müllers G. Sch. v. P., hier wege Entschädigung. Samml. 1887. VIII. Bd. S. 201).

Zu Art. 3—7 d. bayer. Ausführ.-Ges.

64.

Die von der vorschriftsmässig gebildeten Schätzungs-Commission de gesetzlichen Bestimmungen entsprechend festgesetzten Werthsziffern der staatliche Entschädigungssumme für die auf poliz. Anordnung getödteten oder nac dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere können im weiteren Ver fahren weder von Amtswegen geändert, noch angefochten werden. (Entsch d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 13. Sept. 1889 in der Sache, ein rotzver dächtiges Pferd des Bauern J. P. v. G. betr. Samml. 1890. XI. Bd. S. 364)

Reichsgericht.

Zu § 2 d. Ges.

65.

Der Amtsvorsteher ist nicht ermächtigt, die ihm auf Grund des Viehseuchengesetzes zustehende Befugnis zum Erlaß polizeilicher Anordnunge auf einen Anderen, insbesondere nicht auf den Kreistierarzt zu übertragen

Digitized by Google

widerhandlungen gegen die demgemäß vom Kreistierarzte erlassenen Anordnungen sind nicht nach § 328 d. R.-Str.G.-B. strafbar. (R.-G.-E. vom . Febr. 1885. Strafs. Samml. 1885. VII. Bd. S. 118).

Zu §§ 2 und 12 d. Ges.

Tierärztliche Anordnungen bei Viehseuchen.

66.

Die Anordnungen von Tierärzten zur Unterdrückung von Viehseuchen nnen nur innerhalb der reichsgesetzlich angeordneten Zuständigkeit zu Protokoll er schriftlich erlassen werden. Bezüglich der Zuständigkeit und der Form r Anordnungen sind landesgesetzliche Bestimmungen ohne Wirksamkeit. R.-G.-E. v. 8. Okt. 1885, Strafs. Samml. 1885. VII. Bd S. 557).

Zu §§ 9 und 10 d. Ges.

Anzeigepflicht.

67.

Der bei dem Ausbruche der Lungenseuche gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigepflicht bei der Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis wird durch eine briefliche, der Post rechtzeitig zur Bestellung übergebene Anzeige genügt, welche bei pünktlicher Beförderung vor dem Ablaufe der Frist an den Adressaten gelangen muß. Die etwa bei der postalischen Beförderung und Ablieferung des Briefes eingetretene Verzögerung fällt dem Anzeigepflichtigen nicht zur Last; und insbesondere wird dadurch nicht sein Entschädigungsanspruch gegen den Provinzialverband wegen des ihm getödteten Viehes hinfällig. (R.-G.-E. v. 13. März 1886).

Zu §§ 9 und 10 d. Ges.

68.

Der Viehbesitzer, welcher rechtzeitig von einem Ausbruch der im 10 des Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 bezeichneten Seuchen nter seinem Vieh zwar der Orts-Polizeibehörde, nicht aber dem vom egierungs-Präsidenten bestellten Seuchen-Kommissar Anzeige gemacht at, verliert auch dann nicht seine Entschädigungsansprüche, wenn der Regierungspräsident angeordnet hatte, daß der Ausbruch der Seuche dem ommissar anzuzeigen sei. [1]) Die im § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene nzeige bedarf weder der Schriftform noch einer anderen Form, auch ist es

[1]) Der Sachverhalt war folgender: „Als im Juni 1885 in der Nähe des Gutes . die Lungenseuche des Rindviehes ausbrach, wurde von dem Regierungspräsidenten M. der Regierungssekretär D. daselbst zum Seuchenkommissar für E. und Umgegend estellt, auch zur Anordnung der Tötung seucheverdächtigen Viehes ermächtigt. Zugleich urde von ihm bestimmt, daß Anzeigen über die Erkrankung von Vieh durch die Besitzer esselben diesem Kommissar zu erstatten seien.

Digitized by Google

gleichgiltig, ob der Anzeigende durch die Mittheilung an die zuständig Polizeibehörde seiner Anzeigepflicht nachkommen wollte oder dabei ande Interessen im Auge hatte. (R.-G.-E. v. 13. Dez. 1888. Civils. Samm 1889. (XXII. Bd. S. 120—126 Nr. 22).

Zu §§ 14 und 18 d. Ges.

69.

Die Veterinär-Polizeibehörden sind nur unter der Voraussetzun einer ganz bestimmten amtlich constatirten Seuchengefahr zur An ordnung der im Viehseuchengesetz v. 23. Juni 1880 zugelassenen Schutz maßregeln ermächtigt, keineswegs sind sie aber zur Anordnung dieser Schutz maßregeln berechtigt, um einer unbestimmten künftigen Möglichkeit de Einführung und Verbreitung von Viehseuchen vorzubeugen. Die Verletzun solcher unberechtigt erlassener Schutzmaßregeln fällt nicht unter die Straf

---

In der Nacht vom 26. Juli 1885 fiel in E. eine Kuh des Klägers, welche sich als seuchenverdächtig erwies. Der Kläger Sch., welcher damals als Amtsvorsteher di Ortspolizeibehörde für E. bildete und in dieser Eigenschaft bei persönlicher Beteiligun an einem Amtsgeschäfte gemäß § 57 der Kreisordnung vom 19. März 1891 durch seinen Wirtschaftsinspektor F. vertreten wurde, zeigte den gedachten Vorgang dem Kommissar D. nicht an, setzte aber nach dem Zeugnisse des F. noch am 26. Juli 188 den letzteren mündlich davon in Kenntnis, nachdem er ihn zu diesem Zwecke hatte her beirufen lassen. Als D. von der Sachlage erfahren hatte, ließ er nach und nach eine Anzahl seucheverdächtiger Tiere des Klägers töten. Ende August 1885 entstand der Seucheverdacht bei einer Kuh (Nr. 73), welche bald danach fiel; auch davon machte der Kläger dem D. keine Anzeige. Gegen den Entschädigungsanspruch des Klägers Sch. aus §§ 57 u. 59 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ist von dem Beklagten (Provinzialverband S.) einge wendet worden:

1. Der Kläger sei dieses Anspruches nach § 63 des gedachten Gesetzes dadurch verlustig, daß er den am 26. Juli 1885 entstandenen Seucheverdacht dem Seuche kommissar nicht angezeigt habe, eventuell aber durch Unterlassung einer Anzeige desselben bei der Ortspolizeibehörde, als welche eine im Interesse der Wirtschaft gemachte Mit teilung an seinen Inspektor nicht gelten könne.

2. Nicht minder habe er ihn ganz oder doch hinsichtlich der Kuh Nr. 73, welche erst längere Zeit nach dem Seucheausbruche erkrankte, durch die Nichtanzeige dieses Ereignisses verwirkt.

Während der erste Richter unter Verwerfung dieser Einwände nach dem Klag antrage erkannte, hat der Berufungsrichter den zweiten, hinsichtlich der Kuh Nr. 73 unbedingt, den ersten aber dann für zutreffend erklärt, wenn der Kläger den ihm vom Beklagten zugeschobenen Eid verweigern würde, daß er am 26. Juli 1885 den ent standenen Verdacht des Ausbruches der Lungenseuche auf seinem Gute dem Inspektor F. in seiner Eigenschaft als stellvertretender Amtsvorsteher erstattet habe.

Die Revision des Beklagten war unbegründet, die Anschließung des Klägers be gründet; unter Aufhebung des Berufungsurteiles war es daher bei dem ersten Urteile zu belassen."

Digitized by Google

stimmung des § 328 d. R.-St.-G.-B. [1]) (R.-G.-E. v. 24. Januar 1888, raffen. Samml. 1888. Bd. X. S. 60).

Zu §§ 18—29 d. Ges.

70.

Die Zuständigkeit der Polizeibehörde bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen auf die Verhängung der in dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und dessen Ausführungs-Bestimmungen vorgesehenen Schutzmaßregeln ist beschränkt. Eine Verletzung der über diese Grenzen hinaus getroffenen Anordnungen fällt nicht unter § 328 d. R.-St.-G.-B. (R.-E. v. 14. Jan. 1890. Straff. Samml. 1890. XX. Bd. S. 177).

---

[1]) Bezüglich der Anwendung des § 46 d. Instr. z. R.-V.-G. v. 23. Juni 1880 erging anläßlich folgenden Falles nachstehende h. Entschl. d. k. b. Staats-Minist. d. J.

Zwei Pferde eines Lohnkutschers wurden rotzkrank befunden und auf poliz. Anordnung getödtet. Dieselben waren 6 Wochen vorher in eine Gaststallung des Wirtes R. zu A. eingestellt, ohne daß neben ihnen gleichzeitig andere Pferde gestanden hätten. Im gleichen Stalle übernachteten 14 Tage darauf 2 Pferde des Posthalters M. v. B. was zur Kenntnis des Bezirkstierarztes kam. Dieser stellte nun beim Bezirksamte den Antrag, es seien die in § 46—50 d. oben cit. Instr. vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln über die beiden letzteren Pferde zu verhängen und obwohl vom Bezirksamte aufmerksam gemacht, daß die Voraussetzungen des § 46 d. Instr. nicht einschlagen, beharrte er unter Bezugnahme auf §§ 14 u. 18 d. R.-V.-G. gleichwohl auf seinem Antrage, weil nach seinem Erachten der begründete Verdacht des Seuchenausbruches vorliege.

Hierauf wurde vom Bezirksamt dem Antrag gemäß verfügt und die Verfügung von betr. k. Kreisregierung Kammer des Innern auf erhobene Beschwerde wegen der Ansteck.-Möglichkeit durch Barren, Raufen ꝛc. als gerechtfertigt erklärt und aufrecht erhalten.

Der hiegegen auf rechtzeitig eingelegte Beschwerde vom k. Staatsministerium des Innern unterm 7. Okt. 1881 Nr. 13994 ergangenen h. Entschl. entnehmen wir hauptsächlich folgende Stellen: „Obgleich der Ansteckungsstoff des Rotzes unter Umständen, die seiner Conservirung günstig sind, lange Zeit sich als wirksam erhalten kann und aus diesem Grunde der Aufenthalt in einem Stalle, in welchem 14 Tage vorher ein rotzkrankes Pferd eingestellt war, für andere Pferde als gefährlich zu erachten ist, so muß doch im Hinblicke auf die klaren Bestimmungen des § 46 d. S. J. die Annahme, daß alle Pferde, welche vor der erfolgten Reinigung und Desinfektion eines solchen Stalles vorübergehend in demselben eingestellt waren, als der Ansteckung verdächtig und im Sinne der §§ 46—53 d. Instr. zu behandeln seien, als unbegründet und über den Rahmen der erwähnten Bestimmungen hinausgehend bezeichnet werden.

Der § 46 d. Instr. bestimmt nämlich, daß Pferde, die mit rotzkranken oder rotzverdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, in besonderen Stallräumen unter poliz. Beobachtung zu stellen sind. Da nun die traglichen Pferde des Beschwerdeführers weder gleichzeitig mit einem rotzkranken oder rotzverdächtigen Pferde in einem Stalle gestanden haben, noch in eine nachweisliche Berührung mit einem solchen Pferde gekommen sind und außerdem auch keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, so wird die vom Posthalter M. gegen die Reg.-Entschl. erhobene Beschwerde als begründet erachtet und demgemäß die Verfügung des k. Bezirksamtes außer Wirksamkeit gesetzt."

Digitized by Google

Zu §§ 34—39 d. Ges. (Tollwuth).

71.

Die §§ 73 [1]), 327 [2]) und 328 [3]) des R.-Str.-G.-B. sind bei Verletzung von Aufsichtsmaßregeln gegen Verbreitung der Tollwuth anwendbar. [4]) (R.-G.-E. vom 25. Januar 1887, Straffen. Samml. 1887. IX. Bd. S. 92).

Zu § 38 d. Ges. (Tollwuth).

72.

In Preußen sind die Ortspolizeibehörden zuständig, zur Verhütung des Verbreitens einer ausgebrochenen Tollwuth die Festlegung aller Hunde für den Polizeibezirk anzuordnen. Die wissentliche Verletzung der Anordnung fällt unter die Strafbestimmung des § 328 des Str.-G.-B. (R.-G.-E. v. 30. Jan. 1885, Straffen. Samml. 1885. VII. Bd. S. 66).

Zu § 66, Ziff. 1 des Ges. (Strafbestimmungen).
Wissentliche Verletzung von Aufsichtsmaßregeln.

73.

Die in dem Gesetze vom 23. Juni 1880 enthaltenen Strafbestimmungen beziehen sich nicht auf die Fälle der wissentlichen Zuwiderhandlung, welch letztere ausschließlich von der Strafe des § 328 des R.-Str.-G.-B. betroffen werden. (R.-G.-E. v. 13. April 1882, Straffen. Samml. 1882. IV. Bd. S. 319).

C. Einige interessante verwaltungsgerichtliche Entschädigungs-Verhandlungsauszüge aus den letzten Jahren.

a. Rotzkrankheit.

I.

Über die Stallung des fürstl. Sch.schen Meiereipächters K. G. zu G. war vom Bezirksamt K. im April 1886 wegen Rotzverdachtes die Stall-

---

[1]) S. denselben auf Seite 22.

[2]) § 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

[3]) § 328 siehe auf Seite 19.

[4]) Der Fall war in Kürze folgender:

Der Angeklagte G. wurde aus § 327 d. R.-Str.-G.-B. verurteilt, weil er mündlicher Anordnung des Amtsvorstehers, seinen der Tollwuth verdächtigen Hund zu tödten, nicht nachgekommen war, wogegen er Revision zum Reichsgericht einlegte, die verworfen wurde, weil die Anwendung des § 327 richtig war, indem die Strafe in § 327 höher als in § 328 angedroht ist und weil G. eine Aufsichtsmaßregel verletzt hat, wodurch auch Menschenleben gefährdet werden können.

Digitized by Google

sperre angeordnet worden und es mußten bald zwei Hengste wegen Seuchenausbruches auf amtliche Anordnung getödtet werden im Werthe von 1800, bezw. 1500 Mark. Die unterfränkische Kreisregierung verweigerte die Auszahlung einer Entschädigung gemäß § 63 Ziff. 1 und 3 des Reichsseuchengesetzes, weil G. einerseits den Ausbruch der Seuchensymptome bei der Ortspolizeibehörde nicht rechtzeitig angezeigt habe und andererseits die angeordneten polizeilichen Schutzmaßregeln nicht befolgte, indem er die seuchenkranken Pferde im Stalle nicht absonderte und außerdem zwei Pferde aus seinem unter Beobachtung gestellten Stalle vor Eintreffen der bezirksamtlichen Erlaubnis nach W. transportirt hatte. Nachdem bereits 1885 im G.schen Stalle ein Pferd an Rotzkrankheit verendete, sei G. um so mehr zur Beobachtung der strengsten Vorsichtsmaßregeln veranlaßt gewesen. Im Herbste 1886 mußten weitere 4 Pferde wegen Rotzkrankheit getödtet werden, bezüglich deren die Kreisregierung gleichfalls jeden Entschädigungsanspruch als unbegründet erklärte wegen Verfehlung gegen die Anzeigepflicht und Nichtbefolgung der von der Behörde angeordneten Schutzmaßregeln. Wegen verweigerter Entschädigung hat G. Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet mit der Bitte, für die getödteten sechs Pferde einen Gesammtbetrag von 5475 M. zu bewilligen. Die Beschwerde wurde hauptsächlich damit begründet, daß die Gutachten des Kreis- und des Bezirkstierarztes über die Art und Beschaffenheit der Krankheitssymptome selbst mit einander divergirten, und die Annahme des Beschwerdeführers, seine Pferde laborirten nicht an Rotz, sondern nur an Drüse, wohl begründet erscheine, weshalb eine Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht nicht vorliege. Der Oberstaatsanwalt begutachtete die Abweisung der Beschwerde und zwar wegen offenbarer Zuwiderhandlung des Beschwerdeführers gegen die vom Bezirksamte angeordneten Schutzmaßregeln, indem er die kranken Pferde nicht isolirte, den einen kranken Hengst sogar auf eine Stute zuließ und zwei Pferde vor Genehmigung des Bezirksamtes trotz verfügter Stallsperre weiter verkaufte; hierin liege Zuwiderhandlung nach § 63 Ziff. 3 des Seuchengesetzes und sei demnach der Entschädigungsanspruch verwirkt.

Es wurde nun folgende Entscheidung gefällt: Die Beschwerden des fürstlich Sch.schen Meiereipächters K. G. zu G. gegen die Bescheide der unterfränkischen Kreisregierung vom 3. August, 22. November 1886 und 24. Januar l. Js., wegen verweigerter Entschädigung für sechs auf amtliche Anordnung getödtete rotzkranke Pferde wurden — entsprechend dem staatsanwaltschaftlichen Gutachten vom 20. September — als unbegründet kostenfällig verworfen unter Festsetzung der Beschlußgebühr auf 30 M. Nach den Motiven ist jeder Ersatzanspruch verwirkt durch Nichtbefolgung der bezirksamtlich angeordneten Schutzmaßregeln gemäß § 63 Ziff. 3 des Reichsgesetzes über Viehseuchen, indem Beschwerdeführer trotz verhängter Stallsperre und Verbotes der Überführung von Pferden aus seinem seuchenverdächtigen Stalle außerhalb der Feld- und Ortsmarkung gleichwohl einen solchen Transport bethätigte, wodurch die Seuche auch in andere Stallungen verschleppt wurde. Selbst unter der Voraussetzung, daß G. der gesetzlichen Anzeigepflicht innerhalb der 24stündigen Frist bei der Ortspolizeibehörde entsprochen hätte, gemäß § 63 Ziff. 1 des Reichsgesetzes, so mußte gleichwohl jeder Ersatzanspruch hinfällig werden, Angesichts der konstatirten Verfehlung gegen bezirksamtlich angeordnete Schutzmaßregeln, weßhalb den erhobenen Beschwerden

Digitized by Google

eine Folge nicht gegeben werden konnte. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 4. Oktober 1887).

II.

Die oberbayerische Kreisregierung hatte den Entschädigungsanspruch des Bauern S. S. von H. für ein auf Anordnung des Bezirksamtes W. getödtetes Pferd nach Artikel 62 Ziff. 1 des Viehseuchengesetzes als unbegründet abgewiesen, da das wegen Rotzverdachtes getödtete Pferd nach dem Ergebnis der Obduktion mit einer unheilbaren Nierenkrankheit behaftet gewesen, die den Tod des Pferdes in Folge gehemmter Nierenabsonderung zur unmittelbaren Folge haben mußte, und somit ein Kurverfahren zwecklos gewesen wäre. Gegen den Regierungsbescheid erhob S. Beschwerde, die derselbe jedoch in heutiger Verhandlung als aussichtslos zurücknahm. (Verh. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 9. Nov. 1888).

III.

Auf die Beschwerde des Müllers G. B. von H. vom 10. Jan. 1888 gegen den Bescheid der oberfränkischen Kreisregierung vom 17. Dez. 1887 wegen Abweisung seines Entschädigungsanspruches für ein ihm auf amtliche Anordnung wegen Rotzverdachtes getödtetes Pferd wurde unter Abänderung des Regierungsbescheides die Staatskasse für verpflichtet erklärt, dem B. eine Entschädigung von 1100 M. zu leisten. Die Motive stützen sich auf Art. 9 und 63 des Reichsgesetzes zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen und Art. 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes. Der Bezirkstierarzt hatte auf Befragen dem B. erklärt, die Symptome seien keine bösartigen und brauche er noch keine Anzeige zu erstatten. Die Pferde des B. waren auch früher schon an ähnlichen Symptomen erkrankt und wieder geheilt worden, da sie lediglich an Drüse laborirten. Das getödtete Pferd litt in der That, wie die Obduktion ergab, nicht an Rotz, sondern lediglich an Drüse. Unter diesen aktenmäßig festgestellten Verhältnissen konnte eine Unterlassung der Anzeigepflicht nicht angenommen werden und war demnach der erhobene Entschädigungsanspruch als begründet zu erklären. Der Antrag des Beschwerdeführers auf 5 Prozent Verzugszinsen mußte abgewiesen werden, da von einer Zahlungssaumsal des Ärars keine Rede sein könne, indem dessen Zahlungspflicht erst mit der rechtskräftigen Entscheidung auf Zahlung existent wird. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 14. Jan. 1889). (S. hiezu auch das Erk. zu den §§ 9, 59 u. 63 d. Ges. auf Seite 32 Nr. 49).

IV.

Den Entschädigungsanspruch der Müllerswittwe B. B. in M. für zwei auf amtliche Anordnung wegen Rotzkrankheit bezw. Rotzverdachts getödtete Pferde betreffend wird die Beschwerde der B. B. gegen einen Entscheid der k. Regierung von Unterfranken verworfen, weil B. unterließ, innerhalb 24 Stunden zuständigen Orts hievon Meldung zu machen. Damit fällt auch der Entschädigungsanspruch der B. für die beiden getödteten Pferde im Betrage von 562 ℳ 50 ₰.

Der Sachverhalt war folgender: Am 31. Juni 1887 requirirte die Müllerswittwe B. B. in M. den dortigen Bezirkstierarzt B. um ein der

Digitized by Google

Rotzkrankheit verfallenes Pferd zu untersuchen. Es stellte sich heraus, daß im Stalle der B. eine 20jährige Stute total rotzerkrankt war und ein 11jähriger Wallach rotzverdächtig erschien. Die Frau B. unterließ die vorschriftsgemäße Anzeige der erkrankten Pferde innerhalb der gesetzlichen 24stünd. Frist nach dem ersten Erkennen der Krankheit, weshalb auch nun die Entschädigungsansprüche der B. für die getödteten Pferde strittig sind. Auf amtliche Anordnung wurde am 16. August 1887 die Stute getödtet und am 17. August d. Js. auch das andere Pferd. Die Entschädigungssumme wurde mit 750 ℳ gerechtfertigt, jedoch noch nicht ausbezahlt. Frau B. erbrachte den Nachweis, daß sie die kranken Pferde noch am 31. Juli Abends 5 Uhr beim Bürgermeister Sch. und zwar in Abwesenheit des Bürgermeisters dem Sohne desselben angezeigt hatte, ferner daß sie desselben Tages Abends 9 Uhr hierüber noch persönlich dem Bürgermeister Sch. Mitteilung machte und daß sie der Bürgermeister anwies, am 1. August Vormittags 9 Uhr ihre Meldung bei ihm zu Protokoll zu geben. Nach diesem Beweise wäre die Anmeldung wohl rechtzeitig erfolgt, trotzdem aber wies die Regierung von Unterfranken den Entschädigungsanspruch der B. ab. Die Frau B. ergriff gegen den Regierungsentscheid Beschwerde zum k. Verwaltungsgerichtshofe mit dem Antrage, den Vorbeschluß außer Wirksamkeit zu setzen und ihrem Entschädigungsanspruch für die zwei getödteten Pferde stattzugeben. Der Oberstaatsanwalt beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Die Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes lautete: Die Beschwerde der Müllerswittwe B. B. von M. vom 6. Dez. 1887 gegen den Bescheid der unterfränkischen Kreisregierung vom 25. Nov. wegen Abweisung des Entschädigungsanspruches für zwei auf amtliche Anordnung wegen Rotzes, beziehungsweise Rotzverdachtes wurde als unbegründet kostenfällig verworfen unter Festsetzung der Beschlußgebühr auf 20 Mark. Die Motive stützen sich auf Art. 63 des Reichsgesetzes zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen. Die Anzeige war zwar am 31. Juli 1887 erstattet worden, nach Gutachten des Bezirkstierarztes von M., waren jedoch die Seuchensymptome bereits acht Tage vorher so unverkennbar aufgetreten, daß sie bei einiger Umsicht und Vorsicht wahrgenommen werden mußten. Die Beschwerdeführerin schiebt zwar die Schuld der verspäteten Anzeigeerstattung auf den Pferdeknecht. Dieser Einwand ist jedoch unstichhaltig, indem die Dienstherrschaft, wie der Gerichtshof bereits ausgesprochen, für das Verhalten ihrer Dienstboten haftbar ist; übrigens ist gleichfalls durch die eingehenden Erhebungen zur Genüge nachgewiesen, daß dem fraglichen Dienstboten das geeignete Verständnis oder die nötige Aufmerksamkeit gemangelt hat. Den Viehbesitzern ist es als Pflicht auferlegt, sich bezüglich der Krankheitserscheinungen,, welche einen Seuchenausbruch befürchten lassen, genau zu informiren, zu welchem Zwecke die Regierung seinerzeit die allgemeinfaßlichen Belehrungen erlassen hat. Die Entschädigung des Viehbesitzers hat den Charakter einer Prämie für rechtzeitige Anzeigeerstattung, und kann demnach da keine Entschädigung gewährt werden, wo den reichsgesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt wurde, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob die Anzeige aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit oder aus Unkenntnis unterlassen oder verspätet wurde. Wie der Gerichtshof in einem früheren Falle schon ausgesprochen, erstreckt sich der Verlust der Entschädigung auf alle Tiere, welche aus Anlaß der Seuche getödtet werden mußten. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes vom

Digitized by Google

ein Grund, die Entschädigung nach § 61 Z. 3 d. R.-V.-G. zu versagen, nicht abgeleitet und insbesondere auch eine Verpflichtung des Thierbesitzers zur Erbringung des am Schlusse der erwähnten Ziff. 3 vorgesehenen Nachweises nicht anerkannt werden. (Entsch. d. k. b Verw.-Ger.-Hofes vom 3. Febr. 1885 in der Sache, Lungenseuche im Stalle des Gutsbesitzers Th. D. v. L., hier wegen Entschädigung. Samml. 1885. VI. Bd. S. 43 u. f.)

Zu § 59 Abs. 2 Ziff. 1 d. Ges.

54.

Um die Anwendbarkeit der Ausnahms-Bestimmung des § 59, Abs. 2 Ziff. 1 des R.-V.-G. dem Beschädigten gegenüber auszuschließen, genügt die Erklärung einer Versicherungs-Anstalt, daß sie im gegebenen Falle eine Verpflichtung zur Schadloshaltung nicht anerkenne. Dem in Bayern zur Entschädigung verpflichteten Fiskus bleibt jedoch dann das Recht vorbehalten, je nach Lage der Sache die Ausbezahlung der vollen Entschädigung an den Beschädigten von der Bedingung abhängig zu machen, daß letzterer die ihm an die betr. Versicherungs-Gesellschaft zustehenden Rechtsansprüche rechtsförmlich an den k. Fiskus abtreten. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes vom 11. April 1882 in der Beschwerdesache des Müllers J. Sch. v. G. wegen ungenügender Entschädigung für ein rotzkrankes auf poliz. Anordnung getödtetes Pferd. Samml. 1882. III. Bd. S. 632).

Zu § 62 Ziff. 1 d. Ges.

55.

Eine Entschädigung für auf amtliche Anordnung getödtete Tiere ist auch dann nicht zu gewähren, wenn dieselben neben dem Rotz oder der Lungenseuche mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet waren. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 19. Febr. 1885 in der Sache, Lungenseuche im Stalle des A. A. v. F., hier wegen Entschädigung. Samml. 1885. VI. Bd. S. 46 u. f.)

Zu § 63 Ziff. 1 d. Ges.

56.

Der Entschädigungsanspruch geht für den Tierbesitzer wegen unterlassener Anzeige über den Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht gemäß § 63 Z. 1 d. R.-V.-G. auch dann verloren, wenn der Tierbesitzer in der betr. Zeit abwesend war, gleichviel ob derselbe für die Dauer seiner Abwesenheit einen Wirtschaftsstellvertreter aufgestellt oder die Sorge für die Tiere lediglich dem Gesinde überlassen hat. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 21. April 1885 in der Sache, Rotzkrankheit unter den Pferden des G. K. v. K., hier wegen Entschädigung. Samml. 1885. VI. Bd. S. 139 u. f.)

57.

Eine unterlassene oder verspätete Anzeige über Erscheinungen, die sowohl dem Rotze als der Kehlsucht eigen sind, kann bei Erhebung des Entschädigungs-Anspruches nicht damit entschuldigt werden, daß die Krankheit nur für Kehlsucht gehalten wurde. (Entsch. d. k b. Verw.-Ger.-Hofes v. 22. Sept. 1885 in der Sache, Rotzkrankheit unter den Pferden des Wirtes J. N. u. des Bauern J. N. v. S., hier wegen Entschädigung. Samml. 1885. VI. Bd. S. 202).

Digitized by Google

Zu § 63, Ziff. 1 u. 2. d. Ges.

58.

Durch das Verhalten des Vorbesitzers eines Tieres in Bezug auf die durch § 9 des R.-V.-G. vom 23. Juni 1880 vorgeschriebene Anzeigepflicht wird der in § 57 statuirte Entschädigungs-Anspruch des Besitzers in keiner Weise berührt. Überhaupt kann gegenüber dem Tierbesitzer oder dem Krankheitszustande des Tieres während der Zeit, da dasselbe noch nicht in seinem Besitze war, gemäß § 63 Z. 2 ein Grund für den Ausschluß der Entschädigung nur dann abgeleitet werden, wenn der Besitzer bei dem Erwerbe des Tieres von dem kranken Zustande des Tieres Kenntnis hatte. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 22. Jan. 1884 in der Sache, Rotzkrankheit im Stalle des Oekonomen W. R. v. S., hier wegen Entschädigung. Samml. 1884. V. Bd. S. 116 u. f.)

Zu § 63 Ziff. 3 d. Ges.

59.

Die Voraussetzungen des § 63, Z. 3 d. R.-V.-G. sind auch dann als gegeben zu erachten, wenn die dort bezeichnete Nichtbefolgung oder Übertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwendung der Seuchengefahr in die Zeit vor Einführung des bezeichneten Gesetzes fällt. Ferner ist es für die Anwendung der angeführten Gesetzesstelle gleichgiltig, ob die fragliche Nichtbefolgung oder Übertretung der seuchenpolizeilich angeordneten Schutzmaßregeln bezüglich desjenigen Tieres, für welches Entschädigung gefordert wird, oder hinsichtlich eines anderen aus Anlaß derselben Seuche contumazirten Tieres des nämlichen Besitzers stattgefunden hat, endlich ob durch die Nichtbefolgung oder Übertretung ein Nachteil entstanden ist oder nicht. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 30. Mai 1882 in der Entschädigungssache des Gütlers M. H. v. M. für 2 auf poliz. Anordnung getödtete rotzkranke Pferde. Samml. 1882. III. Bd. S. 734).

Zu § 63, Ziff. 3 d. Ges.

60.

Als Schutzmaßregeln im Sinne des § 63, Z. 3 d. R.-V.-G. vom 23. Juni 1880 können nur solche poliz. Maßregeln in Betracht kommen, die in Bezug auf einen bereits konstatirten Fall des Ausbruches oder Verdachtes einer Viehseuche angeordnet wurden. Die ohne Bezug auf einen solchen besonderen Fall als allgemein gesundheitspolizeiliche Maßregel angeordnete Fleischbeschau kann daher nicht unter die Schutzmaßregeln im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen subsummirt werden. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 28. Dez. 1882 in der Sache, die Lungenseuche in O., hier wegen Entschädigung des Oekonomen F. M. v. O. Samml. 1883. IV. Bd. S. 269).

Zu § 63, Ziff. 3 d. Ges.

61.

In jeder Verfehlung gegen die auf Grund der §§ 19—29 d. R.-V.-G. v. 23. Juni 1880 angeordneten poliz. Schutzmaßregeln ist auch eine Versehlung im Sinne des § 63 Z. 3 zu erblicken, ohne daß hiebei eine Aus-

Digitized by Google

scheidung der Schutzmaßregeln in Hinsicht auf Abwehr oder Unterdrückung der Viehseuche Platz greifen kann.

Durch eine Verfehlung im Sinne der letztalleg. Gesetzesbestimmung wird der Entschädigungsanspruch nur für die nach der Verfehlung auf poliz. Anordnungen getödteten Tiere verwirkt. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 8. Januar 1884 in der Sache, Lungenseuche unter dem Rindvieh des Oekonomen P. M. v. W., hier wegen Entschädigung. Samml. 1884. V. Bd. S. 104 u. f.)

Zu § 63, Z. 3 d. Ges.

62.

Ist ein Tierbesitzer von der Distriktspolizeibehörde zur Anzeigeerstattung verdächtiger Krankheitserscheinungen bei Thieren, welche als der Ansteckung verdächtig erklärt worden sind, bei der Polizeibehörde beauftragt worden, so kann er diesem Auftrage nicht bloß durch Anzeigeerstattung an die Ortspolizeibehörde, sondern auch durch eine solche an die Distriktspolizeibehörde oder selbst an den Bezirkstierarzt genügen. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 22. Juni 1887 in der Sache, Rotzkrankheit an einem Pferde des Metzgers und Wirtes F. D. in S., hier wegen Entschädiguug. Samml. 1887. VIII. Bd. S. 253 u. f.)

Zu Art. 1 und 7 d. bayer. Ausführ.-Ges.

63.

Die Entschädigungspflicht des k. Staatsärars bezüglich der auf amtliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere wird keineswegs schon durch die Anerkennung seitens der ärarialischen Vertretung begründet, hängt vielmehr nur von der instanz. Beschlußfassung ab. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 21. Dez. 1886 in der Sache, Rotzkrankheit unter den Pferden des Müllers G. Sch. v. P., hier wegen Entschädigung. Samml. 1887. VIII. Bd. S. 201).

Zu Art. 3—7 d. bayer. Ausführ.-Ges.

64.

Die von der vorschriftsmässig gebildeten Schätzungs-Commission der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend festgesetzten Werthsziffern der staatlichen Entschädigungssumme für die auf poliz. Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere können im weiteren Verfahren weder von Amtswegen geändert, noch angefochten werden. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 13. Sept. 1889 in der Sache, ein rotzverdächtiges Pferd des Bauern J. P. v. G. betr. Samml. 1890. XI. Bd. S. 364.)

Reichsgericht.

Zu § 2 d. Ges.

65.

Der Amtsvorsteher ist nicht ermächtigt, die ihm auf Grund des Viehseuchengesetzes zustehende Befugnis zum Erlaß polizeilicher Anordnungen auf einen Anderen, insbesondere nicht auf den Kreistierarzt zu übertragen.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen die demgemäß vom Kreistierarzte erlassenen Anordnungen sind nicht nach § 328 d. R.-Str.G.-B. strafbar. (R.-G.-E. vom 17. Febr. 1885. Strafs. Samml. 1885. VII. Bd. S. 118).

Zu §§ 2 und 12 d. Ges.

Tierärztliche Anordnungen bei Viehseuchen.

66.

Die Anordnungen von Tierärzten zur Unterdrückung von Viehseuchen können nur innerhalb der reichsgesetzlich angeordneten Zuständigkeit zu Protokoll oder schriftlich erlassen werden. Bezüglich der Zuständigkeit und der Form der Anordnungen sind landesgesetzliche Bestimmungen ohne Wirksamkeit. (R.-G.-E. v. 8. Okt. 1885, Strafs. Samml. 1885. VII. Bd S. 557).

Zu §§ 9 und 10 d. Ges.

Anzeigepflicht.

67.

Der bei dem Ausbruche der Lungenseuche gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigepflicht bei der Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis wird durch eine briefliche, der Post rechtzeitig zur Bestellung übergebene Anzeige genügt, welche bei pünktlicher Beförderung vor dem Ablaufe der Frist an den Adressaten gelangen muß. Die etwa bei der postalischen Beförderung und Ablieferung des Briefes eingetretene Verzögerung fällt dem Anzeigepflichtigen nicht zur Last; und insbesondere wird dadurch nicht sein Entschädigungsanspruch gegen den Provinzialverband wegen des ihm getödteten Viehes hinfällig. (R.-G.-E. v. 13. März 1886).

Zu §§ 9 und 10 d. Ges.

68.

Der Viehbesitzer, welcher rechtzeitig von einem Ausbruch der im § 10 des Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 bezeichneten Seuchen unter seinem Vieh zwar der Orts-Polizeibehörde, nicht aber dem vom Regierungs-Präsidenten bestellten Seuchen-Kommissar Anzeige gemacht hat, verliert auch dann nicht seine Entschädigungsansprüche, wenn der Regierungspräsident angeordnet hatte, daß der Ausbruch der Seuche dem Kommissar anzuzeigen sei. [1]) Die im § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige bedarf weder der Schriftform noch einer anderen Form, auch ist es

[1]) Der Sachverhalt war folgender: „Als im Juni 1885 in der Nähe des Gutes E. die Lungenseuche des Rindviehes ausbrach, wurde von dem Regierungspräsidenten in M. der Regierungssekretär D. daselbst zum Seuchenkommissar für E. und Umgegend bestellt, auch zur Anordnung der Tötung seucheverdächtigen Viehes ermächtigt. Zugleich wurde von ihm bestimmt, daß Anzeigen über die Erkrankung von Vieh durch die Besitzer desselben diesem Kommissar zu erstatten seien.

Digitized by Google

gleichgiltig, ob der Anzeigende durch die Mittheilung an die zuständige Polizeibehörde seiner Anzeigepflicht nachkommen wollte oder dabei andere Interessen im Auge hatte. (R.-G.-E. v. 13. Dez. 1888. Civils. Samml. 1889. (XXII. Bd. S. 120—126 Nr. 22).

Zu §§ 14 und 18 d. Ges.

69.

Die Veterinär-Polizeibehörden sind nur unter der Voraussetzung einer ganz bestimmten amtlich constatirten Seuchengefahr zur Anordnung der im Viehseuchengesetz v. 23. Juni 1880 zugelassenen Schutzmaßregeln ermächtigt, keineswegs sind sie aber zur Anordnung dieser Schutzmaßregeln berechtigt, um einer unbestimmten künftigen Möglichkeit der Einführung und Verbreitung von Viehseuchen vorzubeugen. Die Verletzung solcher unberechtigt erlassener Schutzmaßregeln fällt nicht unter die Straf-

---

In der Nacht vom 26. Juli 1885 fiel in E. eine Kuh des Klägers, welche sich als seuchenverdächtig erwies. Der Kläger Sch., welcher damals als Amtsvorsteher die Ortspolizeibehörde für E. bildete und in dieser Eigenschaft bei persönlicher Beteiligung an einem Amtsgeschäfte gemäß § 57 der Kreisordnung vom 19. März 1891 durch seinen Wirtschaftsinspektor F. vertreten wurde, zeigte den gedachten Vorgang dem Kommissar D. nicht an, setzte aber nach dem Zeugnisse des F. noch am 26. Juli 1885 den letzteren mündlich davon in Kenntnis, nachdem er ihn zu diesem Zwecke hatte herbeirufen lassen. Als D. von der Sachlage erfahren hatte, ließ er nach und nach eine Anzahl seucheverdächtiger Tiere des Klägers töten. Ende August 1885 entstand der Seucheverdacht bei einer Kuh (Nr. 73), welche bald danach fiel; auch davon machte der Kläger dem D. keine Anzeige. Gegen den Entschädigungsanspruch des Klägers Sch. aus §§ 57 u. 59 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ist von dem Beklagten (Provinzialverband S.) eingewendet worden:

1. Der Kläger sei dieses Anspruches nach § 63 des gedachten Gesetzes dadurch verlustig, daß er den am 26. Juli 1885 entstandenen Seucheverdacht dem Seuchekommissar nicht angezeigt habe, eventuell aber durch Unterlassung einer Anzeige desselben bei der Ortspolizeibehörde, als welche eine im Interesse der Wirtschaft gemachte Mitteilung an seinen Inspektor nicht gelten könne.

2. Nicht minder habe er ihn ganz oder doch hinsichtlich der Kuh Nr. 73, welche erst längere Zeit nach dem Seucheausbruche erkrankte, durch die Nichtanzeige dieses Ereignisses verwirkt.

Während der erste Richter unter Verwerfung dieser Einwände nach dem Klagantrage erkannte, hat der Berufungsrichter den zweiten, hinsichtlich der Kuh Nr. 73 unbedingt, den ersten aber dann für zutreffend erklärt, wenn der Kläger den ihm vom Beklagten zugeschobenen Eid verweigern würde, daß er am 26. Juli 1885 den entstandenen Verdacht des Ausbruches der Lungenseuche auf seinem Gute dem Inspektor F. in seiner Eigenschaft als stellvertretender Amtsvorsteher erstattet habe.

Die Revision des Beklagten war unbegründet, die Anschließung des Klägers begründet; unter Aufhebung des Berufungsurteiles war es daher bei dem ersten Urteile zu belassen."

Digitized by Google

bestimmung des § 328 d. R.-St.-G.-B. [1]) (R.-G.-E. v. 24. Januar 1888, Straffen. Samml. 1888. Bd. X. S. 60).

Zu §§ 18—29 d. Ges.

70.

Die Zuständigkeit der Polizeibehörde bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen auf die Verhängung der in dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und dessen Ausführungs-Bestimmungen vorgesehenen Schutzmaßregeln ist beschränkt. Eine Verletzung der über diese Grenzen hinaus getroffenen Anordnungen fällt nicht unter § 328 d. R.-St.-G.-B. (R.-E. v. 14. Jan. 1890. Straff. Samml. 1890. XX. Bd. S. 177).

---

[1]) Bezüglich der Anwendung des § 46 d. Instr. z. R.-V.-G. v. 23. Juni 1880 erging anläßlich folgenden Falles nachstehende h. Entschl. d. k. b. Staats-Minist. d. J.

Zwei Pferde eines Lohnkutschers wurden rotzkrank befunden und auf poliz. Anordnung getödtet. Dieselben waren 6 Wochen vorher in eine Gaststallung des Wirtes N. zu A. eingestellt, ohne daß neben ihnen gleichzeitig andere Pferde gestanden hätten. Im gleichen Stalle übernachteten 14 Tage darauf 2 Pferde des Posthalters M. v. B. was zur Kenntnis des Bezirkstierarztes kam. Dieser stellte nun beim Bezirksamte den Antrag, es seien die in § 46—50 d. oben cit. Instr. vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln über die beiden letzteren Pferde zu verhängen und obwohl vom Bezirksamte aufmerksam gemacht, daß die Voraussetzungen des § 46 d. Instr. nicht einschlagen, beharrte er unter Bezugnahme auf §§ 14 u. 18 d. R.-V.-G. gleichwohl auf seinem Antrage, weil nach seinem Erachten der begründete Verdacht des Seuchenausbruches vorliege.

Hierauf wurde vom Bezirksamt dem Antrag gemäß verfügt und die Verfügung von betr. k. Kreisregierung Kammer des Innern auf erhobene Beschwerde wegen der Ansteck.-Möglichkeit durch Barren, Raufen ꝛc. als gerechtfertigt erklärt und aufrecht erhalten.

Der hiegegen auf rechtzeitig eingelegte Beschwerde vom k. Staatsministerium des Innern unterm 7. Okt. 1881 Nr. 13994 ergangenen h. Entschl. entnehmen wir hauptsächlich folgende Stellen: „Obgleich der Ansteckungsstoff des Rotzes unter Umständen, die seiner Conservirung günstig sind, lange Zeit sich als wirksam erhalten kann und aus diesem Grunde der Aufenthalt in einem Stalle, in welchem 14 Tage vorher ein rotzkrankes Pferd eingestellt war, für andere Pferde als gefährlich zu erachten ist, so muß doch im Hinblicke auf die klaren Bestimmungen des § 46 d. S. J. die Annahme, daß alle Pferde, welche vor der erfolgten Reinigung und Desinfektion eines solchen Stalles vorübergehend in demselben eingestellt waren, als der Ansteckung verdächtig und im Sinne der §§ 46—53 d. Instr. zu behandeln seien, als unbegründet und über den Rahmen der erwähnten Bestimmungen hinausgehend bezeichnet werden.

Der § 46 d. Instr. bestimmt nämlich, daß Pferde, die mit rotzkranken oder rotzverdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, in besonderen Stallräumen unter poliz. Beobachtung zu stellen sind. Da nun die fraglichen Pferde des Beschwerdeführers weder gleichzeitig mit einem rotzkranken oder rotzverdächtigen Pferde in einem Stalle gestanden haben, noch in eine nachweisliche Berührung mit einem solchen Pferde gekommen sind und außerdem auch keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, so wird die vom Posthalter M. gegen die Reg.-Entschl. erhobene Beschwerde als begründet erachtet und demgemäß die Verfügung des k. Bezirksamtes außer Wirksamkeit gesetzt."

Digitized by Google

Zu §§ 34—39 d. Ges. (Tollwuth).

71.

Die §§ 73 [1]), 327 [2]) und 328 [3]) des R.-Str.-G.-B. sind bei Verletzung von Aufsichtsmaßregeln gegen Verbreituug der Tollwuth anwendbar. [4]) (R.-G.-E. vom 25. Januar 1887, Straffen. Samml. 1887. IX. Bd. S. 92).

Zu § 38 d. Ges. (Tollwuth).

72.

In Preußen sind die Ortspolizeibehörden zuständig, zur Verhütung des Verbreitens einer ausgebrochenen Tollwuth die Festlegung aller Hunde für den Polizeibezirk anzuordnen. Die wissentliche Verletzung der Anordnung fällt unter die Strafbestimmung des § 328 des Str.-G.-B. (R.-G.-E. v. 30. Jan. 1885, Straffen. Samml. 1885. VII. Bd. S. 66).

Zu § 66, Ziff. 1 des Ges. (Strafbestimmungen). Wissentliche Verletzung von Aufsichtsmaßregeln.

73.

Die in dem Gesetze vom 23. Juni 1880 enthaltenen Strafbestimmungen beziehen sich nicht auf die Fälle der wissentlichen Zuwiderhandlung, welch letztere ausschließlich von der Strafe des § 328 des R.-Str.-G.-B. betroffen werden. (R.-G.-E. v. 13. April 1882, Straffen. Samml. 1882. IV. Bd. S. 319).

C. Einige interessante verwaltungsgerichtliche Entschädigungs-Verhandlungsauszüge aus den letzten Jahren.

a. Rotzkrankheit.

I.

Über die Stallung des fürstl. Sch.schen Meiereipächters K. G. zu G. war vom Bezirksamt K. im April 1886 wegen Rotzverdachtes die Stall-

---

[1]) S. denselben auf Seite 22.

[2]) § 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

[3]) § 328 siehe auf Seite 19.

[4]) Der Fall war in Kürze folgender:

Der Angeklagte G. wurde aus § 327 d. R.-Str.-G.-B. verurteilt, weil er mündlicher Anordnung des Amtsvorstehers, seinen der Tollwuth verdächtigen Hund zu tödten, nicht nachgekommen war, wogegen er Revision zum Reichsgericht einlegte, die verworfen wurde, weil die Anwendung des § 327 richtig war, indem die Strafe in § 327 höher als in § 328 angedroht ist und weil G. eine Aufsichtsmaßregel verletzt hat, wodurch auch Menschenleben gefährdet werden können.

Digitized by Google

sperre angeordnet worden und es mußten bald zwei Hengste wegen Seuchenausbruches auf amtliche Anordnung getödtet werden im Werthe von 1800, bezw. 1500 Mark. Die unterfränkische Kreisregierung verweigerte die Auszahlung einer Entschädigung gemäß § 63 Ziff. 1 und 3 des Reichsseuchengesetzes, weil G. einerseits den Ausbruch der Seuchensymptome bei der Ortspolizeibehörde nicht rechtzeitig angezeigt habe und andererseits die angeordneten polizeilichen Schutzmaßregeln nicht befolgte, indem er die seuchenkranken Pferde im Stalle nicht absonderte und außerdem zwei Pferde aus seinem unter Beobachtung gestellten Stalle vor Eintreffen der bezirksamtlichen Erlaubnis nach W. transportirt hatte. Nachdem bereits 1885 im G.schen Stalle ein Pferd an Rotzkrankheit verendete, sei G. um so mehr zur Beobachtung der strengsten Vorsichtsmaßregeln veranlaßt gewesen. Im Herbste 1886 mußten weitere 4 Pferde wegen Rotzkrankheit getödtet werden, bezüglich deren die Kreisregierung gleichfalls jeden Entschädigungsanspruch als unbegründet erklärte wegen Verfehlung gegen die Anzeigepflicht und Nichtbefolgung der von der Behörde angeordneten Schutzmaßregeln. Wegen verweigerter Entschädigung hat G. Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet mit der Bitte, für die getödteten sechs Pferde einen Gesammtbetrag von 5475 M. zu bewilligen. Die Beschwerde wurde hauptsächlich damit begründet, daß die Gutachten des Kreis- und des Bezirkstierarztes über die Art und Beschaffenheit der Krankheitssymptome selbst mit einander divergirten, nnd die Annahme des Beschwerdeführers, seine Pferde laborirten nicht an Rotz, sondern nur an Drüse, wohl begründet erscheine, weshalb eine Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht nicht vorliege. Der Oberstaatsanwalt begutachtete die Abweisung der Beschwerde und zwar wegen offenbarer Zuwiderhandlung des Beschwerdeführers gegen die vom Bezirksamte angeordneten Schutzmaßregeln, indem er die kranken Pferde nicht isolirte, den einen kranken Hengst sogar auf eine Stute zuließ und zwei Pferde vor Genehmigung des Bezirksamtes trotz verfügter Stallsperre weiter verkaufte; hierin liege Zuwiderhandlung nach § 63 Ziff. 3 des Seuchengesetzes und sei demnach der Entschädigungsanspruch verwirkt.

Es wurde nun folgende Entscheidung gefällt: Die Beschwerden des fürstlich Sch.schen Meiereipächters K. G. zu G. gegen die Bescheide der unterfränkischen Kreisregierung vom 3. August, 22. November 1886 und 24. Januar l. Js., wegen verweigerter Entschädigung für sechs auf amtliche Anordnung getödtete rotzkranke Pferde wurden — entsprechend dem staatsanwaltschaftlichen Gutachten vom 20. September — als unbegründet kostenfällig verworfen unter Festsetzung der Beschlußgebühr auf 30 M. Nach den Motiven ist jeder Ersatzanspruch verwirkt durch Nichtbefolgung der bezirksamtlich angeordneten Schutzmaßregeln gemäß § 63 Ziff. 3 des Reichsgesetzes über Viehseuchen, indem Beschwerdeführer trotz verhängter Stallsperre und Verbotes der Überführung von Pferden aus seinem seuchenverdächtigen Stalle außerhalb der Feld- und Ortsmarkung gleichwohl einen solchen Transport bethätigte, wodurch die Seuche auch in andere Stallungen verschleppt wurde. Selbst unter der Voraussetzung, daß G. der gesetzlichen Anzeigepflicht innerhalb der 24stündigen Frist bei der Ortspolizeibehörde entsprochen hätte, gemäß § 63 Ziff. 1 des Reichsgesetzes, so mußte gleichwohl jeder Ersatzanspruch hinfällig werden, Angesichts der konstatirten Verfehlung gegen bezirksamtlich angeordnete Schutzmaßregeln, weßhalb den erhobenen Beschwerden

Digitized by Google

eine Folge nicht gegeben werden konnte. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 4. Oktober 1887).

II.

Die oberbayerische Kreisregierung hatte den Entschädigungsanspruch des Bauern S. S. von H. für ein auf Anordnung des Bezirksamtes W. getödtetes Pferd nach Artikel 62 Ziff. 1 des Viehseuchengesetzes als unbegründet abgewiesen, da das wegen Rotzverdachtes getödtete Pferd nach dem Ergebnis der Obduktion mit einer unheilbaren Nierenkrankheit behaftet gewesen, die den Tod des Pferdes in Folge gehemmter Nierenabsonderung zur unmittelbaren Folge haben mußte, und somit ein Kurverfahren zwecklos gewesen wäre. Gegen den Regierungsbescheid erhob S. Beschwerde, die derselbe jedoch in heutiger Verhandlung als aussichtslos zurücknahm. (Verh. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 9. Nov. 1888).

III.

Auf die Beschwerde des Müllers G. B. von H. vom 10. Jan. 1888 gegen den Bescheid der oberfränkischen Kreisregierung vom 17. Dez. 1887 wegen Abweisung seines Entschädigungsanspruches für ein ihm auf amtliche Anordnung wegen Rotzverdachtes getödtetes Pferd wurde unter Abänderung des Regierungsbescheides die Staatskasse für verpflichtet erklärt, dem B. eine Entschädigung von 1100 M. zu leisten. Die Motive stützen sich auf Art. 9 und 63 des Reichsgesetzes zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen und Art. 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes. Der Bezirkstierarzt hatte auf Befragen dem B. erklärt, die Symptome seien keine bösartigen und brauche er noch keine Anzeige zu erstatten. Die Pferde des B. waren auch früher schon an ähnlichen Symptomen erkrankt und wieder geheilt worden, da sie lediglich an Drüse laborirten. Das getödtete Pferd litt in der That, wie die Obduktion ergab, nicht an Rotz, sondern lediglich an Drüse. Unter diesen aktenmäßig festgestellten Verhältnissen konnte eine Unterlassung der Anzeigepflicht nicht angenommen werden und war demnach der erhobene Entschädigungsanspruch als begründet zu erklären. Der Antrag des Beschwerdeführers auf 5 Prozent Verzugszinsen mußte abgewiesen werden, da von einer Zahlungssaumsal des Ärars keine Rede sein könne, indem dessen Zahlungspflicht erst mit der rechtskräftigen Entscheidung auf Zahlung existent wird. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 14. Jan. 1889). (S. hiezu auch das Erk. zu den §§ 9, 59 u. 63 d. Ges. auf Seite 32 Nr. 49).

IV.

Den Entschädigungsanspruch der Müllerswittwe B. B. in M. für zwei auf amtliche Anordnung wegen Rotzkrankheit bezw. Rotzverdachts getödtete Pferde betreffend wird die Beschwerde der B. B. gegen einen Entscheid der k. Regierung von Unterfranken verworfen, weil B. unterließ, innerhalb 24 Stunden zuständigen Orts hievon Meldung zu machen. Damit fällt auch der Entschädigungsanspruch der B. für die beiden getödteten Pferde im Betrage von 562 ℳ 50 ₰.

Der Sachverhalt war folgender: Am 31. Juni 1887 requirirte die Müllerswittwe B. B. in M. den dortigen Bezirkstierarzt B. um ein der

Digitized by Google

Rotzkrankheit verfallenes Pferd zu untersuchen. Es stellte sich heraus, daß im Stalle der B. eine 20jährige Stute total rotzerkrankt war und ein 11jähriger Wallach rotzverdächtig erschien. Die Frau B. unterließ die vorschriftsgemäße Anzeige der erkrankten Pferde innerhalb der gesetzlichen 24stünd. Frist nach dem ersten Erkennen der Krankheit, weshalb auch nun die Entschädigungsansprüche der B. für die getödteten Pferde strittig sind. Auf amtliche Anordnung wurde am 16. August 1887 die Stute getödtet und am 17. August d. Js. auch das andere Pferd. Die Entschädigungssumme wurde mit 750 ℳ gerechtfertigt, jedoch noch nicht ausbezahlt. Frau B. erbrachte den Nachweis, daß sie die kranken Pferde noch am 31. Juli Abends 5 Uhr beim Bürgermeister Sch. und zwar in Abwesenheit des Bürgermeisters dem Sohne desselben angezeigt hatte, ferner daß sie desselben Tages Abends 9 Uhr hierüber noch persönlich dem Bürgermeister Sch. Mitteilung machte und daß sie der Bürgermeister anwies, am 1. August Vormittags 9 Uhr ihre Meldung bei ihm zu Protokoll zu geben. Nach diesem Beweise wäre die Anmeldung wohl rechtzeitig erfolgt, trotzdem aber wies die Regierung von Unterfranken den Entschädigungsanspruch der B. ab. Die Frau B. ergriff gegen den Regierungsentscheid Beschwerde zum k. Verwaltungsgerichtshofe mit dem Antrage, den Vorbeschluß außer Wirksamkeit zu setzen und ihrem Entschädigungsanspruch für die zwei getödteten Pferde stattzugeben. Der Oberstaatsanwalt beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Die Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofes lautete: Die Beschwerde der Müllerswittwe B. B. von M. vom 6. Dez. 1887 gegen den Bescheid der unterfränkischen Kreisregierung vom 25. Nov. wegen Abweisung des Entschädigungsanspruches für zwei auf amtliche Anordnung wegen Rotzes, beziehungsweise Rotzverdachtes wurde als unbegründet kostenfällig verworfen unter Festsetzung der Beschlußgebühr auf 20 Mark. Die Motive stützen sich auf Art. 63 des Reichsgesetzes zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen. Die Anzeige war zwar am 31. Juli 1887 erstattet worden, nach Gutachten des Bezirkstierarztes von M., waren jedoch die Seuchensymptome bereits acht Tage vorher so unverkennbar aufgetreten, daß sie bei einiger Umsicht und Vorsicht wahrgenommen werden mußten. Die Beschwerdeführerin schiebt zwar die Schuld der verspäteten Anzeigeerstattung auf den Pferdeknecht. Dieser Einwand ist jedoch unstichhaltig, indem die Dienstherrschaft, wie der Gerichtshof bereits ausgesprochen, für das Verhalten ihrer Dienstboten haftbar ist; übrigens ist gleichfalls durch die eingehenden Erhebungen zur Genüge nachgewiesen, daß dem fraglichen Dienstboten das geeignete Verständnis oder die nötige Aufmerksamkeit gemangelt hat. Den Viehbesitzern ist es als Pflicht auferlegt, sich bezüglich der Krankheitserscheinungen,, welche einen Seuchenausbruch befürchten lassen, genau zu informiren, zu welchem Zwecke die Regierung seinerzeit die allgemeinfaßlichen Belehrungen erlassen hat. Die Entschädigung des Viehbesitzers hat den Charakter einer Prämie für rechtzeitige Anzeigeerstattung, und kann demnach da keine Entschädigung gewährt werden, wo den reichsgesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt wurde, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob die Anzeige aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit oder aus Unkenntnis unterlassen oder verspätet wurde. Wie der Gerichtshof in einem früheren Falle schon ausgesprochen, erstreckt sich der Verlust der Entschädigung auf alle Tiere, welche aus Anlaß der Seuche getödtet werden mußten. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes vom

Digitized by Google

21. Jan. 1889). (S. hiezu auch das Erk. zu den §§ 9 u. 63 d. Ges. auf Seite 33 Nr. 50).

V.

Aus Anlaß der Beschwerde des Gastwirtes G. Sch. in H. Gemeinde L., gegen den Bescheid der schwäbischen Kreisregierung von 10. Dez. 1890 wegen Abweisung seines Anspruches auf Entschädigung für ein auf amtliche Anordnung getödtetes rotzkrankes Pferd wurde der Regierungsbescheid nach gutachtlichem Antrage des königl. Oberstaatsanwaltes dahin abgeändert, daß die Staatskasse eine Entschädigung im Betrage von 525 Mark zu leisten habe. Die Motive stützen sich auf die Art. 57, 61 und 63 des Reichsgesetzes, die Verhütung von Viehseuchen betreffend. Angesichts der sich widersprechenden tierärztlichen Gutachten konnte der Gerichtshof die Überzeugung nicht gewinnen, daß die 24stündige Anzeigefrist versäumt worden sei, indem vor dem Tage der Anzeigeerstattung lediglich von Nasenblutung die Rede ist und die Sektion am 16. Mai Rotzgeschwüre ergeben hat, die aber beim lebenden Tiere für einen Laien nicht wohl zu entdecken waren. Außerdem wird im ersten Gutachten ausdrücklich betont, daß zu bezweifeln sei, ob die Anschwellung vor dem 9. Mai eine derartige war, daß sie von einem Laien wahrgenommen werden konnte. Da nun die Anzeige selbst am 19. Mai erstattet wurde, erscheint die 24stündige Anzeigefrist als gewahrt und mußte demnach der Entschädigungsanspruch als begründet erklärt werden. Die späteren, viel schärfer lautenden Gutachten konnten demgegenüber um so weniger ins Gewicht fallen, als sie mit den an Ort und Stelle und zur Zeit der Obduktion abgegebenen nicht durchweg übereinstimmen, mit denselben vielmehr stellenweise sogar im Widerspruche stehen. Der Beschwerde mußte demnach gemäß der Art. 57—63 des Reichsgesetzes entsprochen werden, und war der Entschädigungsbetrag bei einem Schätzungswerthe des getödteten Pferdes von 700 M. auf $^3/_4$ = 525 M. festzusetzen. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 20. April 1891).

VI.

Die Beschwerde des Fabrikbesitzers O. S. in L., Gemeinde Z. gegen den Bescheid der niederbayerischen Kreisregierung vom 14. März l. Js. wegen Abweisung seines Entschädigungsanspruches für zwei auf amtliche Anordnung getödtete rotzkranke Pferde wurde als unbegründet kostenfällig verworfen; Beschlußgebühr 15 M. Nach Inhalt der Entscheidungsgründe sind die Art. 9 u. 63 des Reichsgesetzes, betreffend die Verhütung von Viehseuchen seitens der Vorinstanz in vollkommen zutreffender Weise angewendet worden, nachdem die Anzeige erst am 29. Juli 1890 erfolgte, trotzdem schon Wochen vorher einseitige Drüsenanschwellung und beiderseitiger Nasenausfluß sich gezeigt hatten, Symptome, welche den Rotzverdacht begründen müssen. Der Umstand, daß das eine Pferd aus einer verseuchten Gegend kam, mußte um so mehr zur Vorsicht mahnen. Unter allen Umständen aber ist es angezeigt, bei Auftreten von einseitiger Drüsenanschwellung und beiderseitigem Nasenausfluß sofort Anzeige zu erstatten. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 11. Mai 1891).

Digitized by Google

VII.

Auf die Beschwerde des Botenfuhrmanns J. P. in O. gegen den Bescheid der schwäbischen Kreisregierung vom 22. März l. Js. wegen Abweisung seines Ersatzanspruches für drei auf amtliche Anordnung getödtete rotzkranke Pferde wurde unter Abänderung des Regierungsbescheides ausgesprochen, daß das Ärar für die drei Pferde eine Entschädigung von 1065 Mark zu zahlen habe. Nach den Motiven war P. nicht in der Lage, am 11. Juli v. Js. einen hinreichenden Verdacht von der Rotzkrankheit zu schöpfen, zumal auch schon vorher eine Untersuchung der Pferde durch den Bezirkstierarzt stattgefunden hatte, welche nur auf eine katarrhalische Affektion hinwies. Da die Anzeige selbst am 12. Juli erfolgte, so mußte der Entschädigungsanspruch als begründet erkannt werden, indem weder eine fahrlässige noch eine vorsätzliche Anzeigeverspätung vorliege. Die Vorinstanz hatte ausgesprochen, daß mindestens eine fahrlässige Unterlassung der rechtzeitigen Anzeigeerstattung vorliege und daß hiebei die rechtskräftig gewordene Freisprechung seitens des Schöffengerichts O. nicht ausschlaggebend sei, weil der Ausgang des Strafverfahrens für das Entschädigungsverfahren kein Präjudiz bilde. In dieser Beziehung wird in den letztinstanziellen Entscheidungsgründen den Ausführungen der Vorinstanz vollkommen beigepflichtet, dagegen betont, daß nach Inhalt der thatsächlichen Feststellungen, Zeugenaussagen und Sachverständigen-Gutachten kein begründeter Anlaß zur Annahme vorliege, P. habe vor dem 12. Juli Rotzverdacht schöpfen müssen; derselbe habe sogar schon mehrere Wochen vorher seine Pferde durch den Bezirkstierarzt untersuchen lassen wegen katarrhalischer Affektion und habe nach dem Resultate dieser Untersuchung in der Vermutung bestärkt werden müssen, daß keine Symptome einer verdächtigen Krankheitserscheinung vorhanden seien. Ein Teil der Zeugen versicherte, daß sie in der Lage des P. gleichfalls eine Anzeige nicht für gesetzlich geboten erachtet hätten, während die drei sachverständigen Tierärzte übereinstimmend erklärten, daß die äußeren Erscheinungen an den Tieren so geringfügig, unsicher und verschwommen waren, daß ohne höhere technische Kenntniß ein Verdacht gar nicht aufkommen konnte, wie denn auch eine Wahrnehmung des Nasengeschwüres nur durch Anwendung künstlicher Beleuchtung ermöglicht wurde. Unter diesen Umständen kann auch von einer mindesteus fahrlässigen Unterlassung keine Rede sein und war demnach der Entschädigungsanspruch als begründet zu erklären. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 15. Juni 1891).

VIII.

Ein Entschädigungsanspruch des Pferdebesitzers D. v. M. für zwei auf amtliche Anordnung getödtete rotzkranke Pferde war von der oberbayerischen Kreisregierung gemäß § 63 Z. 1 des Reichsgesetzes betr. Viehseuchen abschlägig verbeschieden worden, weil Reklamant trotz offensichtiger Seuchensymptome die vorgeschriebene Anzeige bei der Behörde mindestens in fahrlässiger Weise versäumt hatte. Der hiegegen eingelegten Beschwerde konnte nicht entsprochen werden, da nach konstanter Rechtsprechung des Gerichtshofes das Auftreten von Seuchensymptomen binnen 24 Stunden zur Anzeige zu bringen ist, widrigenfalls jeder Entschädigungsanspruch hinfällig würde. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 6. Juli 1891).

Digitized by Google

b. Lungenseuche.

IX.

Auf Anordnung des Bezirksamtes R. war dem Ökonomen J. F. von N. wegen Lungenseuchenverdachtes eine Kuh getödtet worden, bei deren Obduktion sich herausstellte, daß diese Kuh mit einer unheilbaren Krankheit behaftet war. Die oberfränkische Kreisregierung wies den Entschädigungsanspruch des F. gemäß Art. 62 Ziff. 1 des Reichsgesetzes, betreffs Viehseuchenverbreitung, und Art. 2 des Ausführungsgesetzes als unbegründet ab, da die Heilung der betreffenden Kuh ohnehin unmöglich gewesen und in solchen Fällen ein Entschädigungsanspruch überhaupt nicht geltend gemacht werden könne. Die hiegegen von F. an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde wurde im Sinne des oberstaatsanwaltschaftlichen Gutachtens als unbegründet kostenfällig verworfen unter Festsetzung der Beschlußgebühr auf 10 M. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Nov. 1888).

Nachtrag.

Nachdem hier bei den Seuchengesetzen häufig von den Obduktionen die Sprache ist, dürfte auch die Anfügung folgender einschlägigen interessanten Reichsgerichtsentscheidung bezüglich des Obduktionsgebührensatzes, bezw. über den Begriff der Bezeichnung „Leichnam" am Platze sein und zwar hinsichtlich der Frage: „Gilt der nach § 3 Nr. 4 des Ges. v. 9. März 1872 für die Obduktion eines Leichnams zu liquidierende Gebührensatz auch für die Obduktion eines Tierkörpers?" welcher folgender Fall zu Grunde lag: Kläger hat für eine Anzahl Obduktionen gefallener Tiere, welche er als Kreistierarzt im Auftrage der Behörde in Entfernungen von mehr als $^1/_4$ Meile bezw. 2 Kilometer von seinem Wohnorte vorgenommen hatte, auf Grund des § 3 Nr. 4 des Ges. vom 9. März 1872 für jede Obduktion 12 M. liquidiert. Dieser Satz ist gestrichen und sind dafür je 4 M. 30 Pf. angesetzt worden. Hiedurch sind zusammen 153 M. von den Liquidationen gekürzt. Kläger hat wegen dieser 153 M. Klage erhoben, indem er der Meinung ist, daß der in der erwähnten Gesetzesstelle bestimmte Satz auch auf die Obduktion von Tierkadavern zu beziehen sei. Der beklagte Fiskus behauptet, daß das Wort „Leichnam" nach feststehendem Gebrauche im Leben und in der Wissenschaft nur von menschlichen Leichen, nicht von Tierkadavern zu verstehen, daß in jenem § 3 gar kein Satz für Obduktion eines Tieres festgestellt sei, und daß Kläger nach den §§ 2 und 5 daselbst nur Tagegelder liquidieren könne.

Dieser Ansicht ist nicht beizutreten, denn die Erfahrung lehrt, daß auch der todte Tierkörper gar nicht selten als Leichnam bezeichnet wird und es ist nicht zu bestreiten, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt haben kann, sich an diesen im Leben vorkommenden Sprachgebrauch anzulehnen. Das Gesetz vom 9. März 1872 ist aus dem Motive entstanden, die Lage

Digitized by Google

der Medizinal-Beamten mit Einschluß der Kreistierärzte zu verbessern und es hat dabei die Absicht obgewaltet, die Kreistierärzte, soweit nicht besondere Ausnahmen gemacht wurden, den Kreisphysikern und Kreiswundärzten gleich zu stellen. Es sind daher für die Kreistierärzte nirgends besondere Sätze als Äquivalent für tierärztliche Leistungen festgestellt.

Aus diesen Gründen wurde das Urteil der II. Instanz, in welcher Kläger abgewiesen worden ist, vernichtet und dasjenige der I. Instanz, in welchem der Fiskus zur Zahlung verurteilt wurde, bestätigt und das Erkenntnis gefällt: „Der nach § 3 Nr. 4 des Ges. v. 9. März 1872 für die Obduktion eines Leichnames zu liquidierende Gebührensatz gilt auch für die Obduktion eines Tierkörpers." (R.-G.-E. in Civils. v 19. Januar 1880. Samml. 1880. I. Bd. S. 152 Nr. 58).

Digitized by Google

III.

Viktualienpolizei.

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Reichsgesetz vom 14. Mai 1879). [1])

Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs.

Kais. Verordnung vom 6. März 1883). [2])

Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.

(Reichsgesetz v. 12. Juli 1887). [3])

Verkehr mit Milch.

(Oberpolizeiliche Vorschrift des k. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 15. Juli 1887). [4])

Oberstrichterliche Erkenntnisse im Allgemeinen.

K. bayer. oberster Gerichtshof.

Gesundheitsschädlichkeitsunkenntnis.

1.

Die Strafbarkeit wegen Verkaufes oder Feilhaltens verdorbener Eßwaren wird durch Unkenntnis oder Irrtum in Betreff dieser Eigenschaft

[1]) Enthalten im Reichsges.-Bl. 1879 S. 145; in Bürchner's Zeitschr f. San.- u. Vet.-Poliz. 1880 S. 27; in Jungingers V. S. 1890 S. 448.

[2]) R.-Ges.-Bl. 1883 S. 31; Jungingers V. S. 1890 S. 272. Diese kaiserl. Verordn. trat in Folge kais. Verordn. v. 3. Sept. 1891 für lebende Schweine, sowie für solche Erzeugnisse außer Kraft, die mit einer amtl. Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist, worüber zur Kontrolle der Beschaffenheit des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches geeignete Anordnungen zu treffen sind. (Reichsgesetzblatt 1891. Nr. 26).

[3]) Reichsgesetzblatt 1887 S. 375.

[4]) Ges.- u. Vbl. f. Bayern 1887 S. 362; Junginger's V.-S. 1890 S. 459.

Digitized by Google

der Eßwaren nur dann ausgeschlossen, wenn die Unkenntnis nicht selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 3. Nov. 1873. Samml. f. Straff. 1874 III. Bd. S. 497 Nr. 153).

Einziehung verdorbener Nahrungsmittel.

2.

Die Zulässigkeit der richterlichen Verfügung der Einziehung verkaufter verdorbener Eßwaren wird weder dadurch, daß die Verfolgung des Verkäufers wegen Unbekanntheit desselben nicht ausführbar ist, noch dadurch ausgeschlossen, daß diese Eßwaren durch den Verkauf in das Eigentum der nicht strafbaren Käufer übergegangen sind. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 6. Febr. 1874. Samml. f. Straff. 1875. IV. Bd. S. 79 Nr. 19).

K. bayer. Oberlandesgericht München.

Fahrlässigkeitsverkauf.

3.

Die Annahme, daß Jemand aus Fahrlässigkeit Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft habe, kann nicht schlechthin daraus abgeleitet werden, daß der Verkäufer es unterlassen hat, die Gegenstände durch Sachverständige untersuchen zu lassen. (E. v. 29. März 1881. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O. L.-G. München. Bd. I. 1882. S. 331. Nr. 77).

Fahrlässigkeitshandlung.

4.

Fahrlässig im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen

---

Die einschlägigen Strafgesetzbestimmungen lauten:

Nahruugsmittelgesetz. § 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Digitized by Google

betreffend, handelt auch derjenige Verkäufer von Nahrungs- und Genußmitteln, welcher es unterläßt, die durch besondere Umstände gebotene Sorgfalt anzuwenden, welche ihn von der Gesundheitsgefährlichkeit der betreffenden Nahrungs- und Genußmittel hätte überzeugen können. (E. vom 14. März 1882 Samml. v. E. in Strafs. 1884. II. Bd. S. 44. Nr. 14 d. k. b. O.-L. München.)

Wurstbereitung mit Stärkmehlzusatz.

5.

Die zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vollzogene Herstellung von Knack-, Knoblauch- und Bratwürsten in der Art, daß dem zur Wurstbereitung bestimmten gehackten Fleische Kartoffelstärkmehl und Wasser beigemengt werden, und der hienach unter Verschweigung dieser Zubereitungsart wissentlich vorgenommene Verkauf solcher Würste ist, wenn eine Vermögensbeschädigung der Abnehmer nicht erwiesen ist, als ein Vergehen gegen § 10 Ziff. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, zu verfolgen. (E. vom 28. März 1883. Samml. v. E. in Strafs. d. k. b. O.-L.-G. München 1884. II. Bd. S. 402 Nr. 90.)

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

Reichsstrafgesetzbuch. § 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod*) eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.

*) Eine fahrlässige Tödtung liegt, nach einem Erkenntnis des Reichsge

Digitized by Google

Gesundheitsschädlichkeitskenntnis. Nahrungsmitteltransport.

6.

Zum Thatbestande des Vergehens gegen § 12 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr., wird Kenntnis von der Gesundheitsschädlichkeit des Nahrungs oder Genußmittels erfordert. Der Transport eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels an den Ort, wo es feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden soll, bildet noch nicht den Versuch des Feilhaltens oder Inverkehrbringens, wenn das Nahrungsmittel noch einer weiteren Zubereitung oder Behandlung bedarf, um feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden zu können. (E. d. k. b. O. L.-G. München vom 15. März 1887. Samml. f. Straff. 1888. IV. Bd. S. 452. Nr. 70).

K. preuß. Obertribunal.

Wissentliches und unwissentliches Feilhalten gesundheitsschädlicher ꝛc. Nahrungsmittel. — Betrug. — Übertretung.

7.

Das Feilhalten von Eßwaren, die, wenn auch nicht gesundheitsgefährlich oder schädlich, doch zum menschlichen Genusse ungeeignet sind, ist als Betrug zu bestrafen, wenn es wissentlich geschieht, und als Übertretung nach § 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, wenn es unwissentlich geschieht. (Erkenntnis des kgl. preuß. Obertribunals v. 15. Dez. 1875).

---

richts, nicht schon dann vor, wenn der Thäter im Allgemeinen unvorsichtig gehandelt, wenn er bei seiner Handlung die gewöhnliche Sorgfalt und Vorsicht außer Acht gelassen hat, und wenn hiedurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, es ist vielmehr zum Thatbestand jenes Vergehens erforderlich, daß der Thäter durch Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Erfolg als eine mögliche Folge seiner Handlungen hätte vorhersehen können.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.

§ 367, Ziff. 7. Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft, wird mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Bayer. Poliz.-Str.-G.-B. Art. 74. An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft:

1. wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;
2. wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieh

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritteilen in die Armenkasse des Ortes der Übertretung.

Digitized by Google

Strafbarkeit des Verkaufes trichinösen Fleisches.

8.

„Ein Schlächter, welcher es verabsäumte, die zu seinem Gewerbebetriebe geschlachteten Schweine auf Trichinose mikroskopisch untersuchen zu lassen, ist wegen fahrlässiger Tödtung [1]) zu bestrafen, falls der Genuß des von ihm feilgehaltenen Schweinefleisches den Tod eines Menschen zur Folge hat. Diese Strafe kann selbst in den Fällen zur Anwendung gelangen, wenn dem Schlächter die Krankheit des verkauften Fleisches unbekannt war und eine Polizeiverordnung betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches nicht existirt. — Es kann nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden, daß einem Schlächtermeister vermöge dieses seines Gewerbebetriebes die Verpflichtung auferlegt wird, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm in den Verkehr gebrachten Fleischwaaren nicht von der die Gesundheit oder gar das Leben der Consumenten gefährdender Beschaffenheit seien, und wenn die Instanzrichter hieraus speziell für den Angeklagten auch die Verpflichtung herleiten, daß er die zu seinem Gewerbebetriebe geschlachteten Schweine habe auf Trichinose mikroskopisch untersuchen lassen müssen, so beruht diese weitere Feststellung auf den besonderen konkreten Verhältnissen und läßt eben so wenig einen Rechtsirrthum erkennen, da sich aus der vom Appellationsrichter als unbedenklich beibehaltenen Feststellung des ersten Richters zugleich ergibt, daß dem Angeklagten das Mittel der mikroskopischen Untersuchung, dessen Nichtanwendung ihm zur Fahrlässigkeit zugerechnet worden ist, hinlänglich bekannt war. Die gedachte aus dem Gewerbetriebe hergeleitete Verpflichtung zu besonderer Sorgfalt kann auch rechtlich nicht davon abhängig gemacht werden, daß dem Angeklagten die Durchsetzung des von ihm verkauften Fleisches mit Trichinen bekannt gewesen oder doch die vorgängige Untersuchung auf Trichinen polizeilich geboten oder wenigstens thatsächlich von den dortigen Schlächtern gehandhabt sei: und in wie fern hierauf im concreten Falle berücksichtigt werden könne, fällt dergestalt dem thatsächlichen Ermessen der Instanzrichter anheim, daß eine Erörterung darüber in der Nichtigkeitsinstanz ausgeschlossen erscheint. (Erkenntnis des königl. preuß. Obertribunals v. 3. Novbr. 1875).

Schadenersatzpflichtigkeit.

9.

Ein Fleischer, welcher trichinenhaltiges Fleisch in fahrlässiger Weise ohne gehörige Untersuchung verkauft, ist einem hiedurch an Trichinose Erkrankten gegenüber schadenersatzpflichtig. (Erkenntnis des königl. preuß. Obertribunals vom 14. Jan. 1876).

Reichsgericht.

Entscheidungen im Allgemeinen.

(Täuschung, Verfälschung, Nachahmung, Verdorbenheit, Eckelhaftigkeit Gesundheitsschädlichkeit der Nahrungs- 2c. Mittel.)

---

[1]) Siehe Anmerkung auf S. 50.

Digitized by Google

Verfälschung zur Täuschung.

10.

Die zum Zwecke der Täuschung im Verkehr vorgenommene Verfälschung von Nahrungsmitteln setzt nicht Täuschungshandlungen bestimmten Personen, z. B. den nächsten Abnehmern, gegenüber voraus; sie liegt auch dann vor, wenn die Fabrikation bewußtermassen dazu dient, das consumirende Publikum zu täuschen und ist aus § 10 Ziff. 1 des Nährm.-Ges. vom 14. Mai 1879 zu bestrafen. (R.-G.-E. vom 17. Januar 1881, Straff. Samml. 1880 II. Bd. S. 735).

Verfälschung behufs Täuschung.

11.

Die Anwendbarkeit des § 10, Z. 1 d. Nahrm.-Ges. vom 14. Mai 1879 ist nicht auf den Fall beschränkt, daß der Fabrikant das gefälschte Nahrungsmittel noch nicht im Verkehr gebracht hat.

Hat übrigens der Verfälscher seine Fabrikate auch noch im Verkehr gebracht, so wird seine Straffälligkeit nach Z. 1 bei Beurtheilung der Frage, ob die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung stattgefunden, nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß er seine nächsten Abnehmer nicht getäuscht hat, noch täuschen wollte. (R.-G.-E. vom 17. Jan. 1881, Strafsenat. Samml. 1880 II. Bd. S. 737.)

Scheinhafte Beschaffenheitsverbesserung.

12.

Eine strafbare Nahrungsmittelverfälschung liegt schon dann vor, wenn der Händler den Schein der Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Nahrungsmittel verbessert, während die schlechtere wirkliche Beschaffenheit der Waare in ihrem ursprünglichen Zustande verbleibt. (R.-G.-E. vom 2. Dezember 1881, Strafsen. Samml. 1881 III. Bd. S. 761).

Farbstoffzusatz.

13.

Die Zusetzung eines Farbstoffes zu Fleischwaaren, um denselben ein frischeres Ansehen zu geben, ist, auch wenn die Farbe weder gesundheitsschädlich noch eckelerregend ist, als Verfälschung der Waare aus dem § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu bestrafen. (R.-G.-E. vom 18. Febr. 1882 Straff. Samml. 1882 IV. Bd. S. 174).

Künstliche Verbesserung durch Stoffezusatz.

14.

Ein Verfälschen von Nahrungs- und Genußmitteln liegt vor, wenn mit der ursprünglichen Ware durch Zusetzung von Stoffen eine äußerlich nicht erkennbare Verschlechterung vorgenommen oder einer minder guten Ware durch Anwendung künstlicher Mittel der Schein einer besseren Ware gegeben ist. (R.-G.-E. vom 21. April 1885. Strafsen. Samml. 1885. VII. Bd. S. 239).

Digitized by Google

Fälschung durch Mehlzusatz.

15.

In der Beimischung von Mehl zu Wurstwaren kann eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittel-Gesetzes gefunden werden. [1]) (R.-G.-E. vom 23. Sept. 1886, Straffenat. Samml. 1886. VIII. Bd. S. 552).

Nachahmung und schlechte Zubereitung von Nahrungsmitteln.

16.

In der Änderung oder Weglassung wesentlicher Bestandteile eines Nahrungsmittels in welchem nach der ortsüblichen Bezeichnung und Annahme jene Bestandteile enthalten sein sollen, kann eine Nachahmung im Sinne des citirten Paragraphens, und nicht bloß schlechte Zubereitung, gefunden werden: zudem würde auch letztere den Fabrikanten nicht straflos machen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des citirten Paragraphens vorliegen. (R.-G.-E. vom 15. Mai 1882. Straffen. Samml. 1882 IV. Bd. S. 485.)

Eckelerregend — verdorben.

17.

Zum Genuß ungeeignet oder mindergeeignet mit anderen Worten als verdorben im Sinne des § 10 Ziff. 2 des Nahrungsmittelgesetzes, müssen auch diejenigen Gegenstände bezeichnet werden, deren Genuß in Folge Veränderung der beschriebenen Art Eckel erregt, und zwar nicht blos bei dieser oder jener einzelnen Person, nach dem individuellen Geschmack derselben, sondern nach der gemeinen Anschauung oder doch nach der Anschauung derjenigen Bevölkerungsklasse, welcher der Kauflustige angehört. Unbegründet ist insbesonders daß, wenn ein Gegenstand als verdorben gelten solle, die in ihm eingetretene Verschlechterung auf innerer Zersetzung beruhen müsse. Sie kann vielmehr auch in einer bloß quantitativen Veränderung der Bestandteile bestehen, aus denen der Gegenstand zusammengesetzt ist, und diese Veränderung kann auch die Folge einer menschlichen Handlung sein, vorausgesetzt, daß die letztere nicht unter den Begriff der Verfälschung fällt. Es ist sehr wohl möglich, daß durch Erkrankung eines Tieres oder durch Infizirung desselben mit Parasiten, die nicht notwendig eine Erkrankung zur Folge zu haben braucht, das Fleisch des Tieres für die menschliche Ernährung und den menschlichen Genuß verdorben wird, auch wenn eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit dabei nicht zu befürchten, oder wenn sie ursprünglich zu befürchten war, durch geeignete Mittel wieder beseitigt worden ist. (R.-G.-E. vom 5. Oktober 1881. Straffenat. Samml. 1881 III. Bd. S. 594).

Unreife Fleischnahrungsmittel.

18.

Unter verdorbenen Nahrungsmitteln sind nicht nur solche zu verstehen, deren guter Zustand durch äußere oder innere Vorgänge in einen schlechten Zustand verändert ist, sondern auch solche, welche vor der Fertig-

[1]) Siehe hiezu die Ger.-Verhandl. weiter hinten unter Nr. 27, 31 und 44.

Digitized by Google

stellung in ihrem Entwickelungsstadium derart zerstört sind, daß sie in unbrauchbarem Zustande zur Vollendung kommen. [1]) (R.-G.-E. vom 3. Jan. 1882. Straffenat. Samml. 1882 IV. Bd. S. 8).

Unentwickelte Fleischnahrungsmittel.

19.

Unter verdorbenen Nahrungsmitteln sind auch solche zu verstehen, deren naturgemäße Entwickelung gehemmt wurde und welche deshalb den normalen Zustand gleichartiger Nahrungsmittel nicht erreicht haben. [2]) (R.-G.-E. vom 27. Sept. 1883, Straffen. Samml. 1883 V. Bd. S. 552).

Eckelhafte Nahrungsmittel.

20.

Die bloße Eckelhaftigkeit eines Nahrungs- und Genußmittels genügt an sich noch nicht, um dasselbe als verdorben zu bezeichnen.

Die Revision eines Angeklagten, welche die Aufhebung des Urteiles aus materiellen Gründen zur Folge hat, kommt nur solchen nicht revidirenden Mitangeklagten zu Statten, welche bei derjenigen That beteiligt sind, auf welche sich die Revision bezog und bezüglich deren Anteil aufgehoben wird, nicht auch solchen Angeklagten, welche sich einer anderen, wenn schon in demselben Verfahren abgeurteilten That schuldig gemacht haben. (R.-G.-E. vom 5. Mai 1882. Straffen. Samml, 1882 IV. Bd. S. 431).

Verdorbene Eßwaren.

21.

Eine Eßware ist verdorben, wenn ihr beim Feilhalten und Verkaufe die Eigenschaft der Verdorbenheit anhaftet und das Feilhalten und Verkaufen derselben bleibt strafbar, wenn die Ware auch die Merkmale der Verdorbenheit im Augenblicke des Genusses nicht mehr an sich trägt.

Durch § 11 des R.-Ges. vom 14. Mai 1879 ist der § 376 Nr. 7 des Str.-G.-B., auch soweit es sich um ein fahrlässiges Verhalten handelt, nicht aufgehoben. (R.-G.-E. vom 9. Mai 1882, Straffen. Sammlung 1882 IV. Bd. S. 451).

22.

Fleisch von abgemagerten Thieren,

das als Nahrungsmittel wenig oder gar nicht tauglich ist, ist im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes nur dann als verdorben zu erachten und der Verkauf solchen Fleisches eventuell zu bestrafen, wenn die Abmagerung des Tieres als Nahrungsmittel in erheblichem Grade beeinträchtigt hat. (R.-G.-E. vom 9. Juli 1883, Straffen. Samml. 1883, V. Bd. S. 510).

23.

Verdorben ist eine als Nahrungsmittel

für Menschen verkaufte Ware, welche in ihrer Tauglichkeit als solches im Vergleiche mit der normalen Beschaffenheit erheblich herabgesetzt ist, z. B. das

[1]) Es handelte sich um Fleisch von ungeborenen Kälbern.
[2]) Der Fall betraf das Feilhalten von Fleisch eines zu früh geborenen Kalbes.

Digitized by Google

b. Lungenseuche.

IX.

Auf Anordnung des Bezirksamtes N. war dem Ökonomen J. F. von N. wegen Lungenseuchenverdachtes eine Kuh getödtet worden, bei deren Obduktion sich herausstellte, daß diese Kuh mit einer unheilbaren Krankheit behaftet war. Die oberfränkische Kreisregierung wies den Entschädigungsanspruch des F. gemäß Art. 62 Ziff. 1 des Reichsgesetzes, betreffs Viehseuchenverbreitung, und Art. 2 des Ausführungsgesetzes als unbegründet ab, da die Heilung der betreffenden Kuh ohnehin unmöglich gewesen und in solchen Fällen ein Entschädigungsanspruch überhaupt nicht geltend gemacht werden könne. Die hiegegen von F. an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde wurde im Sinne des oberstaatsanwaltschaftlichen Gutachtens als unbegründet kostenfällig verworfen unter Festsetzung der Beschlußgebühr auf 10 M. (Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes vom 9. Nov. 1888).

Nachtrag.

Nachdem hier bei den Seuchengesetzen häufig von den Obduktionen die Sprache ist, dürfte auch die Anfügung folgender einschlägigen interessanten Reichsgerichtsentscheidung bezüglich des Obduktionsgebührensatzes, bezw. über den Begriff der Bezeichnung „Leichnam" am Platze sein und zwar hinsichtlich der Frage: „Gilt der nach § 3 Nr. 4 des Ges. v. 9. März 1872 für die Obduktion eines Leichnams zu liquidierende Gebührensatz auch für die Obduktion eines Tierkörpers?" welcher folgender Fall zu Grunde lag: Kläger hat für eine Anzahl Obduktionen gefallener Tiere, welche er als Kreistierarzt im Auftrage der Behörde in Entfernungen von mehr als $^1/_4$ Meile bezw. 2 Kilometer von seinem Wohnorte vorgenommen hatte, auf Grund des § 3 Nr. 4 des Ges. vom 9. März 1872 für jede Obduktion 12 M. liquidiert. Dieser Satz ist gestrichen und sind dafür je 4 M. 30 Pf. angesetzt worden. Hiedurch sind zusammen 153 M. von den Liquidationen gekürzt. Kläger hat wegen dieser 153 M. Klage erhoben, indem er der Meinung ist, daß der in der erwähnten Gesetzesstelle bestimmte Satz auch auf die Obduktion von Tierkadavern zu beziehen sei. Der beklagte Fiskus behauptet, daß das Wort „Leichnam" nach feststehendem Gebrauche im Leben und in der Wissenschaft nur von menschlichen Leichen, nicht von Tierkadavern zu verstehen, daß in jenem § 3 gar kein Satz für Obduktion eines Tieres festgestellt sei, und daß Kläger nach den §§ 2 und 5 daselbst nur Tagegelder liquidieren könne.

Dieser Ansicht ist nicht beizutreten, denn die Erfahrung lehrt, daß auch der todte Tierkörper gar nicht selten als Leichnam bezeichnet wird und es ist nicht zu bestreiten, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt haben kann, sich an diesen im Leben vorkommenden Sprachgebrauch anzulehnen. Das Gesetz vom 9. März 1872 ist aus dem Motive entstanden, die Lage

Digitized by Google

ıer Medizinal-Beamten mit Einschluß der Kreistierärzte zu verbessern und es ıat dabei die Absicht obgewaltet, die Kreistierärzte, soweit nicht besondere lusnahmen gemacht wurden, den Kreisphysikern und Kreiswundärzten gleich u stellen. Es sind daher für die Kreistierärzte nirgends besondere Sätze ıls Äquivalent für tierärztliche Leistungen festgestellt.

Aus diesen Gründen wurde das Urteil der II. Instanz, in welcher Kläger abgewiesen worden ist, vernichtet und dasjenige der I. Instanz, in welchem der Fiskus zur Zahlung verurteilt wurde, bestätigt und das Erkenntnis gefällt: „Der nach § 3 Nr. 4 des Ges. v. 9. März 1872 ür die Obduktion eines Leichnames zu liquidierende Gebühren- atz gilt auch für die Obduktion eines Tierkörpers." (R.-G.-E. in Zivils. v 19. Januar 1880. Samml. 1880. I. Bd. S. 152 Nr. 58).

Digitized by Google

III.

Viktualienpolizei.

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Reichsgesetz vom 14. Mai 1879). [1])

Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs.

Kais. Verordnung vom 6. März 1883). [2])

Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.

(Reichsgesetz v. 12. Juli 1887). [3])

Verkehr mit Milch.

(Oberpolizeiliche Vorschrift des k. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 15. Juli 1887). [4])

Oberstrichterliche Erkenntnisse im Allgemeinen.

K. bayer. oberster Gerichtshof.

Gesundheitsschädlichkeitsunkenntnis.

1.

Die Strafbarkeit wegen Verkaufes oder Feilhaltens verdorbener Eßwaren wird durch Unkenntnis oder Irrtum in Betreff dieser Eigenschaf

[1]) Enthalten im Reichsges.-Bl. 1879 S. 145; in Bürchner's Zeitschr f. San. u. Vet.-Poliz. 1880 S. 27; in Jungingers V. S. 1890 S. 448.

[2]) R.-Ges.-Bl. 1883 S. 31; Jungingers V. S. 1890 S. 272. Diese kaiserl. Verordn. trat in Folge kais. Verordn. v. 3. Sept. 1891 für lebende Schweine, sowie für solche Erzeugnisse außer Kraft, die mit einer amtl. Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist, worüber zur Kontrolle der Beschaffenheit des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches geeignete Anordnungen zu treffen sind. (Reichsgesetzblatt 1891. Nr. 26).

[3]) Reichsgesetzblatt 1887 S. 375.

[4]) Ges.- u. Vbl. f. Bayern 1887 S. 362; Junginger's V.-S. 1890 S. 459.

Digitized by Google

er Eßwaren nur dann ausgeschlossen, wenn die Unkenntnis nicht selbst durch fahrlässigkeit verschuldet ist. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 3. Nov. 1873. Samml. f. Straff. 1874 III. Bd. S. 497 Nr. 153).

Einziehung verdorbener Nahrungsmittel.

2.

Die Zulässigkeit der richterlichen Verfügung der Einziehung verkaufter verdorbener Eßwaren wird weder dadurch, daß die Verfolgung es Verkäufers wegen Unbekanntheit desselben nicht ausführbar ist, noch dadurch ausgeschlossen, daß diese Eßwaren durch den Verkauf in das Eigentum der nicht strafbaren Käufer übergegangen sind. (E. d. k. b. Obst. G.-H. . 6. Febr. 1874. Samml. f. Straff. 1875. IV. Bd. S. 79 Nr. 19).

K. bayer. Oberlandesgericht München.

Fahrlässigkeitsverkauf.

3.

Die Annahme, daß Jemand aus Fahrlässigkeit Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft habe, kann nicht schlechthin daraus abgeleitet werden, daß der Verkäufer es unterlassen hat, die Gegenstände durch Sachverständige untersuchen zu lassen. (E. v. 29. März 1881. Samml. d. E. n Straff. d. k. b. O. L.-G. München. Bd. I. 1882. S. 331. Nr. 77).

Fahrlässigkeitshandlung.

4.

Fahrlässig im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen

Die einschlägigen Strafgesetzbestimmungen lauten:

Nahruugsmittelgesetz. § 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Digitized by Google

betreffend, handelt auch derjenige Verkäufer von Nahrungs- und Genußmitteln, welcher es unterläßt, die durch besondere Umstände gebotene Sorgfalt anzuwenden, welche ihn von der Gesundheitsgefährlichkeit der betreffenden Nahrungs- und Genußmittel hätte überzeugen können. (E. vom 14. März 1882. Samml. v. E. in Strafs. 1884. II. Bd. S. 44. Nr. 14 d. k. b. O.-L. München.)

Wurstbereitung mit Stärkmehlzusatz.

5.

Die zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vollzogene Herstellung von Knack-, Knoblauch- und Bratwürsten in der Art, daß dem zur Wurstbereitung bestimmten gehackten Fleische Kartoffelstärkmehl und Wasser beigemengt werden, und der hienach unter Verschweigung dieser Zubereitungsart wissentlich vorgenommene Verkauf solcher Würste ist, wenn eine Vermögensbeschädigung der Abnehmer nicht erwiesen ist, als ein Vergehen gegen § 10 Ziff. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, zu verfolgen. (E. vom 28. März 1883. Samml. v. E. in Strafs. d. k. b. O.-L.-G. München 1884. II. Bd. S. 402 Nr. 90.)

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

Reichsstrafgesetzbuch. § 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod*) eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.

*) Eine fahrlässige Tödtung liegt, nach einem Erkenntnis des Reichsge-

Digitized by Google

Gesundheitsschädlichkeitskenntnis. Nahrungsmitteltransport.

6.

Zum Thatbestande des Vergehens gegen § 12 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr., wird Kenntnis von der Gesundheitsschädlichkeit des Nahrungs oder Genußmittels erfordert. Der Transport eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels an den Ort, wo es feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden soll, bildet noch nicht den Versuch des Feilhaltens oder Inverkehrbringens, wenn das Nahrungsmittel noch einer weiteren Zubereitung oder Behandlung bedarf, um feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden zu können. (E. d. k. b. O. L.-G. München vom 15. März 1887. Samml. f. Straff. 1888. IV. Bd. S. 452. Nr. 70).

K. preuß. Obertribunal.

Wissentliches und unwissentliches Feilhalten gesundheitsschädlicher ꝛc. Nahrungsmittel. — Betrug. — Übertretung.

7.

Das Feilhalten von Eßwaren, die, wenn auch nicht gesundheitsgefährlich oder schädlich, doch zum menschlichen Genusse ungeeignet sind, ist als Betrug zu bestrafen, wenn es wissentlich geschieht, und als Übertretung nach § 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, wenn es unwissentlich geschieht. (Erkenntnis des kgl. preuß. Obertribunals v. 15. Dez. 1875).

---

richts, nicht schon dann vor, wenn der Thäter im Allgemeinen unvorsichtig gehandelt, wenn er bei seiner Handlung die gewöhnliche Sorgfalt und Vorsicht außer Acht gelassen hat, und wenn hiedurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, es ist vielmehr zum Thatbestand jenes Vergehens erforderlich, daß der Thäter durch Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Erfolg als eine mögliche Folge seiner Handlungen hätte vorhersehen können.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.

§ 367, Ziff. 7. Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft, wird mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Bayer. Poliz.-Str.-G.-B. Art. 74. An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft:

1. wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;
2. wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieh

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritteilen in die Armenkasse des Ortes der Übertretung.

Digitized by Google

Strafbarkeit des Verkaufes trichinösen Fleisches.

8.

„Ein Schlächter, welcher es verabsäumte, die zu seinem Gewerbebetriebe geschlachteten Schweine auf Trichinose mikroskopisch untersuchen zu lassen, ist wegen fahrlässiger Tödtung [1]) zu bestrafen, falls der Genuß des von ihm feilgehaltenen Schweinefleisches den Tod eines Menschen zur Folge hat. Diese Strafe kann selbst in den Fällen zur Anwendung gelangen, wenn dem Schlächter die Krankheit des verkauften Fleisches unbekannt war und eine Polizeiverordnung betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches nicht existirt. — Es kann nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden, daß einem Schlächtermeister vermöge dieses seines Gewerbebetriebes die Verpflichtung auferlegt wird, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm in den Verkehr gebrachten Fleischwaaren nicht von der die Gesundheit oder gar das Leben der Consumenten gefährdender Beschaffenheit seien, und wenn die Instanzrichter hieraus speziell für den Angeklagten auch die Verpflichtung herleiten, daß er die zu seinem Gewerbebetriebe geschlachteten Schweine habe auf Trichinose mikroskopisch untersuchen lassen müssen, so beruht diese weitere Feststellung auf den besonderen konkreten Verhältnissen und läßt eben so wenig einen Rechtsirrthum erkennen, da sich aus der vom Appellationsrichter als unbedenklich beibehaltenen Feststellung des ersten Richters zugleich ergibt, daß dem Angeklagten das Mittel der mikroskopischen Untersuchung, dessen Nichtanwendung ihm zur Fahrlässigkeit zugerechnet worden ist, hinlänglich bekannt war. Die gedachte aus dem Gewerbetriebe hergeleitete Verpflichtung zu besonderer Sorgfalt kann auch rechtlich nicht davon abhängig gemacht werden, daß dem Angeklagten die Durchsetzung des von ihm verkauften Fleisches mit Trichinen bekannt gewesen oder doch die vorgängige Untersuchung auf Trichinen polizeilich geboten oder wenigstens thatsächlich von den dortigen Schlächtern gehandhabt sei und in wie fern hierauf im concreten Falle berücksichtigt werden könne, fällt dergestalt dem thatsächlichen Ermessen der Instanzrichter anheim, daß eine Erörterung darüber in der Nichtigkeitsinstanz ausgeschlossen erscheint. (Erkenntnis des königl. preuß. Obertribunals v. 3. Novbr. 1875).

Schadenersatzpflichtigkeit.

9.

Ein Fleischer, welcher trichinenhaltiges Fleisch in fahrlässiger Weise ohne gehörige Untersuchung verkauft, ist einem hiedurch an Trichinose Erkrankten gegenüber schadenersatzpflichtig. (Erkenntnis des königl. preuß. Obertribunals vom 14. Jan. 1876).

Reichsgericht.

Entscheidungen im Allgemeinen.

(Täuschung, Verfälschung, Nachahmung, Verdorbenheit, Eckelhaftigkeit, Gesundheitsschädlichkeit der Nahrungs- ꝛc. Mittel.)

---

[1]) Siehe Anmerkung auf S. 50.

Digitized by Google

Verfälschung zur Täuschung.

10.

Die zum Zwecke der Täuschung im Verkehr vorgenommene Verfälschung von Nahrungsmitteln setzt nicht Täuschungshandlungen bestimmten Personen, z. B. den nächsten Abnehmern, gegenüber voraus; sie liegt auch dann vor, wenn die Fabrikation bewußtermassen dazu dient, das consumirende Publikum zu täuschen und ist aus § 10 Ziff. 1 des Nährm.-Ges. vom 14. Mai 1879 zu bestrafen. (R.-G.-E. vom 17. Januar 1881, Straff. Samml. 1880 II. Bd. S. 735).

Verfälschung behufs Täuschung.

11.

Die Anwendbarkeit des § 10, Z. 1 d. Nahrm.-Ges. vom 14. Mai 1879 ist nicht auf den Fall beschränkt, daß der Fabrikant das gefälschte Nahrungsmittel noch nicht im Verkehr gebracht hat.

Hat übrigens der Verfälscher seine Fabrikate auch noch im Verkehr gebracht, so wird seine Strafälligkeit nach Z. 1 bei Beurtheilung der Frage, ob die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung stattgefunden, nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß er seine nächsten Abnehmer nicht getäuscht hat, noch täuschen wollte. (R.-G.-E. vom 17. Jan. 1881, Strafsenat. Samml. 1880 II. Bd. S. 737.)

Scheinhafte Beschaffenheitsverbesserung.

12.

Eine strafbare Nahrungsmittelverfälschung liegt schon dann vor, wenn der Händler den Schein der Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Nahrungsmittel verbessert, während die schlechtere wirkliche Beschaffenheit der Waare in ihrem ursprünglichen Zustande verbleibt. (R.-G.-E. vom 2. Dezember 1881, Straffen. Samml. 1881 III. Bd. S. 761).

Farbstoffzusatz.

13.

Die Zusetzung eines Farbstoffes zu Fleischwaaren, um denselben ein frischeres Ansehen zu geben, ist, auch wenn die Farbe weder gesundheitsschädlich noch eckelerregend ist, als Verfälschung der Waare aus dem § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu bestrafen. (R.-G.-E. vom 18. Febr. 1882 Straff. Samml. 1882 IV. Bd. S. 174).

Künstliche Verbesserung durch Stoffezusatz.

14.

Ein Verfälschen von Nahrungs- und Genußmitteln liegt vor, wenn mit der ursprünglichen Ware durch Zusetzung von Stoffen eine äußerlich nicht erkennbare Verschlechterung vorgenommen oder einer minder guten Ware durch Anwendung künstlicher Mittel der Schein einer besseren Ware gegeben ist. (R.-G.-E. vom 21. April 1885. Straffen. Samml. 1885. VII. Bd. S. 239).

Digitized by Google

Fälschung durch Mehlzusatz.

15.

In der Beimischung von Mehl zu Wurstwaren kann eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittel-Gesetzes gefunden werden. [1]) (R.-G.-E. vom 23. Sept. 1886, Strafsenat. Samml. 1886. VIII. Bd. S. 552).

Nachahmung und schlechte Zubereitung von Nahrungsmitteln.

16.

In der Änderung oder Weglassung wesentlicher Bestandteile eines Nahrungsmittels in welchem nach der ortsüblichen Bezeichnung und Annahme jene Bestandteile enthalten sein sollen, kann eine Nachahmung im Sinne des citirten Paragraphens, und nicht bloß schlechte Zubereitung, gefunden werden; zudem würde auch letztere den Fabrikanten nicht straflos machen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des citirten Paragraphens vorliegen. (R.-G.-E. vom 15. Mai 1882. Straffen. Samml. 1882 IV. Bd. S. 485.)

Eckelerregend — verdorben.

17.

Zum Genuß ungeeignet oder mindergeeignet mit anderen Worten als verdorben im Sinne des § 10 Ziff. 2 des Nahrungsmittelgesetzes, müssen auch diejenigen Gegenstände bezeichnet werden, deren Genuß in Folge Veränderung der beschriebenen Art Eckel erregt, und zwar nicht blos bei dieser oder jener einzelnen Person, nach dem individuellen Geschmack derselben, sondern nach der gemeinen Anschauung oder doch nach der Anschauung derjenigen Bevölkerungsklasse, welcher der Kauflustige angehört. Unbegründet ist insbesonders daß, wenn ein Gegenstand als verdorben gelten solle, die in ihm eingetretene Verschlechterung auf innerer Zersetzung beruhen müsse. Sie kann vielmehr auch in einer bloß quantitativen Veränderung der Bestandteile bestehen, aus denen der Gegenstand zusammengesetzt ist, und diese Veränderung kann auch die Folge einer menschlichen Handlung sein, vorausgesetzt, daß die letztere nicht unter den Begriff der Verfälschung fällt. Es ist sehr wohl möglich, daß durch Erkrankung eines Tieres oder durch Infizirung desselben mit Parasiten, die nicht notwendig eine Erkrankung zur Folge zu haben braucht, das Fleisch des Tieres für die menschliche Ernährung und den menschlichen Genuß verdorben wird, auch wenn eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit dabei nicht zu befürchten, oder wenn sie ursprünglich zu befürchten war, durch geeignete Mittel wieder beseitigt worden ist. (R.-G.-E. vom 5. Oktober 1881. Strafsenat. Samml. 1881 III. Bd. S. 594).

Unreife Fleischnahrungsmittel.

18.

Unter verdorbenen Nahrungsmitteln sind nicht nur solche zu verstehen, deren guter Zustand durch äußere oder innere Vorgänge in einen schlechten Zustand verändert ist, sondern auch solche, welche vor der Fertig-

[1]) Siehe hiezu die Ger.-Verhandl. weiter hinten unter Nr. 27, 31 und 44.

Digitized by Google

stellung in ihrem Entwickelungsstadium derart zerstört sind, daß sie in unbrauchbarem Zustande zur Vollendung kommen. [1]) (R.-G.-E. vom 3. Jan. 1882. Straffenat. Samml. 1882 IV. Bd. S. 8).

Unentwickelte Fleischnahrungsmittel.

19.

Unter verdorbenen Nahrungsmitteln sind auch solche zu verstehen, deren naturgemäße Entwickelung gehemmt wurde und welche deshalb den normalen Zustand gleichartiger Nahrungsmittel nicht erreicht haben. [2]) (R.-G.-E. vom 27. Sept. 1883, Straffen. Samml. 1883 V. Bd. S. 552).

Eckelhafte Nahrungsmittel.

20.

Die bloße Eckelhaftigkeit eines Nahrungs- und Genußmittels genügt an sich noch nicht, um dasselbe als verdorben zu bezeichnen.

Die Revision eines Angeklagten, welche die Aufhebung des Urteiles aus materiellen Gründen zur Folge hat, kommt nur solchen nicht revidirenden Mitangeklagten zu Statten, welche bei derjenigen That beteiligt sind, auf welche sich die Revision bezog und bezüglich deren Anteil aufgehoben wird, nicht auch solchen Angeklagten, welche sich einer anderen, wenn schon in demselben Verfahren abgeurteilten That schuldig gemacht haben. (R.-G.-E. vom 5. Mai 1882. Straffen. Samml, 1882 IV. Bd. S. 431).

Verdorbene Eßwaren.

21.

Eine Eßware ist verdorben, wenn ihr beim Feilhalten und Verkaufe die Eigenschaft der Verdorbenheit anhaftet und das Feilhalten und Verkaufen derselben bleibt strafbar, wenn die Ware auch die Merkmale der Verdorbenheit im Augenblicke des Genusses nicht mehr an sich trägt.

Durch § 11 des R.-Ges. vom 14. Mai 1879 ist der § 376 Nr. 7 des Str.-G.-B., auch soweit es sich um ein fahrlässiges Verhalten handelt, nicht aufgehoben. (R.-G.-E. vom 9. Mai 1882, Straffen. Sammlung 1882 IV. Bd. S. 451).

22.

Fleisch von abgemagerten Thieren.

das als Nahrungsmittel wenig oder gar nicht tauglich ist, ist im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes nur dann als verdorben zu erachten und der Verkauf solchen Fleisches eventuell zu bestrafen, wenn die Abmagerung des Tieres als Nahrungsmittel in erheblichem Grade beeinträchtigt hat. (R.-G.-E. vom 9. Juli 1883, Straffen. Samml 1883, V. Bd. S. 510).

23.

Verdorben ist eine als Nahrungsmittel

für Menschen verkaufte Ware, welche in ihrer Tauglichkeit als solches im Vergleiche mit der normalen Beschaffenheit erheblich herabgesetzt ist, z. B. das

[1]) Es handelte sich um Fleisch von ungeborenen Kälbern.
[2]) Der Fall betraf das Feilhalten von Fleisch eines zu früh geborenen Kalbes.

Digitized by Google

Fleisch eines im letzten Stadium der Agonie geschlachteten Tieres, das in Folge dessen sehr wenig ausgeblutet und vermöge der Zusammensetzung seiner Bestandtheile und seines übergroßen Blutgehalts gegenüber dem Zustande normalen Fleisches zum schlechteren mit der Wirkung verändert war, daß es sich zum menschlichen Genuße weniger eignete. — Verdorbenes Fleisch braucht nicht gesundheitsgefährlich zu sein. (R.-G.-E. v. 25. Januar 1886).

Aufgeblasenes Fleisch.

24.

Fleisch, in welches mit dem Munde Luft eingeblasen worden ist, kann als „verdorben" angesehen und § 367, Ziff. 7 d. R.-Str.-G.-B. angewendet werden. (R.-G.-E. v. 27. Mai 1887, Strafs. Samml. 1887 IX. Bd. S. 355).

Lebende Tiere unter das Nahrungsmittelgesetz.

25.

Lebende Tiere, welche zum Zwecke des Schlachtens und Verkaufs des Fleisches als menschliches Nahrungsmittel in den Verkehr kommen, fallen selbst als Nahrungsmittel unter die Bestimmungen des Gesetzes. (R.-G.-E. v. 2. Dez. 1886, Strafs. Samml. 1886 Bd. VIII. S. 721).

26.

Lebende Tiere können auch als Nahrungs- und Genußmittel im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr.) angesehen werden, obwohl sie nicht sofort und ohne jede Zubereitung genossen zu werden pflegen. Verkauf eines kranken Tieres in Kenntnis des Umstandes, daß es alsbald getödtet und von Menschen genossen werden soll, ist nach §§ 10 u. 11 des Gesetzes strafbar, wenn feststeht, daß das Fleisch des Tieres beim Verkauf und unmittelbar darauf erfolgter Tödtung als verdorben im Sinne des Gesetzes zu gelten hatte. (R.-G.-E. v. 16. April 1888).

Gesundheitsschädlichkeitskenntnis.

27.

Zum subjectiven Thatbestande des § 12, Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes wird die Kenntnis von der Gesundheitsschädlichkeit der Nahrungsmittel erfordert. (R.-G.-E. v. 26. Januar 1882, Strafs. Samml. 1882 IV. Bd. S. 76).

Gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel.

28.

Das subjective Verschulden setzt voraus die Kenntnis von der Gesundheitsgefährlichkeit und von der Absicht des Dritten, den empfangenen Gegenstand als Nahrungsmittel selbst zu genießen oder als solches weiter zu geben.

Das Bewußtsein von der Norm- oder Rechtswidrigkeit ist nicht erforderlich.

Digitized by Google

Die Veräußerung von Nahrungsmitteln, deren gesundheitsgefährliche Eigenschaft durch besondere Behandlung beseitigt werden kann, ist nur dann straflos, wenn der Veräußerer die nötigen Vorsichtsmaßregeln getroffen hat, um den Gebrauch in der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit zu verhindern. [1] (R.-G.-E. v. 21. März 1888, Strafs. Samml. 1888 X. Bd. S. 261).

Selbstständige Einziehung verfälschter Nahrungsmittel.

29.

Ist in den Fällen des § 10 Ziff. 1 u. 2 des Nahrungsmittelgesetzes die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann nicht selbstständig auf die Einziehung der nachgemachten oder verfälschten Nahrungsmittel erkannt werden; die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Str.-G.-B. §§ 40—42 ist für das Nahrungsmittelgesetz ausgeschlossen, und ist in diesem Spezialgesetze die Einziehung durch § 15 erschöpfend geregelt. (R.-G.-E. v. 11. Mai 1882, Strafs. Samml. 1882 IV. Bd. S. 473).

30.

Die selbstständige Einziehung von gesundheitsschädlichen Nahrungs- und Genußmitteln, falls die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, ist nur dann statthaft, wenn feststeht, daß diese Nahrungsmittel mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind. (R.-G.-E. v. 21. Dez. 1882, Strafs. Samml. 1882 IV. Bd. S. 886).

Strafrechtliche Thatbestände.

31.

Der § 12 Ziff. 1 des Nahrungsmittel-Gesetzes vom 14. Mai 1879 enthält zwei verschiedene strafrechtliche Thatbestände und bedingt deshalb eventuell eine Hinverweisung auf den im Eröffnungsbeschlusse nicht enthaltenen Thatbestand. (R.-G.-E. v. 3. April 1883, Strafs. Samml. 1883 V. Bd. S. 212).

Ideelle Konkurrenz von Fälschung und Betrug.

32.

Der § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 setzt nicht voraus, daß ein Nahrungsmittel, dessen Fälschung in Frage steht, durch den Erwerb zu Nahrungs- oder Genußzwecken verwendet werden soll.

Das Delikt des § 10, Ziff. 1 und ein durch Verkauf des gefälschten Nahrungsmittels verübter Betrug [2] konkurriren ideell, wenn die Fälschung nur erfolgte, um den Betrug zu verüben. (R.-G.-E. v. 11. Dez. 1884, Strafs. Samml. 1884 VI. Bd. S. 795).

---

[1]) Es handelte sich um das wissentliche Inverkehrbringen von finnigem Schweinefleisch.

[2]) Über Betrug s. § 263 d. R.-Str.-G.-B. u. R.-G.-E. w. h. beim Viehhandel.

Digitized by Google

Fälschung von Nahrungsmitteln in Verbindung mit Betrügereien beim Verkaufe derselben.

33.

Fälschung und Verkauf im Sinne der beiden Ziffern des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes bleiben selbstständige Delikte, selbst wenn die durch denselben Thäter verübte Fälschung als Vorbereitung zum Verkauf vorgenommen wurde.

Die Annahme, daß bei der Zurichtung und dem Verkauf der gefälschten Nahrungsmittel die Absicht des Thäters von vornherein auf gelegentliche Verübung wiederholter Betrügereien gerichtet war, schließt die Realkonkurrenz der einzelnen Betrugshandlungen nicht aus. (R.-G.-E. vom 8. Dez. 1887, Straff. Samml. 1887 IX. Bd. S. 710).

Entscheidungen im Besonderen.

(Transport, Feilhalten, Inverkehrbringen, Verkauf von Nahrungs- ꝛc. Mitteln).

34.

Der Transport von gesundheitsschädlichen, zum Verkaufe bereits hergerichteten Nahrungsmitteln nach der Stelle, woselbst sie feilgehalten werden sollen, ist als Versuch des Feilhaltens von gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln zu bestrafen. (R.-G.-E. v. 2. Mai 1884, Straff. Samml. 1884. VI. Bd. S. 334).

35.

Der Transport von gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln zur Verkaufsstelle, um es dort feilzuhalten, ist strafbarer Versuch, wenn das Material bereits so hergestellt ist, wie es verkauft zu werden pflegt. (R.-G.-E. v. 10. Nov. 1884, Straff. Samml. 1884 VI. Bd. S. 724).

36.

Der Transport gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel zur Verkaufsstelle ist an sich noch kein aus § 12 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu bestrafendes vollendetes Inverkehrbringen derselben. (R.-G.-E. vom 1. Nov. 1888, Straff. Samml. 1888 X. Bd. S. 611).

Begriff des Feilhaltens von Nahrungsmitteln.

37.

Unter Feilhalten im Sinne des Gesetzes ist nur das Bereithalten zum Verkaufe an das Publikum zu verstehen, und ist weder ein Anpreisen noch ein zur Schau-Stellen dazu erforderlich. (R.-G.-E. v. 8. Febr. 1882, Straff. Samml. 1882 IV. Bd. S. 137).

38.

Das wissentliche Feilhalten von verdorbenen Nahrungsmitteln ist aus § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes als Vergehen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis 1500 Mark zu bestrafen, wenn dieses Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt ist; dagegen ist das Feilhalten als Übertretung aus § 367

Digitized by Google

Nr. 7 [1]) Str.-G.-B. zu bestrafen, wenn dieses Straferfordernis des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes nicht vorhanden ist. (R.-G.-E. v. 11. Febr. 1882. Straff. Samml. 1882 IV. Bd. S. 149).

39.

Feilhalten von verdorbenen Nahrungsmitteln auf einem Markte, wo nur unverdorbene Nahrungsmittel feilgeboten werden, unter Verschweigung des Verdorbenseins, aber ohne eine zur Täuschung geeignete positive Bezeichnung, macht den Feilbietenden nicht wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, sondern nur wegen Übertretung des § 367 Ziff. 7 des Str.-G.-B. strafbar. (R.-G.-E. v. 18. Juni 1885. Straff. Samml. 1885 VII. Bd. S. 405).

40.

Das Feilhalten eines in einzelnen Teilen als gesundheitsschädlich anzusehenden (verdorbenen) Kalbskopfes durch Hinlegen auf den Ladentisch neben das übrige zu verkaufende Fleisch, um als Zuwage verwendet zu werden, kann strafbar sein. (R.-G.-E. v. 18. Januar 1886).

Versuch des Feilhaltens gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel.

41.

Ein solcher kann auch in dem zur Ladenausstellung bestimmten Herrichten nnd Zurhandestellen des verdorbenen Fleisches gefunden werden. (R.-G.-E. v. 1. Nov. 1881, Straffen. Samml. 1881 III. Bd. S. 671).

Versuch des Feilhaltens von gesundheitsschädlichem Fleisch.

42.

Derselbe ist schon anzunehmen, wenn mit der Verarbeitung solchen Fleisches zu einer bereits bestellten Ware begonnen worden ist. [2]) (R.-G.-E. v. 6. Mai 1890 in Straff.)

43.

Das Schaffen von gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln [3]) bis auf den Bahnhof des Ortes, wo das Feilhalten beabsichtigt ist, kann noch nicht als ein Versuch des Feilhaltens angesehen werden, wenn der Thäter an diesem Ort eine Verkaufsstelle noch nicht hat. (R.-G.-E. vom 24. Okt. 1887, Straffen. Samml. 1887 IX. Bd. S. 525).

44.

Ein Restaurateur, welcher vorsätzlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel anschafft und in seine Wirtschaftsräume bringt zum Zwecke der Zubereitung und Verwendung derselben für seine Gäste, macht sich dadurch des Versuchs des Feilhaltens gesundheitsschädlicher Nahrungs-

[1]) S. denselben auf S. 51.

[2]) Im betr. Falle wurde das Fleisch zur Herstellung von bestellten Würsten bereits zerkleinert auf einem Ladentisch des Angeklagten vorgefunden.

[3]) Es betraf in diesem Falle gesundheitsschädliches Fleisch.

Digitized by Google

mittel schuldig. Zur Annahme der Vorsätzlichkeit genügt der Umstand, daß der Restaurateur zwar nicht weiß, daß die Gegenstände gesundheitsgefährlich, weil er zweifelt oder sich der Wissenschaft von ihrer Beschaffenheit absichtlich entzieht, aber ihren Verkauf auch dann will, wenn sie gesundheitsgefährlich sind. (R.-G.-E. v. 17. Febr. 1888, Strassen. Samml. 1888 X. Bd. S. 157).

45.

Das in den Verkehrbringen von gesundheitsgefährlichen Nahrungs- und Genußmitteln ist dann aus § 12 des Nahrungsmittelgesetzes (mit Gefängnis und Ehrenverlust) zu bestrafen, wenn diese Gegenstände als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen, nicht aber wenn sie zu sonstigen wirtschaftlichen Zwecken — z. B. als Viehfutter — feilgeboten werden. (R.-G.-E. v. 7. März 1882. Strassen. Samml. 1882 IV. Bd. S. 231).

46.

Ein Familienvater, welcher wissentlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel seinen Familienangehörigen zum Verzehren überläßt, ist, wegen Inverkehrbringens solcher Nahrungsmittel aus § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu bestrafen. (R.-G.-E. v. 8. Mai 1882, Strassen. Samml. 1882 V. Bd. S. 448).

Herstellung, Inverkehrbringen und Verbrauch gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel im eigenen Haushalte.

47.

Ein Nahrungsmittel, welches geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, stellt nicht nur derjenige her, welcher an sich unschädliche Stoffe durch Zusammensetzung und Behandlung zu gesundheitsschädlichen gestaltet, sondern auch derjenige, welcher einen schon ursprünglich gesundheitsschädlichen Stoff zum Genusse für Menschen verarbeitet und fertigstellt.

Ein Inverkehrbringen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes liegt auch dann vor, wenn das gesundheitsschädliche Nahrungsmittel in der eigenen Wirtschaft zur Alimentation der zum Hausstande gehörigen Personen verwendet wird. (R.-G.-E. vom 27. Oktober 1882. Straff. Samml. 1882 IV. Bd. S. 768).

48.

Der Käufer gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel, welcher dieselben wegen ihrer fehlerhaften Beschaffenheit in Ausübung des civilrechtlich ihm zustehenden Rechts der Wandelung dem Verkäufer zurückstellt, obwohl er weiß, daß der Verkäufer diese Nahrungsmittel von Neuem in den Verkehr bringen werde, betheiligt sich dadurch an einem aus dem Nahrungsmittelgesetz zu bestrafenden Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel. (R.-G.-E. vom 23. September 1887, Strassen. Samml. 1887 IX. Bd. S. 461).

49.

Das Inverkehrbringen von gesundheitsgefährlichen Nahrungsmitteln ist nur dann strafbar, wenn der Thäter die gesundheits-

Digitized by Google

gefährliche Beschaffenheit des Nahrungsmittels gekannt und ihm das Bewußtsein innegewohnt hat, daß der Abnehmer der Sache diese selbst genießen oder als Nahrungsmittel an Andere weiter veräußern oder abgeben werde. Kann die gesundheitsgefährliche Eigenschaft des Nahrungsmittels durch eine besondere, hiezu geeignete Behandlung beseitigt werden, so ist das Inverkehrbringen dieses Nahrungsmittels nur dann straflos, wenn der Abgehende die nötigen Vorsichtsmaßregeln getroffen hat, um den Gebrauch des Nahrungsmittels in seiner gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit zu verhindern. (R.-G.-E. vom 21. März 1888).

50.

Verschenken von gesundheitsschädlichen Nahrungs- oder Genußmitteln an einen Andern mit dem Bewußtsein, daß der geschenkte Gegenstand die Gesundheit des Genießenden zu schädigen geeignet sei, ist aus § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 mit Gefängnis und eventuell Ehrenverlust zu bestrafen. (R.-G.-E. v. 13. Dez. 1880 Straff. Samml. 1880 II. Bd. S. 33).

51.

Wissentlicher Verkauf von verfälschten Nahrungs- oder Genußmitteln unter Verschweigung dieses Umstandes ist aus § 10, Z. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu bestrafen, auch wenn die Verfälschung nur in dem Zusatze von geringerwertigem Stoff zu einem höherwertigen besteht und durch diese Zusammensetzung das Nahrungs- oder Genußmittel weder unbrauchbar, noch schädlich wird und überhaupt derartig zusammengesetzt in reellen Handelsverkehr vorkommt und als ein Nahrungs- oder Genußmittel begehrter Artikel ist. (R.-G.-E. v. 13. Nov. 1880).

52.

Der Verkauf gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genußmittel aus § 12 des R. G. vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahr.- ꝛc. Mitteln betr. ist nur dann strafbar, wenn der Verkauf in der Absicht oder Voraussetzung geschieht, daß die Ware als Nahrungs- ꝛc. Mittel Verwendung finden soll. Ob dieses der Fall, ist Gegenstand der thatsächlichen Beurteilung und Feststellung. (R.-G.-E. v. 11. März 1881, Straffen. Samml. 1881 III. Bd. S. 134).

Mitteilung der gesundheitsschädlichen Fehler.

53.

Das Gesetz über Fälschung der Lebens- und Genußmittel findet auch auf Diejenigen Anwendung, welche gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel unter der ausdrücklichen Mitteilung der Fehler, welche den Genuß der Ware gesundheitsschädlich machen, verkaufen. (R.-G.-E. v. 14. Mai 1881).

Fahrlässiger Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel.

54.

Die Bestrafung wegen fahrlässigen Verkaufs von gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln aus § 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom

Digitized by Google

14. Mai 1879 tritt ntcht schon dann ein, wenn der Verkäufer über die Beschaffenheit der fraglichen Nahrungsmittel leicht hätte Erkundigungen einziehen können, vielmehr ist zur Bestrafung noch weiter erforderlich, daß er durch das Unterlassen der Erkundigung die im konkreten Falle erforderliche Aufmerksamkeit, zu welcher er als Verkäufer verpflichtet war, außer Auge gesetzt hat. (R.-G.-E. vom 10. Oktober 1881. Straffen. Samml. 1881 III. Bd. S. 622).

Verkauf trichinösen Fleisches.

55.

Ein Händler mit Fleischwaren, hier amerikanischem Schweinefleisch (Schinken), welcher, ohne sich zu vergewissern, ob das Fleisch trichinenhaltig sei oder nicht, dasselbe verkauft, ist, wegen fahrlässiger Tödtung unter Außerachtlassung seiner Berufspflicht aus § 222 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, wenn das von ihm verkaufte Schweinefleisch trichinenhaltig ist und in Folge des Genusses den Tod von Menschen verursacht hat. (R.-G.-E. vom 1. Dez. 1881, Straffen. Samml. 1881 III. Bd. S. 757).

Trichinenhaltiges Fleisch.

56.

Durch den Mangel einer poliz. Vorschrift, welche die Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen gebietet, wird beim Verkauf von trichinenhaltigem Fleisch ohne solche Untersuchung weder die Bestrafung aus §§ 222 und 230 d. R.-Str.-G.-B., [1]) noch jene aus § 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 ausgeschlossen. (R.-G.-E. v. 15. Febr. 1882, Straffen. Samml. 1882 IV. Bd. S. 165).

57.

Die Strafbarkeit des Verkaufes gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel als Nahrungsmittel aus § 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verkäufer ausdrücklich die gesundheitsschädlichen Eigenschaften des Kaufobjekts dem Käufer mitteilt. Die Thatsache des Verkaufes schädlicher Nahrungsmittel als solcher bedarf der Feststellung. (R.-G.-E. v. 4. Jan. 1882, Straffen. Samml. 1882 IV. Bd. S. 10).

Verkaufsabsicht.

58.

Das Gesetz fordert nur den Willen des Verkäufers einen gesundheitsschädlichen Verzehrungsgegenstand als Nahrungsmittel für Menschen in den Verkehr zu bringen, nicht aber den Willen des Erwerbers oder den Erfolg der Erwerbung als menschliches Nahrungsmittel. (R.-G.-E. v. 25. Januar 1882 Samml. 1882 IV. Bd. S. 67).

59.

Das Verkaufen und Feilhalten nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- und Genußmittel ist nach § 10 Nr. 2 strafbar,

[1]) S. dieselben auf S. 50 u. 51.

Digitized by Google

sollte auch die hergestellte Ware durch die vorgenommene Veränderung in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nicht verschlechtert und an sich nicht gesundheitsgefährlich sein. (R.-G.-E. v. 24. Febr. 1882, Straffen. Samml. 1882 IV. Bd. S. 194).

Verabsäumte Untersuchung.

60.

Das Nahrungsmittelgesetz hat nicht einfach und unbedingt die Strafe des § 14 des Nahrungsmittelgesetzes auf den Verkauf ꝛc. ꝛc. gesundheitsgefährlicher Stoffe schon dann gesetzt, wenn der Angeklagte selbst vor dem Inverkehrbringen unterlassen hat, deren Untersuchung durch Sachverständige herbeizuführen, vielmehr muß diese Verabsäumung sich als Nichtanwendung der im Einzelfalle als Pflicht gebotenen Aufmerksamkeit darstellen. (R.-G.-E. v. 27. März 1882, Straff. Samml. 1882. IV. Bd. S. 282).

61.

Wissentlicher Verkauf eines Nahrungsmittels (z. B. Fleisch), dessen Genuß im rohen Zustande die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, dagegen im gekochten Zustande unschädlich ist, ist aus § 12 des Nahrungsmittelgesetzes mit Gefängnis zu bestrafen, auch wenn gewöhnlich dieses Nahrungsmittel im gekochten und nur ausnahmsweise im rohen Zustande genossen wird. Das Gesetz will auch überhaupt vorbeugend wirken gegen jede Beschädigung der menschlichen Gesundheit, welche Gegenstände, die als Nahrungs- oder Genußmittel dienen, bereiten. Es kommt deßhalb jede mögliche von dem Verkäufer ꝛc. voraussehbare Art des Gebrauchs in Betracht, welche der den Gegenständen gegebenen Bestimmung, als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen entspricht. (R.-G.-E. vom 26. Februar 1884, Straffen. Samml. 1884 VI. Bd. S. 157).

Fahrlässiger Verkauf.

62.

Der Verkäufer von gesundheitswidrigen Nahrungsmitteln welchem die gesundheitswidrige Eigenschaft derselben nicht bekannt war, aber bei der Anwendnng der schuldigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte bekannt sein müssen, ist wegen fahrlässigen Verkaufes oder Feilhaltens von gesundheitswidrigen Nahrungsmitteln aus § 14 des Nahrungsmittelgesetzes zu bestrafen. (R.-G.-E. vom 27. Mai 1884, Straffen. Samml. 1884 VI. Bd. S. 381).

63.

Die Veräußerung gesundheitsschädlicher Nahrungs- oder Genußmittel an Weiterveräußerer (Zwischenhändler) ist ebenso wie die Veräußerung unmittelbar an die Consumenten aus § 12 Ziff. 1 des Nahrm.-Ges. zu bestrafen. Der § 12 Ziff. 1 desselben hat den Zweck, die menschliche Gesundheit vor dem Genuße ihr schädlicher Nahrungs- und Genußmittel zu schützen. Dieser Zweck würde nur unvollkommen durch eine Strafvorschrift erreicht worden sein, welche lediglich die Abgabe von schädlichen Gegenständen fraglicher Art an Personen ins Auge fassen wollte, denen dieselben unmittelbar als Genuß- bezw. Nahrungsmittel zu dienen bestimmt sind. Vielmehr gehört gerade auch die Abgabe an Weiterveräußerer zu denjenigen Handlungen, welche im hohen

Digitized by Google

Maße geeignet sind, die Verbreitung und den Genuß solcher gesundheitsschädlicher Gegenstände zu fördern. (R.-G.-E. v. 5. Juni 1885 Straffen. Samml. 1885 VII. Bd. S. 351).

Fahrlässige Handlung. Beruf.

64.

Die Anwendung des Gesetzes § 222, Abs. 2 d. R.-Str.-G.-B.) [1] ist nicht nur dann geboten, wenn der Thäter bei Vornahme der **fahrlässigen** Handlung innerhalb des Kreises seiner bestallungsmäßigen **Funktionen** thätig ist, sondern auch dann, wenn die Handlung in den Kreis der **Amts-Berufs-Gewerbshandlungen** überhaupt fällt. (R.-G.-E. v. 16. Mai 1885, Straffen. Samml. 1885 Bd. VII. S. 301).

65.

Das Verbot der Einfuhr von **„Schweinefleisch"** skandinavischen, bezw. amerikanischen Ursprungs [2]) umfaßt auch den **Magen** und die **Gedärme.** (R.-E. v. 11. April 1889 Straff. Samml. 1889 XIX. **Bd.** S. 155.

Hundefleischwurst.

66.

In der Herstellung einer Wurst aus dem Fleische eines verendeten Hundes liegt ein Nachmachen oder Verfälschen eines Nahrungsmittels. (R.-G.-E. in Straff. v. 12 Mai 1891 Samml. 1891 XXI. Bd. S. 437 Nr. 149. Hiezu die betr. Reichsger.-Verhandl. weiter hinten sub Nr. 48.

Begriff der Verursachung eines Schadens an der Gesundheit im Sinne des § 14 des Nahrungsmittelgesetzes v. 14. Mai 1879.

67.

Ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen liegt dann vor, wenn durch die Einwirkung auf den Körper eines Menschen, dessen Organismus in den zum Leben erforderlichen gewöhnlichen Verrichtungen eine, wenigstens teilweise, Störung erleidet. Dabei kommt es auf die Beschaffenheit des Menschen an, gegen den die Handlung gerichtet ist; durch die Verschlimmerung einer Krankheit kann die Gesundheit beschädigt werden.

Gewiß läßt sich nicht jede Verursachung von Schmerz, Übelbefinden, Mißbehagen, Eckel für eine Gesundheitsbeschädigung erachten; im § 223 d. R.-Str.-G.-B. sind die Begriffe von körperlicher Mißhandlung und Beschädigung an der Gesundheit nebeneinander gestellt. (R.-G.-E. in Straff. vom 6. Februar 1890 Samml. 1890 XX. Bd. S. 255 Nr. 93).

---

[1]) S. dens. auf S. 50.

[2]) Die auf kais. Verordnungen beruhenden Verbote der Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch ꝛc. amerikanischen Ursprungs bezwecken die Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer „ansteckenden Krankheit", so daß Zuwiderhandlungen gegen jene Verbote den Thatbestand eines gemeingefährlichen Vergehens zu erfüllen geeignet sind und unter die Strafbestimmungen der §§ 327 u. 328 d. R.-Str.-G.-B. fallen.

Trichinose ist eine ansteckende Krankheit im Sinne des Gesetzes. (R.-G.-E. v. 18. Okt. 1890 in Straff. Samml. 1891 XXI. Bd. S. 121 Nr. 45).

Digitized by Google

Einige interessante Gerichtsverhandlungen und Urteile über Verkauf ꝛc. verschiedener Nahrungsmittel.

A. Fleischsorten und Fleischwaren (Würste ꝛc.)

Amtsgerichtliche Verhandlungen.

Pferdefleisch-Cervelat-Wurst.

1.

Ein Zeitungsverleger denunzirte den Pferdemetzger B. wegen Betruges. Derselbe lasse Cervelatwurst annonciren und es sei bloß Wurst von Pferdefleisch. Der Verklagte ließ sich darauf wie folgt aus: Seine Wurst bestehe aus 2 Drittel Pferdefleisch und einem Drittel Speck nebst den notwendigen Gewürzen; das sage er Jedem, der es wissen wolle, und jede Anfrage, die an ihn ergehe, beantworte er dahin. Er hätte aber auch, wenn er ein böses Gewissen habe, sagen können, die Wurst enthalte kein Pferdefleisch, denn es ließe sich nach dem Urteil des Dep.-Tierarztes und Prof. Dr. A. gar nicht nachweisen, welches Fleisch zur Bereitung der Cervelatwurst gebraucht werde. Die Wurst ließe sich aber ohne Pferdefleisch gar nicht herstellen. Die Gothaer sowohl als die Braunschweiger Cervelatwürste enthielten alle Pferdefleisch, die italienische Salami statt dessen Eselsfleisch. Daß die vom Angeklagten fabrizirte Wurst Pferdefleisch enthalte, gehe schon aus dem niedrigen Preise hervor, 10 Pfund kosteten 8 Mark, Gothaer Wurst koste das Doppelte. Er wolle übrigens nicht aus der Schule schwätzen, sonst würde man große Augen machen. Er versende seine Wurst zentnerweise an die feinsten Geschäfte. Der Vertheidiger plaidirte auch auf Freisprechung, weil hier keine Fälschung eines Lebensmittels vorliege. Der Genuß des Pferdefleisches habe ja auch in letzter Zeit so zugenommen, daß man in den Hotels nicht mit Sicherheit sagen könne, was man esse. Es sei auch behauptet worden, die leckeren Wiener Würstchen auf der Ausstellung zu D. hätten nur Pferdefleisch enthalten. Das Schöffengericht am k. pr. Amtsgericht Düsseldorf sprach den B. von der Anschuldigung der Lebensmittelfälschung frei.

2.

Verdorbenes Rauchfleisch.

In dem Geschäfte des Charkutiers H. wurde am 15. Juli 1889 ein Stück geräuchertes Fleisch bestellt und durch dessen als Ladnerin fungirende Stieftochter F. F. um 3 Mark 60 Pfennig an den Besteller abgegeben. Letzterer fand nun bei genauer Besichtigung, daß der Fettteil des Fleisches total verdorben war, da er bereits in Fäulniß übergegangen war. Statt nun dieses Fleisch zurückzunehmen, verweigerte dies die F., indem sie mit großer Unverfrorenheit behauptete, das Fleisch sei ganz gut. Es erfolgte Anzeige und da das Gutachten des Bezirksarztes dahin ging, daß der Genuß dieses Fleisches gesundheitsschädlich gewesen, wurde H. vom Schöffengericht am k. Amtsgericht München I. wegen Vergehens nach § 12 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu 40 M. event. 8 Tagen, dessen Stieftochter F. zu 30 M. event. 5 Tagen Gefängnis verurteilt.

Digitized by Google

3.

Verdorbene Gänse und Enten.

In welch' raffinirter und gemeiner Weise das konsumirende Publikum oftmals hintergangen und unwissentlich an Gesundheit und Vermögen geschädigt wird, davon gab die Verhandlung gegen die Gänsemästerin C. H. von hier einen traurigen Beweis. Die Angeklagte schlachtete am 14. August 1889 4 Gänse und 1 Ente, welche bereits dem Verenden nah waren. Anstatt die am ganzen Körper bereits mit blauen Flecken versehenen Gänse wegzuwerfen, brachte sie dieselben zum Markte, wo sie dieselben einer Geflügelhändlerin S. schenkte, wohl wissend, daß sie exemplarisch bestraft werde, wenn sie selbst die stinkende Ware verkaufe. Die S. stellte die Kadaver bei einem Bäcker ein, um sie nach Schluß des Marktes an Wirthe zu verkaufen!! Auf die Frage des Vorsitzenden an den als Zeugen anwesenden Marktaufseher Sch. ob denn so etwas öfter vorkomme, erwiderte dieser: „Leider ja, in den seltensten Fällen aber komme etwas davon auf großenteils würde nämlich solche Ware in Wirtshäusern verkauft!! Sachverständiger, Landgerichtsarzt Dr. M. gab ein Gutachten dahin ab, daß Tiere, wie die bezeichneten Gänse im höchsten Grade gesundheitsschädlich seien. Im günstigsten Falle bekämen die davon Genießenden Magen-Katarrhe. der Genuß solchen Fleisches könne unter Umständen sogar tödtlich auf den Menschen wirken, umsomehr, da die Wissenschaft die Krankheiten solcher Tiere, als Enten, Gänse, Hühnern u. s. w. noch nicht alle kenne, sei Vorsicht geboten; man könne vor dem Genusse solch verdorbenen Fleisches gar nicht genug warnen. Die Angeklagte gab an, daß sie das „Jung" ihren Dienstboten zum Essen gegeben habe. Auf die Erklärung des Sachverständigen, daß dasselbe schon in Fäulnis übergegangen sein müsse, sagte der kgl. Amtsrichter, nun dann wird in diesem Punkte der Staatsanwalt am Landgerichte noch ein Wort mitzusprechen haben. Da die Beklagte noch nicht bestraft ist und die Gänse noch nicht verkauft waren, wurde eine Geldstrafe von 40 M., eventuell 10 Tagen Haft ausgesprochen. (Urteil des Schöffengerichts am k. Amtsgericht München I vom 31. Januar 1890).

4.

Appetitliches Gansjung.

Am 28. Oktober 1889 wurde dem Marktaufseher Sch. mitgeteilt, daß die am Viktualienmarkte feilhaltende Geflügelhändlerin A. B. von Sch. im Besitze von ca. 20 Gansjung sei, welche einen heillosen Geruch verbreiteten. Während Sch. bemüht war, das fragliche Gansjung, das nicht nur von trübem Aussehen und ekelerregendem Zustande, sondern schon in Zersetzung übergegangen waren, in die Marktinspektion zu schaffen, verkaufte die Händlerin noch schnell 7 Stück zu 50 Pf. Die Beschuldigte gab heute zu, von dem Zustande der Ware Kenntnis gehabt zu haben, aber so schrecklich sei es doch nicht gewesen: a bisl g'muffelt hätten sie halt." Bezirkstierarzt D. gab das Gutachten ab, daß das Gansjung faul, verdorben und gesundheitsschädlich war. Der Amtsanwalt beantragte 4 Wochen Gefängnis, auf welchen Antrag die Beschuldigte erwiderte: „Was? Gefängnis, keine Geldstraf', das nimm i net an, mein lieber guter Herr", welche letzte Bezeichnung der Amtsanwalt mit der Rüge „sie hätte keine Marktgenossen vor sich" zurückweist. Das

Digitized by Google

Urteil lautete auf 8 Tage Gefängnis. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsgericht München I v. 6. Febr. 1890).

5.

Verdorbenes Schweinefleisch.

Am 9. Dezember 1889 kaufte eine Frau bei Großmetzger A. H. auf dem Viktualienmarkte ein Stück Schweinsbrust und erhielt ein verdorbenes ungenießbares Fleisch. Als sie beim Öffnen des Papieres den stinkenden Geruch gewahr wurde, erstattete sie Anzeige beim k. Staatsanwalte. Der k. Landgerichtsarzt Dr. M. sagte in seinem Gutachten, daß er den Geruch des zur Untersuchung übergebenen Fleisches 8 Tage nicht mehr aus der Nase brachte und aus Gesundheitsrücksichten für sich und seine Familie dasselbe schleunigst wieder aus seiner Wohnung habe entfernen lassen; der Genuß des Fleisches hätte möglicherweise eine septische Vergiftung und auch den Tod herbeiführen können. Trotz der Versicherungen des Angeklagten und seiner Frau, daß es in ihrem Verkaufsladen äußerst reinlich sei und das Personal strengen Auftrag habe, bei Abgabe des Fleisches recht vorsichtig zu sein, wurde Metzgermeister A. H. in eine Geldstrafe von 100 Mark event 10 Tagen Gefängnis, und dessen Frau, A. H., welche das appetitliche Fleisch verkaufte, zu 300 Mark Geldstrafe, event. 30 Tagen Gefängnis verurteilt. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 1. April 1890).

6.

Appetitliche Leberwürste.

Den Gegenstand der Anklage bildete eine Anzeige einer Frau R., welche am 4. Januar 1891 eine ekelhaft riechende und ebenso schmeckende Leberwurst bei Schweinemetzger F. H. kaufte, bezüglich deren Qualität Bezirkstierarzt D. erklärte, daß er absolut keine Leber oder Fleischbestandteile, sondern nur solche von Muskeln, Haut, Fett u. s. w. in derselben vorgefunden, sowie daß dieselbe ekelerregend gerochen und geschmeckt habe, aber nicht etwa in Folge Verderbens durch zu langes Aufbewahren, sondern in Folge der zur Fabrikation verwendeten Bestandteile. Nachdem ein Entlastungszeuge bekundet hatte, daß er von denselben Würsten gegessen und ihm dieselben abgebräunt wohl gemundet haben, auch im Übrigen noch keine Strafe in dieser Beziehung gegen den Angeklagten vorlag, nahm der Gerichtshof Fahrlässigkeit an und verurteilte den Angeklagten zu 10 Mark Geldstrafe ev. 2 Tage Haft, während der k. Amtsanwalt 80 Mark Geldstrafe ev. 10 Tage Haft beantragt hatte. Bei Verkündung des Urteils machte der Vorsitzende den Angeklagten aufmerksam, zu bedenken, daß der Handel mit Lebensmitteln nicht nur als Quelle zum Verdienst betrachtet werden darf, sondern er auch berücksichtigen solle, daß so und so Viele, welche eine solch verdorbene Ware genießen, erkranken können und er dadurch schwere Verantwortung auf sich ladet.

Interessant war das in der wegen Vergehens des Nahrungsmittelgesetzes erhobenen Anklage abgegebene Gutachten des Bezirkstierarztes D. über die Zubereitung von Leberwürsten, nach welchem Gutachten eine Leber im Gewichte von ca. 3 Pfund zu 140 Leberwürsten verwendet, während die

Digitized by Google

Hauptbestandteile aus Abfällen von Lunge, Teilen der Knöcheln, Haarwachs und Hautteilen bestehen, welche gewiegt und mit dem Wasser, in welchem Kuttelflecke abgesotten wurden, zu einem Brei verarbeitet werden!! Es werden zweierlei Qualitäten solcher Würste zu 10 und 6 Pfennig per Stück fabrizirt. Der Angeklagte F. H. bestätigte diese Art der Fabrikation der Leberwürste. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 23. Mai 1891).

7.

Verdorbene Hühner und Indian.

Am 6. März 1891 wurden seitens des Marktinspektors dem Geflügelhändler Th. M. zwölf verdorbene Hühner und ein Indian konfiszirt. Der Beschuldigte wurde zu einer Geldstrafe von 20 Mark, event. 4 Tage Gefängnis verurteilt. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 9. Juni 1891).

8.

Ekelerregende Leber.

Am 16. Februar 1891 hielt Bezirksinspektor G. im Laden des Metzgermeisters L. E. Visitation ab und fand dabei ein Stück in Zersetzung übergehende ekelerregende Leber, aus welcher nach Angabe des L. E. „Abschnitte für Suppen" gemacht werden sollten. Der Angeklagte mußte heute auch zugeben, daß der Zustand der Leber ein absonderlicher war — dieselbe barg sogenannte „Leberegel" in sich und hatte einen säuerlichen Geruch — Nach dem Gutachten der Sachverständigen war die Leber der Gesundheit schädlich. Das Urteil lautete auf 10 Tage Gefängnis, sowie Publikation desselben in den hiesigen Zeitungen; behufs letzterer erklärte das Gericht in den Urteilsmotiven, „daß es gar nicht schade sei, wenn unreelle Geschäfte durch die Publikationen ruinirt werden." (Urteil des Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 9. Juni 1891).

9.

Geheimnisse der Fleischauktionen.

Von welcher Qualität die Fleischware mitunter ist, die mit Hilfe der Auktionen in der Centralmarkthalle unter das Publikum gebracht wird, lehrte eine Anklage wegen Betruges und Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, welche den Schlächter E. W. vor das Gericht führte. Der Angeklagte hatte in der Centralmarkthalle von dem Verkaufsvermittler A. einen Stand abgemiethet in welchem er Auktionen von Wurst und Fleischwaren abhielt. Der Zuspruch, welchen seine Auktionen seitens des Publikums fanden, war ein ganz bedeutender. Die von dem Angeklagten angestellten Verkäufer und Ausrufer hatten alle Hände voll zu thun, und ihr Lockruf: „Streng reelle Ware, unverfälschte Schlackwurst, garantirt echt polnische Bratwurst!" schallte weithin durch die Halle. Das Treiben an dem Stande des Angeklagten erregte aber in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Nachbarn und Konkurrenten desselben, denn diese erstaunten über die auffallend billigen Preise der von dem Angeklagten feilgebotenen Wurst, welche mit den teueren Fleischpreisen in gar keinem Verhältnis standen, und man war fest überzeugt, daß die Sache nicht mit rechten Dingen zugehe

Digitized by Google

Der Angeklagte suchte zwar seine billigen Preise dadurch zu erklären, daß er billige Schweinsköpfe zu Wurst verarbeite, man glaubte ihm aber nicht, sondern ging der Sache auf den Grund, und da der Verdacht aufkam, daß die „streng reelle Ware" die letzten sterblichen Überreste so mancher einst sehr stolzen Rosinante darstellte, so schickte man dem Angeklagten die Polizei auf den Hals. Bekanntlich ist es außerordentlich schwierig, durch wissenschaftliche Untersuchung das Vorhandensein von Pferdefleisch in Wurst mit Sicherheit festzustellen, in diesem Falle gelang aber auf andere Weise doch der Nachweis, daß es sich hier in der That um ausgediente Droschkenpäule und verunglückte Lastwagenrosse handelte, die zu Wurst verarbeitet worden waren. Es wurde festgestellt, daß der Angeklagte der treue Abnehmer eines Roßschlächters war und in geheimnißvoller Weise die dort gekaufte Ware nach einem von ihm gemietheten Keller schaffen ließ, wo die heimgegangenen Rößlein eine fröhliche Auferstehung als „echte Salami" feierten. Der Verkaufsvermittler A. hat natürlich nichts Eiligeres zu thun gehabt, als den Angeklagten so schnell wie möglich zum Tempel hinauszukomplimentiren, damit war die Sache aber nicht abgethan, vielmehr zeigte die Staatsanwaltschaft durch Erhebung der Anklage, daß sie ein großes Interesse daran habe, das Publikum gegen solche unreelle Geschäftspraxis zu schützen. An und für sich ist die Anfertigung von Pferdewurst ja nicht verboten und der Genuß derselben eine Sache des Geschmacks, über welchen sich nicht streiten läßt. Der Staatsanwalt war aber der Ansicht, daß der Angeklagte — der, nebenbei bemerkt, in Folge seiner plötzlichen Ausweisung aus der Markthalle mit besonders großem Profit nicht abgeschlossen hat — die Verpflichtung gehabt hätte, die fragliche Wurst nicht als „streng reelle Ware," sondern als „Pferdewurst" anzupreisen. Er beantragte deshalb drei Monate Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe. Der Gerichtshof nahm auch den Thatbestand des Betruges und Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz als erwiesen an und verurteilte den Angeklagten zu 5 Monaten Gefängnis. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger: Berlin v. 4. Mai 1891).

Landgerichtliche Verhandlungen.

10.

Fleisch und Würste von ungeborenen und verendeten Tieren.

Vor der Strafkammer des Berliner Landger. II stand ein Schlächtermeister unter der Anklage, im Jahre 1880 durch 4 selbständige Handlungen gegen § 12 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und gegen § 74 des Strafgesetzbuches verstoßen zu haben, und zwar sollte er das Fleisch von 2 ungeborenen Kälbern verkauft und ein krepirtes Schwein, wie einen krepirten Hammel zu Wurst verarbeitet und verkauft haben. Die Denunziation war von einem wegen Unterschlagung weggejagten und bestraften Lehrlinge ausgegangen, das Zeugnis desselben wurde aber durch einen Schlächtergesellen unterstützt, der ebenfalls bei dem Angeklagten gelernt hatte. Derselbe brachte obendrein noch 2 weitere Fälle zur Sprache, in denen Angeklagter Schweine erst nach dem Verenden abgestochen und alsdann verwerthet haben soll. Bezüglich des einen von der Anklage erwähnten Schweins behauptete dagegen ein anderer Zeuge, daß dasselbe beim Abstechen noch gelebt habe. Der als Sachverständige vernommene Kreisphysikus Dr.

Digitized by Google

F. sprach sich dahin aus, daß sowohl das Fleisch der krepirten, wie der ungeborenen Tiere nicht unter § 12 (gesundheitsgefährlich) sondern nur unter § 10 (verdorben) des Nahrungsmittelgesetzes zu rubriziren sei. Der Gerichtshof sprach sich nach längerer Beratung dahin aus, daß er bezüglich des einen Falles dem Entlastungszeugen mehr Glauben schenke als den Belastungszeugen; daß die weiter zur Sprache gekommenen Fälle in die Zeit vor Emanation des Nahrungsmittelgesetzes fallen und somit straflos seien, und daß das Fleisch ungeborener Tiere nicht ohne Weiteres als **verdorben** im Sinne des Gesetzes betrachtet werden könne. Demgemäß wurde auf Freisprechung erkannt. (S. hiezu die R.-G.-E. v. 3. Jan. 1882 Nr. 19 auf S. 54).

11.

Finniges Schweinfleisch.

Gewerbsmäßiger Verkauf finnigen Schweinfleisches führte den Schlächtermeister W. vor Gericht. Auf erfolgte Denunziation zweier Gesellen, daß W. fortgesetzt und gewohnheitsmäßig finnige Schweine aufkaufe und deren Fleisch ohne weiteres verkaufe, begab sich Kreistierarzt Dr. H. in Begleitung anderer Sachverständiger in den Laden des Angeklagten, belegte die daselbst vorhandenen bedeutenden Vorräte an Pöckelfleisch, Schinken, Würsten ꝛc. mit Beschlag und ergab die Untersuchung, daß fast sämmtliche Fleischvorräte Finnen enthielten. Obschon der Angeklagte behauptete mit Wissen und Willen finnige Schweine nicht geschlachtet und auch nicht gewußt zu haben, daß die Finnen gesundheitsschädlich seien, wurde doch das Gegenteil und ebenso auch nachgewiesen, daß zahlreiche Schweine der vorschriftsmäßigen Beschau durch den Fleischbeschauer nicht unterworfen worden sind. Nachdem die vom Gerichte beigezogenen Sachverständigen die Finnen unter allen Umständen als gesundheitsschädlich erklärten, da sich aus ihnen im Menschen der Bandwurm entwickelt, erkannte der Gerichtshof — der Einwendungen des Vertheidigers, welcher Freisprechung eventuell geringere Strafe beantragte — auf 9 Monat Gefängnis 1 Jahr Ehrenverlust und Publikation des Urteils auf Kosten des Angeklagten. (Urteil des k. Landger. Berlin I — Strafkammer v. 30. Sept. 1882).

12.

Verdorbenes Rehfleisch.

Wegen Verkaufes solchen Fleisches stand der Privat-Jagdpächter und Vorstand des Jagdschutzvereins J. Sch. in B. vor Gericht in der Berufungsinstanz. Der Amtsanwalt hatte nämlich Berufung eingelegt gegen das Urteil des Schöffengerichts am Amtsgericht B., welches den Angeklagten von der Anschuldigung des Verkaufs ekelerregenden Fleisches freigesprochen hat. Der Angeklagte war beschuldigt, Teile einer verendeten, bereits mehrere Tage im Walde gelegenen und in Verwesung übergegangenen, auf seiner Jagd aufgefundenen Rehgais an die Wirte B. und St. verkauft und sich somit eines Vergehens des Verkaufs ekelerregenden Fleisches schuldig gemacht zu haben. Das Schöffengericht hatte auf Freisprechung erkannt unter der Annahme, daß ein Beweis, das von Sch. verkaufte Fleisch sei ekelerregend gewesen, nicht erbracht worden sei. Gegen dieses Urteil legte die Amts-

Digitized by Google

anwaltschaft Berufung ein, und zwar auf Grund neu erbrachter Thatsachen. Angeklagter Sch. verantwortet sich dahin, daß er das auf seiner Jagd aufgefundene Reh für ein von einem Wilderer geschossenes gehalten, weil es ein durchaus frisches Aussehen hatte und auch auf der linken Seite schweißte. Das Reh sei in seinem Auftrage zum Wildprethändler H. gebracht, von diesem abgezogen und ausgeweidet worden. Letzterer habe ihm erklärt, das Reh sei nicht geschossen worden, sondern durch Platzen des Wanstes zu Grunde gegangen, was er (Sch.) aber nicht als richtig habe annehmen können. H. habe ihm auch einen Preis (6 Mark) auf das 17 Pfund wiegende Reh gelegt, den er (Sch.) aber als zu niedrig nicht acceptiren konnte. Darauf habe er das Reh zu Wittwe St. bringen und dort zerteilen lassen. Einen Teil des Fleisches kaufte Frau St., den anderen Wirt B. zum Preise von 50 Pf. per Pfund. Längere Zeit darnach habe dann Wildprethändler H. in einer Wirtschaft geäußert, das von Sch. verkaufte Reh sei ein „verrecktes“ und nicht mehr werth gewesen, als eingegraben zu werden. Daraufhin habe Angeklagter Klage gegen H. gestellt, dieselbe aber zurückgenommen, nachdem er vernommen habe, daß gegen ihn selbst Untersuchung eingeleitet sei. Aus den Zeugenaussagen, welche im Wesentlichen konstatirten, daß das Fleisch verdorben und nicht zu genießen war, heben wir die Depositionen der Sachverständigen heraus. Forstamtsassistent Sch. deponirt, daß er die Decke des in Rede stehenden Rehes einen Tag nach dem Abziehen genau untersucht habe; er könne auf Grund dieser Untersuchung mit Bestimmtheit behaupten, daß die Decke von einem verendeten und nicht von einem geschossenen Rehe herrühre. An welcher Ursache das Reh verendet, lasse sich nicht mit Bestimmtheit sagen, doch sei es höchst wahrscheinlich, daß es in Folge Platzens des Wanstes, dagegen unwahrscheinlich, daß es durch Anstoßen an einen Baum oder Stein zu Grunde gegangen ist. Ob das verkaufte Fleisch ekelerregend gewesen sei, kann Sachverständiger nicht entscheiden, da er es nicht gesehen habe; aber so viel sei sicher, daß es bei waidgerechten Jägern Brauch sei, Wildstücke, bei denen auch nur der Verdacht bestehe, sie seien verendet, nicht zum Verkaufe zu bringen, sondern einzugraben. Landgerichtsarzt Dr. L. kann auf Grund der Aussagen der Zeugen nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß das verkaufte Fleisch ekelhaft gewesen; dagegen sei es wahrscheinlich, daß das Fleisch verdorben und für den menschlichen Genuß unbrauchbar war. Mit aller Bestimmtheit aber muß der Sachverständige das von Sch. verkaufte Fleisch als der Gesundheit schädlich bezeichnen, wenn nachgewiesen erscheint, daß es von einem verendeten Tiere herrührt. Dr. L. erörtert auf Grund der Wissenschaft, daß der Genuß des Fleisches eines verendeten Tieres unter allen Umständen als der menschlichen Gesundheit schädlich zu erachten, und daß durch solchen Genuß schon vielfach großes Unheil angerichtet worden sei. So z. B. wurde in der Schweiz einmal bei Gelegenheit eines Volksfestes durch Genuß des Fleisches eines kranken Kalbes eine Massenvergiftung mit höchst traurigen Folgen erzeugt. Wenn das hier in Frage stehende Reh wirklich in Folge Platzens des Wanstes verendet sei, dann müsse auch das Fleisch desselben für gesundheitsschädlich erklärt werden, denn eben das Platzen des Wanstes bedinge eine Entzündung der inneren Organe nnd eine vollständige Veränderung der Fleischgewebe und Blutgefäße. — Sch. wurde wegen Übertretung des Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuches und der dazu

Digitized by Google

erlassenen oberpolizeilichen Vorschrift, nach welcher es verboten ist, ekelerregendes Fleisch zu verkaufen, und wegen der Übertretung der jagdpolizeilichen Vorschriften, nach welchen Wildpret außerhalb der Schußzeit nicht verkauft werden darf, in das nach Art. 75 des allegirten Gesetzes zulässige Strafmaximum von 45 Mark und in die Kosten der ersten und zweiten Instanz verurteilt. Aus den Entscheidungsgründen ist hervorzuheben, daß das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, daß das von Sch. verkaufte Fleisch gesundheitsschädlich und ekelerregend war; ferner wird als erwiesen angenommen, daß das Reh nicht geschossen, sondern verendet war, sei es durch Platzen des Wanstes, oder durch Sturz. Für die Annahme, daß Sch. sich bewußt war, das von ihm verkaufte Fleisch rühre von einem verendeten Tiere her, konnte der Gerichtshof keine Überzeugung gewinnen, da die Rehgais am hellen Tage eingebracht und auch das Fleisch derselben ohne Heimlichkeiten verkauft wurde. Auf das Strafmaximum nach Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuches wurde erkannt, weil Sch. als alter Jäger und Vorstand des Jagdschutzvereins gehalten war, im Verkaufe von Wildpret besondere Vorsicht zu üben. (Urteil d. Strafkammer am k. Landger. Bayreuth v. 24. Okt. 1887).

13.

Ekelerregendes Fleisch.

Daß trotz aller behördlichen Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln seitens der „außerhalbschen" Schlächter immer noch der Versuch gemacht wird, ungenießbares und verdorbenes Fleisch nach Berlin einzuschmuggeln, bewies eine Verhandlung, die vor der dritten Strafkammer des Landgerichts Berlin I stattfand. Der Schlächtermeister E. St. aus L., der sich auf der Anklagebank befand, wurde durch die Beweisaufnahme des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz überführt. In der Nacht zum 19. April 1889 kam der Angeklagte mit einer Ladung Fleisch nach Berlin, von der er einen Teil, etwa anderthalb Centner, auf dem Görlitzer Güter-Bahnhofe zurückließ, während er die größere Menge vorschriftsmäßig nach dem Untersuchungsamte brachte. Dem Tierarzte R. wurde mitgeteilt, daß das auf dem Bahnhofe zurückgebliebene Fleisch in hohem Grade verdächtig sei; derselbe begab sich dorthin und fand den Verdacht vollauf bestätigt. Es war Fleisch von ekelerregendem, wässerigem Aussehen und mußte von einem Rind herrühren, das in hohem Grade an der Abzehrung gelitten hatte. Der Angeklagte ergriff die Flucht, als er die Beamten kommen sah, wie er im Termine behauptete, hatte er sich nur „beeilen wollen, nach L. zurückzureisen," um das dort liegen gebliebene Ursprungsatteſt über das fragliche Fleisch zu holen. Er hätte das letztere sodann dem hiesigen Untersuchungsamte zuführen wollen. Zwei Zeugen traten auch auf, welche bekundeten, daß St. sich in diesem Sinne zu ihnen geäußert, und hierauf stützte der Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. R. W. seinen Antrag auf Freisprechung, da es noch nicht einmal zu einem Versuche gekommen sei, das Gesetz zu umgehen. Der Gerichtshof schenkte dem Angeklagten und dessen Zeugen keinen Glauben, sondern nahm an, daß der Erstere für das verdorbene Fleisch hier bereits einen bestimmten Abnehmer gehabt habe. Da der Angeklagte bereits einmal wegen desselben Vergehens mit einem Monate Gefängnis

Digitized by Google

vorbestraft ist, erachtete der Gerichtshof für die gemeingefährliche Handlungsweise des Angeklagten eine empfindliche Strafe am Platze und erkannte auf zwei Monate Gefängniß, sowie auf Publikationsbefugnis im Regierungsblatt für den Bezirk Frankfurt a. O. und in der Allgemeinen Fleischer-Zeitung in Berlin.

14.

Tuberkulöses Fleisch.

Der Metzger J. B. von K. kaufte um 34 M. eine tuberkulöse Kuh und verkaufte das Fleisch, trotz Verbotes seitens des Bezirkstierarztes. Da Tuberkulose eine Krankheit ist, welche sich sehr leicht auf Menschen überträgt, die von solchem Fleische genießen, so verurteilte ihn das Landgericht Straubing zu einer Gefängnißstrafe von neun Monaten.

15.

Verkauf des Fleisches von verendeten und perlsüchtigen Tieren

Wohl selten dürfte ein Mensch des Eigennutzes willen Leben und Gesundheit von Hunderten von Menschen in einer Weise gefährdet haben, wie solches unverantwortlicherweise der Metzger J. L. von A. fast ein ganzes Jahr über that. Derselbe steht heute vor Gericht, angeklagt acht Vergehen wider § 12 Abs. 1 Z. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln. L. ist beschuldigt, im August 1888 von B. in O. eine Kuh gekauft zu haben, welche in hohem Grade perlsüchtig war. Trotz und in Kenntnis dieses Umstandes verkaufte L. das Fleisch und die Eingeweide; das Gleiche that L. mit zwei gleichfalls perlsüchtigen von der F.'schen Gutsverwaltung käuflich erworbenen Kühen. Ferner hat L. zu Neujahr 1889 von R. in R. gleichfalls eine perlsüchtige Kuh gekauft und das Fleisch ausgehauen. Die Lunge war ganz eiterig und ist nach dem Genusse von Fleisch dieser eben erwähnten Kuh der Geselle L. des Schmiedmeisters A. in A. erkrankt. Im Juli 1888 verkaufte der Angeklagte das Fleisch von zwei hochgradig rotlaufkranken Schweinen und verarbeitete das Fleisch zu Leberwürsten und Pressack; ferner schlachtete L. im September 1888 zwei dem Krepiren nahe Schweine und verarbeitete im Juli 1888 ein bereits krepirtes Schwein. Im Oktober 1888 verkaufte der Angeklagte das Fleisch von einem wassersüchtigen, einige Tage alten Kalbe und verarbeitete im August 1888 ein ihm selbst krepirtes zwei Wochen altes Kalb zu Leberkäse Der in A. aufgestellte verpflichtete Fleischbeschauer S. hat bei L. niemals ein Stück Vieh weder im lebenden noch im todten Zustande besichtigt und wurde erst jüngst vom Landgerichte R. wegen Vergehen im Amte abgeurteilt. Medizinalrat Dr. R. legt in seinem Gutachten die Gesundheitsschädlichkeit des Genusses von Fleisch der perlsüchtigen Kühe, der erkrankten Schweine und wassersüchtigen Kälber dar. Die Staatsanwaltschaft beantragt gegen L., der sich konsequent auf's Leugnen verlegte, mit Rücksicht auf die gemeine Handlungsweise, die niedrige Gesinnung, den verwerflichen Eigennutz und die schändliche Ausübung des Gewerbes eine Gefängnisstrafe in der Dauer von zwei Jahren sechs Monaten nebst fünfjährigen Ehrenverlust und sofortige Verhaftung. Das Urteil lautete für L. 1 Jahr Gefängnis, 100 Mark Geldstrafe und dreijähriger Ehrne-

Digitized by Google

verluſt. (Urteil der Strafkammer des k. Landgerichts Regensburg vom 24. Juli 1889).

16.

Verwendung rotlaufkranker verendeter Schweine.

Der Schlächtermeiſter R. F. befand ſich wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgeſetz auf der Anklagebank. Ihm wurde durch die Beweisaufnahme nachgewieſen, daß er im Dezember 1886 kurz nach einander drei an Rotlauf verendete Schweine hatte ſchlachten und das Fleiſch teils zu „Kaſſeler Rippeſpeer“ und teils zu „Polniſcher Bratwurſt“ hatte verarbeiten laſſen. Ein viertes Schwein war nicht am Rotlauf, ſondern an einer anderen nicht mehr feſtzuſtellenden Krankheit verendet und bereits von Ratten angefreſſen, als der Angeklagte die Schlachtung desſelben vornehmen ließ. Er behauptete, daß nur zwei derartige Fälle vorlägen, die Schweine wären auch noch nicht völlig todt geweſen, ſondern hätten noch gezappelt, und das Fleiſch ſei ihm vollſtändig geſund vorgekommen. Dagegen bekundeten die als Belaſtungszeugen geladenen Schlächtergeſellen, daß das Fleiſch von einem ekelerregenden roten Ausſehen und von einem höchſt üblen Geruche geweſen ſei, einige Teile desſelben hätten ſie aber heimlich in die Dunggrube geſchafft, weil ſie es nicht hätten über ſich gewinnen können, dasſelbe zu verarbeiten. Der Sachverſtändige erklärte es für zweifellos, daß die Schweine an Rotlauf verendet wären, und daß dem Angeklagten dies bekannt geweſen; der Genuß derartigen Fleiſches könne ſchwere Folgen nach ſich ziehen. Der Gerichtshof war der Anſicht, daß gegen dieſen „Muſter-Schlächter“, der aus ſchnödem Eigennutz die Geſundheit ſeiner Mitmenſchen in höchſt gewiſſenloſer Weiſe auf's Spiel ſetze, eine ſtrenge Strafe am Platze ſei und erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts auf ſechs Monate Gefängnis und zwei Jahre Ehrenverluſt. (Urteil der Strafkammer am k. Landgerichte Berlin I vom 23. September 1887).

17.

Fleiſchverkauf von rotlaufkranken Schweinen.

Wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgeſetz hatten ſich der Schlächtermeiſter P. W. P. aus Neu-W. und der Schlächter P. L. St. aus Neu-L. im Kreiſe Niederbarnim vor der Strafkammer am Landgericht Berlin II zu verantworten. St. brachte am 18. Auguſt 1889 drei geſchlachtete Schweine zu P. Bald nachdem dieſelben abgeladen waren, erfuhr die Polizei, daß eines der Schweine ſtark rotläufig ſei. Der mit den Recherchen betraute Gendarm fand das kranke Schwein bereits zerkleinert, ein Teil davon war in der Werkſtatt des P. in einem Schmalzfaſſe verſteckt, der größere Teil lag im Schlachthauſe, ſorgfältig mit einer Decke verhüllt. Bei der Beſichtigung ſtellte ſich heraus, daß das kranke Schwein gar nicht einmal unterſucht worden war. Trotz dieſes gravirenden Sachverhalts beſtritten beide Angeklagte vor Gericht jedes Verſchulden ihrerſeits. St. behauptete, er habe das kranke Schwein nur zum Zwecke des „Seifekochens“ an P. verkauft; dieſer dagegen beſtritt, daß vom Seifekochen die Rede geweſen ſei, da gegen ſpreche ſchon der Preis von 40 Pfennig pro Pfund, den er mit St. verabredet habe. St. habe die drei Schweine abgeladen und in

Digitized by Google

sein Schlachthaus gebracht. Hier habe er auf den ersten Blick gesehen, daß das eine stark rotläufig war. Da aber die äußerlichen Krankheitserscheinungen zuweilen schlimmer aussehen, als sie in Wirklichkeit sind, und stark rotlaufkranke Schweine noch immer zum Genusse freigegeben werden, wenn die Krankheit nicht zu weit vorgeschritten ist, so habe er das Schwein zerkleinert, um sich von der inneren Beschaffenheit zu überzeugen. Dabei habe er gesehen, daß das Schwein hochgradig krank war, und nun habe er zu St. gesagt, er möge das Fleisch nicht. Ehe dieser aber das Fleisch wieder weggeschafft habe, sei der Gendarm gekommen und habe dasselbe beschlagnahmt. — Nach beendeter Beweisaufnahme und insbesondere gestützt auf das Gutachten zweier Sachverständiger hielt der Gerichtshof die Gesundheitsschädlichkeit rotläufigen Fleisches nicht für erwiesen und daher den § 12 des Nahrungsmittelgesetzes nicht für anwendbar. Bei St. wurde aber angenommen, daß er „verdorbene" Nahrungsmittel im Sinne des § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuches verkauft habe. Derselbe wurde demgemäß zu zwei Wochen Haft verurteilt. P. dagegen wurde freigesprochen, weil er das als verdorben anzusehende Fleisch noch nicht verkauft hatte. Zwar sei als erwiesen anzunehmen, daß er das Fleisch bereits zum Verkauf vorbereitet hatte, aber die Vorbereitung sei noch nicht strafbar.

18.

Verkauf von Fleisch einer abgemagerten und wassersüchtigen Kuh.

Der Metzgermeister J. M. und dessen Sohn, Metzgermeister K. M. beide von A., hatten sich wegen Vergehens gegen das Nahrungs- und Genußmittelgesetz vom 14. Mai 1879 (§ 12 Ziff. 1 Abs. 2 und § 47 des P.-St.-G.-B.) zu verantworten. Am 12. Mai l. Js. kaufte K. M. von dem Bauern K. in E. eine Kuh, welche schon längere Zeit an hochgradiger Wassersucht litt, nach längerem Siechtum und Nahrungsverweigerung bis zum Gerippe abgemagert war, für 16 Mk. Am 12. Mai bereits früh 2 Uhr wollte nun M. sen. die Kuh von dem nur eine halbe Stunde entfernten Orte E. nach A. verbringen, was ihm jedoch nicht gelang, denn das Tier konnte den Weg nicht mehr zurücklegen, sondern mußte mittelst Fuhrwerks nach A. transportirt werden. Der erst nach der Schlachtung herbeigerufene kgl. Bezirkstierarzt K. erkannte die Krankheit des geschlachteten Tieres und ordnete an, daß das ganze Fleisch an den Wasen zu verbringen. Trotz dieser bezirkstierärztlichen Anordnung verwendeten beide Angeklagte eine große Quantität Fleisches zur Bereitung von Würsten, Leberkäse u. s. w. und boten diese im Wege des Hausirhandels zum Kaufe an. Der kgl. Landgerichtsarzt Dr. L. gibt auf Grund der Angaben des k. Bezirkstierarztes K. v. A., daß infolge Leberkrankheit sich chronische Wassersucht bei dem Tiere gebildet, sein Gutachten dahin ab, daß die wässerigen Fleischteile, welche nach der Schlachtung außerordentlich bald in Zersetzung übergehen, zum Genusse unbrauchbar und geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen Während der kgl. 2. Staatsanwalt W. auf Grund des § 12 Ziff. 1 Abs. 2 des Nahrungs- und Genußmittel-Gesetzes gegen die Angeklagten je eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten, gegen J. M. überdies wegen Übertretung des § 74 des P.-St.-Ges. eine Geldstrafe von 50 Mk. ev. 5 Tage Haft

Digitized by Google

Hauptbestandteile aus Abfällen von Lunge, Teilen der Knöcheln, Haarwad und Hautteilen bestehen, welche gewiegt und mit dem Wasser, in welche Kuttelflecke abgesotten wurden, zu einem Brei verarbeitet werden!! Es werd zweierlei Qualitäten solcher Würste zu 10 und 6 Pfennig per Stück fabr zirt. Der Angeklagte F. H. bestätigte diese Art der Fabrikation der Lebe würste. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 23. Mai 1891

7.

Verdorbene Hühner und Indian.

Am 6. März 1891 wurden seitens des Marktinspektors dem Geflüge händler Th. M. zwölf verdorbene Hühner und ein Indian konfiszirt. D Beschuldigte wurde zu einer Geldstrafe von 20 Mark, event. 4 Tage Gefängn verurteilt. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 9. Juni 1891

8.

Ekelerregende Leber.

Am 16. Februar 1891 hielt Bezirksinspektor G. im Laden de Metzgermeisters L. E. Visitation ab und fand dabei ein Stück in Zersetzun übergehende ekelerregende Leber, aus welcher nach Angabe des L. E. „Au schnitte für Suppen" gemacht werden sollten. Der Angeklagte mußte heut auch zugeben, daß der Zustand der Leber ein absonderlicher war — dieselb barg sogenannte „Leberegel" in sich und hatte einen säuerlichen Geruch — Nach dem Gutachten der Sachverständigen war die Leber der Gesundhei schädlich. Das Urteil lautete auf 10 Tage Gefängnis, sowie Publikatio desselben in den hiesigen Zeitungen; behufs letzterer erklärte das Gericht i den Urteilsmotiven, „daß es gar nicht schade sei, wenn unreelle Geschäft durch die Publikationen ruinirt werden." (Urteil des Schöffenger. am k Amtsger. München I v. 9. Juni 1891).

9.

Geheimnisse der Fleischauktionen.

Von welcher Qualität die Fleischware mitunter ist, die mit Hilfe der Auktionen in der Centralmarkthalle unter das Publikum gebracht wird, lehrte eine Anklage wegen Betruges und Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, welche den Schlächter E. W. vor das Gericht führte. Der Angeklagte hatte in der Centralmarkthalle von dem Verkaufs vermittler A. einen Stand abgemiethet in welchem er Auktionen von Wurst und Fleischwaren abhielt. Der Zuspruch, welchen seine Auktionen seitens des Publikums fanden, war ein ganz bedeutender. Die von dem Angeklagten angestellten Verkäufer und Ausrufer hatten alle Hände voll zu thun, und ihr Lockruf: „Streng reelle Ware, unverfälschte Schlackwurst, garantirt echte polnische Bratwurst!" schallte weithin durch die Halle. Das Treiben an dem Stande des Angeklagten erregte aber in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Nachbarn und Konkurrenten desselben, denn diese erstaunten über die auffallend billigen Preise der von dem Angeklagten feilgebotenen Wurst, welche mit den teueren Fleischpreisen in gar keinem Verhältnis standen, und man war fest überzeugt, daß die Sache nicht mit rechten Dingen zugehe.

Digitized by Google

Der Angeklagte suchte zwar seine billigen Preise dadurch zu erklären, daß er billige Schweinsköpfe zu Wurst verarbeite, man glaubte ihm aber nicht, sondern ging der Sache auf den Grund, und da der Verdacht aufkam, daß die „streng reelle Ware“ die letzten sterblichen Überreste so mancher einst sehr stolzen Rosinante darstellte, so schickte man dem Angeklagten die Polizei auf den Hals. Bekanntlich ist es außerordentlich schwierig, durch wissenschaftliche Untersuchung das Vorhandensein von Pferdefleisch in Wurst mit Sicherheit festzustellen, in diesem Falle gelang aber auf andere Weise doch der Nachweis, daß es sich hier in der That um ausgediente Droschkengäule und verunglückte Lastwagenrosse handelte, die zu Wurst verarbeitet worden waren. Es wurde festgestellt, daß der Angeklagte der treue Abnehmer eines Roßschlächters war und in geheimnißvoller Weise die dort gekaufte Ware nach einem von ihm gemietheten Keller schaffen ließ, wo die heimgegangenen Rößlein eine fröhliche Auferstehung als „echte Salami“ feierten. Der Verkaufsvermittler A. hat natürlich nichts Eiligeres zu thun gehabt, als den Angeklagten so schnell wie möglich zum Tempel hinauszukomplimentiren, damit war die Sache aber nicht abgethan, vielmehr zeigte die Staatsanwaltschaft durch Erhebung der Anklage, daß sie ein großes Interesse daran habe, das Publikum gegen solche unreelle Geschäftspraxis zu schützen. An und für sich ist die Anfertigung von Pferdewurst ja nicht verboten und der Genuß derselben eine Sache des Geschmacks, über welchen sich nicht streiten läßt. Der Staatsanwalt war aber der Ansicht, daß der Angeklagte — der, nebenbei bemerkt, in Folge seiner plötzlichen Ausweisung aus der Markthalle mit besonders großem Profit nicht abgeschlossen hat — die Verpflichtung gehabt hätte, die fragliche Wurst nicht als „streng reelle Ware,“ sondern als „Pferdewurst“ anzupreisen. Er beantragte deshalb drei Monate Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe. Der Gerichtshof nahm auch den Thatbestand des Betruges und Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz als erwiesen an und verurteilte den Angeklagten zu 5 Monaten Gefängnis. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger: Berlin v. 4. Mai 1891).

Landgerichtliche Verhandlungen.

10.

Fleisch und Würste von ungeborenen und verendeten Tieren.

Vor der Strafkammer des Berliner Landger. II stand ein Schlächtermeister unter der Anklage, im Jahre 1880 durch 4 selbständige Handlungen gegen § 12 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und gegen § 74 des Strafgesetzbuches verstoßen zu haben, und zwar sollte er das Fleisch von 2 ungeborenen Kälbern verkauft und ein krepirtes Schwein, wie einen krepirten Hammel zu Wurst verarbeitet und verkauft haben. Die Denunziation war von einem wegen Unterschlagung weggejagten und bestraften Lehrlinge ausgegangen, das Zeugnis desselben wurde aber durch einen Schlächtergesellen unterstützt, der ebenfalls bei dem Angeklagten gelernt hatte. Derselbe brachte obendrein noch 2 weitere Fälle zur Sprache, in denen Angeklagter Schweine erst nach dem Verenden abgestochen und alsdann verwerthet haben soll. Bezüglich des einen von der Anklage erwähnten Schweins behauptete dagegen ein anderer Zeuge, daß dasselbe beim Abstechen noch gelebt habe. Der als Sachverständige vernommene Kreisphysikus Dr.

Digitized by Google

F. sprach sich dahin aus, daß sowohl das Fleisch der krepirten, wie der ungeborenen Tiere nicht unter § 12 (gesundheitsgefährlich) sondern nur unter § 10 (verdorben) des Nahrungsmittelgesetzes zu rubriziren sei. Der Gerichtshof sprach sich nach längerer Beratung dahin aus, daß er bezüglich des einen Falles dem Entlastungszeugen mehr Glauben schenke als den Belastungszeugen; daß die weiter zur Sprache gekommenen Fälle in die Zeit vor Emanation des Nahrungsmittelgesetzes fallen und somit straflos seien, und daß das Fleisch ungeborener Tiere nicht ohne Weiteres als **verdorben** im Sinne des Gesetzes betrachtet werden könne. Demgemäß wurde auf Freisprechung erkannt. (S. hiezu die R.-G.-E. v. 3. Jan. 1882 Nr. 19 auf S. 54).

11.

Finniges Schweinfleisch.

Gewerbsmäßiger Verkauf finnigen Schweinfleisches führte den Schlächtermeister W. vor Gericht. Auf erfolgte Denunziation zweier Gesellen, daß W. fortgesetzt und gewohnheitsmäßig finnige Schweine aufkaufe und deren Fleisch ohne weiteres verkaufe, begab sich Kreistierarzt Dr. H. in Begleitung anderer Sachverständiger in den Laden des Angeklagten, belegte die daselbst vorhandenen bedeutenden Vorräte an Pöckelfleisch, Schinken, Würsten ꝛc. mit Beschlag und ergab die Untersuchung, daß fast sämmtliche Fleischvorräte Finnen enthielten. Obschon der Angeklagte behauptete mit Wissen und Willen finnige Schweine nicht geschlachtet und auch nicht gewußt zu haben, daß die Finnen gesundheitsschädlich seien, wurde doch das Gegenteil und ebenso auch nachgewiesen, daß zahlreiche Schweine der vorschriftsmäßigen Beschau durch den Fleischbeschauer nicht unterworfen worden sind. Nachdem die vom Gerichte beigezogenen Sachverständigen die Finnen unter allen Umständen als gesundheitsschädlich erklärten, da sich aus ihnen im Menschen der Bandwurm entwickelt, erkannte der Gerichtshof — der Einwendungen des Vertheidigers, welcher Freisprechung eventuell geringere Strafe beantragte — auf 9 Monat Gefängnis 1 Jahr Ehrenverlust und Publikation des Urteils auf Kosten des Angeklagten. (Urteil des k. Landger. Berlin I — Strafkammer v. 30. Sept. 1882).

12.

Verdorbenes Rehfleisch.

Wegen Verkaufes solchen Fleisches stand der Privat-Jagdpächter und Vorstand des Jagdschutzvereins J. Sch. in B. vor Gericht in der Berufungsinstanz. Der Amtsanwalt hatte nämlich Berufung eingelegt gegen das Urteil des Schöffengerichts am Amtsgericht B., welches den Angeklagten von der Anschuldigung des Verkaufs ekelerregenden Fleisches freigesprochen hat. Der Angeklagte war beschuldigt, Teile einer verendeten, bereits mehrere Tage im Walde gelegenen und in Verwesung übergegangenen, auf seiner Jagd aufgefundenen Rehgais an die Wirte B. und St. verkauft und sich somit eines Vergehens des Verkaufs ekelerregenden Fleisches schuldig gemacht zu haben. Das Schöffengericht hatte auf Freisprechung erkannt unter der Annahme, daß ein Beweis, das von Sch. verkaufte Fleisch sei ekelerregend gewesen, nicht erbracht worden sei. Gegen dieses Urteil legte die Amts-

Digitized by Google

anwaltschaft Berufung ein, und zwar auf Grund neu erbrachter Thatsachen. Angeklagter Sch. verantwortet sich dahin, daß er das auf seiner Jagd aufgefundene Reh für ein von einem Wilderer geschossenes gehalten, weil es ein durchaus frisches Aussehen hatte und auch auf der linken Seite schweißte. Das Reh sei in seinem Auftrage zum Wildprethändler H. gebracht, von diesem abgezogen und ausgeweidet worden. Letzterer habe ihm erklärt, das Reh sei nicht geschossen worden, sondern durch Platzen des Wanstes zu Grunde gegangen, was er (Sch.) aber nicht als richtig habe annehmen können. H. habe ihm auch einen Preis (6 Mark) auf das 17 Pfund wiegende Reh gelegt, den er (Sch.) aber als zu niedrig nicht acceptiren konnte. Darauf habe er das Reh zu Wittwe St. bringen und dort zerteilen lassen. Einen Teil des Fleisches kaufte Frau St., den anderen Wirt B. zum Preise von 50 Pf. per Pfund. Längere Zeit darnach habe dann Wildprethändler H. in einer Wirtschaft geäußert, das von Sch. verkaufte Reh sei ein „verrecktes" und nicht mehr werth gewesen, als eingegraben zu werden. Daraufhin habe Angeklagter Klage gegen H. gestellt, dieselbe aber zurückgenommeu, nachdem er vernommen habe, daß gegen ihn selbst Untersuchung eingeleitet sei. Aus den Zeugenaussagen, welche im Wesentlichen konstatirten, daß das Fleisch verdorben und nicht zu genießen war, heben wir die Depositionen der Sachverständigen heraus. Forstamtsassistent Sch. deponirt, daß er die Decke des in Rede stehenden Rehes einen Tag nach dem Abziehen genau untersucht habe; er könne auf Grund dieser Untersuchung mit Bestimmtheit behaupten, daß die Decke von einem verendeten und nicht von einem geschossenen Rehe herrühre. An welcher Ursache das Reh verendet, lasse sich nicht mit Bestimmtheit sagen, doch sei es höchst wahrscheinlich, daß es in Folge Platzens des Wanstes, dagegen unwahrscheinlich, daß es durch Anstoßen an einen Baum oder Stein zu Grunde gegangen ist. Ob das verkaufte Fleisch ekelerregend gewesen sei, kann Sachverständiger nicht entscheiden, da er es nicht gesehen habe; aber so viel sei sicher, daß es bei waidgerechten Jägern Brauch sei, Wildstücke, bei denen auch nur der Verdacht bestehe, sie seien verendet, nicht zum Verkaufe zu bringen, sondern einzugraben. Landgerichtsarzt Dr. L. kann auf Grund der Aussagen der Zeugen nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß das verkaufte Fleisch ekelhaft gewesen; dagegen sei es wahrscheinlich, daß das Fleisch verdorben und für den menschlichen Genuß unbrauchbar war. Mit aller Bestimmtheit aber muß der Sachverständige das von Sch. verkaufte Fleisch als der Gesundheit schädlich bezeichnen, wenn nachgewiesen erscheint, daß es von einem verendeten Tiere herrührt. Dr. L. erörtert auf Grund der Wissenschaft, daß der Genuß des Fleisches eines verendeten Tieres unter allen Umständen als der menschlichen Gesundheit schädlich zu erachten, und daß durch solchen Genuß schon vielfach großes Unheil angerichtet worden sei. So z. B. wurde in der Schweiz einmal bei Gelegenheit eines Volksfestes durch Genuß des Fleisches eines kranken Kalbes eine Massenvergiftung mit höchst traurigen Folgen erzeugt. Wenn das hier in Frage stehende Reh wirklich in Folge Platzens des Wanstes verendet sei, dann müsse auch das Fleisch desselben für gesundheitsschädlich erklärt werden, denn eben das Platzen des Wanstes bedinge eine Entzündung der inneren Organe nnd eine vollständige Veränderung der Fleischgewebe und Blutgefäße. — Sch. wurde wegen Übertretung des Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuches und der dazu

Digitized by Google

erlassenen oberpolizeilichen Vorschrift, nach welcher es verboten ist, ekelerregendes Fleisch zu verkaufen, und wegen der Übertretung der jagdpolizeilichen Vorschriften, nach welchen Wildpret außerhalb der Schußzeit nicht verkauft werden darf, in das nach Art. 75 des allegirten Gesetzes zulässige Strafmaximum von 45 Mark und in die Kosten der ersten und zweiten Instanz verurteilt. Aus den Entscheidungsgründen ist hervorzuheben, daß das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, daß das von Sch. verkaufte Fleisch gesundheitsschädlich und ekelerregend war; ferner wird als erwiesen angenommen, daß das Reh nicht geschossen, sondern verendet war, sei es durch Platzen des Wanstes, oder durch Sturz. Für die Annahme, daß Sch. sich bewußt war, das von ihm verkaufte Fleisch rühre von einem verendeten Tiere her, konnte der Gerichtshof keine Überzeugung gewinnen, da die Rehgais am hellen Tage eingebracht und auch das Fleisch derselben ohne Heimlichkeiten verkauft wurde. Auf das Strafmaximum nach Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuches wurde erkannt, weil Sch. als alter Jäger und Vorstand des Jagdschutzvereins gehalten war, im Verkaufe von Wildpret besondere Vorsicht zu üben. (Urteil d. Strafkammer am k. Landger. Bayreuth v. 24. Okt. 1887).

13.

Ekelerregendes Fleisch.

Daß trotz aller behördlichen Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln seitens der „außerhalbschen" Schlächter immer noch der Versuch gemacht wird, ungenießbares und verdorbenes Fleisch nach Berlin einzuschmuggeln, bewies eine Verhandlung, die vor der dritten Strafkammer des Landgerichts Berlin I stattfand. Der Schlächtermeister E. St. aus L., der sich auf der Anklagebank befand, wurde durch die Beweisaufnahme des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz überführt. In der Nacht zum 19. April 1889 kam der Angeklagte mit einer Ladung Fleisch nach Berlin, von der er einen Teil, etwa anderthalb Centner, auf dem Görlitzer Güter-Bahnhofe zurückließ, während er die größere Menge vorschriftsmäßig nach dem Untersuchungsamte brachte. Dem Tierarzte R. wurde mitgeteilt, daß das auf dem Bahnhofe zurückgebliebene Fleisch in hohem Grade verdächtig sei; derselbe begab sich dorthin und fand den Verdacht vollauf bestätigt. Es war Fleisch von ekelerregendem, wässerigem Aussehen und mußte von einem Rind herrühren. das in hohem Grade an der Abzehrung gelitten hatte. Der Angeklagte ergriff die Flucht, als er die Beamten kommen sah, wie er im Termine behauptete, hatte er sich nur „beeilen wollen, nach L. zurückzureisen," um das dort liegen gebliebene Ursprungsatteſt über das fragliche Fleisch zu holen. Er hätte das letztere sodann dem hiesigen Untersuchungsamte zuführen wollen. Zwei Zeugen traten auch auf, welche bekundeten, daß St. sich in diesem Sinne zu ihnen geäußert, und hierauf stützte der Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. R. W. seinen Antrag auf Freisprechung, da es noch nicht einmal zu einem Versuche gekommen sei, das Gesetz zu umgehen. Der Gerichtshof schenkte dem Angeklagten und dessen Zeugen keinen Glauben, sondern nahm an, daß der Erstere für das verdorbene Fleisch hier bereits einen bestimmten Abnehmer gehabt habe. Da der Angeklagte bereits einmal wegen desselben Vergehens mit einem Monate Gefängnis

Digitized by Google

vorbestraft ist, erachtete der Gerichtshof für die gemeingefährliche Handlungsweise des Angeklagten eine empfindliche Strafe am Platze und erkannte auf zwei Monate Gefängniß, sowie auf Publikationsbefugnis im Regierungsblatt für den Bezirk Frankfurt a. O. und in der Allgemeinen Fleischer-Zeitung in Berlin.

14.

Tuberkulöses Fleisch.

Der Metzger J. B. von K. kaufte um 34 M. eine tuberkulöse Kuh und verkaufte das Fleisch, trotz Verbotes seitens des Bezirkstierarztes. Da Tuberkulose eine Krankheit ist, welche sich sehr leicht auf Menschen überträgt, die von solchem Fleische genießen, so verurteilte ihn das Landgericht Straubing zu einer Gefängnißstrafe von neun Monaten.

15.

Verkauf des Fleisches von verendeten und perlsüchtigen Tieren

Wohl selten dürfte ein Mensch des Eigennutzes willen Leben und Gesundheit von Hunderten von Menschen in einer Weise gefährdet haben, wie solches unverantwortlicherweise der Metzger J. L. von A. fast ein ganzes Jahr über that. Derselbe steht heute vor Gericht, angeklagt acht Vergehen wider § 12 Abs. 1 Z. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln. L. ist beschuldigt, im August 1888 von B. in O. eine Kuh gekauft zu haben, welche in hohem Grade perlsüchtig war. Trotz und in Kenntnis dieses Umstandes verkaufte L. das Fleisch und die Eingeweide; das Gleiche that L. mit zwei gleichfalls perlsüchtigen von der F.'schen Gutsverwaltung käuflich erworbenen Kühen. Ferner hat L. zu Neujahr 1889 von R. in R. gleichfalls eine perlsüchtige Kuh gekauft und das Fleisch ausgehauen. Die Lunge war ganz eiterig und ist nach dem Genusse von Fleisch dieser eben erwähnten Kuh der Geselle L. des Schmiedmeisters A. in A. erkrankt. Im Juli 1888 verkaufte der Angeklagte das Fleisch von zwei hochgradig rotlaufkranken Schweinen und verarbeitete das Fleisch zu Leberwürsten und Pressack; ferner schlachtete L. im September 1888 zwei dem Krepiren nahe Schweine und verarbeitete im Juli 1888 ein bereits krepirtes Schwein. Im Oktober 1888 verkaufte der Angeklagte das Fleisch von einem wassersüchtigen, einige Tage alten Kalbe und verarbeitete im August 1888 ein ihm selbst krepirtes zwei Wochen altes Kalb zu Leberkäse Der in A. aufgestellte verpflichtete Fleischbeschauer S. hat bei L. niemals ein Stück Vieh weder im lebenden noch im todten Zustande besichtigt und wurde erst jüngst vom Landgerichte R. wegen Vergehen im Amte abgeurteilt. Medizinalrat Dr. R. legt in seinem Gutachten die Gesundheitsschädlichkeit des Genusses von Fleisch der perlsüchtigen Kühe, der erkrankten Schweine und wassersüchtigen Kälber dar. Die Staatsanwaltschaft beantragt gegen L., der sich konsequent auf's Leugnen verlegte, mit Rücksicht auf die gemeine Handlungsweise, die niedrige Gesinnung, den verwerflichen Eigennutz und die schändliche Ausübung des Gewerbes eine Gefängnisstrafe in der Dauer von zwei Jahren sechs Monaten nebst fünfjährigen Ehrenverlust und sofortige Verhaftung. Das Urteil lautete für L. 1 Jahr Gefängnis, 100 Mark Geldstrafe und dreijähriger Ehrne-

Digitized by Google

verlust. (Urteil der Strafkammer des k. Landgerichts Regensburg vom 24. Juli 1889).

16.

Verwendung rotlaufkranker verendeter Schweine.

Der Schlächtermeister R. F. befand sich wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz auf der Anklagebank. Ihm wurde durch die Beweisaufnahme nachgewiesen, daß er im Dezember 1886 kurz nach einander drei an Rotlauf verendete Schweine hatte schlachten und das Fleisch teils zu „Kasseler Rippespeer" und teils zu „Polnischer Bratwurst" hatte verarbeiten lassen. Ein viertes Schwein war nicht am Rotlauf, sondern an einer anderen nicht mehr festzustellenden Krankheit verendet und bereits von Ratten angefressen, als der Angeklagte die Schlachtung desselben vornehmen ließ. Er behauptete, daß nur zwei derartige Fälle vorlägen, die Schweine wären auch noch nicht völlig todt gewesen, sondern hätten noch gezappelt, und das Fleisch sei ihm vollständig gesund vorgekommen. Dagegen bekundeten die als Belastungszeugen geladenen Schlächtergesellen, daß das Fleisch von einem ekelerregenden roten Aussehen und von einem höchst üblen Geruche gewesen sei, einige Teile desselben hätten sie aber heimlich in die Dunggrube geschafft, weil sie es nicht hätten über sich gewinnen können, dasselbe zu verarbeiten. Der Sachverständige erklärte es für zweifellos, daß die Schweine an Rotlauf verendet wären, und daß dem Angeklagten dies bekannt gewesen; der Genuß derartigen Fleisches könne schwere Folgen nach sich ziehen. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß gegen diesen „Muster-Schlächter", der aus schnödem Eigennutz die Gesundheit seiner Mitmenschen in höchst gewissenloser Weise auf's Spiel setze, eine strenge Strafe am Platze sei und erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts auf sechs Monate Gefängnis und zwei Jahre Ehrenverlust. (Urteil der Strafkammer am k. Landgerichte Berlin I vom 23. September 1887).

17.

Fleischverkauf von rotlaufkranken Schweinen.

Wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hatten sich der Schlächtermeister P. W. P. aus Neu-W. und der Schlächter P. L. St. aus Neu-L. im Kreise Niederbarnim vor der Strafkammer am Landgericht Berlin II zu verantworten. St. brachte am 18. August 1889 drei geschlachtete Schweine zu P. Bald nachdem dieselben abgeladen waren, erfuhr die Polizei, daß eines der Schweine stark rotläufig sei. Der mit den Recherchen betraute Gendarm fand das kranke Schwein bereits zerkleinert, ein Teil davon war in der Werkstatt des P. in einem Schmalzfasse versteckt, der größere Teil lag im Schlachthause, sorgfältig mit einer Decke verhüllt. Bei der Besichtigung stellte sich heraus, daß das kranke Schwein gar nicht einmal untersucht worden war. Trotz dieses gravirenden Sachverhalts bestritten beide Angeklagte vor Gericht jedes Verschulden ihrerseits. St. behauptete, er habe das kranke Schwein nur zum Zwecke des „Seifekochens" an P. verkauft; dieser dagegen bestritt, daß vom Seifekochen die Rede gewesen sei, da gegen spreche schon der Preis von 40 Pfennig pro Pfund, den er mit St. verabredet habe. St. habe die drei Schweine abgeladen und in

Digitized by Google

sein Schlachthaus gebracht. Hier habe er auf den ersten Blick gesehen, daß das eine stark rotläufig war. Da aber die äußerlichen Krankheitserscheinungen zuweilen schlimmer aussehen, als sie in Wirklichkeit sind, und stark rotlaufkranke Schweine noch immer zum Genusse freigegeben werden, wenn die Krankheit nicht zu weit vorgeschritten ist, so habe er das Schwein zerkleinert, um sich von der inneren Beschaffenheit zu überzeugen. Dabei habe er gesehen, daß das Schwein hochgradig krank war, und nun habe er zu St. gesagt, er möge das Fleisch nicht. Ehe dieser aber das Fleisch wieder weggeschafft habe, sei der Gendarm gekommen und habe dasselbe beschlagnahmt. — Nach beendeter Beweisaufnahme und insbesondere gestützt auf das Gutachten zweier Sachverständiger hielt der Gerichtshof die Gesundheitsschädlichkeit rotläufigen Fleisches nicht für erwiesen und daher den § 12 des Nahrungsmittelgesetzes nicht für anwendbar. Bei St. wurde aber angenommen, daß er „verdorbene" Nahrungsmittel im Sinne des § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuches verkauft habe. Derselbe wurde demgemäß zu zwei Wochen Haft verurteilt. P. dagegen wurde freigesprochen, weil er das als verdorben anzusehende Fleisch noch nicht verkauft hatte. Zwar sei als erwiesen anzunehmen, daß er das Fleisch bereits zum Verkauf vorbereitet hatte, aber die Vorbereitung sei noch nicht strafbar.

18.

Verkauf von Fleisch einer abgemagerten und wassersüchtigen Kuh.

Der Metzgermeister J. M. und dessen Sohn, Metzgermeister K. M. beide von A., hatten sich wegen Vergehens gegen das Nahrungs- und Genußmittelgesetz vom 14. Mai 1879 (§ 12 Ziff. 1 Abs. 2 und § 47 des P.-St.-G.-B.) zu verantworten. Am 12. Mai l. Js. kaufte K. M. von dem Bauern K. in E. eine Kuh, welche schon längere Zeit an hochgradiger Wassersucht litt, nach längerem Siechtum und Nahrungsverweigerung bis zum Gerippe abgemagert war, für 16 Mk. Am 12. Mai bereits früh 2 Uhr wollte nun M. sen. die Kuh von dem nur eine halbe Stunde entfernten Orte E. nach A. verbringen, was ihm jedoch nicht gelang, denn das Tier konnte den Weg nicht mehr zurücklegen, sondern mußte mittelst Fuhrwerks nach A. transportirt werden. Der erst nach der Schlachtung herbeigerufene kgl. Bezirkstierarzt K. erkannte die Krankheit des geschlachteten Tieres und ordnete an, daß das ganze Fleisch an den Wasen zu verbringen. Trotz dieser bezirkstierärztlichen Anordnung verwendeten beide Angeklagte eine große Quantität Fleisches zur Bereitung von Würsten, Leberkäse u. s. w. und boten diese im Wege des Hausirhandels zum Kaufe an. Der kgl. Landgerichtsarzt Dr. L. gibt auf Grund der Angaben des k. Bezirkstierarztes K. v. A., daß infolge Leberkrankheit sich chronische Wassersucht bei dem Tiere gebildet, sein Gutachten dahin ab, daß die wässerigen Fleischteile, welche nach der Schlachtung außerordentlich bald in Zersetzung übergehen, zum Genusse unbrauchbar und geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen Während der kgl. 2. Staatsanwalt W. auf Grund des § 12 Ziff. 1 Abs. 2 des Nahrungs- und Genußmittel-Gesetzes gegen die Angeklagten je eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten, gegen J. M. überdies wegen Übertretung des § 74 des P.-St.-Ges. eine Geldstrafe von 50 Mk. ev. 5 Tage Haft

Digitized by Google

beantragt hatte, erkannte das Gericht unter Anwendung des § 10 Ziff. 2 gegen beide Angeklagte auf 6 Wochen Gefängniß und gegen J. M. außerdem noch eine Geldstrafe von 10 Mk., event. 2 Tage Haft. (Urteil der Strafkammer am k. b. Landgerichte Augsburg vom 28. Oktober 1889).

19.

Fleischverkauf von einer tuberkulösen Kuh.

Der Metzgermeister M. H. von H. verkaufte im April 1889 das Fleisch einer Kuh, deren Lunge tuberkulös war, um 30 Pf. per Pfund. Da jedoch die Käufer des Fleisches dieses als gut bezeichneten und der vernommene Sachverständige die Gesundheitsschädlichkeit fraglichen Fleisches nicht zu konstatiren vermochte, wurde H. von der Anklage einer Nahrungsmittelfälschung freigesprochen. (Urteil der Strafkammer am kgl. Landgerichte München II vom 6. Dez. 1889).

20.

Verwendung tuberkulösen Fleisches zu Würsten.

Schwere Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz führten den Schlächtermeister K. F. G. D. aus Z. vor das Gericht. Der Angeklagte sollte in den Jahren 1887 und 1888 in fünf Fällen tuberkulose Kühe, die zum Teil nahezu verendet waren, geschlachtet und zu Wurst verarbeitet haben. In einem Falle sollte er durch seinen Gesellen ein während der Nacht verendetes Schwein haben „abschlachten" lassen und geholfen haben, dessen Fleisch in die Wurst zu hacken. Der Angeklagte berief sich darauf, daß er an Delirium tremens leide, daher zeitweise gänzlich unzurechnungsfähig sei, so daß er sich nur auf seine Gesellen verlassen könne. Dieses Argument verfing nicht, denn da der Angeklagte kein Gewohnheitstrinker ist, so erfolgen derartige Anfälle selten und dauern nur kurze Zeit. Da der Denunciant und Hauptbelastungszeuge, der eigene Bruder des Angeklagten, trotz aller Bemühungen der Staatsanwaltschaft nicht hat ermittelt werden können, so hat auf dessen Vernehmung verzichtet werden müssen, und damit fiel die Möglichkeit fort, den Angeklagten in allen Punkten zu überführen. Nur in zwei Fällen — bezüglich einer dem Verenden nahen Kuh und eines verendeten Schweines — konnte ein schuldig ausgesprochen werden, aber auch nur wegen Verwendung verdorbener (nicht gesundheitsgefährlicher) Eßwaren, aber wegen dieser beiden Fälle wurde auch auf sechs Wochen Gefängnis erkannt. (Urteil der Strafkammer am k. Landgerichte Berlin II v. 13. Dez. 1889).

21.

Appetitliche Gastwirtschaft.

Der Gastwirt und Metzger A. A. in K. kaufte im Mai 1889 dem Wirte R. eine Kuh ab, die ein faustgroßes Geschwür hatte. Das Fleisch dieser Kuh verkaufte er teils in seiner Schlachtbank, und in seiner Wirtschaft, teils verarbeitete er es zu Würsten. Im Juni kaufte er dem G. K. von K. eine Kuh ab, deren Lunge hochgradig perlsüchtig war. Auch das Fleisch dieser Kuh wurde verkauft und verarbeitet, ebenso das Fleisch einer dem Gütler L. in S. abgekauften Kuh, deren Fleisch Geschwüre enthielt, obwohl A. von L. von dem bezahlten Kaufpreise der Kuh 100 Mk. zurückverlangte,

Digitized by Google

da die Kuh krank gewesen sei. Eine Reihe von Zeugen bekunden, daß das Fleisch häufig stinkend war, insbesondere sei das beim Voressen der Fall gewesen, in das man zur besseren Würze noch ab und zu stinkende Würste geschnitten habe. Besonders gravirend sind die Aussagen der Köchin K., welche bei A. bedienstet war. Dieselbe bekundet, daß fast fortwährend stinkendes und ekelerregendes Fleisch gekocht worden. Das ohne dies nicht mehr frische Fleisch sei in einem Brunnengrand vor dem Hause aufbewahrt gewesen, in dem das Zimmermädchen ihre schmutzigen Hadern hineingewaschen habe. Einmal habe sie ein von Würmern besetztes Schaffleisch kochen müssen und die Wirtin meinte, für die Bauern sei es gut genug. Einmal sei ein Kalbfleisch derart gewesen, daß sie es mit einer Bürste abputzen mußte. Der Leberkäs sei oft mehrere Wochen alt und derart schimmlig gewesen, daß er wiederholt gewaschen werden mußte. Ein bei A. bedienstet gewesener Metzgerbursche deponirte, es sei auch einmal zum Salzen des Brates Viehsalz verwendet worden. Die vorgeschlagenen Entlastungszeugen bekunden dagegen, daß sie niemals einen Anlaß zur Klage hatten, A. habe sie stets zur Zufriedenheit bedient. Daß A. das Fleisch kranker Tiere verkaufen konnte, ohne Beanstandung zu finden, lag darin, daß der Fleischbeschauer von K. der Gütler C. Sch. in K. von dem das Bezirksamt T. nicht festzustellen vermag, ob er während seiner zwanzigjährigen Thätigkeit überhaupt verpflichtet wurde, sich sein Geschäft sehr leicht machte und die fraglichen Kühe überhaupt nicht besichtigte, sondern diese Kühe sowohl, als einen Ochsen, ein Jungrind, 3 Kälber und ein Schwein einfach als besichtigt und gesund befunden in sein Register eintrug. A. stellt die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen bestimmt in Abrede und behauptete, daß dieselben ein Akt der Gehäßigkeit gegen seine Person sei. — Staatsanwalt B., der das Geschäftsgebaren des A. in scharfen Worten kennzeichnet, beantragt gegen A. 9 Monat Gefängnis, 5 Jahre Ehrenverlust, die Verteidigung plaidirte auf Freisprechung. Urteil: A. 2 Monate Gefängnis und 70 Mk. Geldstrafe, eventuell 7 Tage Haft. Sch. wird vom Vergehen im Amte freigesprochen, dagegen wegen Übertretung der Fleischbeschauordnung zu 20 Mk. Geldstrafe, eventuell 20 Tagen Haft verurteilt. (Urteil der Strafkammer des kgl. Landgerichts München II vom 25. Januar 1890).

22.

Geräuchertes Fleisch von einer wassersüchtigen Kuh.

Der Bauer J. Sch. in H. schlachtete am 11. April 1889 eine wassersüchtige Kuh, deren Fleisch der Bezirkstierarzt von E. als zum Genusse nicht geeignet bezeichnete. Trotzdem verbrachte Sch. einen großen Teil des Fleisches zu seinem Freunde, dem Müller M. N. von O. bei H., der das Fleisch räucherte und hiefür einen Teil desselben für sich erhielt. Sch. und N. gaben dann beide das Fleisch ihren Dienstboten zu essen. Urteil: Sch. 8 und N. 4 Tage Gefängnis. (Urteil der Strafkammer des k. Langerichts München II vom 7. Februar 1890).

23.

Fleisch von tuberkulösen Kühen.

Der Bierbrauer J. B. in G. kaufte am 13. Nov. 1889 von dem Gütler M. in M. zum geringen Preise von 60 Mk. eine Kuh, bezüglich

Digitized by Google

deren ihm schon der Verkäufer mitteilte, daß sie „angespitzt" d. h. perlsüchtig sei. Das Aussehen der abgemagerten Kuh und der Umstand, daß sie auf dem Wege zum B.'schen Anwesen wiederholt in Folge Atemnot zusammenbrach nnd in einem Zustande im B.'schen Anwesen anlangte, daß sich B. veranlaßt sah, die Kuh, ehe sie selbst verendete, noch Nachts um 10 Uhr schlachten zu lassen, bewiesen diese Thatsache. Die Lunge und Eingeweide des Tieres waren vollständig mit Geschwüren durchsetzt und B. sah sich veranlaßt, dieselben im Garten zu vergraben, ehe der Fleischbeschauer kam. Diesem erschien aber auch schon das wässerige, fettlose und übel aussehende Fleisch der Kuh verdächtig, weßhalb er dem B. rieth, den Distriktstierarzt zu Rate zu ziehen. B. unterließ dies jedoch und gab seinen sämmtlichen Dienstboten das Fleisch, das in gekochtem Zustande ein schwarzgrünliches Aussehen hatte, zum Essen und seitens eines Zeugens wird bekundet, daß mehrere der Dienstboten auf den Genuß des Fleisches sofort Leibschmerzen bekamen. Seitens der geladenen Sachverständigen, des Distriktstierarztes von H. und des Landgerichtsarztes Dr. M. wird das fragliche Fleisch als gesundheitsschädlich und zum Genuße nicht geeignet bezeichnet, da der Letztere leicht die Übertragung der Tuberkulose auf Menschen zur Folge haben konnte. Mit Rücksicht hierauf wurde B. wegen Vergehens nach § 12 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. (Urteil der Strafkammer am k. Landgerichte München II vom 23. April 1890).

24.

Der Bauer J. B. von U., welcher durch den Taglöhner F. M. von W. eine perlsüchtige und dem Verenden nahe Kuh schlachten und das Fleisch verkaufen ließ, erhielt fünf Monate Gefängnis; M. wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. (Urteil der Strafkammer des k. b. Landger. Passau vom 6. Mai 1890).

25.

Verwendung krepirter Schweine zu Würsten.

Der Fleischermeister und Gasthofbesitzer K. in U. kaufte zwei Schweine, von denen das eine im Stall krepirte. Trotzdem verwertete er das Fleisch, indem er den Kopf zu Preßwurst und Beine und Ohren zu Gallerte verarbeitete und verkaufte, das übrige Fleisch aber einsalzte und später gleichfalls umsetzte. Sodann kaufte K. von einem Schwarzviehhändler ein krankes Schwein, welches zum Transport nicht mehr geeignet war, für fünf Mark. Am anderen Morgen war das Tier, welches nach Aussage eines Zeugen schon beim Kauf halbtodt war, verendet; es wurde aber dessenungeachtet wieder ausgeschlachtet und verwertet. Eine Anzahl Personen, welche von dem Fleische der verendeten Tiere und der davon hergestellten Wurst genossen hatten, bekunden, daß ihnen übel geworden sei und sich bei ihnen teilweise auch Erbrechen eingestellt habe. K. wurde zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. (Urteil der Strafkammer des k. pr. Landger. Hirschberg in Schl. v. 16. Mai 1890).

26.

Abdeckereigeheimnisse.

Die mangelhafte Überwachung des auf dem Viehhofe verworfenen und der Abdeckerei überwiesenen Fleisches, welche schon zu mehrfachen Beschwerden

Digitized by Google

und Erörterungen in der Stadtverordneten-Versammlung Veranlassung gegeben hat, wurde auch gerichtsseitig in einer Verhandlung festgestellt. Auf der Anklagebank befanden sich der Schlächter C. W. K. und der Kutscher F. R., welche des gemeinschaftlichen Diebstahls in vier Fällen beschuldigt waren. Dem Erstgenannten wurde außerdem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz in drei Fällen zur Last gelegt. Beide Angeklagte waren geständig. Bekanntlich beziffert sich das Fleisch, welches jährlich auf Grund der tierärztlichen Untersuchungen als zur menschlichen Nahrung ungeeignet erklärt und der Abdeckerei überwiesen wird, nach Hunderten von Centnern. Die Überführung nach der Abdeckerei geschieht in folgender Weise: Das beschlagnahmte Fleisch wird auf dem Viehhofe gewogen und auch die Gattung und Stückzahl auf einem Schein vermerkt, der dem Führer des Abdeckereiwagens eingehändigt wird. Der Wagen bildet einen verschließbaren Kasten, ist derselbe gefüllt, so hat der auf dem Viehhofe diensthabende Schutzmann, der den Schlüssel führt, den mit einem Vorlegeschlosse versehenen Kasten zu schließen. Auf der Abdeckerei hat derjenige Beamte, der das Fleisch abnimmt, den Kasten mit einem zweiten Schlüssel zu öffnen, und seiner Instruktion gemäß soll er den Inhalt mit dem ihm übergebenen Schein vergleichen und sich durch die Gewichtsprobe davon überzeugen, daß ein Abgang unterwegs nicht stattgefunden hat. Wie der Präsident, Landgerichtsdirektor Sch., betonte, sind die wiederholten so gemeingefährlichen Diebstähle nur dadurch möglich gewesen, daß auf der Abdeckerei bei Abnahme des Fleisches in höchst nachlässiger Weise verfahren wurde. Der Angeklagte R. erklärte, daß nur in den seltensten Fällen eine Nachwägung des Fleisches vorgenommen wurde, und deshalb sei er darauf eingegangen, als K. ihm den Vorschlag machte, den Wagen unterwegs zu berauben. K. hatte bemerkt, daß der Deckel des Kastens so schlecht schloß, daß man ihn etwa handbreit emporheben konnte, und dieser Spalt genügte, um Streifen des Fleisches aus dem Innern hervorzuziehen. Auf dem langen Wege vom Viehhofe bis zur Abdeckerei gibt es mehrere unbewohnte und verkehrsarme Strecken zu passiren, an einer solchen erwartete K. den Wagen mit einem Sack und führte den Diebstahl aus. K. gab zu, das Fleisch zu drei verschiedenen Malen an arme Leute verkauft zu haben, zum Teil habe er selbst davon genossen, und daraus gehe wohl zur Genüge hervor, daß er es nicht für schädlich gehalten. Bei dem Geständnis der Angeklagten bedurfte es nur der Vernehmung des städtischen Fleischbeschauers K., welcher K. beim vierten Male ertappte. Er hielt es für zweifellos, daß den Angeklagten bekannt sein mußte, daß auch das Fleisch von mit ansteckender Krankheit behaftet gewesenen Tieren in jenem Wagen nach der Abdeckerei gebracht wurde und ebenso sicher hätte schon der erste Diebstahl nicht unentdeckt bleiben können, wenn der Beamte auf der Abdeckerei seine Pflicht gethan. Der Staatsanwalt beantragte gegen K. neun Monate Gefängnis und einjährigen Ehrverlust, gegen R. vier Monate Gefängnis. Der Gerichtshof ging bei der großen Gemeingefährlichkeit und Niederträchtigkeit, die in der Handlungsweise der Angeklagten liege, über das beantragte Strafmaß hinaus und erkannte gegen K. auf ein Jahr, gegen R. auf sechs Monate Gefängnis. Außerdem wurde gegen beide Angeklagte auf je ein Jahr Ehrverlust erkannt. (Urteil der Strafkammer des kgl. Landgerichts Berlin I vom 20. Mai 1890).

Digitized by Google

27.

Mehlzusatz zu gehacktem Schweinefleisch.

Um dieses Reat handelte sich eine Anklagesache wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, die in II. Instanz vor der Berufungsstrafkammer des k. Landger. Berlin I verhandelt wurde. Dem Schlächtermeister A. N. war die Fleischlieferung für das Unteroffiziers-Kasino des Garde-Artillerie-Regiments übertragen worden. Als dem Restaurateur viele Klagen seitens der Gäste über den auffälligen Geschmack der Fleischspeisen zugingen und sogar der Verdacht laut wurde, daß er Pferdefleisch verwende, nahm der Restaurateur Proben der ihm von N. gelieferten Ware und brachte sie zum Zwecke der Untersuchung zum Gerichtschemiker Dr. B., welcher feststellte, daß das gehackte Rindfleisch mit Cochenilletinktur gefärbt war, und daß das gehackte Schweinefleisch einen Zusatz von etwa 3 Prozent Kartoffelmehl*) erhalten hatte. N. wurde seiner Zeit deshalb vom Schöffengericht wegen Nahrungsmittelfälschung in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von 50 Mark verurteilt. Daß das Färben des Fleisches auch mit unschädlichen Mitteln strafbar ist, haben übereinstimmend alle Gerichtshöfe entschieden. Dagegen focht der Verurteilte die Entscheidung des Schöffengerichts in Betreff des Mehlzusatzes an und wollte in der zweiten Instanz unter Beweis stellen, daß ein solcher in Berlin nicht nur allgemein üblich, sondern zu Räucherzwecken auch notwendig sei. Zu diesem Zweck berief sich der Verteidiger, R.-A. Dr. W. auf das Gutachten des Altmeisters und Hofschlächtermeisters W. und unterbreitete dem Gerichtshofe mehrere in der „Allgemeinen Fleischer-Zeitung" veröffentlichte Erkenntnisse der Gerichte zu Frankfurt a. M. und Koblenz, wonach in neun Fällen dortige Fleischermeister wegen eines geringen Zusatzes von Mehl freigesprochen worden waren. Der Sachverständige W. erklärte, daß der Gebrauch, dem gehackten Schweinefleisch eine Kleinigkeit Mehl zuzusetzen, in Berliner Geschäften ein allgemein verbreiteter sei und lediglich zur Bequemlichkeit für die Köchinnen geschehe, welche ohne diesen Zusatz eine zusammenhängende Fleischspeise nicht bereiten könnten. Die Schlächterinnung habe gegen einen solchen Zusatz auch nichts einzuwenden. Dem gegenüber bestritt Dr. B. die allgemeine Verbreitung des Mehlzusatzes: er habe bei verschiedenen Schlächtern gehacktes Schweinefleisch holen lassen, welches einen Mehlzusatz nicht hatte. Wenn der Nährwert des Fleisches durch einen solchen Zusatz auch nur um ein Geringes vermindert werde, so sei es immerhin eine Verminderung, und es müsse der Hausfrau selbst überlassen bleiben, einen Mehlzusatz zu machen. Dieser Auffassung schlossen sich sowohl Staatsanwalt wie Gerichtshof an, und wurde die eingelegte Berufung verworfen.

28.

Hundefleischwürste.

Ein besonders grobes Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz, welches in Schlächterkreisen seiner Zeit großes Aufsehen erregte, führte den Schlächtermeister F. W. D., welcher früher ein Kellergeschäft betrieb und jetzt in P.

*) S. hiezu die R.-G.-E. vom 18. Februar 1882 u. 1. April 1885 und vom 23. September 1886 auf S. 53 u. 54.

Digitized by Google

wohnt, auf die Anklagebank. D. wird beschuldigt, in der von ihm fabrizirten Wurst das Fleisch eines krepirten Hundes verarbeitet zu haben. Der Hund soll in der Nacht zum 21. August 1890 in der Räucherkammer eingesperrt gewesen und daselbst krepirt sein. Nach der Behauptung des bei dem Angeschuldigten beschäftigten Hausdieners B. ist der Ziehhund des Angeklagten in der beregten Nacht in der Räucherkammer erstickt. Am nächsten Tage hat der Angeklagte allerhand geheimnißvolle Manipulationen vorgenommen und versucht, den Zeugen möglichst aus dem Hause zu halten. B. sah aber in der Wurstkammer das Fleisch des Hundes, welchem das Fell abgezogen und der Kopf abgeschnitten war, liegen und erkannte an den Pfoten ganz deutlich, daß es sich hier um die irdischen Ueberreste des verendeten Hundes handelte. Als er nun am nächsten Morgen das Meisterwerk der Schlachtkunst nochmals betrachten wollte, war das Fleisch verschwunden, statt dessen war aber frisch fabrizirte Wurst zur Stelle, und dieselbe zeigte unschwer an, welchen Weg das Fleisch des heimgegangenen Phylax genommen habe. Es war besonders sogenannte polnische Wurst und Mettwurst, welche teils in die Markthalle, teils nach W. wanderte und dort verkauft wurde. Einige Zeit darauf wurden die Bewohner des Hauses, in welchem der Angeklagte sein Geschäft betrieb, durch einen pestilenzialischen Gestank belästigt, und als B. auf eigene Faust nachgrub, brachte er einen Hundekopf und Eingeweide zum Vorschein, welche in dem Keller vergraben waren. In Folge einer Mißhandlung, welche er von dem Meister erlitten, brachte B. die Schicksale des Hundes zur Kenntniß der Polizei, welche sich für dieselben auch lebhaft interessirte. Als diese dann nachgrub, fand sie nur noch einige Eingeweide vor, und der Hausdiener B. erklärte, daß er Kopf und Fell inzwischen beseitigt habe. Der Angeklagte bestritt entschieden, daß er seiner Wurst, deren besondere Schmackhaftigkeit er lobte, das Fleisch des Köters zugesetzt habe. Er habe den letzteren nächtlicher Weile eigenhändig nach der R. Feldflur gefahren und ihm dort unter Kartoffelkraut seine letzte Ruhestätte bereitet. Die Polizei forschte sorgsam nach dem betreffenden Platz, es gelang ihr aber nicht, denselben aufzufinden. Nun kam der Anklagte mit der Behauptung hervor, daß in jener Gegend viel Füchse hausten, welche möglicherweise den Hund als gute Beute sich geteilt haben möchten. Im Termin stellte der Angeklagte die Sache so dar, daß er den Hund, ehe er denselben fortgefahren, abgeledert habe, und er will das Auffinden vergrabener Eingeweide in seinem Keller damit erklären, daß es sich bei diesen um Ueberreste von Hundefutter handle, welches „die Hunde vielleicht selbst im Keller verscharrt haben." — Der Staatsanwalt hielt die Schuld des Angeklagten in vollem Umfange für erwiesen, da ein solcher Zusatz von Fleisch eines krepirten Hundes zur Wurst zweifellos als eine Nahrungsmittel-Verfälschnng anzusehen sei. Da es sich um eine besonders widerwärtige Verfälschung handle und dieselbe aus schnöder Gewinnsucht begangen sei, so beantragte der Staatsanwalt vier Monate Gefängnis und 600 Mark Geldstrafe. — Der Verteidiger, Rechtsanwalt Th. F. machte erhebliche Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des B. geltend. Er erachtet es für auffällig, daß demselben das Gewissen erst geschlagen, als er selbst geschlagen worden war, und daß derselbe den angeblich von ihm vorgefundenen Kopf und das Fell des Hundes angeblich beseitigt habe. Im Uebrigen regte der Verteidiger auch das rechtliche Bedenken an, ob der Zusatz von

Digitized by Google

Hundefleisch als eine „Verfälschung" von Wurst zu betrachten sei. Der Gerichtshof teilte diese Bedenken nicht. Er war der Meinung, daß der Angeklagte seine Wurstwaren anscheinend vorzugsweise bei der ärmeren Bevölkerung abgesetzt hat, und daß diese gegen solche „Schweinerei" eines gewissenlosen Verkäufers energisch geschützt werden müsse. Der Angeklagte wurde deshalb zu vier Monaten Gefängnis und 300 Mark Geldstrafe verurteilt, der Gerichtshof ordnete auch die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Angeklagten an. (Urteil d. Strafk. am k. Landgerichte Berlin I vom 12. März 1891). S. hiezu die hieherbezügl. R.-G.-Verh. Nr. 48).

29.

Rinderhautwürste.

„Zu Wurst verarbeitete Rinderhaut ist als ein ganz vorzügliches Volksnahrungsmittel zu betrachten, namentlich wenn der Preis solcher Wurst ein angemessener ist." Solches ist durch Gutachten in einer Verhandlung gegen den Metzger K. von H. festgestellt worden, welcher seit langer Zeit solche herstellte. Die Untersuchung der Wurst ergab, daß dieselbe außer Fett, Knorpeln, alten Speckschwarten und Sehnen auch bis 32 Prozent Rinderhaut enthielt. Diese war enthaart und durch Kochen in einen gallertartigen Brei verwandelt worden. Den letzteren Zusatz an Haut hatte der früher hier, jetzt in K. wohnende Tierarzt Z. festgestellt, derselbe hatte solche Wurst auch als gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoßend bezeichnet. Eine Reihe anderer Gutachter, darunter der Kreisphysikus Dr. Sch., kamen aber zu der entgegengesetzten Ansicht, da derartige Haut immerhin einen Nährwerth habe, auch sonst nicht schädlich wirke. Der Preis von 30 Pfg. für das Pfund, den K. genommen, sei ein völlig angemessener gewesen. Der erwähnte Metzger wurde mit Rücksicht auf diese Gutachten freigesprochen. Weil derselbe aber auch in Leberwurst derartige Haut gemischt, wurde er zu 50 Mark Geldstrafe verurteilt, denn für jene Wurst nahm er 60 Pfennig, konnte also besseres Material dazu verwenden. (Urteil d. Strafk. des Landger. Dortmund vom 11. April. 1891).

30.

Verkauf von Pferdefleisch für Rindfleisch.

Einer eigentümlichen Anschauung des Schöffengerichts hatte der Schlächter H. W. es zu verdanken gehabt, daß er von der Anklage der Nahrungsmittelfälschung von demselben freigesprochen wurde. W. hatte in mehreren Fällen Pferdefleisch für Rindfleisch untergeschoben. Das Schöffengericht war der Ansicht, daß man Pferdefleisch als ein „verfälschtes" Nahrungsmittel nicht ansehen könne, denn zu einer Verfälschung gehöre immer, daß eine unverfälschte Waare durch irgend einen Zusatz verändert werde. Pferdefleisch sei Naturfleisch wie jedes andere, und von einer „Verfälschung" könne keine Rede sein. Der Angeklagte hätte wegen Betrug verurteilt werden können, wenn dieserhalb Strafantrag gestellt worden wäre. Gegen dieses Erkenntniß legte der Staatsanwalt Berufung ein und mit Erfolg, da das 1. Urteil aufgehoben und der Angeklagte wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in betrügerischer Absicht zu drei Wochen

Digitized by Google

)efängnis verurteilt wurde. (Urt. d. Strafk. des k. Landger. Berlin I om 16. April 1891).

31.

Mehlzusatz zu Würsten.

Während bisher jeder Mehlzusatz zur Wurst gerichtsseitig als ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz angesehen wurde, hat das Schöffengericht ein von dieser Ansicht abweichendes Erkenntnis gefällt. Der Beschuldigte, Schlächtermeister R., wandte ein, daß er nur in solchen Fällen, wenn das gehackte Fleisch sich wegen mangelnder Bindekraft nicht zur Wurstbereitung eigne, eine Kleinigkeit Kraftmehl, etwa eine Handvoll auf 30 bis 40 Pfund, zusetze, und hierdurch werde der Nährwert der Wurst doch unmöglich so sehr heruntergesetzt, daß man von einer Nahrungsmittelverfälschung sprechen könne. Dieser Ansicht trat auch der Altmeister Kl. von der Berliner Schlächterinnung bei. Schweine, die in einer Mälzerei fett gemacht worden seien, lieferten bisweilen ein sonst tadelloses Fleisch, welches aber nicht die nötige Bindekraft besitze; in solchen Fällen sei der geringe Mehlzusatz von 2 bis 3 Prozent geboten und seiner Ansicht nach keine Verfälschung. Der Staatsanwalt stand auf einem anderen Boden. Die Menge des Mehls mache es nicht, das Publikum könne reine Fleischwurst verlangen, und solches Fleisch, das sich nicht zur Wurst verarbeiten lasse, solle man zu anderen Zwecken verwenden. Er beantragte die Bestrafung des Angeklagten zu 30 Mark. Der Gerichtshof fällte mit Rücksicht auf das Gutachten des Sachverständigen ein freisprechendes Urteil. (Urteil d. Strafk. am k. Landger. Berlin I v. 16. April 1891). S. hiezu die R.-G.-E. v. 23. Sept. 1886 auf S. 54 und die R.-G.-Verh. Nr. 44.

32.

Verkauf des Fleisches einer verendeten Kuh.

Am 8. Juli 1890 erkrankte eine Kuh des X. H. Söldners von G. Wie in solchen Fällen beim Landvolke gewöhnlich, ließ H. einen Kurpfuscher holen, der eine Aderlässe anordnete, wobei sich zeigte, daß das Blut schon ganz „brandig" war, weshalb derselbe den Rat gab, die Kuh schnell zu schlachten. H. schickte nun nach A. Sch., Metzger von G., der aber erst Abends 7 Uhr eintraf. In der Zwischenzeit verendete die Kuh oder wurde von H., wie dieser behauptete, noch kurz vorher abgestochen; denn, meinte er, ich kann doch die Kuh nicht dem Schinder geben, wenn mir Niemand das Fleisch abkauft, dann esse ich es eben selbst. Bei der Öffnung des Kadavers durch Sch. verbreiteten aber die Eingeweide einen so üblen Geruch, daß man sie schleunigst auf der Dungstätte vergrub. Nichts desto weniger richtete Sch. das Fleisch zum Verkaufe her und X. W., Seiler von G., erteilte als Fleischbeschauer Bescheinigung darüber, daß das Fleisch vollkommen gesund befunden wurde, obwohl er erkennen mußte, daß das Fleisch von einer krepirten oder dem Verenden nahe gewesenen Kuh herrührte. Die drei Angeklagten suchen ihr Vorgehen möglichst zu beschönigen und selbst Zeugen behaupten, daß das Fleisch gar nicht schlecht geschmeckt habe, während andere von dem Geschmack des Fleisches nichts weniger als erbaut waren, dasselbe vielmehr wegwarfen. Da nach dem Gutachten des Sachverständigen brandige

Digitized by Google

Entzündungen im Fleische sehr rasch eine faulige Zersetzung hervorrufen, welche dasselbe in allen seinen Teilen gesundheitsschädlich macht, so wurden H. zu 3 Monaten, W. zu 6 Wochen und Sch., welcher gegenwärtig eine 5monatliche Gefängnißstrafe verbüßt, unter Einrechnung dieser zu 5 Monaten 25 Tagen Gefängnis verurteilt. (Urteil d. Strafk. des k. b. Landgerichts Straubing v. 12. Mai 1891).

33.

Verleitgabe faulen Pöckelfleisches.

Der Rittergutsbesitzer H. in E. verabreichte faules Pöckelfleisch von einem an Rotlauf erkrankten und dem Verenden nahen Schweine wiederholt seinem Gesinde als Sonntagsgericht. Der ganze Körper war citerig zersetzt. Von den Sachverständigen wurde erklärt, daß das Fleisch ungenießbar und gesundheitsgefährlich sei und wenn Niemand von den Dienstboten davon erkrankt sei, so sei dies lediglich einem glücklichen Zufall zu verdanken gewesen. Ein Knecht, der von dem Braten nicht essen wollte, trug denselben zum Amtsvorsteher und erstattete Anzeige. H. wurde zu 9 Monaten Gefängnis und 2 Jahr Ehrenverlust verurteilt. (Urt. d. Strafkammer am k. pr. Landger. Breslau vom 24. Juni 1891).

34.

Eckelhaftes Kalbfleisch.

Wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz hatte sich der Bauer M. W. von J., A.-G. D. zu verantworten. Derselbe schlachtete im April ds. Js. ein in Folge eines inneren Geschwüres erkranktes und dem natürlichen Verenden nahes Kalb, verzehrte das zubereitete Fleisch mit dem größten Appetit und setzte es auch seiner Frau, seinen schulpflichtigen Kindern und seinem Knechte J. G. vor, welch Letzter sich aber vor dem Fleische eckelten und nur wenig aßen. Das übrige Fleisch verschenkte W. im Dorfe. Der Angeklagte hatte es unterlassen, einen Fleischbeschauer von der Schlachtung des kranken Kalbes in Kenntniß zu setzen. Merkliche nachteilige Folgen wurden vom Genusse des betreffenden Fleisches nicht konstatirt. Es wurde demzufolge W. zu einer bloßen Geldstrafe von 15 Mark, event. zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. (Urteil d. Strafk. am k. Landg. München I vom 20. August 1891). S. hiezu die R.-G.-E. vom 8. Mai 1882 und 27. Oktober 1882 auf S. 60 Nr. 46 u. 47.

35.

Finniges und milzbrandkrankes Fleisch.

Wegen Vergehens gegen § 12 des Nahr.-Mittelges. hatte sich der Metzgermeister M. B. in N. zu verantworten. Als die Metzgergehilfen S. und J. H. aus dem Geschäfte des Metzgermeisters M. B. austraten, erzählten sie bald hier, bald dort, daß es im Geschäfte des B. nicht besonders schön zugehe. Die Gerüchte gelangten zu Ohren der Fleischbeschauer, der Polizei und die Folge war die Einleitung einer Untersuchung, die mehr zu Tage lieferte, als man erwartete. So wurde festgestellt, daß er ein finniges Schwein ganz und gar zu Bratwürsten und Pressack verwendete, 2 milz-

Digitized by Google

)randige Schweine wurden gesalzen und geräuchert und das Fleisch dann m Laden verkauft, ein verendetes Schaf wurde ebenfalls teilweise verwendet, ndem die Leber zu Leberkäse verwendet nnd ein Teil des Fleisches ver- auft wurde; die ganz schlechten Teile kamen in den Abort. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarzt Dr. H., erzeugt finniges Fleisch den Band- wurm, milzbrandiges ist noch schädlicher und kann sogar lebensgefährlich verden, gleiches ist der Fall bei Genuß vom Fleische verendeter Thiere. Die Staatsbehörde beantragte 4 Monate Gefängnis und Veröffentlichung es Urteils. Von Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sah sie lediglich eshalb ab, weil B. noch nicht bestraft ist. Das Urteil lautet auf 5 Monat Gefängnis und wird das Urteil öffentlich bekannt gemacht. (Urteil d. Strafk. im k. b. Landger. Nürnberg vom 22. November 1891).

Oberlandesgerichtliche Verhandlungen.

36.

Verkauf des Fleisches einer perlsüchtigen Kuh.

Der Metzger Ph. K. schlachtete eine perlsüchtige Kuh, deren Fleisch wurde als nicht bankwürdig erklärt und deshalb der Stempel „Freibank" aufgedrückt. Nach der Fleischverkaufsordnung war K. nicht berechtigt, mehr als 5 Kilogramm solchen Fleisches an Käufer abzugeben, vorausgesetzt, daß er hiezu eigens die polizeiliche Bewilligung erlangt hat. Der bezeichnete Metzger brachte das Fleisch von dieser perlsüchtigen Kuh auf die Freibank in K., nahm, nachdem es dort also schon gelagert, 360 Pfund auf einmal weg, pöckelte es ein und schickte dasselbe nach Paris. Deswegen mit einem Strafmandat von 20 Mark bedacht, erhob er Einsprache. Das Amtsgericht setzte die Strafe auf 15 Mark herab. Auf erhobene Berufung sprach ihn das Landgericht frei; denn die mehrbezeichnete Fleischverkaufsordnung finde nur auf den Verkauf nichtbankwürdigen Fleisches in der Freibank Anwendung; den Metzger könne Niemand daran hindern, daß er das Fleisch nach aus- wärts versendet, selbst in den verschiedensten Quantitäten. Der eingelegten Revision des Staatsanwalts wurde stattgegeben und die Sache zur ander- weitigen Entscheidung zurückgewiesen. K. habe thatsächlich von dem kritischen Fleische, das bereits auf der Freibank gelegen, 360 Pfund nach Paris zum Verkaufe geschickt; der Angeklagte hätte nur dann das Fleisch ungehindert und unbeanstandet auf irgend welche Weise verwenden oder veräußern können, wenn es weder auf der Freibank noch in seinem Verkaufsladen gewesen wäre. (Urteil d. k. Oberlandesger. München vom 27. Juli 1887).

37.

Kälberaufblasen.

L. B. in B. hat nach der Entscheidung des Berufungsgerichtes am 12. April 1890 ein 14 Tage altes Zwillingskalb geschlachtet, das Fleisch desselben, um die Haut leichter abziehen zu können, aufgeblasen und von diesem Fleische 4 Pfund an R. M. und 2—3 Pfund an K. H. verkauft, weßwegen er vom k. Amtsgericht H. bestraft wurde.

Auf die vom Angeklagten hiegegen eingelegte Berufung hat das k. Landger. Sch. das Urteil des Schöffengerichtes vom 11. Juni 1890, wo-

Digitized by Google

durch L. B. wegen zweier unter sich im sachlichen Zusammenflusse stehender Vergehen nach § 10 Z. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 in eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen und in die erwachsenen Kosten verfällt wurde, mit Urteil vom 25. Juli 1890 aufgehoben und den Angeklagten einer Übertretung nach § 367 Z. 7 d. R.-St.-G.-B. für schuldig erachtet und in eine Geldstrafe von 10 Mark eventuell in eine Haftstrafe von 2 Tagen verurteilt. Die Revision des Angeklagten, welche die im angefochtenen Urteile angeordneten Rechtsnormen, insbesondere den § 367 Z. 7 d. R.-St.-G.-B. als verletzt und irrig angewendet bezeichnet, wurde vom k. O.-L.-G. M. als nicht begründet erachtet. (Urteil d. k. O.-L.-G. München v. 30. Oktober 1890). S. hiezu die R.-G.-E. v. 27. Mai 1887 auf S. 56 Nr. 24.

Schwurgerichtliche Verhandlung.

38.

Erkrankungen und Todesfälle durch Genuß trichinösen Fleisches.

Eine Verurteilung zu fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe wegen Verkaufs trichinösen Fleisches, dessen Genuß den Tod *) von 6 Personen zur Folge hatte, hat der Schwurgerichtshof zu Oels 1889 über die B.'schen Eheleute aus Kl.-Sch. ausgesprochen. Die hohe Strafe rechtfertigte sich durch die gemeinen Beweggründe der That. Trotzdem das Fleisch des geschlachteten Schweines vom Fleischbeschauer als trichinenhaltig bezeichnet und seine Vernichtung angeordnet war, auch die Versicherungssumme voll ausbezahlt wurde, haben die B.'schen Eheleute aus Habsucht Fleisch von dem trichinösen Schweine bei Seite geschafft und verkauft. Mehr als 30 Personen erkrankten daran, 6 starben.

Reichsgerichtliche Verhandlungen.

39.

Verkauf finnigen Fleisches.

Die Schlächtermeister M. und K. aus S. haben 200 Pfund finniges Schweinfleisch für 30 Mark gekauft und dasselbe als gutes Fleisch für 60 Pfennig pro Pfund in den Handel gebracht. Auf Grund des Gesetzes, betr. die Verfälschung der Nahrungsmittel, in Anklagezustand versetzt, erfolgte unterm 1. Juni 1881 vom Landgericht R. die Freisprechung, weil finniges Fleisch nicht als ein verdorbenes Nahrungsmittel betrachtet werden könne; als „verdorben" seien nur solche Nahrungsmittel anzusehen, welche durch einen inneren Zersetzungsprozeß verdorben und bezw. ungenießbar geworden seien. Im Uebrigen seien sich auch die Angeklagten nicht bewußt gewesen, daß das betr. Fleisch „verdorben" sei. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Revision eingelegt mit Rüge materieller Gesetzesverletzung. Der Reichsanwalt hält dieselbe für begründet. Das Gericht erster Instanz habe den Begriff des verdorbenen Fleisches viel zu eng gefaßt und beruhe daher das Erkenntnis auf einem Rechtsirrthum.

*) S. hiezu die §§ 222 und 230 d. R.-Str.-G.-B. nebst Anmerk. auf S. 50 u. 51.

Digitized by Google

Das Reichsgericht beschloß Aufhebung des Urteils und Zurückerweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz. Das Gericht hat den Begriff des Verdorbenseins in doppelter Beziehung zu eng gefaßt. Einmal insofern, als dasselbe blos diejenige Eigenschaft der Verschlechterung unter den Begriff subsumiren will, welche durch einen inneren Zersetzungsprozeß herbeigeführt ist. Das ist unrichtig. Es kann auch durch ein Thun, vorausgesetzt, daß es nicht ein unter den Begriff der Verfälschung fallendes Thun ist, oder durch einen Zufall dieser Zustand herbeigeführt werden. Sodann wird die Ungenießbarkeit als entscheidender Grund angeführt. Allein es ist mehr nicht erforderlich, als daß die Tauglichkeit des Nahrungs- oder Genußmittels für den Verbrauch von Menschen in merklicher Weise herabgesetzt ist. Auch die Beschwerde, welche auf die Feststellung hinsichtlich des Dolus gestützt ist, mußte als begründet erachtet und somit das freisprechende Erkenntnis aufgehoben werden.

40.

Verkauf des Fleisches ungeborner Kälber.

Das Ausschlachten ungeborner Kälber von hochtragenden Kühen und der Verkauf des Fleisches derselben, wurde von einem Berliner Schlächter erwiesenermaßen mehrfach zur Ausführung gebracht; die Kälber waren fast ganz ausgewachsen und wogen je 25—30 Pfund. Das Landgericht II zu Berlin hat unterm 15. Oktober 1881 den R. von der auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes erhobenen Anklage freigesprochen; das Reichsgericht dagegen das freisprechende Erkenntnis aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen, da nach der Absicht des Gesetzgebers auch Nahrungsmittel im unfertigen Zustande, welche in ihrem Entwickelungsgange gestört und nicht zur vollständigen Entwickelung gekommen sind, als verdorben bezeichnet werden können. (S. hiezu den landger. Verhandlungsfall Nr. 10 auf S. 69).

41.

Verkauf des Fleisches einer verendeten Kuh.

In einer Untersuchung gegen mehrere Fleischer, — welche Fleisch von einer krepirten Kuh verkauft hatten, wegen Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleische, hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß die bloße Eckelhaftigkeit eines Nahrungs- und Genußmittels an sich noch nicht genügt, um dasselbe als verdorben zu bezeichnen. Mag auch das Gefühl des Widerwillens gegen den Genuß des Fleisches von krepirtem Vieh vielfach bestehen, und soferne die Bezeichnung eckelhaft zutreffen, so erscheint doch nicht alles Eckelhafte auch gesundheitsschädlich. Die Gesundheitsschädlichkeit ist eine objektive Eigenschaft, welche dem Gegenstand anhaften muß und nicht abhängig gemacht werden kann von dem, je nach dem Geschmack, der Bildungsstufe und dem Wohlstande des einzelnen Käufers verschiedenen Grade der Abneigung oder des Widerwillens gegen dessen Genuß. (Entsch. d. Reichsger. vom 5. Mai 1882. S. hiezu auch die R.-G.-E. vom gleichen Datum auf S. 55 Nr. 69).

Digitized by Google

42.
Hydatiden.

Die Strafkammer des K. Pr. Landgerichts I zu B. hat der von dem Angeklagten, Schlächtermeister F. B,, feilgehaltenen, mit Hydatiden (Hülsenwurmblasen) durchsetzten Hammelslunge und Leber die Eigenschaft eines verdorbenen Nahrungsmittels im Sinne des § 367 Ziff. 7 des St.-G.-B. abgesprochen, weil die Hydatiden, wenn sie auch manchen Personen bei dem Anblicke des rohen damit behafteten Körperteiles Eckel erregen, doch bei dem Kochen platzen und verschwinden, die betr. Organe mithin sich nicht in einem nach allgemeiner Ansicht zum Genuße nicht geeigneten Zustande befunden haben. Auf die Revision IV, der K. Pr. Staatsanwaltschaft hat das Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt, daß das Urteil des K. Pr. Landgerichts I. zu B. vom 28. Februar 1882 nebst der demselben zu Grunde liegenden Sache zur anderweitigen Verhandlung an die erste Instanz und zwar an das K. Pr. Landgericht II zu B. zu verweisen sei. Als Gründe hiefür sind unter Anderem angeführt, daß die Anschauung nicht richtig sei, es entscheide für die normale nicht verdorbene Beschaffenheit des Fleisches der Umstand, daß dasselbe im Augenblicke des Genußes die Eigenschaften nicht mehr an sich trage, welche zur Beanstandung desselben als Eßwaren führen, weil durch das Kochen die Hydatiden verschwinden. Dieser Gesichtspunkt mag zwar für die Frage der Gesundheitsgefährlichkeit im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 eine gewiße Berechtigung haben, für den Begriff des „Verdorbenseins" im Sinne des § 367 Ziff. 7 des R.-St.-G.-B. dagegen kann er nicht in Betracht kommen, indem daselbst auch rohes trichinenhaltiges Fleisch zu den verdorbenen Nahrungsmitteln gerechnet wird, obschon den Trichinen durch Kochen des Fleisches ihre Schädlichkeit auf den menschlichen Organismus erfahrungsmäßig benommen werden kann. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß für Gegenstände, welche als Eßwaren zu dienen bestimmt sind, zur vollen Gebrauchsfähigkeit jedoch nicht einer besonderen Zubereitung durch Kochen ꝛc. bedürfen, der dieser Zubereitung vorausgehende rohe Zustand entscheidet und nicht darauf ankommt, ob die zu diesem Zeitpunkte bestehenden Mängel, welche den Gegenstand als verdorben erscheinen lassen, durch die Zubereitung selbst oder eine anderweitige Behandlung sich beseitigen lassen ꝛc. (Entsch. d. Reichsger. vom 9. Mai 1882).

43.
Verkauf von Fleisch einer tuberkulösen Kuh.

Wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz und Betrug hat das Reichsgericht für Recht erkannt, daß die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der Strafkammer des k. b. Landgerichts Sch. v. 17. März 1886 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen sind.

Es handelte sich um den Verkauf von Fleisch einer perlsüchtigen Kuh (Inneres mit tuberkulösen Knötchen durchsetzt erzeugte Erkrankung und Übelbefinden bei den genießenden Käufern), dessen Verwendung der Fleischbeschauer nur zum Privatgebrauch gestattet hatte. Verschweigung letzteren Umstandes gegenüber den Käufern und ausdrückliche Bezeichnung des Fleisches als

Digitized by Google

gesund, daher noch wegen Betrugs bestraft. (Entsch. d. Reichsger. vom 6. Mai 1886).

44.

Mehlzusatz zu Wurstwaren.

Die Bestrafung einiger Wurstfabrikanten, welche ihren Wurstwaren Mehl beigemischt hatten, wegen Nahrungsmittelfälschung Seitens der Strafkammer des k. b. Landger. zu R., ist vom Reichsgerichte, unter Verwerfung der Revisionen der Angeklagten gebilligt worden. [1]) (Entsch. d. Reichsger. vom 23. Sept. 1886 siehe hiezu auch R.-G.-E. auf S. 50 Nr. 5 u. S. 54 Nr. 15).

45.

Tuberkulöse Ochsen.

Der Fleischer K. in E. kaufte am 6. April 1888 mit dem Fleischermeister K. jun. vom Oberamtmann Sch. in R. zwei Ochsen, welche Letzterer deshalb veräußerte, weil sie zur Mast nicht taugten und an Gewicht nicht zunahmen. Einer von diesen Ochsen wurde in den Geschäftsräumen K. unter Leitung des Fleischermeisters K. sen. geschlachtet. K. und K. jun. nahmen je die Hälfte von dem Fleische. Das gesammte Fleisch wurde von dem Fleischbeschauer G. untersucht und für gesund erklärt. K. legte nun natürlich das Fleisch zum Verkaufe in seinem Geschäfte aus. Ehe etwas davon verkauft wurde, unterzog es der gerade anwesende Fleischermeister Sch. einer Besichtigung und entdeckte in den Brustdrüsen erbsengroße Knoten, welche als Tuberkeln anzusehen waren. Da K. bereits die Lunge als schlecht erkannt und zum Hundefutter bestimmt hatte, so ließ er nunmehr das ganze Fleisch vom Tierarzt K. untersuchen. Dieser erklärte es für tuberkulös und ungenießbar, die Polizei aber ließ schleunigst den halben Ochsen mit Petroleum übergießen und vergraben. Die Hälfte, die dem K. jun. zugefallen war, wurde als gesund erachtet(!), weshalb auch bezüglich dieses Angeklagten auf Freisprechung erkannt wurde. K. erhielt von der Strafkammer in E. eine Geldstrafe von 50 Mark. Er berief sich in seiner Revision darauf, daß er nicht fahrlässig gehandelt habe. Wenn K. jun. und der Fleischbeschauer nichts gesehen hätten, so könne man ihm nicht zumuthen, daß er mehr sehe als andere Sachverständige. Er führte dann in der Revisionsschrift weiter aus, daß das Gutachten des Tierarztes widerspruchsvoll sei und beschwerte sich darüber, einmal daß das Fleisch sofort vernichtet worden ist, wodurch

[1]) Der Fall war folgender: M. setzte dem Preßsack und den verschiedenen Würsten feinstes Kunstmehl und H. seinen Leberwürsten Weizen- oder Roggenmehl zu. Der Mehlzusatz bewegte sich zwischen 1—5 Proz. Gegenüber der Verteidigung der Angeklagten durch Berufung auf den bestehenden Geschäftsgebrauch führte das Gericht aus, daß das Publikum getäuscht wird, welches nur aus tierischen Bestandteilen zusammengesetzte Würste zn erhalten erwartet, wenn diese vorteilhaften Eigenschaften der Würste durch einen Zusatz von Mehl hervorgerufen sind, denn obwohl Mehl gleichfalls ein Nahrungsmittel und an sich von unschädlicher Natur ist, wird hier das bessere zur normalen Bereitungsweise erforderliche Nahrungsmittel durch ein geringeres in der Form von Kleister ersetzt, dadurch zugleich eine größere Menge Wasser in die Würste gebracht und überdieß der Gährung und Zersetzung ihres Inhaltes Vorschub geleistet.

Digitized by Google

eine nachmalige Untersuchung unmöglich wurde, dann darüber, daß kein Obergutachten über die Gesundheitsschädlichkeit von tuberkulösem Fleisch eingeholt sei. Der Reichsanwalt erachtete die Revision für begründet und bezeichnete das Verlangen des Angeklagten nach einem Obergutachten als berechtigt. Das Urteil sei in vieler Hinsicht unklar und enthalte Widersprüche, weshalb er die Aufhebung für notwendig erachte. Das Reichsgericht entsprach diesem Antrage. (Erk. v. 17. Januar 1889).

46.

Tuberkulöses Kuhfleisch.

Der Fleischer E. Sch. in M. kaufte im Juli 1890 von einem Viehhändler in Z. eine sehr abgemagerte Kuh für billiges Geld und schlachtete dieselbe. Hierbei zeigte sich, daß Lunge, Milz, Herzbeutel und Darmkanal des Tieres massenhaft mit Tuberkel durchsetzt waren. Sch. entschloß sich trotzdem, das übrige Fleisch der Kuh zu verwerten, und zwar als Beimischung zur Wurst. Als sich jedoch Gelegenheit bot, zwei größere Stücke aus der Keule zu verkaufen, da besann er sich nicht lange und gab das Fleisch an zwei Käufer ab. Hierbei bemerkte Sch. dem einen Käufer gegenüber, das Fleisch sei etwas mager und zum Kochen nicht geeignet. Wenngleich nun die Käufer in Folge des Genusses jenes Fleisches nicht erkrankten, so trat doch die Verfolgung Sch. durch die Behörden ein und das Landgericht in Fr. verurteilte ihn wegen wissentlichen Verkaufes gesundheitsschädlichen Fleisches zu fünf Monaten Gefängniß. Die Revision des Angeklagten stützte sich darauf, daß ein Sachverständiger angegeben habe, tuberkulöses Fleisch sei nur bei solchen Personen geeignet, eine Gesundheitsschädigung hervorzurufen, die eine Anlage zur Schwindsucht haben. Es wurde nun behauptet, daß eine Verurteilung nur hätte eintreten können, wenn erwiesen worden wäre, daß die Käufer des Fleisches Anlage zur Schwindsucht gehabt hätten; dies sei aber nicht festgestellt worden. Der Reichsanwalt erklärte diesen Einwand für bedeutungslos und meinte, die Revision verlange mehr, als die medizinische Wissenschaft bis jetzt zu leisten im Stande sei. Daraufhin erfolgte die Verwerfung des Rechtsmittels durch das Reichsgericht. (Entsch. d. Reichsger. vom 4. Mai 1891).

47.

Wissentlicher Verkauf gesundheitsschädlichen Fleisches.

Wegen wissentlichen Verkaufes gesundheitsschädlichen Fleisches war die Schlächtermeistersfrau S. aus N. vom Landgerichte Berlin II zu 60 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Eine Frau K. hatte bei ihr $^1/_2$ Pfd. Schweinefleisch gekauft. Zu Hause bemerkte sie einen starken widerlichen Geruch an dem Fleische und bemerkte, daß der im Fleische befindliche Knochen mit einer dicken grünlichen Schimmelschicht bedeckt war. Frau K. schickte ihren Sohn zur Angeklagten, damit sie das Fleisch zurücknehme. Frau S. that dies aber erst unter Schimpfworten und unter Zurückzahlung des Betrages, als Frau K. selber kam. Nachdem die Sache einem Schutzmanne angezeigt war, wurde ein anderer Knabe in den Laden geschickt und dieser bekam als Käufer dasselbe oder ähnliches Fleisch. Nur in diesem zweiten Falle er-

Digitized by Google

blickte das Gericht etwas Strafbares, da es sich im ersten auch um ein Versehen gehandelt haben konnte. (Entsch. d. Reichsger. v. 6. Aug. 1891).

48.
Hundefleischwürste.

Durch Urteil der Strafkammer am k. Landger. Berlin I v. 12. März 1891 wurde der Schlächtermeister D. wegen Verfälschung von Nahrungsmitteln verurteilt, weil er in die von ihm feilgebotene Wurst das Fleisch eines krepirten Hundes verarbeitet hatte. Diese Angelegenheit hat auch das Reichsgericht beschäftigt und zu einzelnen für Wursteſſer interessanten Erörterungen geführt. Der Verteidiger des Schlächtermeister D. hatte nämlich in der Revisionsinstanz geltend gemacht, daß von der Verfälschung eines Nahrungsmittels nicht gesprochen werden könne, da die betreffende Wurst lediglich aus dem Fleische eines krepirten Hundes angefertigt worden war, und eine Nahrungsmittelverfälschung nur dann vorliege, wenn das Nahrungsmittel durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen verschlechtert, oder wenn demselben der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben worden sei. Halte man „Hundefleisch" überhaupt für kein Nahrungsmittel, so sei auch die aus ihm hergestellte Wurst kein Nahrungsmittel, also auch kein verschlechtertes; sei es dagegen ein Nahrungsmittel, so auch die aus ihm hergestellte Wurst, jedoch kein „verschlechtertes", sondern einfach ein „schlechtes". Das Reichsgericht ist diesen Deduktionen nicht gefolgt und hat sich dem Vorderrichter angeschlossen, daß der Angeklagte die fragliche Wurst aus Stoffen zusammengesetzt habe, welche nicht in die Wurst gehören. Damit sei der Begriff der Nahrungsmittelverfälschung erfüllt. Einer im Innern des Darmes aus Hundefleisch hergestellten Wurst sei insofern „der Schein einer besseren Beschaffenheit" [1]) gegeben worden, als ein äußerlich als Wurst sich darstellendes Produkt bei ordnungsmäßiger Beschaffenheit aus anderen inneren Bestandteilen, als aus Hundefleisch besteht. Dem fraglichen Erzeugnisse sei somit der Schein einer solchen — also einer gegenüber der Wirklichkeit besseren — Beschaffenheit gegeben worden. (Urteil v. 12. Mai 1891. R.-G.-E. in Strafs. Samml. 1891, XXI. Bd. S. 437 Nr. 149). (Siehe hiezu die betr. Landger.-Verhandl. Nr. 28 auf S. 80).

B. Milch, Butter, Schmalz.

a. Milch.

Amtsgerichtliche Verhandlungen.

Milchfälschungen mit Wasser. [2])

1.

Als abschreckendes Beispiel für Lebensmittelfälscher beantragte heute der k. Amtsanwalt gegen die Gütlersfrau M. Sch. von St. eine Gefängniß-

[1]) (Siehe hierüber R.-G.-E. v. 2. Dez. 1881 Nr. 13; vom 21. April 1885 Nr. 15 u. v. 12. Mai 1891 Nr. 67 auf S. 53 u. 64).

[2]) Wegen Milchfälschung wurde ausgesprochen, daß schon das Feilhalten von verfälschten Nahrungsmitteln auf Grund des § 367 Ziff. 7 zu bestrafen sei, daß mithin

Digitized by Google

strafe von 4 Monaten, sowie eine Geldbuße von 100 Mark. Die Angeklagte gestand zu, in den letzten Monaten trotz der Warnung Seitens der in M. wohnhaften Milchfrau, an welche sie die Milch sandte, mehrmals Milch mit 10% Wasser gefälscht zu haben, so daß die Milchfrau dahier sie endlich zur Anzeige brachte. Die Angeklagte entschuldigte sich lediglich damit, daß sie nicht geglaubt habe, daß das so weit gefehlt sei. In Anbetracht, daß die Sch. noch nicht bestraft ist, sprach das Schöffengericht lediglich eine Geldstrafe von 70 Mark eventuell 14 Tage Gefängnis aus. (Urteil d. Amtsger. München II v. 29. Jan. 1890).

2.

Eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz machte sich die deshalb bereits vorbestrafte Milchhändlerin K. K. von M. schuldig. Sie war angeklagt, mindestens von September bis 4. Dezember 1890 an die Bäckerseheleute D. fortgesetzt eine mit 30% Wasser verdünnte Milch verkauft zu haben, was sie auch heute zugestehen mußte. Der Bezirksinspektor P. N. fand bei der am 4. Dez. 1890 vorgenommenen Untersuchung, daß die Angeklagte die nicht abgerahmte Milch mit 30%, die abgerahmte sogar mit 40% Wasser verdünnt hatte. Sie entschuldigte sich damit, daß sie sagte: „Das thut Jede!" Es wurden 5 Tage Gefängnis und 50 Mark Geldstrafe, eventuell 10 Tage Gefängnis, und Tragung sämmtlicher Gerichtskosten beantragt, welches Urteil der Gerichtshof auch anerkannte.

Eine weitere Milchfälscherin ist F. N., welche beschuldigt war, am 28. Nov. 1890 $7\frac{1}{2}$ Liter Milch mit 30% Wasser vermischt zu haben. Im Laufe der Verhandlung brachte sie vor, daß sie nur $1\frac{1}{2}$ Liter Milch gefälscht habe; da ihr Weiteres nicht nachgewiesen werden konnte, wurde sie zu einer Geldstrafe von 50 Mark eventuell 10 Tage Gefängnis verurteilt. (Urteil des Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 17. April 1891).

3.

Am 6. Februar 1891 hielt der städtische Bezirksinspektor N. in dem der Milchhändlerin M. R. gehörigen Laden, eine Visitation der daselbst befindlichen Milch ab, von welcher er 6 Liter mit 15 Procent Wasser gefälscht antraf. Gegen die Milchhändlerin wurde nun nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes Untersuchung eingeleitet und dieselbe vor das obige Gericht verwiesen, vor welchem sie die alberne Äußerung gebrauchte: „sie habe den betreffenden Milchhafen, welcher heiß war, mit Wasser abkühlen

---

die strafbare Handlung schon zu einer Zeit vollendet sei, wo es noch gar nicht feststeht, ob überhaupt demnächst ein Verkauf stattfinden werde. Nur soweit der Thatbestand des Betruges in Frage stehe, könne die Wissenschaft der Ankäufer um die Verfälschung rechtlich in Betracht kommen. (Erk. des k. pr. Obertrib. v. 21. Februar 1878).

Für den Thatbestand des Vergehens der Fälschung eines Nahrungsmittels zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehre ist es gleichgiltig, was der Beweggrund für die bezweckte Täuschung bildete.*) (E. v. 18. März 1581. Samml. v. E. Straff. d. k. b. O.-L.-G. München. I. Bd. 1882 S. 418 Nr. 95).

*) Es handelte sich hier um Fälschung von Milch durch Wasserzusatz und der Beweggrund war Furcht der fälschenden Dienstmagd vor ihrem Dienstherrn, daß sie zu wenig Milch abliefere.

Digitized by Google

wollen, es müsse ihr nur aus reinem Versehen ein Quantum Wasser in demselben geblieben sein." — Eine Ausrede, welche bei den Richtern nur mitleidiges Lächeln hervorrief. Die Angeklagte wurde in eine Geldstrafe von 60 Mark, event. 10 Tage Gefängniß verurteilt. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I vom 24. April 1891).

4.

Wegen Milchfälschung wurde die Milchhändlerin M. R. zu einer Geldstrafe von 30 Mark, event. 5 Tage Gefängnis verurteilt. (Urteil. d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I vom 5. Mai 1891).

5.

Bez.-Inspektor K. confiscirte am 1. März 1891 der Milchhändlerin M. R. 24. Liter Milch, welche mit 30% Wasser gefälscht waren. — Die eingeleitete Untersuchung ergab, daß die bei Ziegeleibesitzer R. in B. im Dienste gestandene K. F. die Manipulation mit der Milch vorgenommen hatte. Dieselbe wurde wegen dieses Vergehens zu einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen verurteilt. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsgericht München II vom 15. Mai 1891).

6.

Im Monat Februar wurden bittere Klagen darüber laut, daß die von verschiedenen Personen aus dem Café U. käuflich erworbene sogenannte „abgerahmte Milch" derart mit Wasser gefälscht sei, daß dieselbe zum Gebrauche absolut untauglich wäre. Eingehendere Recherchen des Bezirks-Inspektors W. ergaben nun, daß das im genannten Café bedienstete Milchmädchen F. K. drei Wochen hindurch die Milch mit 30—40 Prozent Wasser verdünnt hatte. Die Angeklagte wurde heute wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz zu 60 Mark Geldstrafe. event. 15 Tage Gefängnis verurteilt. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsgericht München I vom 9. Juni 1891).

7.

Am 4. März 1891 fand Bezirksinspektor B. bei der Milchhändlerin A. N. in M. trotz früher schon erteilter Verwarnung mehrere Liter Milch, welche mit 10 Prozent Wasser verdünnt waren, vor. Die Angeklagte gestand den Zusatz von Wasser zu und meinte zu ihrer Entschuldigung lächelnd: „Ich hab' mir net anders helfen können, sonst hätt' die Milch net g'langt." Das Urteil lautete auf 8 Tage Gefängnis und 80 Mark Geldstrafe, bei Uneinbringlichkeit weitere 10 Tage Gefängnis. (Urteil des Schöffenger. am k. Amtsger. München I vom 25. Juni 1891).

8.

Vor einiger Zeit wurde die Milchhändlerin A. M. wegen zwei Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz zu einigen Tagen Gefängnis verurteilt, gegen welches Urteil dieselbe Berufung zum k. Landgerichte München I ergriff. In der vor genanntem Gericht stattgefundenen Verhandlung legte die als Zeugin anwesende Dienstmagd der M. R. H. das Geständnis ab, in

Digitized by Google

drei Fällen die fragliche Milch selbst gefälscht zu haben. Urteil: 5 Tage Gefängnis. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 7. Juli 1891). Siehe hiezu die Landger.-Verh. Nr. 15).

9.

Die Dienstmagd R. K. in L. fälschte die Milch mit 10 Proz. Wasser und erhielt hiefür 10 Tage Gefängnis. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I vom 7. Juli 1891).

10.

Bei der Milchhändlerin R, fand der Bezirksinspektor 3 Liter Milch vor, welche mit 30 Prozent Wasser gefälscht war. Urteil 5 Tage Gefängnis. (Urteil d. Schöffenger. München I vom 10. Juli 1891).

11.

Die Milchhändlerin A. H. war angeschuldigt, die in ihrem Laden befindliche Milch mit 20 Prozent Wasser verdünnt und so zum Verkaufe gebracht zu haben, ist auch dessen vollkommen geständig. Urteil 30 Mark Geldstrafe, eventuell 10 Tage Gefängnis. (Urteil d. Schöffenger. München I vom 15. Juli 1891).

12.

Am 18. und 19. Mai 1891 fand der städt. Bezirksinspektor K. bei der Milchhändlerin W. mit 20 Prozent Wasser verdünnte Milch vor. Dieselbe war von der Bauersfrau Ch. W. in F. durch den Milchhändler Sch. der W. geliefert worden. Die der Milchfälschung angeklagte W. leugnete entschieden, der Milch Wasser zugeschüttet zu haben und gebrauchte die bekannte faule Ausrede, es müßte höchstens beim Abkühlen der Milch in einem Wasserzuber ein Kübel umgekippt und so Wasser in die Milch gekommen sein. Sie fand mit dieser Ausrede keinen Glauben und wurde zu 40 Mark Geldstrafe eventuell 8 Tagen Gefängnis verurteilt. (Urteil d. Schöffenger. München II v. 22. Juli 1891).

13.

Wohl selten wird es noch vorgekommen sein, daß wegen fahrlässigen Verkaufs von gefälschter Milch eine so hohe Geldstrafe ausgesprochen wurde, im Gegenteil wird meistens bei Fahrlässigkeit die mildere Praxis zur Anwendung gelangen. Anders lag der Fall bei der Gütlerin B. W. von P. Dieselbe mußte schon mehrmals wegen fahrlässiger Milchfälschung freigesprochen werden, da ihrer Behauptung gegenüber, „es liege ein Versehen vor", das Gegenteil nicht bewiesen werden konnte, bis dieselbe am 1. Mai 1891 am Isarthorplatz persönlich ertappt wurde, als sie abgerahmte Milch für gute Milch um 20 Pfennig per Liter verkaufte. Auch heute wollte sich die Angeklagte ausreden, „das Dienstmädl müsse aus Versehen abgerahmte Milch in den Kübel gegossen haben", was indeß keinen Glauben fand. Das Gericht sprach, um das Publikum vor solchen Schwindeleien energisch in Schutz zu nehmen, die hohe Strafe von 100 Mark ev. 20 Tage Gefängnis aus. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 23. Juli 1891).

Digitized by Google

14.

Am 12. Mai 1891 wurde seitens des städtischen Bezirkstierarztes D. in dem den Milchhändlerseheleuten S. und K. H. gehörigen Laden ein Quantum mit gefälschter Milch vorgefunden und konfiszirt. Da die Beschuldigten in Abrede stellten, die Fälschung der Milch selbst vorgenommen zu haben, und es ihnen auch direkt nicht nachgewiesen werden konnte, kam das Gericht zur Ansicht, daß lediglich eine Fahrlässigkeit im Verkauf von gefälschter Ware vorliege und verurteilte die beiden Beschuldigten zu je 50 Mark Geldstrafe event. je 10 Tage Haft. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 22. Sept. 1891).

15.

Am 16. Februar 1891 wurde der Milchhändlerin M. R. durch Inspektor B. ein Kübel mit 10 Prozent Wasser gefälschter Milch konfiszirt Die Angeklagte behauptet nun, nicht selbst die Milch gefälscht und auch von der Fälschung derselben nichts gewußt zu haben. Das Gericht nahm auch eine Übertretung der Fahrlässigkeit an und verurteilte die Angeschuldigte in eine Geldstrafe von 50 Mark event. 5 Tage Gefängnis sowie Tragung sämmtlicher Kosten. (Urteil des Schöffenger. am k. Amtsger. München I vom 30. Sept. 1891).

16.

Die Milchfrau H. hat Milch mit 30 Proz. Wasser verdünnt und so zum Verkauf gebracht, welche Bezirksinspektor B. in ihrem Laden vorfand. Die Angeklagte gesteht die Fälschung zu und wurde heute zu 3 Tagen Gefängnis und 25 Mark Geldstrafe verurteilt. Außerdem wurde die Publikation des Urteils auf Kosten der Angeklagten verfügt. Was das Strafausmaß anlangt, wurde bei Begründung des Urteils erwähnt, daß die H. einerseits nicht vorbestraft ist, andererseits aber die Milchfälschungen trotz Einschreiten der Gerichte nicht aufhörten. Der Staatsanwalt hatte 2 Wochen Gefängnis und 50 Mark Geldstrafe beantragt. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I vom 16. Oktober 1891).

17.

Die wegen Milchfälschung im Jahre 1889 mit 60 Mark und im Jahre 1890 mit 20 Mark Geldstrafe vorbestrafte Ökonomensfrau B. T. von K. schickte im Mai 1891 neuerdings zwei Sendungen Milch an die Milchhändlerin B., welche sich als mit 15 bezw. 20 Proz. Wasser gefälscht erwiesen. Mit Rücksicht darauf, daß Geldstrafen bei der T. nichts fruchteten, wurde sie diesmal zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 30. Oktober 1891).

18.

Bereits seit Monat März führte die Milchfrau B. darüber Klage, daß ihr aus dem Gute des Ökonomierates O. zu F. fortwährend schlechte Milch geliefert werde. Alle Warnungen waren vergebens, bis endlich am 25. und 30. August Bezirksinspektor B. zur Konfiskation von nicht weniger als 60 Litern mit 10 Proz. Wasser gefälschter Milch schreiten konnte. Die

Digitized by Google

Untersuchung ergab, daß die bei O. bedienstete Schweizersfrau E. P. die die Fälschung vornahm. Dieselbe leugnete auch nicht, die Milch mit Wasser vermengt zu haben, erklärte aber, sie hätte es thun müssen, da die Kühe beim Melken jedesmal die Kübel umgestoßen hätten, — eine Ausrede, von der die meisten Milchfälscherinnen Gebrauch machen. Der k. Amtsanwalt beantragte 30 Mark Geldstrafe, das Gericht erkannte jedoch auf eine Gefängnißstrafe von 6 Tagen, sowie Tragung sämmtlicher Kosten. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München II v. 13. Nov. 1891).

19.

Bei der frühern Milchhändlerin, nun Bäckersfrau J. K. fand der städtische Tierarzt D. am 3. Februar in deren damaligem Geschäftslokale 4 Liter Milch, welche sich mit 25 Proz. Wasser gefälscht erwiesen, wovon die K. „natürlich" keine Ahnung hatte, da ihr Lieferant Ökonom F. in J. das Wasser in die Milch geschüttet haben mußte, was aber nach der zeugschaftlichen Deposition des Tierarztes um so weniger wahrscheinlich ist, als ein in einem anderen Kübel stehendes Quantum Milch vom nämlichen Lieferanten gut war. — Unter solchen Umständen kam das Gericht zu der Anschauung, daß die Fälschung nur von der K. begangen worden sein könne und sprach in Anbetracht ihres bisherigen guten Leumundes eine Geldstrafe von 20 Mark, event. eine Gefängnißstrafe von 4 Tagen aus. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 17. Nov. 1891).

20.

Eine weitere Milchfälscherin stand in der jetzigen Dienstmagd A. M. von A. vor den Schöffen, welche im Frühjahre 1891 im Hause Nr. 29 an der Maistraße ein Milchgeschäft betrieb, dasselbe jedoch schließlich wegen schlechten Geschäftsganges wieder aufgab. Letzteres ist sehr erklärlich, denn Bezirksinspektor B. fand bei ihr am 2. März Milch mit nicht weniger als 30 Proz. Wasser gefälscht, was die M. recht unschuldig damit zu erklären suchte, daß beim Abwaschen der Weidlinge in denselben Wasser stehen geblieben sein müßte — eine Entschuldigung, die dem Gerichte so wenig stichhältig schien, daß es derselben eine Geldstrafe von 20 Mark eventuell 4 Tage Gefängnis diktirte. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsgericht München I v. 17. Nov. 1891).

21.

Der Schweizer A. Z. von O. gehört zu denjenigen Wohldienern, welche vor ihrer Herrschaft um jeden Preis schön dastehen wollen, wenn sie auch ihr Gewissen bezüglich ihrer Diensthandlung verurteilt. In seiner Eigenschaft als Schweizer beim Ökonomen M. R. in L. hatte Z. täglich das Melken der Kühe zu besorgen, welche einige Zeit lang reichlich Milch gaben, welche nach M. geliefert wurde. Als einmal die Trebern, womit die Kühe gefüttert zu werden pflegten, ausgingen, machte sich der Mangel dieses guten Fütterungsmittels durch eine geringere Milchproduktion bei den Kühen bemerkbar. Z., der hiefür ja nicht verantwortlich gemacht werden konnte, hätte blos seinen Dienstherrn auf die verminderte Milchproduktion aufmerksam machen dürfen; allein Z. sagte nichts, um seinen Herrn bei „guter Laune"

zu erhalten und — wie er sich in der Verhandlung naiv ausdrückte — als „guter und tüchtiger" Schweizer zu gelten, der das „Wunder der Milchvermehrung" trotz der Milcharmut der Kühe fertig bringt. Dieses Wunder war aber sehr einfach. Z. setzte der gemolkenen Milch 15 bis 20 Proz. Wasser zu, was er vom 14. bis 19. Oktober 1890 täglich that. Die also gefälschte Milch wurde in München von den Milchhändlern mit allgemeinem Kopfschütteln betrachtet, da sie gar so „himmelblau" äugelte und in wenigen Tagen verlor sich die Geduld der Milchabnehmer, welche sonst Jahre lang mit der Kuhmilch des R. zufrieden waren, dermassen, daß Anzeige beim Bezirksinspektor geschah, welcher oben genannten Wasserzusatz durch die Milchwage konstatirte. Die Wohldienerei Z. war seinem Dienstherrn selbst unangenehm, denn während Z., dem faktisch kein Gewinn für seine Person wegen der Milchfälschung nachgewiesen werden konnte, seinem Dienstherrn in schlechtverstandenem Diensteifer zum Gewinn verhelfen wollte, bezweckte der Einfaltspinsel das pure Gegenteil, indem er den guten Ruf R. bei seinen Milchabnehmern mißkredidirte. R. hatte täglich ca. 70 Liter Milch in die Stadt geschickt und weiß man nicht, ob nicht von der gewässerten Milch so manches arme Kind genossen und dadurch zum mindesten Leibweh und Diarrhoe bekommen hat. Der Amtsanwalt geißelte auch die Gewissenlosigkeit der Milchfälscher in scharfen Worten; man dürfe gegen die Pantscher eines so wichtigen Nahrungsmittels nicht zu gelinde vorgehen, denn es sei durch die Fälschung die Gesundheit, ja das Leben zarter kränklicher Kinder gefährdet; er beantragte gegen Z. wegen Betrugs 14 Tage Gefängnis. — Z., der von seinem Dienstherrn nach Bekanntwerden der Milchtaufe für seinen schlechten „Eifer" entlassen wurde, trieb sich unbekannten Aufenthalts, da und dort als Eisenbahnarbeiter schaffend, herum und konnte erst kürzlich wegen seiner vorjährigen unredlichen Manipulation zur Rechenschaft vor Gericht gezogen werden, dessen Urteil für ihn noch milde auf 8 Tage Gefängnis lautete. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. München II vom 17. Nov. 1891).

Landgerichtliche Verhandlungen.

Milch von kranken Tieren.

22.

Der Molkereibesitzer S. und dessen Ehefrau betreiben seit Jahren in M. ein Molkereigeschäft. In der Zeit vom 20. November 1885 bis 30. April 1886 befanden sich unter den in den Ställen der Angeklagten befindlichen Kühen drei kranke Tiere, welche ebenso, wie die gesunden, mitgemolken wurden. Zwei dieser Kühe litten an Steifheit der Glieder; speciell am Euter waren Krankheitserscheinungen nicht wahrnehmbar. Die Kühe gaben nur wenig Milch und wurden, als sich die Krankheit verschlimmerte, von dem Angeklagten verkauft; da sie um diese Zeit bereits dem Krepiren nahe waren, hatte der Käufer dem Knecht der Angeklagten den Auftrag gegeben, die Tiere, falls der Tod vor seinem Eintreffen zu erwarten sein sollte, noch schnell vor dem Krepiren abzustechen. Dies hat der Knecht dann auch gethan. Die dritte kranke Kuh der Angeklagten hatte ein krankes, von außen mit Geschwüren bedecktes Euter. Dieselbe wurde gleichwohl fortwährend gemolken, obschon ihr das Melken starke

Digitized by Google

Schmerzen bereitete und sie deshalb derart um sich schlug, daß sie beim Melken von einer besonderen Person gehalten werden mußte. Die von dieser Kuh gewonnene Milch wurde auf Anweisung der angeklagten Ehefrau zu der übrigen guten Milch gegossen und mit dieser an die Geschäftskunden verkauft; nur wenn sie sich mit Blut aus den Eutergeschwüren vermischt hatte, geröthet und unansehnlich geworden war, wurde dieselbe auf jedesmalige Anordnung der Frau S. weggegossen. Die Geschwüre an dem Euter der Kuh hatten Eiter abgesondert; bloße Warzen waren es nach der Aussage des Knechtes der Angeklagten nicht. Nach dem Gutachten des Veterinär-Assessors St. und des Kreisphysikus Dr. Br. konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Milch wenigstens der euterkranken Kuh derartig gewesen ist, daß ihr Genus die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war; während die Milch der beiden anderen Kühe nur als geringwertig anzusehen war, wurde die Gesundheitsschädlichkeit der Milch von der euterkranken Kuh, obgleich die Qualität derselben an sich durch die Krankheit nicht beeinflußt wurde, dadurch hervorgerufen, daß beim Melken unvermeidlich Eiter aus den äußeren Geschwüren am Euter hervorfloß und sich mit der Milch vermengte. Hierdurch wurde die Milch nicht nur ekelerregend, sondern auch schädlich, da ihr Genuß schwere Erkrankungen namentlich Lungen-Tuberkulose hervorrufen konnte. Aus dem Gutachten ging ferner hervor, daß jedem, der Molkerei betreibt, bekannt ist, daß derartige Milch auch die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist. Da indessen die Frau S annehmen konnte, durch die Anordnung des Weggießens der auffällig verunreinigten Milch den Verkauf gesundsschädlicher Milch vermieden zu haben, so wurde bei ihr nur grobe Fahrlässigkeit angenommen. Dem mitangeklagten Ehemann konnte die Kenntnis von der Beschaffenheit der Milch von der euterkranken Kuh nicht nachgewiesen werden. Nach den Zeugenaussagen bekümmerte sich derselbe nur um das Füttern, nicht um das Melken der Kühe. Daß dessen Aufmerksamkeit nicht so genau auf sämmtliche Vorkommnisse in der Molkerei gerichtet sein konnte, erschien dem Gerichtshof auch deshalb glaubhaft, weil er neben der Molkerei noch ein Sackgeschäft betrieb. Er wurde deshalb auch freigesprochen. Die Ehefrau S. wurde dagegen wegen Vergehens gegen § 14 des Nahrungsmittelgesetzes zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. (Urteil der Strafkammer am k. pr. Landgericht Magdeburg vom 14. Juni 1888).

23.

Der Großgrundbesitzer Dr. phil. H. in Sch. wurde in eine Geldstrafe von tausend Mark, eventuell zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, weil er fortgesetzt Milch von an Maul- und Klauenseuche erkrankten Kühen in den Verkehr brachte und ferners zu hundert Mark Geldstrafe event. 30 Tagen Gefängnis, weil er das Herrschen dieser Seuche unter seinem Viehstande nicht angezeigt hatte. Der Staatsanwalt hatte drei Monate Gefängnis und 3 Wochen Haft beantragt. (Urteil d. Strafk. d. k. Landger. Halle a. S. vom 5. Oktober 1891).

24.

Angeklagt war der Gutsbesitzer O. von Z. wegen Vergehens gegen das Reichsnahrungsmittelgesetz. Unter dem Rindviehstand des O. war die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Der Angeklagte hat dies den gesetzlichen Bestimmungen gemäß nicht allein nicht angezeigt, sondern auch die Milch

von den erkrankten Kühen nach wie vor zum Verkauf nach E. gebracht. Das Gericht erkannte auf 575 Mark Geldstrafe. (Urteil d. Strafk. am Landger. Eisenach vom 14. Nov. 1891).

Milchfälschung mit Wasser.

25.

Die Milchhändlerin F. M. von P. wurde vom Schöffengerichte wegen Verkaufes von Milch, welche mit 20 und 10 Proz. Wasser gefälscht war, zu je 1 Woche Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 50 Mark, event. zu weiteren 5 Tagen Gefängnis verurteilt, wogegen sie Berufung zum Landgerichte München I mit der Motivirung einlegte, daß nicht sie, sondern ihre Dienstmagd R. H. die betreffende Milch gefälscht habe. Die H. bekannte sich in der That als Sünderin in vorwürfiger Sache und bemerkte, daß eine Kuh einen bereits mit Milch gefüllten Kübel umgestoßen habe, worauf die H. die Milch in den übrigen Kübeln mit Wasser vermengte, um das fehlende Quantum Milch zu ersetzen; sie habe sich gefürchtet, ihren Platz zu verlieren, wenn sie nicht das gewohnte Milchquantum abliefere. Nachdem die H. die Milchschuld auf ihren Rücken nahm, erkannte das Gericht unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urteils für die M., welche die Milch, bevor sie dieselbe verkaufte, hätte prüfen sollen, auf eine fahrlässige Übertretung der Milchfälschung, resp. auf eine Geldstrafe von 30 Mark, event. auf 3 Tage Haft. (Urteil d. k. Landger. München I Strafkammer vom 3. September 1891. Siehe hiezu die Amtsger.-Verh. Nr. 8).

26.

Der Milchhändler F. G. bezog im Monate Mai 1891 von der Bauersfrau Th. R. in N. täglich 30 Liter Milch. Derselbe hatte einen größeren Bedarf und verlangte vom 20 Mai ab täglich 50 Liter Milch. Die R. konnte das verlangte Quantum Milch nicht herbeischaffen, weshalb sie sich damit half, daß sie die Milch gleich mit 30 Prozent Wasser verdünnte. Frau R. stellte die Pantscherei in Abrede und wollte bei Gericht glauben machen, daß am kritischen Tage ihre Dienstboten eine große Milchkneiperei veranstaltet haben möchten und die verzehrte Milch sodann mit Wasser ergänzt hätten. Der Staatsanwalt beantragte für R. eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten und eine Geldstrafe von 150 Mark. Das Urteil lautet anf eine Geldstrafe von 150 Mark, event. 15 Tage Gefängnis. (Urteil d. Strafk. d. k. Landger. München II v. 6 Oktober 1891).

Oberlandesgerichtliche Verhandlungen.

Milchfälschung und Entschädigungsanspruch.

27.

Der Molkereibesitzer und Ökonom H. W. in T. bezog nämlich 1885 und Anfangs 1886 einen Teil der von ihm benötigten Milch von dem Gute S. des k. Geheimrates und Archivdirektors F. v. L. in M. Im Oktober 1885 fing nun die Milch an schlecht zu werden, so daß W. dieselbe kaum mehr zu seinen Zwecken benutzen konnte. Verschiedene Mahnungen und Briefe sowohl an den Verwalter, bezw. Ökonomiebaumeister Ch. B., an den auf dem Gute befindlichen Sohn des F. v. L., sowie an den Herrn Geheimrat

Digitized by Google

selbst fruchteten nichts, so daß am 2. März 1886 W. von jedem weiteren Milchbezug abstand. Die Milch wurde nun einer gerichtlichen Untersuchung unterstellt, und stellte es sich heraus, daß Verwalter B. allabendlich die Milch abrahmen ließ, und diese leere Milch dann jeden Morgen mit der dem W. zu liefernden Gesamtmilch vermengte. Der gewonnene Rahm wurde zur Butterfabrikation auf dem Gute S. verwendet, und diese teilweise von den Dienstboten und B., teilweise von M. v. L. genossen. Ch. B. hatte sich in Folge dessen vor dem k. Landgerichte M. II wegen Betrugs im sachlichen Zusammenfluß mit einem Vergehen gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu verantworten und wurde von genanntem Gericht hiewegen zu zwei Monate Gefängnis verurteilt, seine Revision vom Reichsgerichte verworfen, so daß das Urteil rechtskräftig wurde. — W. stellte nun in der Folge gegen Herrn Geheimrat v. L. Entschädigungsklage, da er durch die gelieferte schlechte Milch empfindlichen Schaden erlitten habe. Er berechnet denselben nachstehend: Aus 8790 Liter gelieferter Milch konnten in Folge des Abrahmens höchstens die Hälfte Butter wie bei richtiger Milch produzirt werden und berechnet W. den Entgang an Butter auf 315 Mark 60 Pf. Auch zur Käsefabrikation war die vom Gute S. gelieferte Milch nicht geeignet, da sie vermischt mit der von übrigen Lieferanten bezogenen Milch diese verdarb und es dahin kam, daß nur sog. Popperkäse, d. h. minderwertige Käse, erzeugt wurden. Hier berechnete W. seinen Schaden auf 180 Mark. Da er aber selbst Hrn. v. L. noch 142 M. 24 Pf. für bezogene Milch schuldete, so stellte sich seine ganze Forderung auf 653 M. 36 Pf. In der Klage wurde behauptet, daß Hr. v. L. jedenfalls für den erwachsenen Schaden haftbar sei. Hr. v. L. sei öfters auf die schlechte Beschaffenheit der Milch aufmerksam gemacht worden und habe es an der nötigen Beaufsichtigung fehlen lassen. Auch sei er deßhalb haftbar, weil der begangene Betrug seinem Sohn und seinen Dienstboten, also auch ihm zu Gute gekommen sei. Endlich auch deshalb, weil der Prinzipal für alle Betrugsreate seines Personals hafte. Die Zivilkammer des k. Landgerichts M. II war jedoch anderer Anschauung und wies die Klage ab und gab der Gegenklage des Hrn. v. L. auf Bezahlung der restirenden 142 Mark 24 Pf. Seitens des W. statt. Die zum Oberlandesgerichte eingelegte Berufung des W. hatte keinen Erfolg. In der Berufungsschrift wurde ausgeführt, daß nach verschiedenen Entscheidungen des Reichsgerichts der Dienstherr für alle Handlungen, soweit sie zivilrechtlicher Natur sind, seines Bevollmächtigten hafte, hier also Herr v. L. für seinen Verwalter. Das Landgericht sowohl, wie die Berufungsinstanz erachteten aber diesen Satz als nach bayerischem Landrecht nicht zutreffend, weil in demselben nicht begründet, und wiesen deshalb die Klage des W. ab. (Urteil des III. Civilsenates am k. Oberlandesger. München vom 25. Nov. 1887).

Reichsgerichtliche Verhandlung.

Milchfälschung mit Wasser

28.

Die Milchhändlerin M. N. in S. war beschuldigt worden, in H. in mehreren Fällen Milch mit Wasser verfälscht zu haben. Das Landgericht W. konnte jedoch nur in einem Falle eine Schuld feststellen und verurteilte

UNIV. OF CALIFORNIA

deshalb die Angeklagte auf Grund des § 10,1 des Nahrungsmittelgesetzes zu 50 Mark Geldstrafe. Der hier in Betracht kommende Thatbestand war folgender: Am 8. Januar 1890 wurde die Angeklagte von einem Polizeibeamten abgefaßt, als sie eine Kanne bei sich führte, die ein Gemisch von 80 Proz. Wasser und 20 Proz. Milch enthielt. Es war klar, daß sie es nicht hätte wagen können, dieses „Milchwasser" als Milch zu verkaufen; das Gericht nahm dies auch nicht an, wohl aber stellte es die Absicht der Angeklagten fest, dieses Milchwasser demnächst bei passender Gelegenheit der echten Milch beizumischen, um sie zu verfälschen, und deshalb wurde ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz angenommen. Bezüglich der anderen Fälle wurde in den Urteilsgründen ausgeführt, daß sich eine Schuld der Angeklagten nicht habe feststellen lassen; eine direkte Freisprechung im Urteilstenor fand jedoch nicht statt. — Dieses Urteil hatte damals die Angeklagte mittelst der Revision angefochten. Das Reichsgericht (1. Strafsenat) erkannte die vorgebrachten Gründe für zutreffend an und hob das Urteil auf, weil nicht genügend untersucht sei, ob das Milchwasser vom Landgerichte als ein Nahrungsmittel angesehen war oder nur als ein Hilfsmittel bei einer späteren Nahrungsmittelverfälschung. Das Reichsgericht ging von dem Gedanken aus, daß eine Mischung von 80 Teilen Wasser mit 20 Teilen Milch kaum von irgend Jemand als ein im Handel und Verkehr zu verwerthendes Nahrungsmittel werde angesehen werden und daß also von der Verfälschung eines Nahrungsmittels keine Rede sein könne. Ferner aber wurde vom höchsten Gerichtshofe erwogen, daß die Absicht, eine Flüssigkeit wie das fragliche Milchwasser später einmal zur Verfälschung eines Nahrungsmittels zu benutzen, noch nicht den Anfang der Ausführung des Vergehens in sich schließe. — In der neuen Verhandlung, welche am 19. Dezember 1890 vor der Strafkammer in W. stattfand, kam der Gerichtshof zu der sicheren Ueberzeugung, daß die Angeklagte die Absicht hatte, das Milchwasser der Milch zuzusetzen und daß hierin eine straflose Vorbereitungshandlung zu einem Vergehen liege. Deshalb erfolgte in Bezug auf diesen Punkt die Freisprechung der Angeklagten. Indessen fand das Gericht bei nochmaliger Prüfung der sämmtlichen im Eröffnungsbeschlusse angeführten Fälle, daß der eine derselbe den Thatbestand des Nahrungsmittelgesetzes erfülle und verurteilte die Angeklagte deshalb zu 50 Mark Geldstrafe. Das Gericht faßte das aufhebende Urteil des Reichsgerichtes so auf, daß die sämmtlichen Feststellungen als aufgehoben gelten sollten und nun der ursprüngliche Eröffnungsbeschluß als Grundlage der Verhandlung wieder zu dienen habe. Damit war aber Frau N. nicht zufrieden. Sie legte abermals Revision ein und behauptete, das Landgericht sei verpflichtet gewesen, die neue Verhandlung auf den einen Fall bezüglich des Milchwassers zu beschränken, denn wenn sie auch nicht mit klaren Worten im Urteilstenor wegen der anderen Fälle freigesprochen sei, so ergäben doch die Urteilsgründe, daß das Gericht eine Schuld in dieser Richtung nicht als erwiesen angesehen habe. Wenn sie aber insoweit sich als freigesprochen habe betrachten können und das Urteil auf ihre eigene Revision hin aufgehoben sei, so ergebe sich daraus, daß jene anderen Fälle ein- für allemal erledigt waren, weil andernfalls sie, die Angeklagte, trotzdem sie mit ihrer Revision durchgedrungen, ungünstiger gestellt worden wäre. Da nun trotzdem das Landgericht diese „reformatio in pejus" vorgenommen habe, so

Digitized by Google

falle demselben ein Verstoß gegen das Gesetz zur Last, der abermals zur Aufhebung des Urteils führen müsse. Der Reichsanwalt trat diesen Ausführungen bei und beantragte die Aufhebung des Urteils. Das Reichsgericht (1. Strafsenat) erkannte sodann nicht nur auf Aufhebung des Urteils, sondern auf sofortige Freisprechung der Angeklagten, da nach den prozessualen Bestimmungen der Fall, auf Grund dessen neuerdings die Strafe festgestellt war, überhaupt nicht noch einmal hätte zur Verhandlung kommen dürfen. (Erk. d. Reichsger. vom 13. April 1891).

Aufbewahrung von Milch.

29.

Th. L. v. B. war wegen einer Übertretung in Bezug auf Gesundheit durch Benützung eines einer ortspolizeilichen Vorschrift nicht entsprechenden Lokals als Milchverkaufslokal angeklagt und verurteilt und erhob hiegegen Einspruch.

Sowohl vom k. Staatsministerium des Innern unterm 15. Juli 1887 wurde eine oberpoliz. Vorschrift „den Verkehr mit Milch betr." als auch vom Stadtmagistrate M. unterm 12. Aug. 1862 eine ortspolizeiliche Vorschrift und zwar eine Milchverkauf- und Beschauordnung erlassen, nach deren § 6 die Milchverkaufslokale, sowie Milchgerätschaften in größter Reinlichkeit erhalten werden müssen und insbesondere die Milchverkaufsläden helle, trocken und luftig und mit einer weiteren zur Aufbewahrung der Milch passenden Räumlichkeit versehen sein und ihrem Zwecke nicht entfremdet, namentlich nicht als Schlafstätten oder sonst in einer Weise benützt werden sollten, welche ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachteiligem Einflusse wäre. [1])

Die Revision wurde vorzugsweise auf die Behauptung gestützt, es sei durch bezeichnete Vorschriften dem Stadtmag. M. nicht das Recht eingeräumt worden, von den Milchverkaufslokalen Einsicht zu nehmen und deren Benützung als ungeeignet zu verbieten und könnten dem im § 1 d. R.-Gew.-O. aufgestellten Grundsatze der Gewerbefreiheit gegenüber keine Wirksamkeit haben. Das k. O.-L.-G. führte aus: „Die in den Entscheidungsgründen zum angefochtenen Urteil sich findende, in der Revision als unrichtig bekämpfte Anschauung bestehe nicht, indem die Strafkammer das Vorhandensein einer Zuwiderhandlung gegen die in Rede stehende orts- und oberpol. Vorschr. nach allen Richtungen geprüpft und festgestellt und somit beruhe das angefochtene Urteil nicht auf jener irrtümlichen Anschauung und kann in Folge dessen gemäß § 376 Abs. 1 d. St.-P.-O. die Revision auch mit dieser Rüge nicht durchdringen." (E. d. k. O.-L.-G. München vom 28. Juni 1890).

---

[1]) Die Milchgeschäfte betr. wurde vom magistrat. Verw.-Senate in München ausgesprochen, daß die Abschließung des Milchlagerraumes von den Schlaf- und Wohnräumen durch einen einfachen Bretterschlag nicht mehr gestattet ist. Diese Bestimmung ist auch in das Statut im Betr. des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmittel aufgenommeu. (Beschluß vom 26. Juni 1891).

Digitized by Google

b) Butter und Schmalz.

Amtsgerichtliche Verhandlungen.

Ranzige Butter und ranziges Schmalz.

1.

Schmalzfälschung mit Margarin. [1])

Das Schöffengericht hatte sich mit einer Reihe interessanter, auf Grund des Reichs-Nahrungsmittelgesetzes erhobenen Anklagen zu beschäftigen. In dem ersten Falle erschienen vor den Schranken drei Butterhändlerinnen, welchen zur Last gelegt war, am 2. April dahier auf dem Markt ranzigen Butter feilgeboten zu haben. Die drei Weiber, welche die Butter von auswärts, jede von einer anderen Quelle bezogen hatten, wollten die nicht befriedigende Eigenschaft der Butter der in den Monaten März und April stattfindenden Strohfütterung zuschieben. Von Interesse war das Gutachten des Dr. St. von der hiesigen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel, welcher die Butter untersucht hatte. Dieser Sachverständige gab an, daß man als Normalgrenze des Ranziditätsgrads für Butter 8 Proz. zulasse, obwohl er für seine Person schon für bei 4 Proz. dieselbe nicht genießen könne. Die untersuchte Butter der einen Beschuldigten hatte nun einen Ranziditätsgrad von 9,32, bei der zweiten Beschuldigten er-

---

[1]) Verfälscht ist eine Eßware, wenn ihr fremde Stoffe beigemischt worden sind, welche naturgemäs nicht zu derselben gehören, z. B. wenn dem Schmalze, unter welchem Ausdruck nur die aus Kuhbutter genommene Fettigkeit verstanden wird und verkauft zu werden pflegt, Schweinefett beigemischt wird.

Einer Uebertretung des § 367 Ziff. 7 ist auch Derjenige schuldig, welcher derartige gefälschte Nahrungsmittel, die er, ohne zu wissen, das sie gefälscht sind, gekauft hat, ohne vorgängige Untersuchung weiter verkauft. (Urteil des obersten Gerichtshofes für Bayern vom 10. Februar 1877). S. hierüber Ausführlicheres w. u. im Verhandl.-Ausz. Nr. 5.

Verfälschung von Butter liegt vor, wenn bei der Herstellung ein dem normalmäßigen Prozentsatz von Wasser übersteigendes Quantum von Wasser in der Butter gelassen wird. *) (R.-G.-E. vom 24. u. 31. Jan. 1888, Straff. Saml. 1888. X. Bd S. 64).

Margarin kann als nachgemachte Milchbutter bezeichnet werden.

Die Erlassung der dem Verkäufer nach § 3 des Reichsges. vom 12 Juli 1887 „den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter betr." auferlegten Verpflichtung durch den Verkäufer ist unzulässig. (Reichsger.-E. vom 25. März 1889. Straff. Samml. 1889. XIX. Bd. S. 151).

Unter der Bezeichnung „Butter" oder „Milchbutter" versteht das Ges. vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter auch die unter dem Namen „Schmalz" im Verkehr befindliche gereinigte Butter. (R.-G.-E.- vom 28. Oktober 1889. Straff. Samml. 1890. XX. S. 14).

*) Die betr. Butter enthielt nur 60 Proz. Butterfett und 40 Proz. Wasser, während Butter von normaler Beschaffenheit neben dem Butterfett höchstens 20 Proz. Wasser enthalten darf.

Digitized by Google

gaben 13,92 und bei der dritten 14,32. Während die gute Butter zirka 87 Proz. Fett, 1 Proz. Casein und Milchzucker, 12 Prozent Wasser enthält, schwankte der Fettgehalt der Butter der drei Beschuldigten zwischen 78,56 und 81,60 Prozent; in diesem Verhältnisse war der Wasser- und Caseingehalt höher. Da auch Bezirksarzt und Medizinalrat Dr. M. solch ranzige Butter als gesundheitsschädlich bezeichnete, wurden die drei Weiber, da nur Fahrlässigkeit angenommen wurde, zu je 20 Mark Geldstrafe verurteilt. — In dem nächsten Falle wurde eine Schmalzhändlerin zu 25 Mark Geldstrafe verurteilt, weil sie ranziges Schmalz feilgeboten hatte.

Im dritten Falle erschien eine Schmalzhändlerin, welche Schmalz verkauft hatte, das mit 42,7 Proz. Margarin vermischt war. Sie kam mit der Geldstrafe von 25 Mark davon, da der Unterschied des Kaufpreises zwischen Naturschmalz und Margarin kein wesentlicher ist. (Urteil d. Schöffenger. am k. Amtsger. Nürnberg vom 5. Oktober 1887).

2.

Margarinschmalz.

Die bereits wegen Diebstahls vorbestrafte Bäckersfrau M. H. verkaufte in der Zeit vom 17. mit 20. September 1889 in ihrem Laden sogenanntes Margarinschmalz als echtes, obwohl sie wußte, das dieses Fabrikat lediglich aus nur 6 pCt. gutem Schmalz und 94 pCt. fremden Fettstoffen bestand, für welches sie 94 Pfennige verlangte. Obwohl die H. läugnete und erklärte, nicht gewußt zu haben, daß das Schmalz gefälscht sei, wurde sie der Schmalzfälschung überführt und zu 18 Tagen Gefängnis verurteilt. (Urteil des Schöffenger. am k. Amtsger. München vom 1. April 1890.)

Landgerichtliche Verhandlungen.

3.

Butterverunreinigung.

Wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hatte sich der Geflügelhändler F. B. aus B. zu verantworten. Er betrieb seit 1875 bis vor einigen Jahren u. A. auch einen Butterhandel nach Berlin. Er kaufte die Butter in kleinen Mengen ein, ließ sie durch seine Arbeiter waschen und zusammenkneten und dann zum Versandt nach Berlin einpacken, wo er sie in größeren Posten verkaufte. Beim Waschen der Butter, welches wöchentlich einmal und auch zweimal geschah, war B. gewöhnlich zugegen, und hierbei ist es nun, wie sämmtliche Zeugen aussagten und beschworen, wiederholt vorgekommen, daß B. in die Butter gespieen hat. Es seien dies jedesmal größere Mengen Butter gewesen, welche sodann nach Berlin geschickt wurden. Auf Fragen der Arbeiter, warum er dies mache, habe B. erwidert, „er thue es deshalb, damit ihm seine Leute nichts von der Butter stehlen sollten." Der Staatsanwalt bezeichnete die Handlungsweise als bodenlos gemein und beantragte sechs Monate Gefängnis. Der Gerichtshof erkannte auf nur drei Monate, weil die Schuld nur in zehn Fällen als erwiesen erachtet wurde. (Urteil des Landger. Kottbus, Strafkammer vom 27. Nov. 1890).

Digitized by Google

4.

Verdorbenes Rindschmalz und Fälschung mit Margarin.

Der Kaufmann L. von E hatte innerhalb der letzten zwei Jahre reines Rindschmalz mit Margarin vermischt und dieses gefälschte Schmalz als echtes Rindschmalz zu den für letzteres ortsüblichen Preisen teils verkauft, teils zum Brodbacken verwendet; ferner hatte er gänzlich verdorbenes Rindschmalz, dessen Genuß der menschlichen Gesundheit schädlich war, mit gutem Rindschmalz vermengt und diese nun gleichfalls verdorbene Mischung als echtes Rindschmalz verkauft. Von zwei Zeugen wurde konstatirt, daß derartiges Schmalz einen äußerst üblen Geruch verbreitete, und bei dem einen in Folge Genusses der mit solchem Schmalze bereiteten Speise heftige Magenschmerzen verursachte und daß sie dasselbe nur als Stiefelschmiere verwenden konnten. Das Gericht erkannte den Angeklagten für schuldig eines fortgesetzten Vergehens gemäß § 10 Ziff. 1 und 2 des Reichsges. vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr. und eines fortgesetzten Vergehens nach § 12 Ziff. 1 desselben Gesetzes. Urteil: 2 Monate 15 Tage Gefängnis und 200 Mark Geldstrafe, ev. 40 Tage Haft und Veröffentlichung des Urteils. (Urteil d. Strafkammer am. k. b. Landger. Deggendorf vom 8. August 1891).

K. bayer. Oberster Gerichtshof.

5.

Fälschung von Rindschmalz mit Schweinfett.

Die Angeklagte verkaufte an den Bäcker N. in B. 6 Häfen Schmalz, welches mit 50 Proz. Schweinfett untermischt war und wurde deshalb angezeigt. Auf Erklärung der N. N., daß sie das Schmalz von einer Vikt.-Händlerin J. B. aus St. am 4. Oktober 1876 gekauft habe, wurden beide Frauenspersonen in die öff. Sitzung des k. Stadtger. B. vorgeladen und daselbst mit Urteil vom 16. Nov. 1876 wegen einer Uebertretung des Verkaufs gefälschter Lebensmittel nach § 367, Ziff. 7 des R.-St.-G.-B. je in 14täg. Haftstrafe nnd in die der Staatskassa überbürdeten Kosten verfällt. Auf die von Beiden eingelegte Berufung an das k. Bez.-Ger. B. bestätigte dasselbe durch Urteil vom 29. Dez. 1876 das stadtger. Urteil bezüglich Schuld und Kosten, ermäßigte jedoch die 14täg. Haftstrafe auf 5 Tage und überbürdete die Kosten II. Instanz der k. Staatskasse. Gegen dieses Urteil ergriff die N. N. die Nichtigkeitsbeschwerde zum obersten Gerichtshof, welche jedoch mit Erk. vom 10. Febr. 1877 verworfen und die Beschwerdeführerin in die betr., der Staatskasse zur Last fallenden Kosten, sowie weiter zu 8tägiger Haft verurteilt wurde.

Es wurde ausgeführt, daß im Verfahren jede Förmlichkeit beobachtet nnd das Gesetz (§ 367 Ziff. 7 des R.-St.-G.) auf die festgestellten Thatsachen richtig angewendet worden ist. Verfälscht sei eine Eßware, wenn ihr fremde Stoffe beigemischt, die naturgemäß nicht dazugehören. „Schmalz" wird aus Kuhbutter gewonnen und Schweinfett ist ein dieser Ware fremder Stoff. Hiebei sei auch in grober Fahrlässigkeit gehandelt worden, deren Bestrafung im Hinblick auf § 59 des R.St.-G.-B. um so mehr gerechtfertigt erscheint, weil, das Schmalz, dessen Verfälschung unschwer zu erkennen war, nicht untersucht worden sei. (E. vom 10. Febr. 1877. S. hiezu die Anmerk. 1 auf S. 103).

Digitized by Google

Reichsgerichtliche Verhandlung.

6.

Butterfälschung mit Margarin.

Die Handelsfrau P. H. und B. treiben auf dem Leipziger Wochenmarkte einen Handel mit reiner Butter und mit Mischbutter, deren kleinerer Teil Naturbutter ist, während der Mischstoff (daher: Gutsmischbutter!), die Margarine, von M. in O. stammt. Nun hatte in L. schon ehe das Margarine-Gesetz gemacht wurde, als Reaktion gegen den Mischmaschschwindel sich ein Verein der Händler mit reiner Naturbutter gebildet, dessen Mitglieder das unredliche Gebahren mit der Talgbutter aufzudecken bemüht waren. Eine Frau L., deren Mann diesem Vereine angehört, hielt sich für verpflichtet, die Interessen des Vereins selbst mitzufördern und ging Ende November 1886 auf den Markt, um „Butter" zu kaufen. So erhandelte sie für 60 Pfg. ein Stück bei der P., welches ihr gemischt erschien; nachher kam sie mit einem Polizisten zurück und ließ den Namen der Händlerin feststellen. Ebenso machte sie es mit den beiden anderen Händlerinnen. Frau L. ließ die drei Stück Butter durch ihren Mann einem Chemiker übergeben, welcher feststellte, daß sie mit Margarine gemischt sei. Darauf wurde gegen die drei Händlerinnen Anklage auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes erhoben. Das Urteil lautete auf je eine Woche Gefängnis und 30 Mark Geldstrafe. Die Urteilsgründe besagen u. a. Folgendes: Die sogenannte Gutsmischbutter ist als nachgemachtes Nahrungsmittel anzusehen und hat nach der Angabe des sachverständigen Chemikers weniger Wert als reine Butter. Den Angeklagten war beim Verkauf die Eigenschaft der Ware als Mischbutter bekannt. Die Angeklagten P. und B. sagten, sie hätten es nicht für nötig gehalten, die Käuferinnen (Frau L. und eine andere Frau) darauf aufmerksam zu machen, da sie dieselben für ihre Kunden gehalten hätten, die das ja schon wissen mußten. Das Gericht sah dies als eine leere Ausrede an, da die Angeklagten jedenfalls nicht gewiß waren, daß die Käuferinnen zu ihren Kunden gehörten. Der Möglichkeit, daß sie keine Kunden waren, sind sie sich bewußt gewesen. Die eine Angeklagte hat zwar angegeben, daß die Butter Mischbutter sei, aber erst nachdem der Preis festgesetzt und die Ware übergeben war; da war es aber zu spät. Ein anderer Einwand der Angeklagten war der, daß die betr. Frauen gar nicht getäuscht seien, da sie die Butter mit dem vorher gefaßten Entschlusse gekauft hätten, sie untersuchen zu lassen. Eine Täuschung war aber gar nicht nötig, und übrigens, wenn sie gewußt hätten, daß sie Gutsmischbutter gekauft hatten, dann hätten sie es gar nicht nötig gehabt, sie untersuchen zu lassen. Der Zweck des Kaufs ist ganz gleichgiltig. Wenn die Untersuchung ergeben hätte, daß die Butter reine Butter war, so würden die Käuferinnen sie jedenfalls auch als Nahrungsmittel benutzt haben. Demnach war die Schuld der Angeklagten als erwiesen anzusehen. — In der Revisionsschrift der H. wurde darauf hingewiesen, daß im Eröffnungsbeschluß von verfälschten, im Urteil dagegen von nachmachen gesprochen wird, und genügt. daß die Angeklagte auf den veränderten Gesichtspunkt nicht hingewiesen sei. Sie habe ihre Verteidigung hauptsächlich darauf gerichtet, daß die Mischbutter ein verfälschtes Nahrungsmittel nicht sei. Das Nahrungsmittelgesetz setze eine Täuschung voraus, und das Landgericht begehe einen Rechtsirrtum, wenn es meine, eine Täuschung der Käufer

Digitized by Google

sei zum Thatbestande nicht notwendig. Die Frau L. habe bei dem Kaufe mehrmals die Butter gekostet und gar nicht die Absicht gehabt, Naturbutter zu erwerben. Einem Wissenden könne nichts verschwiegen werden, wissend sei aber die L. insofern gewesen, als sie wenigstens vorbereitet war, Mischbutter zu erhalten. — Die Revision der beiden anderen Angeklagten wandte sich in der Hauptsache gegen die Annahme des Gerichts, daß sie wissentlich die Eigenschaft der Butter verschwiegen hätten. Sie rügten den Mangel eines genügenden Nachweises, daß ihre Behauptung, sie hätten die beiden Käuferinnen für alte Kunden gehalten, unglaubwürdig sei. Beide Frauen seien darauf ausgegangen, sie bestrafen zu lassen, von einem Verschweigen ihnen gegenüber könne daher keine Rede sein. — Der Reichsanwalt, welcher die Verwerfung der Revisionen beantragte, bemerkte Folgendes: Es ist nicht zu bestreiten, daß sich eine Unterscheidung begründen läßt zwischen Nachmachen und Verfälschen, aber in diesem Falle ist sie nicht so leicht möglich. Will man die Margarinbutter als selbstständiges Nahrungsmittel gelten lassen, so würde der Ausdruck Nachmachen zutreffen. Für die Verteidigung ist es aber vollständig gleichgiltig, ob man den einen oder den anderen Ausdruck wählt. In materieller Beziehung geben sich beide Revisionsschriften die möglichste Mühe, aus dem einfachen Thatbestande des § 10,2 des Nahrungsmittelgesetzes einen Betrug zu machen und alles Mögliche in die Person des Käufers hineinzulegen, wovon das Gesetz nichts weiß. Ja, sie gehen sogar soweit, daß sie behaupten, das Gesetz könne keine Anwendung finden, wenn jemand einen anderen hineinfallen lassen will, wie hier. Damit wäre dann das Gesetz glücklich unwirksam gemacht. Auf die Eigenschaft der Butter sind die Käuferinnen nicht aufmerksam gemacht, nach der Übergabe der Ware, auch wenn die Bezahlung noch nicht erfolgt war, war es zu spät dazu. — Das Reichsgericht war mit dem Reichsanwalte der Ansicht, daß die vorgebrachten Rügen unbegründet seien und verwarf daher die Revisionen der Angeklagten. (Erk. d. Reichsger. v. 5. Sept. 1887).

Fleischbeschau.

Fleischbeschauvorschriften und Fleischbeschaupersonal.

Oberstrichterliche Erkenntnisse im Allgemeinen.

K. bayer. Oberlandesgericht München.

1.

Fleischbeschau-Zeugnisse und Bücher als öffentliche Urkunden.

Den von amtlich aufgestellten Fleischbeschauern über die Erlaubnis zur Schlachtung von Tieren und zur Veräußerung des Fleisches gefertigten Zeugnissen wird die Eigenschaft öffentlicher Urkunden dadurch nicht benommen, daß ihnen nach besonderer Vorschrift noch die ortspolizeiliche Bestätigung

Digitized by Google

beizufügen ist. (E. vom 22. März 1880. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München I. Bd. 1882, S. 115. Nr. 32).

2.

Fleischbeschauer als Beamte. Falsche Beurkundung als Amts-Vergehen.

Die auf Grund der oberpolizeilichen Vorschriften der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, über die Fleischbeschau vom 18. Februar 1885 aufgestellten und verpflichteten Fleischbeschauer sind Beamte im Sinne des § 359 des Strafgesetzbuches. [1]) Die Beurkundungen derselben über Zeit und Ort der Schlachtung, über die Gattung des geschlachteten Viehstückes und über dessen Besitzer, sowie über die Vornahme und das Ergebniß der Beschau betreffen rechtlich erhebliche Thatsachen. Eine hierauf bezügliche vorsätzlich falsche Beurkundung bildet daher ein Vergehen im Amte nach § 348 Abs. 1 des Strafgesebuches. [2]) (E. d. k. b. O.-L.-G. München vom 7. März 1887. Samml. f. Straff. 1888. IV. B. S. 451 Nr. 69).

3.

Ortspolizeiliche Einsichtsvormerkungen keine öffentliche Beurkundungen.

Die Vormerkungen, welche nach § 22 der von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, mit Bekanntmachung vom 17. Sept. 1870 oberpolizeiliche Vorschriften über Fleischbeschau betreffend, erlassene Instruktion für Vornahme der Fleischbeschau der Vorstand der Ortspolizeibehörde in dem Fleischbeschaubuche darüber zu machen verpflichtet ist, daß er von dem Fleischbeschaubuche Einsicht genommen hat sind nicht als öffentliche Urkunden im Sinne des § 348 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich zu betrachten. (E. v. 14. Jan. 1882 Samml. v. E. in Straff. 1884 II. Bd. S. 110 Nr. 6 des k. b. O.-L.-G. München).

---

[1]) S. § 359 d. R.-Str.-G.-B. auf Seite 112 Anmerk. 3.

[2]) § 348 Abs. 1 d. R.-St.-G.-B. lautet: „Ein Beamter, der zur Aufnahme öff. Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öff. Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter Einem Monat bestraft. *)

Es begründet keine intellektuelle Urkundenfälschung, wenn der Gewerbetreibende es vorsätzlich bewirkt, daß in dem von dem öff. Fleischbeschauer über das Ergebnis der Untersuchung ausgestellten Atteste unwahre Angaben über Name und Wohnort des Besitzers des Schlachttieres enthalten sind. (Reichsger.-E. vom 13. März 1890. Straff. Samml. 1890. XX. Bd. S. 313).

*) Der § 348 Abs. 1 d R.-St.-G.-B. erfordert zu seiner Anwendbbarkeit weder eine rechtswidrige Absicht, noch die Verfolgung eines rechtswidrigen Zweckes, und ebensowenig, daß der Wille des Thäters gerade auf die Herstellung einer falschen Beurkundung als solcher gerichtet, und diese von ihm beabsichtigt war. Dem subjektiven Erfordernisse der Vorsätzlichkeit ist vielmehr schon dann genügt, wenn der betreffende Beamte auch ohne jene Absicht nur die Handlung der Beurkundung an sich gewollt hat, mit dem Bewußtsein, daß er eine Beurkundung vornehme und daß das Beurkundete thatsächlich unrichtig und rechtlich erheblich ist oder doch möglicherweise sein kann. (R.-G.-E. v. 7. Juni 1887, Straff. Samml. 1887. IX. Bd. S. 361).

Digitized by Google

4.

Haussuchung bei Gefahr auf Verzug.

Ein gemeindlicher Fleischbeschauer und Fleischaufschlageinnehmer ist als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzuge befugt, zum Zwecke der Feststellung des Thatbestandes einer Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau und Fleischaufschlag die Durchsuchung einer in der Wohnung des der Zuwiderhandlung Verdächtigen befindlichen Kiste, von welcher zu vermuten ist, daß die Beweismittel für die That enthalte, allein vorzunehmen. [1]) (E. vom 20. Juli 1882. Samml. v. E. in Strafs. der k. b. O.-L.-G. München. 1884. II. Bd. S. 162. Nr. 378. Minist.-Bl. d. J. 1882. S. 247—252).

[1]) Der Fall verhielt sich folgenderweise: J. F. hatte am 7. Dez. 1881 dem verpflichteten Fleischbeschauer und Fleischaufschlageinnehmer K. Fr. der Stadt K., als derselbe eine der Verzollung und der Beschau entzogene Kiste mit Rindfleisch öffnen und bezw. konfisziren lassen wollte, gedroht, den K. Fr. über die Stiege hinabzuwerfen und ihm thatsächlich einen Stoß versetzt, weshalb J. F. vom Schöffenger. beim k. Amtsger. K. wegen Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in idealem Zusammenflusse mit einem Vergehen der Körperverletzung durch Urteil v. 22. März 1882 in eine dreiwöchentliche Gefängnißstrafe und zur Kostentragung verfällt wurde, wogegen J. F. an das k. Landger. W. Berufung ergriff, welche mit Urteil v. 4 Mai 1882 kostenfällig verworfen wurde, worauf derselbe Revision mit der Behauptung einlegte, daß § 113 d. R.-St.-G. verletzt und K. Fr. zu seiner Handlungsweise nicht befugt sei. — Das k. O.-L.G. hiegegen führte aus, daß eine Verletzung des § 113 d. R.-St.-G. nicht stattfand, indem K. Fr. als Vollstreckungsbeamter in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes beim fraglichen Vorfalle handelte und die landger. Strafkammer ohne Rechtsirrtum annehmen konnte, daß K. Fr. bei Ausübung seines Dienstes als Fleischbeschauer ꝛc. als Beamter im Sinne des § 359 d. R.-St.-G.-B. zu gelten habe und als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft nicht nur Bürgermeister ꝛc. sondern auch weitere Gemeindebeamte und Bedienstete bezeichnet werden können. K. Fr. hatte in Ansehung der bezüglichen Übertretung der Fleischbeschauordnung und Aufschlagshinterziehung verübten strafbaren Handlung als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zu gelten und war zu seiner dienstlichen Handlungsweise wegen Gefahr auf Verzug befugt.

Es hat demnach K. Fr., als er die Kiste mit Fleisch einer Durchsuchung unterziehen wollte und den Angeklagten zur Öffnung derselben aufforderte, in rechtmäffiger Ausübung seines Dienstes als Gemeindebeamter gehandelt und kann es, nachdem der Angeklagte ihm schon in Ausübung dieser Amtshandlung durch Gewalt und Bedrohung *) Widerstand geleistet hatte, überhaupt nicht weiter darauf ankommen, ob in der nebenbei gemachten Äußerung des Fr., daß die Kiste mit Fleisch auf das Rathaus gebracht werden solle, eine Beschlagnahme im Sinne des § 98 d. St.-P.-O. zu finden und ob nach den Feststellungen der Strafkammer K. Fr. zur Vornahme derselben in Hinsicht auf § 100 d. Str.-Pr.-O. befugt gewesen sei.

Das k. O.-L.-G. M. hat nun erkannt, daß die Revision des J. F. gegen das Urteil der Strafkammer des k. Landger. W. sonach unbegründet und unter Verurteilung des Beschwerdeführers in die hiedurch veranlaßten Kosten unter Anwendung des § 505 Abs. 1 der R.-Str.-Pr.-O. zu verwerfen war.

*) Die Erhebung eines Antrages auf Bestrafung wegen einer während der Ausübung des Dienstes erlittenen Beleidigung gehört zu keiner dienstlichen Obliegenheit des Beamten. (Reichsger. E. v. 2. Juni 1890. Straff. Samml. 1890 XX. Bd. S. 415).

Digitized by Google

5.

Giltigkeit oberpolizeilicher Schlacht- und Beschauvorschriften für die Stadt Hof.

Die in den oberpolizeilichen Vorschriften der Königl. Kreisregierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 17. September 1870 über Fleischbeschau enthaltenen Bestimmungen, daß es verboten ist, die zur menschlichen Nahrung bestimmten Schlachttiere zu schlachten oder schlachten zu lassen, bevor dieselben von dem aufgestellten Fleischbeschauer besichtigt und für schlachtbar erkannt sind, dann daß jeder Metzger, Schlächter oder Private, welcher ein der Fleischbeschau unterliegendes Tier selbst schlachten oder schlachten lassen will, hievon dem Fleischbeschauer vorher Anzeige machen muß, haben auch für die Stadt Hof fortdauernde gesetzliche Geltung. Der Umstand, daß sich auch in dieser Stadt bezüglich der Schlachtungen im städtischen Schlachthause eine mit jenen Vorschriften in Widerspruch stehende Uebung gebildet hat und Zuwiderhandlungen gegen jene Vorschriften bisher nicht verfolgt worden sind, ist rechtlich ohne Belang. (E. v. 5. Jan. 1882. Samml. v. E. in Strafs. 1884. II. Bd. S. 7. Nr. 2 d. k. b. O.-L.-G. München).

6.

Giltigkeit erlassener Beschauvorschriften.

Die Erlassung polizeilicher Vorschriften, durch welche angeordnet wird, daß eingeführte rohe Fleischwaren vor dem Verkaufe der polizeilichen Beschau zu unterstellen sind, ist durch die Reichs-Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen. (E. d. k. b. O.-L.-G. München v. 15. Oktober 1886, Samml. 1888 IV. Bd. S. 192. Nr. 192 und Minist.-Bl. d. J. 1886. S. 332—334).

K. bayer. Verwaltungsgerichtshof.

7.

Ein Streit über die Verpflichtung zur Benützung der örtlichen Fleischbeschau und über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Fleischbeschaugebühr nach Maßgabe einer polizeilichen Vorschrift über Vornahme der Fleischbeschau fällt unter Art. 8, Z. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verw.-Ger.-Hofes.

In einem solchen Streite ist auch bei vorliegendem Gebührenpachtverhältnisse gegenüber dem den Streit erhebenden Ortsbewohner die Gemeinde der eigentliche Streitsgegner. Der Pächter ist jedoch als Mitbeteiligter zu erachten und daher zur Beschwerdeführung gegen einen ihm nachteiligen Vorbescheid ebenfalls berechtigt. (Auszug aus der Entsch. d. b. Verw.-Ger.-Hofes vom 25. Juni 1886 [1]) in Bezug auf §§ 1, 3, 4, 10, 11 und 13 d. oberpol. Vorschr. d. k. Reg., K. d. J. d. Oberpfalz vom 8. Oktober 1872 über die Fleischbeschau. Samml. VIII. Bd. 1887. S. 92 und f).

[1]) In dieser Entscheidung ist ferner Folgendes ausgesprochen: „So lange eine ortspolizeiliche Vorschrift des Inhaltes, daß das von auswärts eingebrachte Fleisch bereits geschlachteter Tiere ebenfalls der Beschau in der Gemeinde unterzogen werde, rechtsförmlich besteht, ist sie unbedingt rechtsverbindlich und muß jeder, welcher Fleisch einbringt, der Beschau sich unterwerfen und die festgesetzte Gebühr bezahlen, gleichviel, ob das Fleisch auf Bestellung des Consumenten oder behufs Feilhaltung eingebracht ist und ob in dem Orte, wo das betr. Tier geschlachtet wurde, eine ordentliche Fleischbeschau besteht oder nicht."

Digitized by Google

Reichsgericht.

8.

Fleischbeschaubuch als öffentliche Urkunde.

Den von einem bayer. Fleischbeschauer über seinen Befund in das ihm vorgeschriebene Register eingetragenen Aufzeichnungen kommt der Charakter von öffentlichen Urkunden zu und sind falsche Einträge als Urkundenfälschung aus § 267 d. R.-St.-G.-B. zu bestrafen. (R.-G.-E. vom 22. Oktober 1883. Samml. 1883. V. Bd. S. 621.) [1])

9.

Notwendigkeit der Fleischbeschauverpflichtung.

Die nach Maßgabe der bayer. Gemeindeordnung als polizeiliche Aufsichts- und Vollzugsorgane aufgestellten empirischen Fleischbeschauer sind vor ihrer Verpflichtung zur Aufnahme öffentlicher Urkunden nicht befugt. (Reichsger.-E. vom 25. April 1889. Straff. Samml. 1889. XIX. Bd. S. 180).

10.

Fleischbeschauer. Beamtenqualität. Atteste.

Die in der Provinz Brandenburg öffentlich angestellten Fleischbeschauer sind Beamte. —

Die Ausstellung der zum Zweck des Verkaufes erforderlichen Atteste über die mikroskop. Untersuchung der Fleischteile kann nur Kraft des Amtes eines öffentlich bestellten Fleischbeschauers erfolgen. (R.-G.-E. v. 20. Septbr. 1881, Straff. Samml. 1881. III. Bd. S. 506).

11.

Urkundenfälschung. Fleischeinfuhratteste.

1. In Preußen sind Gemeinden, welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet haben, befugt, nur dasjenige auswärtige Fleisch zum Verkehr im Gemeindebezirke zuzulassen, von welchem durch Attest dargethan wird, daß es von einem einer sachverständigen Untersuchung unterzogenen Tiere herrührt.

2. Wird ein solches Attest von einem öffentlich angestellten Fleischbeschauer, jedoch außerhalb seines amtlichen Geschäftkreises ausgestellt, so gilt dasselbe zwar nicht als öffentliche, wohl aber eine das Recht auf Einfuhr des Fleisches begründende Privaturkunde. (R.-G.-E. v. 27. Jan. 1888, Straff. Samml. 1888. X. Bd. S. 70).

12.

Die Fleischbeschauer in Baden sind in gleicher Weise, wie sie für Bayern anerkannt sind, als Beamte und die von ihnen ausgestellten Gesundheitsscheine als öffentliche Urkunden anzusehen.

---

[1]) Der Fall betraf den empir. Fleischbeschauer R. in der Gemeinde Aisch (Bayern). S. hiezu auch Anmerk. zu Nr. 2 auf S. 108).

Digitized by Google

Die Fälschung der Gesundheitsscheine, die von den Fleischbeschauern in Baden nach der Verordnung d. großh. bad. Minist. d. J. v. 26. Nov. 1878 und der Dienstweisung vom gleichen Tage auszustellen sind, ist eine Fälschung öffentlicher Urkunden.[1]) (Reichsger. E. v. 2. Mai 1889. Strafs. Samml. 1889 XIX. Bd. S. 197).

13.

Den verpflichteten Trichinenschauern im Königreiche Sachsen kommt die Eigenschaft von Beamten im Sinne des Strafgesetzbuches nicht ohne weiteres zu. (R.-G.-E. vom 26. Sept. und 3. Okt. 1889. Strafs. Samml. 1890. XX. Bd. S. 70).

14.

Vergehen im Amte. Annahme von Geschenken. Beamte ohne festen Gehalt. Gebührenüberschreitung.[2])

Für die Beurteilung der Beamtenqualität nach § 359[3]) d. R.-Str.-G.-B. sowie für die Strafbestimmung des § 331[4]) d. R.-Str.-G.-B. ist es ohne Bedeutung, ob der Beamte einen fixen Gehalt bezieht oder auf Gebühren angewiesen ist.

Im letzten Falle steht § 352 d. R.-Str.-G.-B. nicht im Wege, den das Gebührenmaß überschreitenden Vorteil in concreto als Geschenk[5]) im Sinne des § 331 aufzufassen. (R.-G.-E. v. 24. Juni 1880. Samml. 1880. II. Bd. S. 108).

---

[1]) S. hiezu Anmerk. zu Nr. 2 auf S. 108.

[2]) Der Fall betraf einen von einer Gemeinde als Fleischbeschauer aufgestellten preuß. Kreistierarzt.

[3]) § 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

[4]) § 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

[5]) Zur Strafbarkeit der Annahme eines Geschenkes durch einen Beamten für an sich nicht pflichtwidrige Handlungen desselben ist es erforderlich, daß das Geschenk als Gegenleistung für konkrete Amtshandlungen desselben, wenn auch für eine Mehrzahl derselben, und wenn auch für bereits geschehene Handlungen gegeben wurde. Der Thatbestand liegt aber nicht vor, wenn das Geschenk als Anerkennung persönlicher Eigenschaften oder als Bethätigung der Dankbarkeit oder Pietät gegeben wurde. (R.-G.-E. v. 8. Mai 1879, Strafs. Samml. 1879/80. I. Bd. S. 83).

Ein „Sichversprechenlassen" von Geschenken für eine Amtshandlung kann in dem Verhalten des Beamten, woraus auf die Geneigtheit zur Annahme des in Aussicht gestellten Geschenkes geschlossen werden muß, gefunden werden. (R.-G. E. v. 8. Mai 1885, Strafs. Samml. 1885. Bd. VII S. 285).

Digitized by Google

15.
Beschlagnahmeberechtigung.

Die Polizeibeamten, welchen die Aufsicht über den Marktverkehr übertragen ist, sind berechtigt, Gegenstände des Marktverkehrs, welche das Publikum zu schädigen geeignet erscheinen, mit Beschlag zu belegen und kann eine solche Beschlagnahme durch eine mündliche Erklärung bewirkt werden [1]) (R.-G.-E. vom 23. Okt. 1883, Strassen. Samml. 1883. V. Bd. S. 637).

Einige Gerichtsverhandlungen wegen Übertretungen der Fleischbeschauvorschriften und Vergehen im Amte durch Fleischbeschauer.

Landgerichtliche Verhandlungen.

1.
Gesunderklärung einer tuberkulösen Kuh.

Wegen Vergehen im Amte hatte sich der empir. Fleischbeschauer J. K. von T. zu verantworten. Derselbe hatte am 7. Februar 1880 das Fleisch einer hochgradig tuberkulösen Kuh für gesund und bankmäßig erklärt. Es gelangte in Folge dessen eine größere Partie Fleisch von dieser Kuh nach B., wo es sofort confiscirt wurde. Der Angeklagte wurde zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat und zur Tragung sämtlicher Kosten verurteilt. (Urteil vom 9. Oktober 1880 d. Strafkammer des k. Landger. Bamberg).

2.
Fahrlässige Körperverletzung [2]) durch ungenügende Fleisch- (Trichinen-) schau.

Wegen dieses Deliktes, angeblich begangen durch ungenügende Prüfung des ihm zur mikroskop. Untersuchung übergebenen Schweinfleisches wurde gegen den Schlosser und Fleischbeschauer K. in R. vor der Strafkammer des Landgerichtes Cassel Verhandlung gepflogen, deren Ausgang von erheblicher principieller Bedeutung ist. Thatsache ist, daß im Februar 1881 zwanzig Personen in Folge des Genusses von frisch geschlachtetem Schweinefleisch an Trichinose erkrankten, das der Angeklagte untersucht und trichinenfrei erklärt hatte. Außer den von Amtswegen geladenen Zeugen und Sachverständigen war auf Veranlassung des Verteidigers auch Vet.-Prof.

Nicht jeder von einem Beamten aus Anlaß und bei Gelegenheit einer Amtshandlung angenommene Vorteil ist eine Bestechung. Voraussetzung ist, daß der Vorteil als Gegenleistung für die Amtshandlung sich darstellt. (Reichsger. E. v. 25. Februar 1889. Straff. Samml. 1889. XIX. Bd. S. 19).

Es liegt eine aktive Bestechung auch dann vor, wenn einem Beamten, nachdem derselbe eine Amtshandlung pflichtgemäß vorgenommen hatte, von einem Dritten, der davon keine Kenntnis besaß, Geschenke angeboten werden, um den Beamten zur Unterlassung der Handlung zu bestimmen. (R.-G.-E. v. 14. März 1889. Straff. Samml. 1889. XIX. Bd. S. 206).

[1]) Der Fall betraf die Beschlagnahme einer kranken Leber durch den Vet.-Assessor St. auf dem Wochenmarkte zu St. am 17. Juni 1882.

[2]) S. hiezu Anmerkung auf S. 50 u. 51.

Digitized by Google

Dr. R. vorgeladen, der auf das Bestimmteste sein Gutachten dahin abgab, daß die gegenwärtig durch die Reglements vorgeschriebene Untersuchung auf Trichinen überhaupt keine sichere Gewähr biete, vielmehr das Fleisch erfahrungsgemäß recht wohl trichinenhaltig sein könne, wenn auch die laut Anweisung vorgenommene Prüfung völlig gewissenhaft geschehen ist. Da nun der Angeklagte die ihm übergebenen Fleischteile unwiderlegt so untersucht hat, wie es das von der k. Regierung erlassene Reglement fordert, so beantragte der Staatsanwalt selbst Freisprechung, in welchem Sinne der Gerichtshof auch erkannte und der Staatskasse alle Unkosten zur Last legte.

3.

Falsche Beurkundung im Fleischbeschauregister.

Wegen Vergehens im Amte hatte sich der empir. Fleischbeschauer J. S. von Z. k. b. Amgericht A. zu verantworten. Der Angeklagte wurde am 3. Juni 1878 beim k. Bezirksamte A. als Fleischbeschauer eidlich verpflichtet. Entgegen den diesbezüglichen oberpolizeilichen Vorschriften und einer Instruktion für Fleischbeschau unterließ der Angeklagte am 14. und 27. Januar 1888, je eine von dem Gastwirte M. W. in Z. geschlachtetes Schwein weder vor noch nach der Schlachtung zu besichtigen und trug in sein Register fälschlich ein, daß er die Tiere instruktionsgemäß besichtigt und das Fleisch derselben als solches 1. Qualität befunden habe. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu 1 Monat 3 Tagen Gefängnis. (Urteil vom 15. Januar 1889 der Strafkammer am k. b. Landger. Augsburg).

4.

Falsche Beurkundung eines Fleischbeschauscheines.

Wegen Vergehens im Amte hatte sich der empirische Fleischbeschauer F. von U. zu verantworten, der für eine perlsüchtige, dem Verenden nahe geschlachtete Kuh des Ökonomen J. B. in U. einen Schein ausgestellt hatte, ohne die Kuh gesehen zu haben. Er erhielt einen Monat Gefängnis. (Urteil v. 6. Mai 1890 d. Strafk. am k. b. Landger. Passau).

5.

Falsche Einträge in das Fleischbeschauregister.

Wegen Vergehens im Amte hat sich der Gastwirt und Ökonom A. E. von D. zu verantworten. Derselbe ist seit mehreren Jahren als Fleischbeschauer für den Gemeindebezirk E. aufgestellt. In drei Fällen, nämlich am 19. Oktober und 21. Dezember 1889 und 11. Januar 1890 unterließ er es ein von dem Schloßgutpächter S. geschlachtetes Vieh zu besichtigen, trug es aber trotzdem als besichtigt in sein Fleischbeschauregister ein. Er wurde wegen 3 Vergehen im Amte zu $1^1/_2$ Monat Gefängnis verurteilt. (Urteil vom 14. Mai 1890 d. Strafk. am k. b. Landger. München II).

6.

Verpflichtung zur Fleischbeschaulassung durch die polizeilich aufgestellten Fleischbeschauer.

Die grundsätzlich wichtige Frage, ob das Publikum verpflichtet ist, das geschlachtete Vieh bei dem polizeilicherseits für einen Bezirk angestellten

Fleischbeschauer untersuchen zu lassen, hat die Strafkammer am k. pr. Landger. Hagen im W. beschäftigt. Mehrere Landwirte waren vom Schöffengericht zu Geldstrafen verurteilt worden, weil sie ihr geschlachtetes Vieh nicht bei dem von der Polizei angestellten Fleischbeschauer ihres Bezirks hatten untersuchen lassen. Mangel an Zutrauen hinsichtlich der regelrechten Ausführung der Untersuchung hatte sie bewogen, das Fleisch von einem anderen Beschauer untersuchen zu lassen. Daß das Mißtrauen begründet war, erhellt aus der seitdem erfolgten Absetzung des Betreffenden. Trotzdem hatte der Staatsanwalt Bestrafung beantragt mit der Begründung, daß es den Leuten immerhin freigestanden hätte, das Fleisch von einem anderen Beschauer untersuchen zu lassen, daß es aber unter allen Umständen dem für den Bezirk angestellten Fleischbeschauer zur Untersuchung überwiesen werden müsse. Der Gerichtshof schloß sich aber einem Urteil des Oberlandesgerichts an, nach welchem dem Publikum die fragliche Verpflichtung nicht aufzuerlegen ist. Die Angeklagten wurden hienach freigesprochen.

Oberlandesgerichtliche Verhandlungen.

7.

Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften über Fleischbeschau.

Zum Artikel 74 des bayer. Polizeistrafgesetzb. hat unterm 17. Sept. 1880 der Stadtmagistrat München eine ortspolizeiliche Vorschrift erlassen, welche in ihren §§ 1 und 3 bestimmt, daß alles am hiesigen Orte eingeführte Rohfleisch der städtischen Fleischbeschau in deren Sanitätsanstalt am Schlacht- und Viehhofe unterliege. Gegen diese Vorschrift hat sich der hiesige Fleischhändler J. N. schon des öfteren verfehlt; neuerdings wurde er nun am 15. April und 11. Mai 1887 von der städtischen Gefälls-Inspektion angezeigt, daß er in den Monaten März und April 1325 Kilo Rohfleisch (Leber und Milz) in 29 Sendungen von Straßburg hier eingeführt habe, ohne sie der städtischen Fleischbeschau zu unterstellen. N. wurde in Folge dessen am 1. Juli 1887 vor dem Schöffengericht am Amtsgerichte M. I verhandelt und wegen 29 unter sich konkurrirenden Übertretungen gegen genannte ortspolizeiliche Vorschrift in eine Geldstrafe von je 30 Mark, in Summe 870 Mark Geldstrafe, eventuell 87 Tagen Haft verurteilt. Gegen dieses Urteil ergriff N. die Berufung mit der Motivirung, daß die zitirte ortspolizeiliche Vorschrift dem § 1 der R.-G.-O. widerspreche und lediglich zu dem Zwecke erlassen worden sei, die Fleischeinfuhr am hiesigen Platze zu erschweren. Ihm sei es aber unmöglich, das importirte Rohfleisch untersuchen zu lassen, da es um halb 9 Uhr mit dem Kurierzug von Straßburg hier eintreffe, und um nicht zu verderben noch am nämlichen Tage verkauft werden müsse. Zudem habe es jeweils einen Gesundheitsschein von einem Straßburger Tierarzt. Das Strafausmaß selbst anlangend, sei er lediglich wegen des fortgesetzten Deliktes zu bestrafen, da er nur einmal und zwar aus den angegebenen Gründen — den Entschluß gefaßt habe, die öfter erwähnte ortspolizeiliche Vorschrift zu übertreten. Das Landgericht M. I, vor dessen 2. Ferien-Strafkammer die Sache am 1. Sept. 1887 zur Verhandlung kam, verwarf aus den Gründen des Erstrichters die eingelegte Berufung. Hiegegen legte N. das Rechtsmittel der Revision ein, die er im Wesentlichen mit denselben Gründen wie beim Unterrichter begründete. Der

Digitized by Google

Oberstaatsanwalt beantragte in Rücksicht auf die in derselben Frage bere erlassenen Urteile des Oberlandesgerichtes vom 15. Oktober und 30. Nov. 18 Verwerfung der Revision. Denn wenn sich Jemand durch die ortspoliz liche Vorschrift beschwert fühlt, eröffnet ihm der Art. 14 des P.-St.- das Recht, auf dem Instanzenwege des Verwaltungsrechts sich Recht suchen, während der Art. 15 desselben St.-G. nur die Giltigkeit, ni aber die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Vorschrift d Ermessen des Strafrichters unterstellt. Die Frage, ob N. wegen einzelr Übertretungen oder wegen des fortgesetzten Delikts zu verurteilen gewe wäre, ist eine Thatfrage, die, vom Unterrichter festgestellt, nicht in d Bereich der Beurteilung des Oberrichters fällt. Diesen Ausführungen d Oberstaatsanwalts pflichtete das Oberlandesgericht durch Verwerfung d Revision des N. bei. (Urteil d. k. b. Oberlandesger. München v. 2 Oktober 1887).

8.

Definition der Bezeichnung „Ferkel".

Über den Begriff „Ferkel" hatte sich das Oberlandesgericht au Anlaß einer staatsanwaltschaftlichen Revision auszusprechen. Der Wagn J. B. in G. hatte ein $5^1/_2$ Monate altes, einen Zentner schweres Schwei geschlachtet und war auf erfolgte Anzeige vom Schöffengericht des Amt gerichts A. wegen Übertretung des § 9 der oberbayer. Fleischbeschau-Vo schriften und des § 74 des P.-Str.-G. zu 6 Mark verurteilt worden, we er den Fleischbeschauer nicht beigezogen hatte. Auf eingelegte Berufun erkannte das Landgericht A. auf Freisprechung, da in § 9 Ferkel, Lämme und Ziegen unter ein halb Jahr, von der Fleischbeschau ausgenommen seie Hiegegen hat nun der Staatsanwalt Revision eingelegt, da der Zusatz „unte ein halb Jahr" sich blos auf Ziegen beziehe und ein junges, einen Zentne schweres Schwein nicht mehr als ein von der Fleischbeschau ausgenommene Ferkel betrachtet werden könne. Die Revision wurde vom Oberlandesgerich jedoch abgewiesen, mit der Begründung. daß der Zusatz „unter ein hal Jahr" auch auf Ferkel und Lämmer sich beziehe und der landesüblich Ausdruck von Ferkel im Gegensatz zu Milch- und Spanferkel auch au Frischlinge, die noch nicht sechs Monate alt sind, angewendet werde. De Umstand, daß im § 9 die Worte „Ferkel, Lämmer und Ziegen" von der Zusatze „unter ein halb Jahr" durch ein Komma getrennt sind, weise zu Evidenz darauf hin, daß die Altersgrenze von 6 Monaten nicht auf Ziege allein zu beschränken sei. Der staatsanwaltschaftlichen Revision gegen da freisprechende Urteil der Vorinstanz konnte demnach eine Folge nicht gegeben werden. (K. b. Oberlandesger. München).

Verwaltungsgerichtliche Verhandlungen.

9.

Verpflichtung zur Fleischbeschau bei Nachtzeit.

Wegen der Unterlassung einer Amtspflicht hat der Bierbrauereibesitze S. B. zu B. gegen den städtischen Bezirkstierarzt M. F. daselbst Entschädi gungsklage gestellt, zu deren Verfolgung B. sich behufs Vorentscheidung d Frage, ob die Unterlassung einer Amtspflicht vorliege, an den Verwaltungs

Digitized by Google

gerichtshof gewendet hat. Am 23. Februar 1887 war Abends während eines Biertransportes ein Pferd des B. gestürzt und hatte den linken Unterschenkelknochen gebrochen. B. wollte das Pferd an den Pferdemetzger B. von der Stelle weg zum Schlachten verkaufen, der ihm 80 Mark dafür bot. Nach den Vorschriften der Fleischbeschauordnung wurde Tierarzt M. F. alsbald ersucht, einen Beschauschein über den Zustand und die Schlachtfähigkeit des gestürzten Pferdes auszustellen, da es sonst dem Wasenmeister übergeben werden müßte. F. entsprach jedoch diesem Ansinnen nicht, und mußte das Pferd schließlich Mangels eines Beschauscheines an den Wasenmeister abgeliefert werden, in Folge dessen dem B. ein Schaden von etwa 80 Mark entstanden ist. Nach den angeordneten Erhebungen war das Pferd schweren Schlages, sieben Jahre alt und hätten mindestens $^3/_4$ des Tieres im Schlachtungsfalle zum menschlichen Genusse verwendet werden können, wogegen F. versichert, daß nach dem Sektionsbefunde das Pferd niemals als genießbar für Menschen erklärt worden wäre, da es schon längere Zeit an einem Beinbruche laborirte. Die Regierung von O. hatte als vorgesetzte Dienstesbehörde ihr Gutachten dahin abgegeben, daß sich M. F. der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtspflicht nicht schuldig gemacht habe, indem nach §§ 6 und 12 der Instruktion für die Vornahme der Fleischbeschau in O. die Beschau eines Pferdes bei Tag vorgenommen werden soll, während F. Abends 9 Uhr ohne Weiteres einen Schlachtschein ausstellen sollte, was gänzlich unthunlich war, da das Pferd um diese Zeit bereits im höchsten Fieberzustande sich befand; F. sei demnach nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet gewesen, die Ausstellung eines Beschauscheines in der Nacht zu verweigern. In der heutigen Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes wurde auf Grund eines neuerlichen landestierärztlichen Gutachtens, wonach F. unter allen Umständen, auch bei Nachtzeit die Beschau vorzunehmen verpflichtet gewesen sei, vom Oberstaatsanwalt Dr. H. Gutachten dahin abgegeben, es sei gemäß Art. 7 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofes dem Antrage des ꝛc. B. rücksichtlich der Vorentscheidungsfrage eine Folge zu geben.

Die Entscheidung lautete nun folgenderweise: „Auf Antrag des Bierbrauereibesitzers S. in B. gegen den städtischen Bezirkstierarzt M. F. daselbst auf Vorentscheidung nach Art. 7 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes wurde entsprechend dem staatsanwaltschaftlichen Gutachten vom 25. d. Mts. ausgesprochen, daß sich der Bezirkstierarzt dadurch der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtspflicht schuldig gemacht habe, daß er die Vornahme der Beschau eines verunglückten Pferdes wegen vorgerückter Abendzeit verweigerte. Der Antrag des ꝛc. B. bezweckt die Vorbereitung einer zivilrechtlichen Verfolgung des Tierarztes M. F. wegen Unterlassung einer ihm obliegenden polizeilichen Amtshandlung und daraus dem Pferdeeigentümer entstandenen pekuniären Schaden. Nach der oberpolizeilichen Vorschrift für O. hat die Fleischbeschau stattzufinden behufs Feststellung des Zustandes des verunglückten Pferdes, bevor dasselbe zum Schlachten verwendet werden kann. Das fragliche Pferd stürzte Nachmittags am 23. Februar 1887 und brach sich den linken Unterschenkelknochen. Abends 9 Uhr wurde nun Tierarzt F. vom Pferdeeigentümer ersucht, einen Beschauschein auszustellen, da er das Pferd behufs besserer Verwertung an einen Pferdemetzger verkaufen wollte, der ihm bereits 80 Mark angeboten hatte. Tierarzt F.

Digitized by Google

kam jedoch in so später Stunde dem Ansinnen nicht nach und mußte B. sein Pferd anderen Tages dem Wasenmeister übergeben, da es sich nicht mehr in schlachtbarem Zustande befand, wodurch dem B. ein Schaden von zirka 80 Mark entstand. Zwar hatte die Kreisregierung in dieser Sache ihr Gutachten dahin abgegeben, daß F. sich keiner Unterlassung schuldig gemacht habe, indem die Beschau eines Pferdes in der Nachtzeit nnd bei Licht überhaupt unthunlich sei, wogegen der Gerichtshof auf Grund landestierärztlichen Gutachtens sich dahin entschied, daß die erste Beschau recht wohl bei Licht vorzunehmen und demnach dem Ersuchen des Pferdeeigentümers zu entsprechen gewesen wäre; nach der Schlachtung des Pferdes hätte dann am folgenden Morgen eine 2. Beschan stattfinden können behufs weiterer Untersuchung des Fleisches, ob dasselbe zum menschlichen Genusse geeignet sei oder nicht." (Erk. v. 25. Oktober und 3. Nov. 1887 d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes).

10.

Entscheidung in einer Anschuldigungssache wegen dienstlichen Verschuldens eines tierärztlichen Fleischbeschauers.

Die Fleischbeschauer in der Rheinpfalz sind als Regier.-Agenten im Sinne des Art. 75 der Konsularkonstitution vom 22. Frimaire VIII (13. Dez. 1799) anzusehen. Unter Agenten der Regierung werden im Allgemeinen alle Verwaltuugsbeamten verstanden, die in organischer Abhängigkeit von der Staatsregierung und unter deren mittelbaren oder unmittelbaren Leitung einen Teil der öffentlichen Gewalt ausüben, welche Voraussetzung unzweifelhaft auch bei Gemeindebeamten zutrifft, insoweit dieselben als adminstrative Polizeibeamte auftreten und als solche eine selbständige Thätigkeit unter eigener Verantwortung entwickeln.

Nach den §§ 3, 6, 9 und 11 obiger Fleischbeschauvorschr. und §§ 3, 4, 5, 9, 10, 16 und 18 der Dienstanw. für Fleischbeschau ist die Vornahme der Fleischbeschau, sowie die Entscheidung über die Genießbarkeit und Bankwürdigkeit des Fleisches dem Fleischbeschauer vollkommen selbstständig in der Weise übertragen, daß gegen dessen Ausspruch lediglich die Berufung an den Bezirkstierarzt zugelassen, dagegen jedes Eingreifen der Ortspolizeibehörde ausgeschlossen ist. Eine Mitwirkung der letzteren in Gegenständen der Fleischbeschau findet nur insofern statt, als dieselbe auf erstattete Anzeige von Seite des Fleischbeschauers darüber Bestimmung trifft, was mit dem vom Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichneten Fleisch zu geschehen hat, bezw. in welchem Lokale das von dem Fleischbeschauer zwar als genießbar, aber nicht als bankwürdig erklärte Fleisch feilgehalten werden darf. Unter solchen Umständen kommt den Fleischbeschauern in der Rheinpfalz keineswegs nur die Eigenschaft von techn. Berathern — welchenfalls die Anwendbarkeit des Art. 75 allerdings zweifelhaft wäre — sondern vielmehr von mit selbstständigen Befugnissen bekleideten Organe der Sanitäts-Polizei zu, in welcher Diensteseigenschaft sie, nachdem die Handhabung der Sanitätspolizei einen Ausfluß der Regierungsgewalt bildet, als „Agent du gouvernement" im Sinne des bez. Art. 75 betrachtet werden müssen. Es thut hiebei auch nichts zur Sache, daß beklagter F. bei seiner Aufstellung als städt. Fleischbeschauer nicht, wie vorgeschrieben, verpflichtet wurde, da die Pflicht zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheit nicht erst durch den Amtseid, sondern

Digitized by Google

durch die Anstellung und Übernahme des Amtes begründet wird. Es gehört nach obigen Vorschriften offenbar zu den Dienstobliegenheiten der Fleischbeschauer, nach getroffener Entscheidung über die Bankwürdigkeit des Fleisches auch noch wegen Herbeiführung des Verkaufes des von ihm nicht als bankwürdig bezeichneten Fleisches die nötige Einleitung zu treffen. (Auszug aus der Entsch. d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 2. Juli 1888 in der Sache über das dienstl. Verschulden des städt. T. K. F. in S. Samml. IX Bd. 1888 Seite 478).

Reichsgerichtsverhandlung. (Revisionsinstanz).

11.

Fleischbeschauurkundenfälschung.

Vor der Strafkammer in A. hatte sich am 20. April 1887 der Fleischbeschauer J. G. M. aus N. auf die Anklage der Urkundenfälschung im Amte zu verantworten. Die Fleischbeschauer haben in Bayern über ihre Thätigkeit Buch zu führen und die Notizen in einem sogenannten Tagebuch einzutragen; außerdem haben sie selbstverständlich das Ergebnis ihrer Untersuchungen auf einem Scheine zu vermerken, welcher den Eigentümern der untersuchten Tiere ausgehändigt wird. M. hatte nun in zwei Fällen zwar auf dem Scheine den Sachverhalt richtig angegeben, nicht aber in seinem Tagebuche. Vor Gericht gab er zu, was ihm zur Last gelegt wurde, er behauptet aber, er sei der Meinung gewesen, es komme auf die Eintragung im Tagebuche nichts an. Die Strafkammer rechnete ihm diesen Glauben zu gute und nahm an, daß, wenn auch das Tagebuch als öffentliche Urkunde anzusehen sei, der Angeklagte nicht in dem Bewußtsein gehandelt habe, daß die bekundeten Thatsachen rechtlich erheblich seien. Da aber immerhin eine Übertretung der Fleischbeschauordnung in zwei Fällen vorlag, so verurteilte das Gericht den Angeklagten wegen jedes derselben zu 5 Mark Geldstrafe. Die vom Staatsanwalt gegen das Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsanwalt für begründet erachtet. Es sei, so führte er aus, nicht ersichtlich, wie der Angeklagte auf den Glauben gekommen sein könne, daß die Beurkundung nicht rechtserheblich sei. Wenn er im Irrtum über die Auslegung der Fleischbeschau-Ordnung gewesen wäre und z. B. geglaubt hätte, es genüge, wenn ein anderer statt seiner die Beschauung vornehme, dann hätte allenfalls die Freisprechung sich rechtfertigen lassen. Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hob sodann das Urteil auf und verwies sodann die Sache an das Landgericht zurück. (R.-G.-Entsch. v. 6. Juli 1887).

Digitized by Google

IV.

Hundepolizei.

A. Hunde-Anmeldung, Gebühren und Visitation. [1])

Oberstrichterliche Erkenntnisse im Allgemeinen.

Hunde-Anmeldungspflicht.

1.

Die Verpflichtung, bei Änderung des Wohnsitzes innerhalb vierzehn Tagen nach Einbringung des Hundes die Anmeldung desselben bei der Ortspolizeibehörde des neuen Wohnortes zu bewerkstelligen, setzt nur ein thatsächliches Wohnen an dem neuen Orte, keineswegs das Vorhandensein der weiteren Merkmale voraus, welche zum Begriffe des Wohnsitzes im civilrechtlichen Sinne erfordert werden. (E. v. 7. Juni 1881. Samml. v. E. in Straff. des k. b. O.-L.-G. München. I. Bd. 1882 S. 380 Nr. 94).

2.

Die Verbindlichkeit einer nur vorübergehend in Bayern verweilenden Person, einen dahin mitgebrachten über drei Monate [2]) alten Hund bei der

---

[1]) Gesetz v. 2. Juni 1876 u. Vollz.-Vorschr. hierüber enthalten im Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bayern 1876 Nr. 23 u. 25; die oberpoliz. Vorschriften über Hundevisitation in den betr. Kreisamtsbl.; ferners in Bürchner's Verordn.-Samml. II. Suppl.-Heft 1876 S. 76 u. f. und Junginger's Verordn.-S. 1890 S. 511 u. f.

Das Gesetz v. 2. Juni 1876 wurde durch Gesetz v. 31. Jan. 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 73) in einigen Artikeln abgeändert.

Die einschlägigen Strafgesetzbestimmungen lauten: Art. 7 der Hundegebührengesetze: „Hundebesitzer, welche die ihnen obliegende Anmeldung unterlassen, haben außer der Gebühr den doppelten Betrag derselben für jeden Hund als Strafe zu entrichten. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig, jedoch zu einer Zeit, zu welcher die Unterlassung der Anmeldung bei der zur Strafeinschreitung zunächst zuständigen Behörde noch nicht zur Anzeige gelangt ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe bis zu 15 Mark statt. Wird nach rechtskräftiger Verurteilung die Gebühr nicht längstens innerhalb 3 Tagen nach der Zustellung des Zahlbefehls entrichtet, so haben neben der Zwangsbeitreibung derselben die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 4 wegen Tödtung des Hundes in Anwendung zu kommen."

Art. 83, Ziff. 1 d. bayer. P.-St.-G.-B. lautet: „An Geld bis zu 15 Mark wird gestraft, wer Hunde der durch ober- oder ortspoliz. Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die ober- oder ortspoliz. vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst."

[2]) Jetzt versteuerungspflichtig im Alter von vier Monaten.

Digitized by Google

Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes anzumelden, hängt nur von der Dauer des Aufenthaltes dieser Person ab. (E. v. 21. Juni 1884. Samml. v. E. d. k. b. O.-L.-G. München in Straff. 1886. III. Bd. S. 100 Nr. 41).

3.

Zur Anmeldung eines der Gebühr unterliegenden Hundes behufs der Eintragung desselben in das Verzeichnis ist der Inhaber des Hundes verpflichtet. (E. v. 9. Sept. 1885. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München 1886. Bd. III S. 513 Nr. 148).

4.

Wer einen der Gebühr unterliegenden Hund nicht bis zum Ablaufe der gesetzlichen Anmeldungsfrist besitzt, ist zur Anmeldung desselben nicht verpflichtet. (E. d. k. b. O.-L.-G. v. 22. Okt. 1886. Samml. f. Straff. 1888. IV. Bd. S. 213).

5.

Zur Anmeldung eines der Gebühr unterliegenden Hundes behufs der Eintragung desselben in das Verzeichnis ist zunächst der Inhaber des Hundes verpflichtet, und zwar auch dann, wenn er sich für den Eigentümer des Hundes weder gehalten hat, noch halten konnte.

Die Strafbarkeit dessen, welcher die ihm obliegende Anmeldung unterlassen oder nicht rechtzeitig erstattet hat, wird durch den Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit nicht ausgeschlossen. (E. d. k. b. O.-L.-G. München v. 11. Febr. 1887. Samml. f. Straff. 1888. IV. Bd. S. 337 Nr. 91).

Hundevorführung zur Visitation. [1])

6.

Wer in Folge Unkenntnis des festgesetzten Visitationstermines unterläßt, seinen Hund der polizeilich angeordneten und nach Maßgabe der be-

[1]) Unter der Überschrift: „Ein Beitrag zur Haftpflicht des Tierarztes" enthält Nr. 26 Jahrg. 1891 d. Göring'schen Wochenschr. f. T. u. V. folgenden landger. Untersuchungsfall. Am 7. Jan. v. Js. wurde bei der allg. Hundevisitation in der Gem. Sch. dem betr. Bez.-Tierarzte ein Hühnerhund eines Forstbeamten vorgeführt und der anscheinend völlig gesunde Hund behufs Feststellung des Zahnalters einer eingehenden Untersuchung des Gebisses unterstellt, wobei etwas Auffälliges im Benehmen und Aussehen des Hundes nicht wahrgenommen werden konnte und deshalb irgend welche Beanstandung des Hundes nicht veranlaßt war. Vier Stunden nach der Visitation riß sich der Hund, der wegen Abwesenheit seines Besitzers an die Kette gelegt war, los und biß mehrere Personen, von denen eine nach 70, die andere nach 162 Tagen der Tollwut erlag. Der Vater eines 5jähr. Knaben reichte beim Staatsanwalte am k. Landgerichte B. eine Anzeige gegen den Bezirkstierarzt wegen fahrlässiger Tödtung *) ein, da sich derselbe eine grobe Pflichtverletzung hätte zu Schulden kommen lassen. Das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittelungsverfahren wurde nach einigen Wochen eingestellt, auf eine Beschwerde des bez. Vaters jedoch wieder aufgenommen und schließlich nach Vernehmung zahlreicher Zeugen als erfolglos fallen gelassen.

*) S. hierüber die §§ 222 u. 230 d. R.-Str.-G.-B. nebst R.-G.-E. hiezu auf Seite 50 u. 51 bei Abt. III Viktualienpolizei.

Digitized by Google

stehenden Vorschriften öffentlich bekannt gemachten Visitation rechtzeitig zu unterstellen, ist strafbar, wenn diese Unkenntnis auf fahrlässigem Verschulden beruht. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 24. Dez. 1874. Samml. f. Straff. 1875. IV. Bd. S. 601 Nr. 168).

7.

Der Umstand, daß ein Hundebesitzer seinen Hund zum Zwecke der tierärztlichen Untersuchung an dem vorschriftsmäßig anberaumten Termine vorgeführt hatte, schließt die Verpflichtung desselben nicht aus, seinen Hund nochmals vorzuführen, wenn wegen amtlicher Verhinderung des Tierarztes die Untersuchung an jenem Termine nicht vorgenommen werden konnte und deshalb von der zuständigen Behörde ein weiterer Termin zu diesem Zwecke anberaumt worden ist. (E. v. 7. Aug. 1884. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München 1886. Bd. III S. 187 Nr. 55).

8.

Wer seinen Hund der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation deshalb nicht rechtzeitig unterstellt hat, weil der Hund ihm entlaufen war, ist einer strafbaren Zuwiderhandlung nicht schuldig.

Eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die polizeiliche Vorschrift, binnen bestimmter Frist ein tierärztliches Zeugnis über die Untersuchung eines Hundes beizubringen, liegt dann nicht vor, wenn die Beibringung des Zeugnisses dadurch unmöglich gemacht worden ist, daß der Tierarzt die Vornahme der ihm amtlich obgelegenen Untersuchung verweigert hat. (E. v. 25. April 1885. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München 1886. III. Bd. S. 371 Nr. 113).

Einige interessante Gerichtsverhandlungen über Anmeldung, Versteuerung und Untersuchung der Hunde.

Amtsgerichtliche Verhandlungen.

1.

Anmelde- und Versteuerungspflicht durch den Hunde-Inhaber.

Vor dem Schöffengerichte E. fand eine Verhandlung wegen Übertretung des Hundegebührengesetzes statt, welche auch weitere Kreise interessiren dürfte. Ein Bürger hatte um Ostern 1887 einen zirka 5 Wochen alten Hund an einen Studirenden verkauft und denselben auf Wunsch des Käufers in Pflege behalten, jedoch die Anmeldung und Gebührenentrichtung unterlassen, weil er der irrigen Meinung war, die Erfüllung dieser Obliegenheiten sei nicht seine, sondern des Eigentümers Sache. Freundliche Nachbarn machten die Polizei aufmerksam, und nun zahlte der Pfleger des Hundes

Digitized by Google

schleunigst die Steuer mit 15 Mark, ohne indessen dadurch den Erlaß eines auf 30 Mark Geldstrafe lautenden zollamtlichen Strafbescheides abzuwenden. Der dagegen erhobene Einspruch wurde aber verworfen, weil der Beschuldigte den ihm nicht mehr gehörigen Hund zur kritischen Zeit in Besitz hatte, das Gesetz aber nicht den Eigentümer, sondern den Besitzer zur Gebührenentrichtung verpflichtet. (Urteil vom 6. Sept. 1887 d. Schöffenger. am k. b. Amtsger. Erlangen).

2

Anzeige- und Versteuerungspflicht für einen zugelaufenen Hund.

Ist der momentane Besitzer eines ihm zugelaufenen Hundes verpflichtet, denselben, auch wenn er ihn nur einige Tage im Besitze hatte, zu versteuern? Diese Frage wurde zu Ungunsten des Kaufmannes G. R. von M. entschieden. Obwohl derselbe glaubwürdig angab, daß ihm der fragliche Hund zugelaufen sei und er denselben nach einigen Tagen wieder weggeschickt habe, wurde er, weil er den Hund nicht angezeigt und vorschriftsmäßig versteuert hatte, zu 30 Mark Geldstrafe beziehungsweise 6 Tage Haft verurteilt. (Urteil v. 7. Sept 1889 d. Schöffenger. am k. b. Amtsger. München I).

3.

Zeichentragung von Hunden in Läden.

Muß ein Hund in dem seinem Herrn gehörigen Laden mit dem vorgeschriebenen Zeichen versehen sein? Diese für einen Teil der Hundebesitzer wichtige Frage entschied auf angerufene gerichtliche Entscheidung das Amtsgericht München I mit „Ja", indem es einen Kaufmann, der seinen im Laden befindlichen Hund nicht mit einem Zeichen versehen hatte, zu 3 Mark, eventuell 1 Tag Haft, verurteilte. In der Urteilsmotivirung wurde betont, daß ein Laden als öffentlicher Ort zu betrachten sei, demgemäß auch jeder in demselben sich aufhaltende Hund mit dem Zeichen versehen sein muß. (Urt. d. Schöffenger. am k. Amtsger. München I v. 30. Juli 1891).

Oberlandesgerichtliche Verhandlungen.

4.

Anmelde- und Versteuerungspflicht eines auf Probe gegebenen Hundes durch den Inhaber.

Das Hundegebührengesetz vom 2. Juni 1876 bestimmt in seinem Artikel 3 Abs. 1, daß der Besitzer eines Hundes verpflichtet sei, seinen über drei Monate alten Hund in den Monaten Januar oder Februar zur Versteuerung anzumelden; Hunde, welche nach diesem Termine angeschafft werden, müssen innerhalb 14 Tagen angemeldet werden. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung wurde der Gerbermeister A. S. in S. vom dortigen Nebenzollamte wegen Hundesteuerhinterziehung mit der gesetzlichen Geldstrafe belegt, weil er seinen Hühnerhund nicht vorschriftsmäßig angemeldet, obwohl er ihn über 4 Wochen in Besitz hatte. Der Bestrafte remonstrirte hiegegen mit der Begründung, daß der Hund ihm nur zur Probe gegeben, ihm öfter entlaufen sei und schließlich, da er nicht konvenirt habe, retournirt worden

Digitized by Google

sei. Auf Grund dieses Vorbringens wurde S. vom Amtsgericht S. am 28. Juli 1887 freigesprochen. Hiegegen legte der Amtsanwalt Berufung ein, da das Hundegebührengesetz vorwiegend sanitätspolizeiliche Zwecke habe. Auf Grund dessen muß jeder an einem Orte anwesende Hund angemeldet werden, gleichviel ob der Anmeldende Besitzer ist oder nicht. Denn sonst könnte leicht der Zweck des Gesetzes umgangen werden dadurch, daß man sich einfach mit dem Leihen von Hunden helfe. Das landgerichtliche Urteil in F. sprach aus diesen Gründen in seinem Urteil die Bestätigung des zollamtlichen Zahlbefehls aus, und interpretirte den im Gesetze enthaltenen Begriff „Besitzer" und „Anschaffung", daß es sagte, es sei gleichbedeutend mit „an sich bringen", ohne Rücksicht ob juristisches Eigentumsrecht eingetreten sei. Wegen dieser Auffassung des Berufungsgerichts legte S. die Revision ein, da mit der vom Berufungsgericht angewendeten Interpretation des Wortes „Besitzer" dem Sprachgebrauch Zwang angethan werde, eine Anschauung, welche der Vertreter des Revisionsklägers Rechtsanwalt Dr. L. vertrat. Ihm trat der Oberstaatsanwalt gegenüber, indem er ausführte, „Besitzer" des Hundes sei der, welcher einen Hund in seinen Gewahrsam gebracht und über ihn Verfügungsrecht hat. Unter dem Worte „anschaffen" sei nach dem Sinne und der Entstehung des Gesetzes nur „in seinen Gewahrsam nehmen" zu verstehen. Man habe die Gesetzesbestimmungen nicht an das Eigentum, sondern an den Besitz knüpfen wollen, wie dies aus den Ausschußverhandlungen bei Beratung des Gesetzes hervorgeht. Der Regierungsentwurf hatte die Zahlungspflicht an das Eigentum knüpfen wollen, was jedoch nach dem Wortlaut des Gesetzes von den gesetzgebenden Faktoren nicht beliebt wurde. Übrigens bedeute das Wort „anschaffen" auch dem Wortlaute nach nicht notwendig „zum Eigentum erwerben." Gerade deßwegen, weil die Visitationspflicht des Hundes mit der Anmeldung zusammenfällt, ist hiezu lediglich der „Inhaber" heranzuziehen. Das Oberlandesgericht verwarf aus diesen Gründen die Revision des Angeklagten. (Entsch. v. 28. Okt. 1887 d. k. b. Oberlandesgericht München).

5.

Anmelde- und Versteuerungspflicht durch den Hundebesitzer.

Zur Anmeldung eines der Gebühr unterliegenden Hundes behufs Eintragung desselben in das Verzeichnis ist zunächst der Inhaber des Hundes verpflichtet und zwar auch dann, wenn er sich für den Eigentümer des Hundes weder gehalten hat noch halten konnte. Die Strafbarkeit dessen, welcher die ihm obliegende Anmeldung unterlassen oder nicht rechtzeitig erstattet hat, wird durch den Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit nicht ausgeschlossen. (Entsch. v. 28. Mai 1888 d. k. b. Oberlandesgericht München).

6.

Strafnachzahlung höherer Gebührensätze.

Der Bader G. B. von H. erwarb sich im Mai 1888 von dem Bauaufseher F. in R. einen Hund, den der frühere Eigentümer bereits mit 3 Mark versteuert hatte. B. hatte den Hund schon ca. 14 Tage lang, ohne ihn anzumelden. Am 7. Juni jedoch bezahlte er die Nachsteuer mit 6 Mark

Digitized by Google

und erhielt für diese verspätete Zahlung bezw. Meldung Strafbefehl auf 18 Mark, d. i. die doppelte Hundesteuer, lautend. B. ergriff gegen diesen Strafbefehl Einspruch. Das Schöffengericht am Amtsgerichte W. II verurteilte ihn zum doppelten Betrag der Nachsteuer, also zu 12 Mark Geldstrafe. Der Amtsanwalt wie der Verurteilte fochten das schöffengerichtliche Urteil mit Berufung an. Das k. Landgericht W. verwarf die Berufung des B., während der amtsanwaltschaftlichen Beschwerde stattgegeben wurde. Demgemäß erfolgte die Abänderung des untergerichtlichen Urteils im Strafausspruche auf 18 Mark Geldstrafe. B. meldete gegen das zweitinstanzielle Urteil Revision zum k. Oberlandesgerichte München an. Es sei Artikel 7 [1]) der neuen Fassung des Hundegebührengesetzes verletzt, indem er im höchsten Falle zu einer Ordnungsstrafe von 15 Mark hätte verurteilt werden können. Der Oberstaatsanwalt erachtete die Revision für begründet und stellte den Antrag, das Urteil des k. Landgerichts W. vom 15. Sept. 1888 im Schuldausspruche zwar zu bestätigen, dasselbe dagegen in Ziff. II seiner Fassung, wodurch der Angeklagte zu 18 Mark Geldstrafe verurteilt wurde, und in Ziffer II betreffend den Kostenpunkt, aufzuheben, und den B. sogleich zu der geringsten Ordnungsstrafe, nämlich 1 Mark Geldstrafe zu verurteilen. Der Gerichtshof schloß sich diesem Antrage an. (Entsch. v. 30. Nov. 1888 des k. b. Oberlandesger. München).

7.

Anmeldung von Hunden an vorübergehenden Wohnsitzen.

Wegen Übertretung des Art. 3 Abs. 4 des Hundesteuergesetzes war gegen den Unterhändler J. Sch. von E. Strafbefehl zu 6 Mark ergangen, weil er es unterlassen hatte, bei Verlegung seines Wohnsitzes von E. nach G. im Sommer 1890 seinen in E. pro 1890 angemeldeten und mit 6 Mark besteuerten Hund bei der Behörde seines neuen Wohnortes neuerdings anzumelden. Auf erhobenen Einspruch erkannte sowohl das Schöffengericht G., wie in zweiter Instanz das Landgericht A. auf Freisprechung, da der Angeklagte seinen Wohnsitz und den dauernden Mittelpunkt seiner gewerblichen Thätigkeit in E. habe und nur vorübergehend in dem eine Viertelstunde von E. entfernten G. wo seine Ehefrau ein Anwesen besitzt, sich aufgehalten habe. Wegen Verletzung des Art. 3 Abs. 4 [2]) des Gesetzes vom 2. Juli 1876, die Entrichtung von Gebühren für das Halten von Hunden betr., legte der Staatsanwalt gegen das landgerichtliche Urteil vom 17. März Revision ein, weil es hier nicht auf den Wohnsitz oder Wohnort im zivilrechtlichen oder juristischen Sinne ankomme, sondern eine sanitätspolizeiliche Vorschrift in Frage stehe, welche strengstens einzuhalten sei. Jeder Hund müsse nach Ablauf von vierzehn Tagen bei der Ortspolizeibehörde des neuen Wohnortes angezeigt werden; nachdem aber Sch. länger als vierzehn Tage sich in G. aufgehalten habe, sei er zur Anzeigeerstattung gesetzlich verpflichtet gewesen, weshalb durch die Freisprechung die Art. 3, 4 und 7 des Gesetzes

[1]) S. denselben in der Anmerkung auf S. 120.

[2]) Art. 3, Abs. 4 lautet: Bei Änderung des Wohnsitzes hat die Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach Einbringung des Hundes in den neuen Wohnort bei der Ortspolizeibehörde dieses letzteren zu erfolgen.

Digitized by Google

von 1876 in Folge Nichtanwendung verletzt worden seien. In der heutigen Verhandlung des Oberlandesgerichtes M. wurde die Begründung der Revision des landgerichtlichen Staatsanwaltes vom Staatsanwalt B. als zutreffend erachtet. Der Gesetzgeber verfolgte einen doppelten Zweck, einen finanziellen, aber hauptsächlich einen sanitätspolizeilichen Zweck. Nach Art. 3 Abs. 4 hat bei Änderung des Wohnsitzes die Anmeldung des Hundes innerhalb vierzehn Tagen nach Einbringen des Hundes in den neuen Wohnort bei der Polizeibehörde dieses letzteren zu erfolgen. Art. 3 Abs. 4 schreibe eine unbedingte Anmeldepflicht vor. Als Wohnsitz oder Wohnort sei jener Ort zu verstehen, wo sich der betreffende Hundebesitzer aufhält. Eine Nachzahlung der Steuer sei nur an jenen Orten zulässig, wo eine höhere Steuer besteht als an dem früheren Aufenthaltsorte. Nachdem der Angeklagte zwei Monate in G. verweilte, sei derselbe verpflichtet gewesen, seinen dahin mitgenommenen Hund in das betreffende Verzeichnis der Aufenthaltsgemeinde eintragen zu lassen, um denselben der allenfalls erforderlichen sanitätspolizeilichen Kontrole zu unterstellen. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bildet kein Merkmal im Thatbestande der Strafvorschrift und ist es daher gleichgiltig, daß der Angeklagte glaubte, er brauche seinen bereits pro 1890 angemeldeten und besteuerten Hund nicht neuerdings anzumelden. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen ständigem und nichtständigem Wohnort, es genügt, wenn der Hundebesitzer wenigstens vierzehn Tage einen anderen Aufenthaltsort gewählt hat, als derjenige ist, an welchem sein Hund bereits angemeldet worden ist. Die Anschauung der Vorinstanz würde den Zweck des Gesetzes vollständig illusorisch machen. Die Strafverfolgung sei jedoch im speziellen Falle durch Verjährung ausgeschlossen; die Bestimmungen über die Verjährung haben neben ihrer prozessualen Bedeutung auch materiellen Rechtsinhalt. Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Monaten. Das Delikt, welches kein Zustandsdelikt ist, wurde im Juli 1890 begangen, während der Strafbefehl erst vom 7. Dezember 1890 datirt. Wenn nun auch der Angriff des Staatsanwaltes gegen das freisprechende Urteil zutreffend sei, könne demselben eine praktische Folge gleichwohl nicht verliehen werden, weil bei Erlaß des Strafbefehls bereits Verjährung eingetreten war. Es erscheine demnach der Antrag berechtigt: Es sei die Revision zu verwerfen und die Staatskasse mit den veranlaßten Kosten zu belasten. Der Gerichtshof entschied diesem gutachtlichen Antrage entsprechend auf Abweisung der Revision wegen eingetretener Verjährung. (Entsch. v. 6. Juni 1891 d. k. b. Oberlandesger. München).

8.

Unterlassung der Hundevorführung zur Visitation.

F. P. hat seinen Hund weder am festgesetzten Termine (18. Juli 1888) zur Visitation gebracht, sondern erst am 14. Sept. 1888, noch einen Verhinderungsgrund angezeigt und wurde deshalb auf Einspruch gegen den erhaltenen amtsgerichtlichen Strafbefehl vom Schöffengericht wegen einer Übertretung nach Art. 83 [1]) d. P.-St.-G. in eine Strafe von 1 Mark verurteilt und seine hiegegen eingelegte Berufung von der landgerichtlichen Strafkammer verworfen, worauf F. P. die Revision wegen angeblicher Verletzung der

[1]) S. dens. auf S. 120.

Digitized by Google

§§ 66 u. 67 [1]) d. R.-Str.-G.-B. ergriff und einwarf, es sei bis zur Erlassung des Strafbefehls vom 20. Oktober 1888 die dreimonatliche Verjährungszeit abgelaufen gewesen, welche Revision vom k. b. Oberlandesgericht München jedoch als nicht begründet erklärt wurde, indem es folgende Punkte geltend macht.

Der Art. 83 Ziff. 1 d. P.-St.-G.-B. bezwecke die Verhütung der durch Hunde drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen.

Dieser Zweck bringt es mit sich, daß, wie die Strafkammer mit Recht annimmt, die den Hundebesitzern durch die ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Juni 1877 auferlegte Verpflichtung, ihre Hunde zur zweiten Untersuchung vorzuführen oder die Hinderungsursache anzuzeigen, mit dem Ablaufe des hiefür bestimmten aber vom Hundebesitzer versäumten Termines nicht aufhört, sondern fortdauert bis zu ihrer Erfüllung, und daß die auf die Visitation bezüglichen Terminsbestimmungen nicht auf einen zeitlichen Abschluß der den Hundebesitzern obliegenden Verpflichtungen, sondern nur auf die pünktliche und rasche Durchführung des Visitationsgeschäftes abzielen. Denn wenn der Hundebesitzer mit der unentschuldigten Versäumung des ihm zur Vorführung des Hundes bestimmten Termines sich nur straffällig gemacht, zugleich aber von der ihm obliegenden Verpflichtung befreit hätte, könnte der Zweck des Gesetzes, durch zeitweise Untersuchung der Hunde auf ihre Gesundheit die Menschen vor Gefahr zu schützen, nicht erreicht werden.

Ist aber nicht die Verpflichtung zur Vornahme einer vom Gesetze gebotenen Handlung auf einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt, sondern wie im gegebenen Falle nur der Beginn der Strafbarkeit der Unterlassung vom Ablaufe des für die Vornahme zunächst bestimmten Termines abhängig, so kann auch die Verjährung dieser Strafbarkeit erst mit dem Aufhören der strafbaren Unterlassung, d. i. mit der Befolgung des gesetzlichen Gebotes ihren Anfang nehmen, weil die strafbare Unterlassung bis zu diesem Zeitpunkte fortgesetzt und daher im Sinne des § 67 Abs. 4 des St.-G.-B. bis dahin begangen worden ist.

Sonach ist, da die Feststellungen den Thatbestand einer Übertretung nach Art. 83 Ziff. des P.-St.-G.-B. erschöpfen, die strafbare Unterlassung bis zum 14. September 1888 sich erstreckt hat, und der hiewegen ergangene amtsrichterliche Strafbefehl vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist am 20. Oktober 1888 erlassen wurde, die Verurteilung des Angeklagten wie geschehen ohne Gesetzesverletzung erfolgt. (Urteil d. k. b. Oberlandesgericht München in Straff. v. 31. Juni 1889).

Schwurgerichtliche Verhandlung.

9.

Hundegebührenquittungsfälschung.

N. K., Korbmacher von G. wurde wegen Verbrechens der Fälschung einer öffentlichen Urkunde verhandelt. Der Angeklagte hat eine von der Gemeinde W. ausgestellte Gebührenquittung über einen Fanghund gefälscht. N. K. war in dem Besitze dieses Fanghundes, hatte denselben aber geschlachtet und verspeist. Um nun die Quittung nicht wertlos zu lassen, änderte er sie

[1]) Handelt von den Verjährungen.

Digitized by Google

auf einen anderen Hund ab, wobei er ziemliche Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Der neue Hund hatte nämlich wesentlich andere Eigenschaften als dessen Vorgänger. Er war ein Schafhund, 9 Monat alt, weiblich und schwarz. Der Fanghund war schwarzgrau, 5 Jahre alt und männlich. Den Schafhund mit dem gefälschten Schein hatte der Angeklagte dann in J. gegen einen anderen vertauscht. Er gesteht die Fälschung ein. In Anbetracht dessen und weil der Werth der Fälschung nur ein geringer war beantragte die k. Staatsbehörde mildernde Umstände. Die Geschwornen gaben ihren Spruch demgemäß ab. Urteil 5 Monat Gefängnis. (Urteil d. Schwurger. f. Schwaben u. Neuburg v. 14. Febr. 1889).

10.

Die mehrfach vorbestrafte Ausgehersfrau M. R von O. bot der Expeditorsgattin P. einen jungen schwarzen Wachtelhund zum Kaufe an und sagte, für denselben sei die Hundesteuer für 1891 schon bezahlt und brachte in der That einige Zeit später auch eine Gebührenquittung bei, welche sie jedoch auf unrechten Wegen erlangte. Nachdem nämlich der prakt. Arzt Dr. B., der Vater der Frau P. früher einen Hund besessen hatte, der jedoch durch Überfahren seinen Untergang fand, machte ihn die Gendarmerie aufmerksam, daß er die Übernahme des neuen Hundes anzeigen müsse, was auch geschah. Hiebei kam man aber zweierlei auf die Spur: daß die Nummern am Zeichen und der Gebührenquittung nicht stimmten und letztere in ihrem Inhalte unberechtigte Veränderungen erfahren hatte. Die hiewegen eingeleitete Untersuchung förderte folgendes Resultat zu Tage: Die R. hatte von ihrem Mann allerdings das Geld zur Lösung des Hundezeichens erhalten, dasselbe aber für sich verbraucht und dem Hunde bei der Übergabe an Frau P. ein angeblich gefundenes Zeichen angehängt, die Gebührenquittung aber der Krämerin B., bei welcher sie Zugeherin war, gestohlen und den Namen B. in K., das Alter und Geschlecht des Hundes in die den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Angaben umgeändert und dadurch die Käuferin zur Zahlung von 15 Mark veranlaßt, was bei der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des Falles mit 5 Tagen Gefängnis beahndet wurde. (Urteil d. Strafk. am k. Landger. München I v. 23. Dez. 1891).

Digitized by Google

B. Aufsicht auf Hunde. [1])

Oberstrichterliche Erkenntnisse im Allgemeinen.

Bösartige Hunde.

1.

Der Besitzer eines bösartigen [2]) Hundes, welcher die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt, indem er den Hund, wiewohl er einen Spaziergänger drohend umkreist und am Weitergehen hindert, nicht abruft, ist strafbar. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 6. Sept. 1871. Samml. f. Straff. 1873, II. Bd. S. 220 Nr. 66).

Hundeabraufen.

2.

Die Thatsache, daß ein Hund entgegen seinem bisherigen Verhalten fremde Hunde abgerauft hat und daß dies seinem Herrn habe auffällig erscheinen müssen, im Vereine mit dem Umstande, daß der Herr diesen Wahrnehmungen gegenüber unthätig blieb, ist, wenn auch der Hund von der Wutkrankheit befallen ward, zur Begründung des Thatbestandes einer strafbaren Übertretung nicht hinreichend. (E. d. k. Obst. G.-H. vom 15. Nov. 1875. Samml. f. Straff. 1876. V. Bd. S. 507 Nr. 132.)

---

[1]) Die einschlägigen Strafgesetzbestimmungen lauten: Art. 366, Ziff. 5 d. R.-Str.-G.-B.: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer Tiere in Städten oder Dörfern auf öffentl. Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt."

Art. 367 Ziff. 11 des R.-Str.-G.-B.: „Mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne polizeil. Erlaubnis ..... wilde oder bösartige Tiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt."

Art. 83 Ziff. 2 u. 3 des bayer. Pol.-Str.-G.-B.: „An Geld bis zu 15 Mark wird bestraft, wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt; wer gegen ortspolizeil. Verbot oder in Ermangelung eines solchen gegen distr.-pol. Anordnung Hunde auf Leichenhöfe, in öff. Wirtschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öff. Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öff. Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinen nicht gehörig verwahrt oder frei laufende Hunde größerer Gattung nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Pol.-Beh. die Befugnis zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufende Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten, öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes töten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat."

[2]) Ein Tier, von welchem wegen seiner eigentümlichen Veranlagung Beschädigungen zu befürchten sind, ist „bösartig". (E. d. k. b. O. L.-G. München v. 18. Nov. 1887, Straff.-Samml. 1888, IV. Bd. S. 534 Nr. 143).

Digitized by Google

Freiumherlaufen von Hunden bei Nachtzeit.

3.

Das ortspolizeiliche Verbot, Hunde während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei umherlaufen zu lassen, erstreckt sich auf alle Arten von Hunden. Unter „Freiherumlaufenlassen" eines Hundes ist das Laufenlassen eines nicht an der Leine geführten Hundes zu verstehen. (E. v. 26. Juni 1883. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München 1884. II. Bd. S. 387 Nr. 100).

4.

Auch wer aus Fahrlässigkeit gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei umherlaufen läßt, ist strafbar.

Das in § 5 der vom Stadtmagistrate Regensburg am 10. Mai 1864 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften enthaltene Verbot, Hunde während der Nachtzeit auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt frei herumlaufen zu lassen, erstreckt sich auf alle zur Stadt Regensburg gehörigen öffentlichen Straßen und Plätze. (E. v. 9. Mai 1884. Samml. v. E. d. k. b. O.-L.-G. München in Straff. 1886. III. Bd. S. 75 Nr. 32)

Tragen von Maulkörben.

5.

Wegen Zuwiderhandlung gegen das ortspolizeiliche Gebot, freilaufende Hunde größerer Gattung mit einem wohlbefestigten Maulkorbe zu versehen, ist strafbar, wer einen nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versehenen Hund größerer Gattung laufen läßt, ohne ihn an der Leine zu führen. (E. d. k. b. O.-L.-G. München v. 29. Nov. 1887, Straff.. Samml. 1888 IV. Bd. S. 541 Nr. 146).

6.

Wer einen mit einem Maulkorb nicht versehenen Fanghund in ein Gastzimmer mitnimmt, kann, wenn der Hund dort einen Menschen verletzt. wegen fahrlässiger Körperverletzung verfolgt werden. (E. d. k. b. O.-L.-G. München v. 7. Mai 1889. Samml. f. Straff. 1890. V. Bd. S. 343 Nr. 40)

Andauerndes Hundegebell bei Nachtzeit.

7.

Die Feststellung, daß Jemand das fortgesetzte nächtliche, die öffentliche Ruhe störende Bellen seines Hundes duldete und trotz erhobener Beschwerde die Abstellung dieser Belästigung der Nachbarschaft unterließ, begründet Strafbarkeit wegen Erregung ruhestörenden Lärmes. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 20. April 1874. Samml. f. Straff. 1875. IV. Bd. S. 188 Nr. 43).

Zugelaufene Hunde.

8.

Als zur Befolgung der zum Schutze gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit durch Hunde bestehenden Vorschriften verpflichtet und im

Falle der Zuwiderhandlung gegen dieselben strafbar kann auch derjenige erachtet werden, welcher einen ihm zugelaufenen Hund in seinem Gewahrsam behalten hat. (E. v. 7. August 1884. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München 1886. III. Bd. S. 191 Nr. 56.)

Laufenlassen von Hunden in Fluren und Anlagen.

9.

Wegen Zuwiderhandlung gegen das in § 11 Abs. 3 der Bamberger Flurordnung v. 6. Juni 1862 enthaltene Verbot, Hunde ohne Aufsicht in den Fluren laufen zu lassen, ist auch derjenige strafbar, der seinen Hund in der Flur so weit von sich hat weglaufen lassen, daß er nicht mehr im Stande ist, denselben vom Umherlaufen abzuhalten. (E. v. 29. Okt. 1886. Samml. v. Entsch. in Straff. des k. O.-L.-G. München 1888. IV. Bd. S. 218 Nr. 60.)

10.

Das in § 3 Abs. 1 der ortspol. Vorschrift des Stadtmagistrates Würzburg zur Sicherung der städt. Glacisanlagen v. 11. Mai 1875 enthaltene Verbot, in den Glacisanlagen Hunde frei umherlaufen zu lassen, ist gesetzlich giltig. Wegen Zuwiderhandlung gegen dasselbe ist nicht blos derjenige, der einen in seiner Begleitung befindlichen Hund dort frei umherlaufen läßt, sondern überhaupt jeder strafbar, der es unterläßt, durch wirksame Beaufsichtigung seines Hundes, dessen Umherlaufen in den Anlagen zu verhindern. (E. v. 29. Okt. 1886. Samml. v. Entsch. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München 1888. IV. Bd. S. 221 Nr. 61.)

Einige Gerichtsverhandlungen.

Amtsgerichtliche Verhandlungen.

Maulkorbloser Hund.

1.

Ein in der Nähe der Stadt N. Wohnender war im Mandatswege (durch 3 Strafbefehle) wegen Laufenlassens seines Hundes ohne Maulkorb zu einer Gesamtgeldstrafe von 25 Mark verurteilt worden, wogegen er Einspruch erhob. Wegen Krankheit war der Beschuldigte zur Verhandlung nicht erschienen und sandte seine Frau als Stellvertreterin. Da dies jedoch nach der Strafprozeßordnung nicht zulässig ist, wählte der Gerichtshof das Auskunftsmittel, daß er die Frau als Verteidiger zuließ. (Urteil v. 27. Febr. 1889 d. Schöffenger. am k. b. Amtsger. Nürnberg.)

Bissiger Hund.

2.

Ein Hundsbiß, welcher nicht nur der Gebissenen Schaden an ihrer Gesundheit zufügte, sondern auch dem Eigentümer des Hundes, Mineralwasserfabrikant B. S. dahier, teuer zu stehen kam, gelangte heute zur Verhandlung. Der Bernhardinerhund „Wotan" des Angeklagten, welcher zwar stets unter strengster Aufsicht steht, entkam trotzdem am 25. Februar l. Js. Abends und hat einer am Hofraume Lindwurmstraße 71 vorübergegangenen

Digitized by Google

Taglöhnerin den sog. Goldfinger der einen Hand durchbissen, so daß derselbe abgenommen werden mußte und Frau B. beinahe 2 Monate in der Universitätsklinik zubringen mußte. Herr S. wurde heute trotz seines Zweifels, ob überhaupt sein Hund fragliche Frau gebissen hat, durch die Zeugen überführt und wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 20 Mark Geldstrafe event. 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Eine Entschädigungsklage auf den Betrag von 500 Mark von Seite der gebissenen Taglöhnersfrau wurde außerdem auch eingereicht. (Urteil v. 11. Mai 1889 des Schöffenger. am k. b. Amtsger. München I.)

Hunde in Wirtslokalitäten.

3.

Zur Warnung für Wirte, welche Hunde haben und glauben, daß sie der Verordnung bezüglich des Verbotes des Mitnehmens von Hunden in Gastlokale in ihren eigenen Lokalen nicht unterworfen seien, sei erwähnt, daß ein Gastwirt mit seinem Einspruch gegen ein diesbezügliches Strafmandat abgewiesen und in die Kosten der Verhandlung verurteilt wurde. (Urteil v. 30. Mai 1891 d. Schöffenger. am k. b. Amtsger. München I).

Landgerichtliche Verhandlungen.

Schadenersatz für Unfälle durch bösartige Hunde.

4.

Die zwei großen und bösartigen Hunde des Baugeschäftes Z. brachen aus dem umfriedeten Hofe des Geschäftes eines Nachts aus und richteten unter einer in der Nähe eingepferchten Schafherde nicht unerhebliche Verheerungen an. Der die Aufsicht führende Schäfer war zur kritischen Zeit nicht bei seiner Heerde und erhängte sich derselbe, als er den angestellten Schaden sah, aus Verzweiflung. Herr Z. wurde wegen Uebertretung der Verwahrung bösartiger Tiere von der Strafkammer des Landgerichts München I bestraft. Nunmehr stellte der Eigentümer der Heerde, F. M., gegen Z. Klage auf Schadenersatz. Er berechnete die Höhe des Schadens auf 333 Mark, da ihm 10 Schafe total zerrissen wurden. Nach einigen Verhandlungen wurde heute Vergleich dahin abgeschlossen, daß Z. 200 Mk. zahlt, und sämtliche Kosten trägt. (Urteil v. 28. Nov. 1887 d. k. b. Landgerichts München I, Civilkammer.)

Veranlaßter Beinbruch durch einen Hund.

5.

Der Klempnermeister A. besitzt zwei stattliche Hunde, welche ein recht lebhaftes Wesen besitzen, im Uebrigen aber durchaus fromm und gut geartet sind. Eines dieser beiden Tiere hat eines Tages, während es im Gefolge seines Herrn seinen täglichen Spaziergang machte, einen bedauerlichen Unfall veranlaßt, an welchem es jedoch nur mittelbar die Schuld trug. Der Hund sprang spielend in großen Sätzen auf eine ältere Dame aus der Provinz zu, welche sich in Berlin zum Besuch bei ihrer Tochter aufhielt und sich bei der Annäherung des sehr lebendigen Hundes dermaßen erschreckte, daß sie strauchelte, zu Falle kam und leider ein Bein brach. Die Staatsanwaltschaft

Digitized by Google

hatte darauf hin die Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen A. erhoben, und das Schöffengericht, vor welchem die beiden Hunde als „Zeugen" zu erscheinen hatten, bürdete in Uebereinstimmung mit dem Staatsanwalt dem Angeklagten die Verantwortlichkeit für den Unfall auf, indem es ihn zu 30 Mark Geldbuße verurteilte. In der Berufungsinstanz konnte sich A. auf eine ganze Reihe von Zeugen berufen, welche übereinstimmend bekundeten, daß die betreffenden Hunde keineswegs zu den „bösartigen" gehören, welche nach polizeilicher Vorschrift nur an der Leine geführt werden dürfen. Da A. außerdem den Nachweis führte, daß die Hunde den vorschriftsmäßigen Maulkorb getragen, so drang seine Ansicht, daß er für einen solchen Unfall, der ganz außerhalb seines Machtbereiches liege, nicht haftbar sei, bei dem Gerichtshof durch, welcher unter Aufhebung des ersten Erkenntnisses auf Freisprechung des Angeklagten erkannte. (Urteil v. 30. Nov. 1887 d. Landger. Berlin, Strafk.)

Bissige Hunde.

6.

Der Wirtschaftspächter M. Sch. in D. ließ im Hofe des von ihm gepachteten Anwesens zwei große und sehr böse Hunde herumlaufen, ohne dafür Sorge zu treffen, daß die Thore verschlossen waren und Niemand in den Hof kommen konnte. Am 4. Februar l. Js. fuhr die Bräuerswittwe W. durch das hintere Hofthor, das offen stand, mit einem Schubkarren in den Hof. Sie wurde von einem der Hunde angefallen und derart gebissen, daß sie längere Zeit krank war. Sch. wurde zwar vom Schöffengerichte D. freigesprochen, auf eingelegte Berufung des Amtsanwaltes hin jedoch heute zu 50 Mark Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängnis verurteilt. (Urteil der Strafkammer am k. b. Landger. München II v. 6. Juli 1891).

Maulkorbloser Windhund.

7.

Der Möbelfabrikant H. Z. von A. wurde durch Strafbefehl des kgl. Amtsgerichts A. wegen Übertretung der ortspolizeilichen Vorschriften vom 18. Mai 1872, weil er seinen großen Hund, am 6. Mai l. Js. Abends frei — ohne Beißkorb — herumlaufen ließ, zu 3 Mark Geldstrafe event. 1 Tag Haft verurteilt. Hiegegen erhob Z. Einspruch, welchen er in der Schöffengerichtssitzung vom 3. September c. damit begründete, daß der in Frage stehende Hund, ein russischer Windhund, nicht zu den Hunden größerer Gattung zähle und überdies unter die Klasse der Jagdhunde gehöre, die vom Maulkorbzwang befreit seien. Nach Vernehmung der Sachverständigen: Kreistierarzt W., kgl. Gymnasiallehrer Dr. H. und v. O.-K., Redakteur des „Hunde-Sport" in M., erkannte das Gericht, den Ausführungen des Verteidigers entsprechend, auf Freisprechung. Dieses erstrichterliche Urteil stützt sich auf das Gutachten der Sachverständigen, wonach die russischen Windhunde als eine besondere Hundegattung von mittlerer Größe anzusehen seien. Gegen dieses Urteil ergriff der k. Amtsanwalt die Berufung. In der heutigen Sitzung wurde auf Wunsch des Vorsitzenden der in Frage stehende russische Windhund „Pascha", ein stattliches Tier von ungefähr 75 cm Höhe, vorgeführt. Von den Sachverständigen bezeichnet Herr Kreistierarzt

Digitized by Google

W. den Hund, 75—78 cm hoch, als einen größerer Gattung, aber nicht zu den größten Hunden gehörend; alle Hunde über einen halben Meter könnten bereits zu den Hunden größerer Gattung gezählt werden. Der weitere Sachverständige, Gymnasiallehrer Dr. H. von A., äußerte sich u. a. dahin, daß auf all den größten Ausstellungen, die er besuchte, die Hunde in zwei Gruppen, in Jagd- und Luxushunde, ausgeschieden waren und in der ersteren Abteilung sich immer auch die Windhunde befunden haben. Unter größeren Hunden verstehe man: Doggen, Bernhardiner, Neufundländer, Leonberger, sowie die Metzgerhunde. Bei der Größe der Hunde habe auch Gewicht und Masse in den Körperformen in Betracht zu kommen. Der Sachverständige betrachtet den russischen Windhund an der Grenze eines mittleren Hundes stehend, spez. den in Frage stehenden Hund bezeichnet er als ein ausnehmend großes Exemplar seiner Spezies. Gegen Menschen sei er eher feig als bissig. v. O.-K., Redakteur des „Hundesports", gibt an, daß er im Jahre 1886 wegen der gleichen Übertretung in München in Strafe genommen, in Folge erhobenen Einspruchs aber freigesprochen worden sei. Nicht nur in Rußland, sondern auch in Deutschland, speziell in Bayern durch Herzog M. E. (der 2 russische Windhunde besitze), werde der betreffende Hund zur Jagd verwendet und ohne Beißkorb geführt. Russische Windhunde blieben immer noch um 20 cm hinter den Hunden größter Gattung, wie sie speziell das Gesetz im Auge habe, gegen Doggen, Bernhardiner ꝛc. zurück. Was die Frage des Maulkorbzwanges betrifft, so halte er nach jahrelanger Beobachtung das Tragen von solchen, ausgenommen bei bissigen Hunden, eher für schädlich als nützlich. — Der k. Hofstabs-Veterinär S. von M. erklärt, sich den Gutachten der HH. Dr. H., v. O.-K. im Allgemeinen anschließen zu können. Speziell bemerkt der Sachverständige noch, daß nicht die subjektive Höhe des Hundes, sondern die Rasse, der er angehört, ins Auge zu fassen sei. Während seiner 14jährigen Thätigkeit als Polizeitierarzt sei ihm kein Fall erinnerlich, daß eine Anzeige wegen einer ähnlichen Uebertretung gemacht worden sei. Die russischen Windhunde würden schon seit langer Zeit zur Jagd verwendet, so auch in München, woselbst zur Zeit ca. 6 zu finden sind. Nach der ganzen Erscheinung des fraglichen russischen Windhundes ist derselbe ein großer Hund seiner Rasse, aber weiter nichts. Der Gesetzgeber habe überhaupt bei Abfassung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, wozu auch er — der Sachverständige — gutachtlich gehört wurde, nur die schweren großen Hunde im Auge gehabt, wie die Bernhardinerhunde, Doggen, Neufundländer, Metzgerhunde, welche nach ihrer äußeren Erscheinung Furcht einzuflößen in der Lage sind. Polizeitierarzt W. teilte die gleiche Ansicht; nach dem kynologischen Begriffe werde konsequent der russische Windhund als nicht zu den Hunden größerer Gattung gehörig betrachtet. — Der k. Staatsanwalt stützt sich ausschließlich auf das Gutachten des Kreistierarztes W. und nachdem der in Frage stehende Hund zu den größeren Hunden gehöre, wie der Augenschein zweifellos ergeben habe, so müsse er auch mit einem Maulkorb versehen werden. Der staatsanwaltliche Antrag geht auf Aufhebung des erstrichterlichen Urteils und Verurteilung des Z. zu 3 Mark Geldstrafe und Tragung sämtlicher Kosten. — Der Verteidiger stellte demgegenüber den Antrag, den erhobenen Einspruch zuzulassen und Z. von Schuld und Strafe freizusprechen. In seinen Ausführungen suchte er vornehmlich nachzuweisen, daß der Ausdruck „Hunde größerer

Digitized by Google

Gattung" nicht eine der ortspolizeilichen Vorschrift der Stadt A. allein eigentümliche Ausdrucksweise sei, sondern daß diese Worte genau aus Art. 83 des P.-St.-G.-B. herübergenommen seien, daß aber dieses Gesetz falsch interpretirt werde, wenn man den Nachdruck auf das Wort „größere" statt auf das Wort „Gattung" lege. Es sei zweifellos, daß nicht jedes größere Hunde-Individuum von dem Gesetze getroffen werden wolle, sondern daß die Verpflichtung des Maulkorbtragens nur für solche Hunde bestehen soll, die zu einer „größeren Gattung" gehören. Der russische Windhund gehöre aber nach den Gutachten verschiedener gehörter Sachverständigen zu den Hunden „mittlerer Gattung". Der Verteidiger zählt eine Reihe von Städten auf, in denen in gleichen Fällen wie dem vorliegenden, die Gerichte den fachmännischen Gutachten sich anschlossen und freisprechende Urteile erließen. Es ist lediglich zn untersuchen, ob die Gattung der Windhunde als eine größere Hundegattung noch angesehen werden könne, nicht aber ob der in Frage stehende Hund groß oder klein sei. Zugegeben wird, daß die ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. Mai 1872 eine Ausnahme bezüglich der Jagdhunde nicht statuirt. Es wird dagegen die Frage angeregt, ob nicht nach dieser Richtung ein bestehendes Gewohnheitsrecht anzuerkennen sei. — Durch das schließlich gefällte Urteil wurde Z. zu einer Übertretuug der ortspolizeilichen Vorschriften vom 18. Mai 1872 schuldig befunden und in eine Geldstrafe von 3 Mk., sowie zur Tragung sämtlicher Kosten I. und II. Instanz verurteilt. Das Urteil selbst ist begründet mit Hinweis, daß das Gesetz eine doppelte Auffassung zulasse und daß es daher dem Richter freistehe, sich der einen oder anderen Auffassung anzuschließen, deswegen werde ausgesprochen, daß nach der Anschauung des Gerichtes jeder große Hund ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einer kleineren oder größeren Rasse mit einem Maulkorb zu versehen sei. Das Gesetz enthalte, was die Auslegung des Begriffes „Hunde größerer Gattung" anbelange, keine weitere Bestimmung. Das Gericht sei auch bezüglich seines Urteils an kein Gutachten von Sachverständigen gebunden. Ob die diesbezüglichen Bestimmungen nun auch zweckmäßig und notwendig sind, habe das Gericht nicht zu unterscheiden und stehen in diesem Falle ja Mittel zu Gebote, eine Aenderung auf gesetzlichem Wege anzustreben. Nachdem alle Voraussetzungen gegeben, die betreffenden ortspolizeilicheu Vorschriften auch in gesetzlich giltiger Weise erlassen sind, wurde Urteil wie geschehen, gefällt. (Urteil der Strafk. am k. Landger. Augsburg vom 5. Dezbr. 1891. Siehe hiezu auch die Oberlandesgerichtsverhandlung sub. Nr. 9 auf S. 136).

Oberlandesgerichtliche Verhandlungen.

Übertretung ortspol. Vorschriften durch Mitnahme von Hunden in Wirtschaftslokale.

8.

Das Amtsgericht P. hatte am 22. März l. Js. Strafbefehl im Betrage zu 1 M. erlassen gegen den Hauptmann a. D. G. S. von P., weil er am 19. März seinen großen Hund in die Bahnhofrestauration daselbst mitgenommen hatte, wodurch Art. 83 des P.-St.-G.-B. und die ortspolizeil. Vorschriften der Stadt P. vom 25. Juli 1862 übertreten wurden. Der hiegegen erhobene Einspruch wurde vom Schöffengericht des Amtsgerichts P.

Digitized by Google

durch Urteil vom 23. April verworfen, wogegen S. Berufung einlegte, weil die ortspolizeilichen Vorschriften für Bahnhofrestaurationen keine Geltung hätten, für welche lediglich die bahnpolizeilichen Bestimmungen anzuwenden seien. Die Berufung wurde indeß vom Landgerichte P. am 1. Juli verworfen, nachdem festgestellt wurde, daß die Bahnhofrestauration in P. von Jedermann besucht werde, daselbst nicht blos an Reisende, sondern an jeden Besucher Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht werden und somit diese Restauration den Charakter eines öffentlichen Wirtschaftslokales habe, welches, im Bezirke der Stadt P. gelegen, den ortspolizeilichen Vorschriften unterstehe, wonach das Mitnehmen von Hunden in Wirtschaften unbedingt verboten ist. Die hiegegen von S. eingelegte Revision gelangte heute vor dem Oberlandesgerichte M. zur Verhandlung, in welcher vom persönlich erschienenen Revidenten hervorgehoben wurde, daß er beständig auf Reisen sei, auch am fraglichen Abende abreisen wollte und der bahnpolizeilichen Vorschrift entsprechend seinen Hund an der Leine geführt habe. Der Staatsanwalt begutachtete dagegen die Abweisung der Revision. Die übertretenen Bestimmungen bezielen den Schutz des Publikums gegen die Belästigung durch Hunde. Dieselben seien im öffentlichen Interesse erlassen und erfordern deshalb das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung nicht. Nach den ortspolizeilichen Vorschriften ist für den Burgfrieden der Stadt P. das Mitnehmen von Hunden in öffentliche Wirtschaftslokakitäten ausnahmslos verboten. Nach thatsächlicher unanfechtbarer Feststellung sei die Bahnhofrestauration in P. als öffentliche Wirtschaftslokalität zu betrachten; ferner sei festgestellt, daß Revident am kritischen Abend in der Restauration als Gast verweilte; die bahnpolizeilichen Vorschriften bewegen sich lediglich innerhalb des Gebietes der Bahnpolizei und dürfen in den Kreis des öffentlichen Rechtes nicht übergreifen. Die Revision wurde im Sinne dieses Antrages als unbegründet kostenfällig verworfen. Nach den Motiven beziehen sich die bahnpolizeilichen Vorschriften auf den Bahnhofbetrieb, während für Restaurationen in Bahnhöfen, sofern sie sich als öffentliche Wirtschaftslokale darstellen, die ortspolizeilichen Vorschriften maßgebend sind. (Entsch. des k. Oberlandesger. München v. 3. Okt. 1891).

Maulkorbloser Windhund.

9.

Gegen den Möbelfabrikanten H. Z. in A. war wegen Übertretung des § 83 des P.-St.-G.-B. mit § 4 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 18. Mai 1872 Strafmandat zu 3 Mark erlassen worden, weil er am 6. Mai vor. Js. Abends seinen Hund größerer Gattung (einen russischen Windhund) ohne Maulkorb hatte frei herumlaufen lassen. Hiegegen wurde von Z. Einspruch erhoben, weil sein Hund zur Gattung der Jagdhunde gehöre, welche vom Tragen eines Maulkorbes befreit seien. Außerdem seien Windhunde eher feige als bissig und daher keineswegs gefährlich. Dem Einspruch wurde vom Schöffengericht durch Urteil vom 3. September entsprochen, wogegen der Amtsanwalt Berufung beim Landgerichte A. einlegte, welches den Angeklagten in der Verhandlung vom 5. Dezember zu 3 Mark verurteilte, da das ortspolizeiliche Verbot von Hunden größerer Gattung spreche und bei der Größe des betreffenden Hundes, 75 Zentimenter im Rücken hoch und 1 Meter 20 Zentimeter lang, derselbe unter allen Um-

Digitized by Google

ständen zu den Hunden größerer Gattung gehöre; solche Hunde müßten ausnahmslos mit einem Maulkorbe versehen werden, da sie schon durch ihre Größe geeignet seien, Schrecken und Angst zu verursachen, wenn sie ohne Maulkorb frei umherlaufen. Nach der Augenscheinnahme habe der Windhund eine abnorme Größe, weshalb er zu den Hunden größerer Gattung im Sinne des § 4 der ortspolizeilichen Vorschriften zu rechnen sei. Hiegegen wurde von Z. Revision beim Oberlandesgerichte M. eingelegt, indem ein Windhund mit seinem zierlichen Körperbau und seiner furchtsamen Haltung durchaus nicht im Stande sei, Furcht einzuflößen, im Gegensatze zu Doggen, Neufundländern oder Metzgerhunden, ganz abgesehen von dem Um-

Zur gefälligen Beachtung!

Auf S. 138 bei **Pferdezucht** wurden die K. Allerh. Verordnungen vom 16. Juli und 1. Dezember 1881 und 2. November 1884 angeführt, weil die beiden nachstehenden Fälle in diese Zeit fielen.

Zur Vermeidung von Irrtümern wird hier jedoch bemerkt, daß oben cit. K. Allerh. Verordnungen nun aufgehoben und durch die K. Allerh. Verordnung vom 8. Juni 1890 „**Das Gestütswesen betr.**“ (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 425) ersetzt wurden.

Übertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit durch Gefährdung seitens größerer Hunde; wollte der Gesetzgeber besondere Hunderassen wegen ihrer Gefährlichkeit dem Maulkorbzwange unterstellen, so hätte er diese Rassen namentlich aufgeführt; unter der Bezeichnung „Hunde größerer Gattung“ sei ausgedrückt, daß die Gefährdung in der Größe des Hundes liege und nicht in dessen Rasse. (Urteil des kgl. Oberlandesgerichts München vom 11. Febr. 1892. Siehe hiezu die Landgerichtsverhandlung Nr. 7 gleichen Betreffs auf Seite 133 Nr. 7.)

Digitized by Google

durch Urteil vom 23. April verworfen, wogegen S. Berufung einlegte, weil die ortspolizeilichen Vorschriften für Bahnhofrestaurationen keine Geltung hätten, für welche lediglich die bahnpolizeilichen Bestimmungen anzuwenden seien. Die Berufung wurde indeß vom Landgerichte P. am 1. Juli verworfen, nachdem festgestellt wurde, daß die Bahnhofrestauration in P. von Jedermann besucht werde, daselbst nicht blos an Reisende, sondern an jeden Besucher Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht werden und somit diese Restauration den Charakter eines öffentlichen Wirtschaftslokales habe, welches, im Bezirke der Stadt P. gelegen, den ortspolizeilichen Vorschriften unterstehe, wonach das Mitnehmen von Hunden in Wirtschaften

§ 83 des P.-St.-G.-B. mit § 4 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 18. Mai 1872 Strafmandat zu 3 Mark erlassen worden, weil er am 6. Mai vor. Js. Abends seinen Hund größerer Gattung (einen russischen Windhund) ohne Maulkorb hatte frei herumlaufen lassen. Hiegegen wurde von Z. Einspruch erhoben, weil sein Hund zur Gattung der Jagdhunde gehöre, welche vom Tragen eines Maulkorbes befreit seien. Außerdem seien Windhunde eher feige als bissig und daher keineswegs gefährlich. Dem Einspruch wurde vom Schöffengericht durch Urteil vom 3. September entsprochen, wogegen der Amtsanwalt Berufung beim Landgerichte A. einlegte, welches den Angeklagten in der Verhandlung vom 5. Dezember zu 3 Mark verurteilte, da das ortspolizeiliche Verbot von Hunden größerer Gattung spreche und bei der Größe des betreffenden Hundes, 75 Zentimenter im Rücken hoch und 1 Meter 20 Zentimeter lang, derselbe unter allen Um-

Digitized by Google

ständen zu den Hunden größerer Gattung gehöre; solche Hunde müßten ausnahmslos mit einem Maulkorbe versehen werden, da sie schon durch ihre Größe geeignet seien, Schrecken und Angst zu verursachen, wenn sie ohne Maulkorb frei umherlaufen. Nach der Augenscheinnahme habe der Windhund eine abnorme Größe, weshalb er zu den Hunden größerer Gattung im Sinne des § 4 der ortspolizeilichen Vorschriften zu rechnen sei. Hiegegen wurde von Z. Revision beim Oberlandesgerichte M. eingelegt, indem ein Windhund mit seinem zierlichen Körperbau und seiner furchtsamen Haltung durchaus nicht im Stande sei, Furcht einzuflößen, im Gegensatze zu Doggen, Neufundländern oder Metzgerhunden, ganz abgesehen von dem Umstande, daß Jagdhunde überhaupt vom Tragen eines Maulkorbes ausgenommen seien. In ausführlichem Vortrage wurde vom Revisionsvertreter Rechtsanwalt R. u. a. hervorgehoben, daß es eine Tierquälerei wäre, wenn man einem Windhunde einen Maulkorb anlegen wollte; überall seien in ähnlichen Fällen freisprechende Urteile erfolgt und habe nur das Landgericht A. in dieser Richtung eine Ausnahme gemacht. Staatsanwalt B. begutachtete dagegen die Abweisung der Beschwerde, da nach Inhalt der ortspolizeilichen Vorschriften alle Hunde größerer Gattung mit einem Maulkorb versehen werden müssen, indem sie vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit geeignet seien, eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums zu veranlassen. Diese Vorschrift, wonach freilaufende Hunde größerer Gattung mit einem zweckentsprechenden Maulkorbe zu versehen sind, sei im öffentlichen Interesse und zu dessen Schutz erlassen und treffe die Strafvorschrift sowohl das vorsätzliche wie das fahrlässige Verhalten. Eine Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht auf Tiere sei vorinstanziell unumstößlich festgestellt und sei es hiebei völlig gleichgiltig, ob das verbotswidrige Verhalten auf Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Die Revision wurde dem gutachtlichen Antrage entsprechend kostenfällig verworfen. Nach den Motiven hat die Strafkammer das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen vollkommen zutreffend angewendet. Nach Art. 14 des P.-St.-G.-B. stehe jenen, welche sich durch eine ortspolizeiliche Vorschrift beschwert fühlen, der Weg offen, Beschwerde bei der dem Stadtmagistrate vorgesetzten Behörde zu ergreifen, welche dann in der Lage sei, die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der beschwerenden Vorschrift ihrer Prüfung zu unterziehen. So lange aber eine solche Vorschrift zu Recht bestehe, müsse sie auch befolgt werden und unterliege jede Übertretung dem strafrichterlichen Ausspruche. Art. 83 behandle Übertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit durch Gefährdung seitens größerer Hunde; wollte der Gesetzgeber besondere Hunderassen wegen ihrer Gefährlichkeit dem Maulkorbzwange unterstellen, so hätte er diese Rassen namentlich aufgeführt; unter der Bezeichnung „Hunde größerer Gattung" sei ausgedrückt, daß die Gefährdung in der Größe des Hundes liege und nicht in dessen Rasse. (Urteil des kgl. Oberlandesgerichts München vom 11. Febr. 1892. Siehe hiezu die Landgerichtsverhandlung Nr. 7 gleichen Betreffs auf Seite 133 Nr. 7.)

Digitized by Google

V.

Viehzucht.

A. Pferdezucht.

Körung der Privatbeschälhengste.

Gesetz vom 26. März 1881, die Körordnung betr. [1])

und

Kgl. Allerhöchste Verordnung hiezu vom 16. Juli 1881. [2])

Die Erteilung von Ermunterungspreisen.

Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 1. Dezember 1881. [3])

Das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten.

Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1884. [4])

K. Oberlandesgericht München.

Die Verwendung eines im Miteigentume mehrerer Personen stehenden nicht angekörten Hengstes zur Bedeckung von Stuten, welche den einzelnen

[1]) Enthalten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1881 Nr. 12; in Bürchner's Zeitschrift für Vet.- u. San.-Pol. 1882 S. 17; in Junginger's V.-S. 1890 S. 331.

[2]) Im Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 44; in Bürchner's Zeitschrift für Vet.- u. San.-Pol. 1882 S. 18; in Junginger's V.-S. 1890 S. 332.

[3]) Im Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nr. 68; in Bürchner's Zeitschrift für Vet.- u. San.-Pol. 1882 S. 24; in Junginger's V.-S. 1890 S. 326.

[4]) Im Ges.- u. Verordn.-Bl. 1884 S. 489; in Junginger's V.-S. 1890 S. 347.

Die Strafbestimmungen im Artikel 5 des Körgesetzes lauten: „Wer einen Hengst den Vorschriften des Art. 1 (daß nur angekörte Privathengste zur Deckung von fremden Stuten benützt werden dürfen) zuwider verwendet oder verwenden läßt, wird wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 90 Mark bestraft. Übertretungen der nach Art. 4 zu erlassenden Verordnungen (über die Bestimmungen bezüglich der Körung Deckzeit, Deckplätze und Deckregisterführung) unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark. Die nach diesem Gesetze erkannten Geldstrafen fallen in die Armenkasse des Wohnortes des Verurteilten."

Das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten (der sog. Gauritt) ist untersagt, kann aber bei besonders obwaltenden Verhältnissen ausnahmsweise gestattet werden und ist hiezu auch ein Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nötig. Über die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen handelt Tit. III der R.-Gew.-O.

Siehe auch Abs. 2 des Art. 111 des bayer. Pol.-St.-G.-B. weiter hinten bei der Körung der Zuchtstiere auf S. 141.

Digitized by Google

dieser Personen gehören, ist strafbar.[1]) (E. d. k. b. O.-L.-G. München v. 22. Okt. 1886. Samml. f. Straff. 1888. IV. Bd. S. 210 Nr. 57 und Minist.-Bl. d. J. 1886 S. 342—346).

---

[1]) Der Fall war folgender: J. Ph. H. in B. besaß bis zum 14. März 1886 einen Hengst belgischer Race als Alleineigentümer. Am 14. März schloß er mit 80 Stutenbesitzern und verschiedenen Gemeinden der Rheinpfalz einen Vertrag, laut dessen er denselben seinen Hengst um den Preis von 600 Mark in der Art verkaufte, daß dieser mit Zahlung des vollständigen Kaufpreises in das Miteigentum sämtlicher Käufer übergehen sollte. Hiebei verpflichtete er sich, gegen Bezahlung von jährlich 300 Mark den Hengst in seinem Stalle aufzunehmen, zu füttern und zu behandeln, und ihn jederzeit zur Bedeckung der Stuten der Miteigentümer bereit zu halten, erhielt aber die Befugnis, ihn für seinen Gebrauch zu benützen. Obwohl dieser Hengst nach wiederholter Untersuchung durch den Körausschuß zu R. am 14. Februar und 30. Dezember 1885 als zur Zucht tauglich nicht anerkannt worden war, ließ er denselben in seinem Hofe zu B., dem obigen Vertrage entsprechend zur Bedeckung mehrerer ihm nicht gehörigen Stuten verwenden, nämlich einer Stute des Ackerers J. N. in B. am 2. April, zweier Stuten des Ackerers Ph. J. H. in N. am 3. April, einer Stute des Ackerers J. H. in O. am 5. April und einer Stute des Ackerers J. D. von da am 6. April l. Js., welche 5 Stutenbesitzer sämtlich an dem obengenannten Vertrage vom 14. März lfd. Js. als Käufer teilgenommen und dadurch das Miteigentum am fraglichen Hengste erworben hatten.

Auf Grund dieser Feststellungen verwarf die Strafkammer des kgl. Landgerichts L. mit Urteil vom 6. Juli lfd. Js kostenfällig die Berufung des J. Ph. H. gegen das ihn wegen 6 Übertretungen der Art. 1 u. 5 der Körordnung vom 26. März 1881 zu einer Geldstrafe von je 10 Mark, zusammen 60 Mark, eventuell zu 6 Tagen Haft und zur Tragung des ihn betreffenden Teiles der Kosten verurteilende Urteil des Schöffengerichts B. vom 18. Mai 1886.

Die Strafkammer nahm hiebei an, daß J. Ph. H. als thatsächlicher Besitzer eines nicht gekörten Hengstes sich gegen die citirten Artikel des Gesetzes vom 26. März 1881, die Körordnung betreffend, vergangen habe, indem er den Hengst zur Deckung von nicht ihm gehörigen Stuten verwenden ließ und daß der Vertrag vom 14. März lfd. Js., kraft dessen die obengenannten Stutenbesitzer Miteigentümer des Hengstes wurden, den in Art. 7 des citirten Gesetzes angegebenen Ausnahmefall deswegen nicht begründen könne, weil solche Genossenschaftsverträge den klaren Zweck der Körordnung durch Approbation der Zuchthengste und Fernhaltung zuchtuntauglichen Materials für eine gedeihliche Fortentwicklung der Landespferdezucht Sorge zu tragen, vollständig vereiteln würden und offenbar gegen das Gesetz verstossen, indem nach dem Sinne desselben von der Körung eines im Privatbesitze befindlichen Hengstes nur wenn er dem Privatzwecke eines Einzelnen diene, abgesehen werden dürfe, diese Körung aber gefordert werde, sobald dieser Hengst in die Lage komme, seine Eigenschaften über den Privatzweck eines Einzelnen hinaus auf eine Mehrzahl von Pferden zu übertragen.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte H. rechtzeitig die Revision wegen unrichtiger Anwendung der oben citirten Gesetzesstellen auf die festgestellten Thatsachen eingelegt und dieselbe damit zu begründen versucht, daß durch die Körordnung nur das Privatbeschälgeschäft, als Gewerbe betrachtet im Interesse der Landespferdezucht reguliert werden wollte, keineswegs aber eine Controle der gesamten Pferdezucht Bayerns bezweckt werde, daß vielmehr das Gesetz die gedeihliche Fortentwicklung der Landespferdezucht nur insoweit durch die staatliche Controle zu schützen bestimmt sei, als dieselbe

Digitized by Google

durch das Privatbeschälgeschäft gefährdet war, dagegen keinerlei Bezug habe auf die Pferdezucht, welche der Privatbesitzer mit seinen eigenen Hengsten und Stuten treibt, sei er nun physische oder juristische Person Alleineigentümer oder Miteigentümer des Hengstes oder der Hengste.

Die Revision wurde jedoch verworfen und Eingangs enthaltene Entscheidung gefällt und diese dahin begründet, daß außer Zweifel steht, daß das Körgesetz im Interesse der Landespferdezucht erlassen wurde und sich nicht nur auf das Privat beschälgeschäft als Gewerbe beziehe, denn das Gewerbe besteht in der regelmäßigen und wiederholten Verleihung von Hengsten zur Stutendeckung gegen Bezahlung, während die Bestimmungen der Körordnung in ihrer allgem. Fassung jede Verwendung eines nicht angekörten Privatzuchthengstes zur Bedeckung fremder Stuten als strafbar erklären, gleichviel, ob dieselbe unentgeltlich oder gegen Entgelt gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig stattfindet. Angesichts des für Jedermann erkennbaren Zweckes des Gesetzes stellt sich daher der Vertrag vom 14. März 1886 als ein rechtlich unstatthafter Versuch, das Gesetz zu umgehen, dar.

Aus diesen Gründen mußte die Revision verworfen und wie oben entschieden werden.

Ein weiterer einschlägiger Fall ist folgender: Gg. G., Bauer von O. hat am 28. März 1886 mit 41 Landwirten der dortigen Gegend einen Vertrag abgeschlossen, laut dessen er denselben an einem ihm gehörigen und in seinem Besitze befindlichen Hengste um den Preis von je 20 Mark für jeden den Mitbesitz und das Miteigentum einräumte zu dem Zwecke, daß jeder dieser Miteigentümer den fraglichen Hengst zur Deckung seiner eigenen Stuten verwenden könne. In diesem Vertrage wurde bestimmt, daß für den erforderlichen Aufwand an Haber, Heu, Stroh und Wärter, dann für die Kosten einer etwaigen tierärztlichen Behandlung und Visitation des Hengstes, welcher in Wart und Pflege des G. verblieb, nicht etwa sämtliche aufzukommen haben, sondern nur jene Miteigentümer, welche von dem Hengste ihre Stuteu bedecken lassen und zwar nach Maßgabe der Anzahl der zur Deckung gebrachten eigenen Stuten.

Es wurde ferner im Vertrage bestimmt, daß die Kaufschillinge von je 20 Mark erst nach Ablauf von 6 Monaten zu bezahlen seien und daß für den Fall, als der Hengst innerhalb 6 Monat zu Grunde gehen sollte, Keiner der Miteigentümer dem G. eine Geldentschädigung zu machen habe, sondern daß in diesem Falle G. allein den Schaden trage. In Folge dieses Vertrages hat G. in der Zeit vom 7. April bis 1. Mai lfd. Js. den fraglichen Hengst, ohne daß für denselben ein Körschein erworben worden war, zur Deckung von 11 Stuten, welche nicht ihm, sondern verschiedenen der im Vertrage als Miteigentümer des Hengstes genannten Landwirte gehörten, verwendet, beziehungsweise mit seinem Wissen und Willen verwenden lassen. Auf Grund dieser Thatsachen hat die Ferienkammer des k. Landger. P. unter Aufhebung des mit Berufung des Amtsanwalts angefochtenen Urteils des Schöffengerichts R. am kgl. Amtsger. R. vom 23. Juni lfd. Js. mittelst Urteils vom 2. September lfd. Js. den G. eilf sachlich concurrirender Übertretungen wider Art. 1 und 5 der Körordnung vom 26. März 1881 für schuldig erachtet und denselben zu einer Geldstrafe von 110 Mark eventuell zu einer Haftstrafe von 11 Tagen uud in die Kosten der I. und II. Instanz und der Strafvollstreckung verurteilt.

Die Ferienkammer hat hiebei aus dem angeführten Inhalte des Vertrags vom 28. März l. Js. den Schluß gezogen, daß derselbe den ernstlichen und wahren Willen der Kontrahenten nicht zum Ausdrucke bringe, daß es nicht im Willen der Kontrahenten gelegen war, das Miteigentum an dem, dem G. alleineigentümlich gehörigen Hengste zu übertragen und bezw. zu erwerben, sondern daß die Mitbesitz- und Miteigentums-

Digitized by Google

B. Rindviehzucht.

Haltung und Körung der Zuchtstiere.

Gesetz vom 5. April 1888

und

Königl. Allerh. Verordnung nebst Bekanntmachung der k. b. Staatsministerien des Innern und der Finanzen hiezu vom 16. Juni 1888. [1])

Oberstrichterliche Entscheidungen.

K. b. Oberster Gerichtshof.

Verpflichtung zur Zuchtstierhaltung. [2])

1.

Ein durch Verjährung erworbenes dingliches Recht, hier dasjenige auf unentgeltliche Haltung eines Zuchtstieres, darf dann, wenn veränderte Verhältnisse, insbesondere Regierungsmaßnahmen, die Inanspruchnahme desselben als eine wesentlich höhere Last erscheinen lassen, während der Dauer dieser Verhältnisse dem Pflichtigen zur ferneren Ausübung nicht mehr angesonnen werden. (E. d. k. b. O.-G.-H. v. 7. Nov. 1882. Samml. 1883. IX. Bd. S. 732).

Einräumung nur zum Scheine und zum Zwecke der Täuschung erfolgt sei, um den Hengst ungestraft zur Deckung der Stuten der im Vertrage genannten 41 Stutenbesitzer verwenden zu können, während G. nach wie vor Alleineigentümer des Hengstes blieb und die im Vertrage genannten 41 Stutenbesitzer an dem Hengste durch den gemäß Landrecht Tl. IV Kap. I § 5 Ziff. 2 u. 4 u. § 24 von Anfang an ungiltigen Vertrag ein Miteigentum nicht erworben hatten, endlich daß G. im Bewußtsein, Alleineigentümer des Hengstes zu sein, denselben zur Deckung der erwähnten Stuten verwendete bezw. mit seinem Wissen und Willen verwenden ließ. (Ministerialblatt des Innern 1887 S. 20—24.)

[1]) Enthalten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1888 S. 235, 475 und 488; in Göring's erläuterter Specialausgabe 1888; in Junginger's Verordn.-S. 1890 S. 353, 356 u. 363.

Die Strafbestimmungen im Art. 13 des Gesetzes lauten: „Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des Artikels 8 (daß nur angekörte Zuchtstiere zur Bedeckung fremder Kühe und Kalbinen verwendet werden dürfen) unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark.

Der gleichen Strafe können Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Art. 12 im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen (über die Körung und Körausschußbildung) unterstellt werden.

Art. 111 Abs. 1 des Pol.-St.-G.-B. für Bayern v. 26. Dez. 1871 trat hiedurch außer Kraft.

Abs. 2 dieses Art. besteht fort und lautet: „An Geld bis 10 Thalern wird gestraft, wer innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Pferden oder Rindvieh auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen läßt.

[2]) Über die Verpflichtung zur Zuchtstierhaltung auf Grund der nun aufgehobenen K.-A.-V. vom 4. Mai 1857 und 17. November 1857 „die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden betreffend finden sich in der Sammlung von Entscheidungen des k. b. Obst. L.-G. in Civilsachen 1888. XI. Bd. auf S. 334, 336 u. 410 oberstrichterliche Erkenntnisse, die hier weggelassen wurden.

Digitized by Google

K. b. Verwaltungsgerichtshof.

Bestreitung der Zuchtstierhaltungspflicht.

2.

Wenn von den Gemeinderechtsbesitzern die ihnen auf Grund ihres Nutzrechtes auferlegte Verpflichtung zur Haltung des Zuchtstieres bestritten wird, so liegt eine Verwaltungs-Rechtssache im Sinne d. Art. 8 Z. 28, nicht des Art. 8 Z. 32 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. vor, die in II. Instanz von der Kreisregierung, Kammer des Innern zu bescheiden ist. (Entsch. d. kgl. b. Verwaltungsgerichtshofes in Civilsachen vom 27. Oktbr. 1882. Samml. 1883. IV. Bd. S. 210.)

Beitragspflicht zu den Kosten der gemeindlichen Zuchtstierhaltung.

3.

Auch dann, wenn die Gemeindeverwaltung in gesetzlich zulässiger Weise an Stelle der Viehbesitzer die Beschaffung der erforderlichen Zuchtstiere vorgenommen hat, bleibt es zunächst noch der freien Vereinbarung der Viehbesitzer überlassen, nach welchem Maßstabe die zur Deckung der Anschaffungskosten notwendigen Umlagen auf die beteiligten Viehbesitzer ausgeschlagen werden sollen.

Eine im Widerspruche hiemit von der Gemeindeverwaltung angeordnete Umlagenerhebung ist für die Viehbesitzer nicht rechtsverbindlich. (Entsch. d. k. b. Verwaltungsgerichtshofes in Civilsachen v. 3. März 1890. Samml. 1891. XII. Bd. S. 109 u. f.)

Gemeindliches Beschwerdeführungsrecht.

4.

Das Recht der Beschwerdeführung gegen staatsaufsichtliche Verfügungen, die auf Grund des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Haltung und Körung der Zuchtstiere vom 5. April 1888 im Zusammenhalte mit Art. 157 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins v. 29. April 1869 in Sachen der Zuchtstierhaltung ergehen, steht gemäß Art. 7 Abs. 1 des erst erwähnten Gesetzes, Art. 161 der Gemeindeordnung und Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgrrichtshofes nur der Gemeindeverwaltung zu, nicht dem Viehbesitzerausschusse, auch nicht einzelnen Viehbesitzern oder der Gesamtheit derselben. (Entsch. d. k. b. Verwaltungsgerichtshofes v. 28. Nov. 1890 in Civilsachen. Samml. 1891. XII. Bd. S. 112 S. hiezu auch d. Verhandl. Nr. 6 auf S. 143).

Streitigkeiten über Leistungen der Viehbesitzer bei freien Vereinbarungen.

5.

Streitigkeiten unter Viehbesitzern einer Gemeinde oder Ortschaft aus freien Vereinbarungen, die dieselben im Sinne des Art. 2 Abs. 1 d. Ges. v. 5. April 1888, die Haltung ꝛc. der Zuchtstiere betreffend, ohne Einleitung des in Abs. 2 daselbst bezeichneten Verfahrens bezüglich der Zuchtstierhaltung untereinander getroffen haben, fallen nicht unter die Bestimmung des Art. 7

Digitized by Google

Abs. 2 des angeführten Gesetzes. (Entsch. d. k. b. Verwaltungsgerichtshofes v. 28. Nov. 1890 in Civilsachen. Samml. 1891. XII. Bd. S. 116 u. f.)

Beschwerdeführungszuständigkeit.

6.

Die Beschwerde des Viehbesitzerausschusses von G. Namens der beteiligten Viehbesitzer gegen den Bescheid der unterfränkischen Kreisregierung vom 26. Juni wegen Aufstellung eines 4. Zuchtstieres in der Gemeinde G. wurde als unzulässig kostenfällig zurückgewiesen. Das Bezirksamt O. hatte durch Beschluß vom 25. April gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 5. April 1888 die Haltung und Körung von Zuchtstieren betreffend, und § 157 der Gemeindeordnung die Aufstellung eines 4. Zuchtstieres angeordnet, welcher Beschluß von der Kreisregierung bestätigt wurde. Gegen den Regierungsbescheid hat der Viehbesitzerausschuß Namens 97 Viehbesitzern Beschwerde eingelegt, während sich die Gemeindeverwaltung mit dem Bescheide beruhigte. Gegen derartige staatsaufsichtliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind aber nicht einzelne Viehbesitzer oder ein Viehbesitzerausschuß beschwerdeberechtigt, sondern lediglich die gesetzliche Vertretung der Gemeinde, nämlich der Magistrat oder die Gemeindeverwaltung. Die Zuchtstierhaltung unterliegt der gleichen Behandlung wie die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten. Soweit die Aufstellung eines 4. Zuchtstieres als Bedürfnis zu erachten sei, liegt eine reine Ermessensfrage vor, worüber der Gerichtshof überhaupt nicht zu befinden hat. Dem Viehbesitzerausschuß ist lediglich die Stelle eines beratenden Organes eingeräumt, zu einer Beschwerdeerhebung gegen staatsaufsichtliche Beschlüsse aber besitzt er keine Legitimation. Die beteiligten Viehbesitzer haben auf dem Wege freier Vereinbarung für die gesetzentsprechende Zuchtstierhaltung Sorge zu tragen; kommt eine diesbezügliche Vereinbarung unter den Viehbesitzern nicht zu Stande, so tritt an die Stelle der Gesamtheit der beteiligten Viehbesitzer die Gemeindeverwaltung, welche auch die Interessen der Viehbesitzer gegenüber staatsaufsichtlichen Verfügungen zu vertreten hat, wenn sie die Haltung von Zuchtstieren betreffen, nach gutachtlicher Einvernahme des von den Viehbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses. (E. d. k. b. Verwaltungsgerichtshofes in Civilsachen v. 5. Dez. 1890. S. hiezu auch Entsch. Nr. 4 auf S. 142).

Beitragsverpflichtung zu den gemeindlichen Zuchtstierhaltungskosten.

7.

Wegen Heranziehung zu den Kosten der Zuchtstierhaltung in der Gemeinde W. hatte der Mühlbesitzer P. M. Einspruch erhoben, da er selbst im Besitze eines tauglichen Zuchtstieres sei und hienach den von der Gemeinde angeschafften Zuchtstier nicht zu benützen brauche. Das Bezirksamt K. hatte jedoch gemäß der Artikel 1—4 des Körgesetzes ausgesprochen, daß M. an den Kosten der Zuchtstierhaltung sich zu beteiligen habe und zwar, weil der fragliche Stier vom Körausschuß wegen wesentlicher Mängel nicht angekört worden sei und somit Mangels dieser wesentlichen Voraussetzung von einem Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht keine Rede sein könne. Hiegegen wurde von M. Beschwerde eingelegt, die als unbegründet

Digitized by Google

abgewiesen wurde; der vorinstanzielle Beschluß wurde mit dem Abmaße bestätigt, daß M. nach dem Stande seines faselbaren Viehes zur Deckung des Aufwandes für die Zuchtstierhaltung 24 Mark beizutragen habe. In den Motiven wird abweichend von den Entscheidungsgründen der Vorinstanz speziell hervorgehoben, daß der Körzwang im Gesetze für Viehbesitzer nicht vorgeschrieben sei; für diese genüge zur Befreiung von der Beitragspflicht schon der Ausweis, daß er einen zur Deckung seines faselbaren Rindviehs tauglichen Zuchtstier besitze; eine Ankörung sei hier nicht erforderlich. Da jedoch ein solcher Nachweis nicht erbracht wurde, konnte der Beschwerde nicht entsprochen werden. (E. d. k. b. Verwaltungsgerichtshofes in Civilsachen v. 3. März 1891).

Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Frage über die Notwendigkeit einer Stieraufstellung.

8.

Gegen die Auflage der Anschaffung eines 4. Zuchtstieres hat der Gemeindeausschuß von St. Einspruch erhoben, weil die vorhandenen 3 Zuchtbullen für die 300 faselbaren Kühe ausreichten und ein vierter den Gemeindemitgliedern bezw. Viehbesitzern ebenso unnötige als lästige Kosten veranlassen würde. Der Einspruch wurde jedoch sowohl vom Bezirksamt L. wie in II. Instanz von der unterfränkischen Kreisregierung als unbegründet verworfen, indem nach thatsächlicher Feststellung im September 1890 die Gemeinde St. 422 Stück faselbares Rindvieh besessen habe und nach bezirkstierärztlichem Gutachten für diese Zahl die drei vorhandenen Zuchtbullen keineswegs ausreichten. In Anbetracht, daß in der Gemeinde St. keine Umlagen zur Erhebung gelangen, dürfte auch von einer unbilligen Belastung der einzelnen Viehbesitzer keine Rede sein. Gegen den Regierungsbescheid wurde vom Gemeindeausschuß Beschwerde eingelegt, deren Abweisung wegen Unzuständigkeit des Gerichtshofes vom kgl. Staatsanwalt begutachtet wurde, indem die Frage, ob die Aufstellung eines vierten Zuchtstieres notwendig sei oder nicht, einen Gegenstand rein administrativen Ermessens bilde. Die Beschwerde wurde im Sinne dieses gutachtlichen Antrages wegen mangelnder Zuständigkeit des Gerichtshofes zurückgewiesen. (E. des kgl. b. Verwaltungsgerichtshofes v. 2. Okt. 1891.)

Digitized by Google

VI.

Viehhandel.

Gewährleistung bei Viehveräusserungen.

Gesetz vom 26. März 1859.[1])

Oberstrichterliche Entscheidungen.

Kgl. bayer. Oberster Gerichtshof.

1.

Umfang der Gewährspflicht, eigene Nachlässigkeit des Berechtigten.

Für den Verlust eines Rechtes, der durch eigene Nachlässigkeit des Berechtigten herbeigeführt wurde, hat der Auktor weder aus dem Gesichtspunkte der Eviktionsleistung noch aus demjenigen der Vertragserfüllung überhaupt Entschädigung zu leisten. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 9. Nov. 1872. Samml. f. Civils. 1873. II Bd. S. 450 Nr. 148).

---

[1]) Enthalten im Gesetzblatt f. d. Kgr. Bayern 1859 Nr. 4; in den erläuterten Special-Ausgaben von Kuby und Völderndorf; in Bürchners V.-S. 1874 S. 367; in Junginger's V.-S. 1890 S. 95.

Art. 263 d. R.-Str.-G.-B. lautet: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 M., sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Art. 264. Wer im Inlande wegen Betrugs einmal und wegen darauf begangenen Betrugs zum zweitenmale bestraft wurde, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis zu 6000 M. bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monate, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden kann.

Betrug im handelsrechtlichen Sinne liegt vor, wenn der Verkäufer das Bewußtsein haben mußte, daß die Waare wegen ihrer Mängel für den Käufer unannehmbar sei. (Entsch. des Reichsger. Civilsenat v. 14. Mai 1880.)

Digitized by Google

2.

Verjährungseinrede bei Vertragserneuerung.

Wenn wegen Fehlerhaftigkeit eines Tieres der Veräusserer dasselb zurückgenommen und dagegen ein fehlerfreies zu liefern versprochen ha so kann dem auf Erfüllung dieses neuen Vertrages gerichteten Anspruch nicht der Einwand der Verjährung auf Grund des Art. 9 d. Ges. v. 26. Mär 1859 die Gewährleistung bei Viehveräusserungen betr. entgegengesetzt werden.[1] (E. des k. b. Obst. G.-H. vom 23. Nov. 1872, Civilsen. Samml. 1874 III. Bd. S. 42 Nr. 14).

3.

Klageverjährung bei Viehveräusserungen im Falle der Zusicherung besonderer Eigenschaften der Tiere.

Auch für den Anspruch aus der Zusicherung besonderer Eigenschaften eines Tieres bemißt sich die Klageverjährung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1859 „die Gewährleistung bei Viehveräusserungen betr." [2]) (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 13. März 1871, Civilsenat. Samml. 1872. Bd. I. S. 208 Nr. 69).[3])

4.

Bei der vertragsmäßig für eine bestimmte Zeit übernommenen Gewähr besonderer Eigenschaften des veräusserten Tieres ist die Klagestellung den Friſtbestimmungen des Gesetzes v. 26. März 1859 „die Gewährleistung bei Viehveräusserungen betr." unterworfen.[4]) (E. d. k. b. O. G.-H. v. 20. März 1872, Civilsen. Samml. 1873. II. Bd. S. 27 Nr. 7.)

5.

Die allgemeine Einräumung einer Verbindlichkeit mit Zusicherung der Befriedigung heben die verwirkten Rechtsfolgen aus dem Viehgewährschafts-

---

[1]) Es haben in diesem Falle die allgem. Bestimmungen des Civilrechtes über Klageverjährung in Anwendung zu kommen.

[2]) Der Fall handelte von der Gewährleistung einer bestimmten Kalbezeit und ging während dieser Frist die Kuh in den Besitz von 5 Personen, ohne daß dieselbe bis zum festgesetzten Tage kälberte. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen, weil die gesetzliche Klagefrist nicht eingehalten wurde.

[3]) Die gleichen Entscheidungen erfolgten auch noch mit Urteil des kgl. b. Obst. G.-H. v. 7. Juli 1873, Civilsen. (Samml. 1875. IV. Bd. S. 98) u. v. 19. Februar 1874, Civils. (Samml. 1875. Bd. IV. S. 101).

In beiden Fällen handelte es sich ebenfalls um Gewährschaft der Trächtigkeit bezw. bestimmter Kalbezeit. Die Nichtigkeitsbeschwerden wurden ebenfalls verworfen, weil die Klage nicht nach den Bestimmungen d. Art. 9 bezw. 10 des oben cit. Währschaftsgesetzes, sondern erst vom Tage des später als zur garantirten Zeit erfolgten Kalbens an eingereicht wurde.

[4]) Es betraf folgenden Sachverhalt: Der Bauer G. K. tauschte am 27. Oktober 1870 von J. H. eine Kuh ein mit der Zusicherung der Trächtigkeit und des Kalbens bis 6 Wochen nach Lichtmeß 1871, welche Zusage jedoch nicht in Erfüllung ging, weshalb K. den H. auf Entschädigung wegen Entganges des Kalbes und einer mehrwöchentlichen Milchnutzung klagte, wobei aber die gesetzlichen Fristen zur Geltendmachung der Gewährschaft versäumt wurden.

Digitized by Google

gesetze vom 26. März 1859 nicht auf.[1]) (E. d. k. b. O. G.-H. v. 4. Febr. 1873, Civils. Samml. 1874. III. Bd. S. 188 Nr. 69.)

6.
Umfang der Gewährschaftspflicht bei Veräusserungen von Schlachtvieh.

Am 19. April 1871 kaufte der Handelsmann J. H. von dem Oekonomen J. W. eine Kuh um 71 fl. 45 kr. Nachdem H. die Kuh in Besitz genommen hatte, zeigten sich an derselben Krankheitserscheinungen. H. setzte den W. hievon in Kenntnis. Da jedoch dieser ihm erklärte, daß ihn die Kuh nichts mehr angehe, verkaufte er sie an einen Metzger Namens F. um 53 fl., welcher sie am 29. dess. Mts. schlachtete.

Hiebei zeigte sich, daß die Kuh perlsüchtig war, worauf H. dem F. einen Nachlaß von 20 fl. am Kaufpreise bewilligte.

Am 17. Mai 1871 stellte nun H. gegen W. bei dem Landgerichte F. Klage auf Ersatz des Unterschiedes zwischen dem Einkaufs- und Verkaufspreise zu 38 fl. 45 kr. nebst Kosten für tierärztliche Untersuchung ꝛc. Nachdem W. bei Verhandlung der Sache einwendete, es sei bei dem Kaufe der Ausschluß der Gewährschaft bedungen worden, wurde derselbe hierüber zum Beweise gelassen und nach gepflogenem Beweisverfahren durch landgerichtliches Urteil vom 10. Juni 1871 dem Kläger der Haupteid hierüber auferlegt. W. ergriff hingegen die Berufung und stellte in der Verhandlung des II. Rechtszuges bei dem Bezirksgerichte F. die Bitte, unter Aufhebung der landgerichtlichen Urteile die Klage sofort abzuweisen. Das Bezirksgericht erkannte auch wirklich am 2. Oktober auf Abweisung der Klage und führte in den Entscheidungsgründen zu seinem Urteile aus, H. habe die fragliche Kuh nur zum Handel, nicht zum Schlachten erworben, daher sei ihm nach Art. 4 des Gesetzes vom 26. März 1859 über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen nur die Klage auf Aufhebung des Vertrages, nicht auf Preisminderung, zugestanden; die erstere Klage habe H. nicht gestellt und nicht stellen können, weil die Kuh geschlachtet und das Fleisch davon veräußert worden, sohin dem Beklagten die Zurücknahme des Tieres gemäß Art. 5 des erwähnten Gesetzes nicht mehr zu ermöglichen sei.

Gegen dieses Urteil legte H. Nichtigkeitsbeschwerde wegen falscher Auslegung und Anwendung der Art. 4 und 6 des erwähnten Gesetzes ein.

Durch Urteil des Obst. Gerichtshofes vom 15. März 1872 wurde auch die Vernichtung des bezirksgerichtlichen Urteiles aus nachstehenden Gründen ausgesprochen.

Art. 4 des Gesetzes vom 26. März 1859 über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen gestattet dem Erwerber des fehlerhaften Tieres zwar

---

[1]) Dieser Fall bildet eine Fortsetzung des vorhergehenden Falles mit dem Vorbringen des Klägers, daß Beklagter dem Kläger nicht blos bei Abschluß des früheren Tauschvertrages ausdrücklich zugesichert habe, für den Fall der Nichtträchtigkeit oder des Nichtkälberns der vertauschten Kuh bis zu dem bestimmten Tage eine angemessene Entschädigung zu zahlen, sondern, daß Beklagter auch, als die Kuh nicht kälberte, mit Bezug auf sein früher gegebenes Versprechen den Kläger ersucht habe, eine Klage nicht zu stellen und ihm hiebei wiederholt zusicherte, volle Entschädigung leisten zu wollen. Es wurde auch hier auf Verjährung entschieden.

Digitized by Google

in der Regel nur eine Klage auf Aufhebung des Vertrages, gibt demselben jedoch ausnahmsweise auch eine Klage auf Minderung des Erwerbspreises, wenn sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Tiere vorfindet. Der Grund dieser Ausnahmsbestimmung ist, wie aus den Motiven zum Gesetzentwurfe hervorgeht, daß nach dem Schlachten das Tier als solches nicht mehr existirt, da von demjenigen, welcher es schon zum Zwecke des Schlachtens erworben hat, nicht mehr verlangt werden kann, er solle das Tier als solches zurückerstatten, und daß auch die Zurückgabe des Fleisches in solchen Fällen, besonders bei größeren Entfernungen, mit Schwierigkeiten verbunden, oft geradezu unthunlich wäre.

Als Bedingung zur Minderungsklage schreibt ferner das Gesetz nur vor, daß sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Tiere vorgefunden haben müsse. Ist diese Bedingung erfüllt, dann findet die Minderungsklage nach dem 1. Satze des Art. 4 überhaupt statt. Sie steht hienach nicht blos demjenigen zu, welcher das Tier selbst zum Zwecke des Schlachtens erwarb, sondern jedem Erwerber, welcher die gesetzlichen Erfordernisse zur Geltendmachung des Anspruches auf Ersatzleistung für sich hat. (E. des k. b. Obst. G.-H. vom 15. März 1872, Civilsen. Samml. 1873. II. Bd. S. 29 Nr. 8).

7.
Gewährschaftspflicht bei Schlachttieren.

Dem Veräußerer eines zum Schlachten bestimmten Tieres steht auch seinem Vormanne gegenüber nur die Klage auf Schadenersatz zu.[1] (E. d. k. b. Obst. G.-H. vom 17. Oktober 1877, Samml. 1880, VII. Bd. S. 95 Nr. 38. Vgl. auch vorherstehenden Fall.)

8.
Kaufspreisbestimmung.

Die Stellung der Bestimmung des Kaufpreises in das billige Ermessen des Verkäufers erscheint als ein rechtswirksames Uebereinkommen.[2] (E. d.

---

[1]) Nach Art. 4 des bayer. Viehgew.-Ges. v. 26. März 1859 kann der Erwerber eines zum Schlachten erworbenen und auch wirklich geschlachteten Tieres nicht Aufhebung des Vertrages, sondern nur Ersatz desjenigen Schadens verlangen, der ihm durch die Unverkäuflichkeit oder Minderwertigkeit des Fleisches oder anderer Teile des Tieres zugeht und so folgt hierauf, daß auch dem Veräußerer gegen seinen Vormann, von welchem er das fehlerhafte Tier — wenn auch nicht zum Zwecke des Schlachtens erwarb — nicht die Klage auf Vertragsaufhebung, sondern nur auf Schadenersatz gegeben ist. Mit dieser Auslegung des Art. 4 und den im Zusammenhalte mit Art. 5 Abs. 2 sich notwendig ergebenden Folgerungen steht der Wortlaut des cit. Gesetzes nicht in Widerspruch.

[2]) Der Sachverhalt war folgender: Es wurde in der Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, daß der Handel um das fr. Pferd das Bestehen eines perfekten Vertrages gar nicht erkennen lasse, es liege nach den Vorgängen nur der Entschluß auf Seite des E., das Pferd kaufen zu wollen, aber kein wirklich abgeschlossener und überhaupt gar kein Vertrag vor.

Appellgerichtlich wurde aber als thatsächlich feststehend angenommen, daß durch die zwischen B. und E. getroffene Vereinbarung die Preisbestimmung für das frühere

k. b. Obst. G.-H. vom 21. Dezbr. 1872, Civilsen. Samml. 1873. Bd. II. S. 456 Nr. 151).

9.

Kostenverteilung im Gewährschaftsprozesse.

Ungesetzmässigkeit des Anspruches, daß die Kosten des Hauptprozesses und des mit demselben gleichzeitig verhandelten Gewährschaftsprozesses von dem Hauptbeklagten und von dem Gewährschaftsbeklagten je zur Hälfte zu tragen seien.

Wird die gegen diesen Ausspruch vom Gewährschaftsbeklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nur dem Gewährschaftskläger und nicht auch dem Kläger im Hauptprozesse zugestellt, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde, soweit sie die Vernichtung der Entschädigung im Kostenpunkte des Hauptprozesses erwirken will, nichtig. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 19. Juli 1873. Samml. i. Civils. 1874 III. Bd. S 598 Nr. 223).

10.

Verjährsfrist bei gespieltem Betrug.

Betrug bei dem Viehgewährschaftsvertrage begründet keine Klage mit besonderer vom Gewährschaftsgesetze unabhängiger Verjährungsfrist. [1]) (E. d. k. b. Obst. G.-H. vom 6. Oktober 1873, Civilsen. Samml. 1875. IV. Bd. S. 605 Nr. 204).

Pferd nicht der reinen Willkür des Verkäufers, sondern dessen billigem Ermessen überlassen war und nachdem fernerhin thatsächlich feststand, daß B. dem E. den für das Pferd zu zahlenden Preis kundgegeben und E. die Angemessenheit des gesetzten Preises nicht weiter beanstandet hat, so besteht nicht das mindeste Bedenken, in den festgestellten Thatsachen einen vollkommen rechtswirksamen Vertrag und folgeweise eine vollkommene Verbindlichkeit zu dessen Erfüllung auf Seite des E. als gegeben anzunehmen.

[1]) Verkäufer gebrauchte bei dem Verkaufsabschlusse einer Kuh am 26. Mai 1873 falsche Vorspiegelungen, nämlich, daß fragliche Kuh täglich 10—11 Maß Milch gebe und verleitete hiedurch den Käufer zur Eingehung des Handels. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes Beklagter berechtigt sein würde, die Rescission des Vertrages und die Rückvergütung des an den Kläger gezahlten Kaufschillings zu verlangen. Allein diese gemeinrechtlichen Grundsätze leiden auf den vorliegenden Fall, der nach dem Währsch.-Ges. v. 26. März 1859 zu beurteilen ist, keine Anwendung. Die Gewährszeit war in diesem Falle nach Art. 10 Abs. 2 cit. Ges. eine 40tägige und somit bereits am 8. Juli abgelaufen und wurde innerhalb der nächsten 14tägigen Klagefrist keine Klage gestellt.

Der Anspruch, welchen Beklagter in seiner Widerklage vom 27. August 1872 verfolgt, ist zwar nicht auf Leistung der gewährten Eigenschaften der Kuh oder auf Ersatz des wegen Mangels derselben eingetretenen Schadens gerichtet, sondern auf völlige Wiederaufhebung des Vertrages selbst; allein diese Wiederaufhebung wird doch nur auf den Grund des Mangels der gewährten Eigenschaften gesucht und wenn die Gewährschaftsfrage selbst in Kraft obiger gesetzlicher Bestimmung nicht mehr Gegenstand der Parteiverhandlung und richterlichen Entscheidung sein kann, so kann auch die Vertragsauflösung nicht mehr aus dem Mangel der gewählten Eigenschaften oder wegen eines bei der Gewährschaftsleistung gespielten Betruges*) verlangt werden.

*) Siehe über Betrug Anmerkung auf S. 145.

Digitized by Google

11.
Vereinbarte Gewährfreiheit. Arglist des Verkäufers.

Die Wirkung vereinbarter Gewährfreiheit wird nicht durch die Kenntnis des Veräusserers von einem Fehler des Tieres beseitigt.[1] (E. d. k. b. O. G.-H. vom 24. April 1877, Civilsen. Samml. 1878. VI. Bd. S. 823 Nr. 319).

12.
Verabredete Gewährfreiheit.

Die bei einem Viehkaufvertrage über Gewährfreiheit getroffene Verabredung stellt sich als Bestandteil des Vertrages selbst dar.

Die Frage, ob ein die Gewährleistung durch Vereinbarung der Gewährfreiheit ausschließendes Übereinkommen in einem giltigen Vertrage getroffen worden sei, ist nach denjenigen civilrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen, welche am Orte des Vertragsabschlusses gelten, nachdem das Viehgewährschaftsgesetz vom 26. März 1859 eine den allgemeinen Grundsätzen entgegenstehende Vorschrift nicht aufgestellt hat. (E. d. b. Obst. G.-H. v. 24. März 1877. Samml. f. Civils. 1878. VI. Bd. S. 615. Nr. 241).

13.
Arglistige Veranlassung einer Viehveräusserung bezüglich eines fehlerhaften Tieres.

Ein von einem Dritten durch arglistige Veranlassung eines Veräusserungsvertrages über ein fehlerhaftes Tier herbeigeführter Schaden kann mit der actio doli verfolgt werden.[2] (E. d. k. b. Obst. G.-H. in Civils. vom 23. November 1881. Samml. 1883. IX. Bd. S. 368 Nr. 117.)

---

[1]) Es war hier zu entscheiden, ob der Verkäufer eines Pferdes, das mit „Dampf" behaftet ist, für diesen Fehler, obwohl er beim Vertragsabschlusse erklärt hat, daß er für Nichts hafte, aus dem Grunde Gewähr zu leisten habe, weil ihm beim Vertragsabschlusse der Fehler bekannt war, er aber doch das Pferd als gesund angepriesen hat.

Diese Frage wurde oberstrichterlich unter Hinweis auf Art. 10 d. Währsch.-Ges. verneint, weil nach diesem Art. der Veräusserer auch erklären kann, daß er für keinen Fehler hafte und in diesem Falle bezügl. der im Art. 1 cit. Ges. bezeichneten Fehler das Nämliche gelten muß, was bezügl. derjenigen Fehler, für welche keine besondere Verabredung getroffen worden ist, da sodann die sämmtlichen Fehler auf gleicher Stufe stehen und es soviel ist, als wenn im Gesetze bestimmt worden wäre, daß für keinen Fehler zu haften sei.

[2]) Diesem oberstr. Erk. lag folgender Fall zu Grunde: G. D. ließ seinen Ochsen von dem er wußte, daß er mit der Lungensucht behaftet war, für seine Rechnung durch B. auf dessen Namen verkaufen, damit der Käufer an der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen ihn gehindert werde und mit solchen auf den gänzlich vermögenslosen B. beschränkt bleibe, wodurch es keinem Zweifel unterliegt, daß sich G. D. durch diese Handlung eines Dolus schuldig gemacht hat, da nur durch diese bewirkt werden konnte, daß der Ochs für seine Rechnung verkauft wurde, ohne daß der Käufer seine Ansprüche aus dem Gesetze vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend, gegen ihn geltend machen konnte und zugleich B. wenigstens als so viel Vermögen besitzend dargestellt wurde, daß er Eigentümer eines Ochsen sei.

Digitized by Google

14.
Nutzungen im Falle der Vertragsaufhebung.

Bei Aufhebung eines Vieherwerbungsvertrages besteht für den Veräusserer ein Recht auf die von dem Käufer gezogenen Nutzungen des Tieres nur behufs verhältnismässiger Ausgleichung der von letzterem in Anrechnung gebrachten Fütterungs- und Verpflegskosten, nicht aber zur Geltendmachung eines selbstständigen Gegenanspruches. (E. d. k. b. O. G.-H. v. 11. Juni 1872, Civilsen. Samml. 1873. II. Bd. S. 193 Nr. 52).

15.
Selbstständigkeit der Ersatzansprüche nach Art. 5 u. 6 des Viehgewährschaftsgesetzes.

Die in den Art. 5 u. 6 des Viehgewährschaftsgesetzes vom 26. März 1857 aufgeführten Ersatzansprüche sind selbstständiger Natur und sind daher für die Berufungssumme zusammenzurechnen.[1] (E. d. k. b. O. G.-H. vom 22. Juli 1874, Civilsen. Samml. 1875. IV. Bd. S. 811 Nr. 289.)

Durch den also vollzogenen Verkauf wurde nach dem bayerischen Landrechte Ttl. IV Kap. 9 § 7 Nr. 2 ein Rechtsverhältnis nur zwischen dem B. als Verkäufer und dem Käufer begründet.

Die Klage ist deshalb auch nicht auf Erfüllung einer Verbindlichkeit dieses Veräusserers gerichtet, sondern auf Ersatz des von G. D. durch den von ihm in der erwähnten Weise verübten Dolus bewirkten Schadens. Auf diese Klage konnte daher das vorerwähnte Gesetz vom 26. März 1859 und seine Bestimmuug über die Frist zur Klagestellung nicht angewendet werden.

Nach Art. 6 dieses Gesetzes soll allenfallsiger Argliſt des Veräusserers bezüglich der in dem Gesetze genannten Gewährsfehler und deren Vertretung nach Maßgabe des Gesetzes eine weitere Folge nicht gegeben werden, es begründet sohin Dolus bei Abschluß des Veräusserungsvertrages keine Klage mit besonderer, von dem Gesetze unabhängiger Verjährungsfrist; allein daß die Klage auf Ersatz des Schadens, welchen ein Dritter, der den Veräußerungsvertrag nicht mit abgeschlossen, durch dolose Veranlassung dieses Vertrages zugefügt hat, ebenfalls an die in dem Gewährschaftsgesetze festgesetzte Frist gebunden sei, bestimmt weder dieses noch ein anderes Gesetz. Analoge Anwendung eines singulären Gesetzes, wie dasjenige vom 26. März 1859 ist, kann aber nicht stattfinden.

Dolus im civilrechtlichen Sinne erfordert nicht die Thatbestandsmerkmale eines strafrechtlichen Betruges, sondern ist (nach der Anmerkung 1 zu dem hier zur Anwendung kommenden bayer. Landrecht Ttl. IV Kap. 1 § 20) jede listige und geflissentliche Benachteiligung des Nächsten. Sowohl darnach als nach den hiemit im Einklang befindlichen Bestimmungen des gemeinen Rechtes ergiebt sich also, daß nicht blos falsche Vorspiegelungen und Verschweigen faktischer Umstände, sondern auch andere unredliche Umtriebe einen Dolus zu begründen vermögen.

[1]) Gegenüber einer Klage auf Auflösung eines Pferdekauf-Vertrages, Zurücknahme des Pferdes durch den Beklagten, Erstattung des Kaufpreises zu 200 fl., Entschädigung für entgangenen Gewinn zu 75 fl. und für die auf Transport, tierärztliche Behandlung und Fütterung des Pferdes erwachsene Kosten im Betrage von mehr als 25 fl. wies das Appellationsgericht in N. die gegen das bezirksgerichtliche Urteil eingelegte Berufung wegen Mangels der Beschwerdesumme als unstatthaft zurück, indem es annahm, daß die Posten zu 200 fl. und 75 fl. als Hauptsache, alles Übrige aber

Digitized by Google

16.

Verjährung der Gewährschaftsklage, Erhebung derselben bei dem unzuständigen Gericht.

Durch die Klagestellung vor dem unzuständigen Richter wird die Klagverjährung bei Viehveräusserungsgeschäften an sich nicht unterbrochen. (E. d. k. k. b. Obst. G.-H. vom 13. April 1875. Samml. f. Civils. 1876. V. Bd. S. 162).

17.

Verabredung einer Preisminderung für den Fall eines Viehmangels.

Die Gewährschaftsklage auf Abminderung eines für den Fall eines gewissen Mangels schon vertragsmässig abgeminderten Kaufpreises ist unzu-

---

als Nebensache sich darstellten, sohin Letzteres nicht mit jenen beiden Beträgen zusammenzurechnen sei. Diese Entscheidung wurde jedoch durch das oberstrichterl. Urteil vom 22. Juli 1874 vernichtet und begründet, wie folgt: Die 4 in den Art. 5 und 6 des oben alleg. Ges. aufgeführten Ersatzansprüche bilden die Gesamtverpflichtung des dolosen Veräusserers gegenüber dem Erwerber; sie stehen zu einander vollständig coordinirt, keiner steht zu dem andern im Verhältnis von Haupt- und Nebensache. Nach Art. 3 Abs. 2 des Prozeßgesetzes entscheidet für die Zuständigkeit des Gerichtes der Gesamtwert aller geltend gemachten Ansprüche, wenn gegen denselben Beklagten mehrere Ansprüche in einer Klage verfolgt werden; es bestimmt auch Art. 686 der Prozeßordnung daß bei Berechnung der Berufungssumme Zinsen, Kosten und Nutzungen nicht in Betracht zu ziehen sind.

Die vor der Klagestellung erwachsenen Futtergelder, *) Transport-, Behandlungs-, Besichtigungs- und Reisekosten bilden vielmehr ein eben so selbstständiges Klageobjekt, als der Anspruch auf die Kaufssumme und den entgangenen Gewinn oder gehabten Schaden. Rechnet man nun die eingeklagten einzelnen Posten zusammen, so ergibt sich zweifellos die Berufungssumme von 300 fl.

*) Bezüglich Futtergeldererſatz ist in einem Reichsgerichts-Erkenntnis in Civils. v. 7. Mai 1884 (Samml. 1885. XIII. Bd. S. 396 Nr. 106) die Frage behandelt: „kommt bei Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes der Betrag der Futterkosten in Ansatz?“ und bemerkt, daß diese Frage, ob die Futterkosten überhaupt in Betracht kommen, von der Auslegung des im § 508 der C.-P.-O. in Bezug genommenen § 4 der C.-P.-O. abhängt, der bestimmt, daß Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten (bei der Wertsberechnung) unberücksichtigt bleiben, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Es könnte sich nur etwa fragen, ob die geforderten Futterkosten unter den Begriff der Schäden oder der Kosten zu subsumiren seien. Die eingeklagten Futterkosten bilden eine notwendige Aufwendung, welche der Käufer auf die Erhaltung des Kaufobjektes macht und welche dem redlichen Käufer gesetzlich vergütet werden müssen, da der Käufer eine Aufwendung macht, die sonst der Verkäufer hätte machen müssen.

Es ist bedenklich, den Anspruch auf Futterkosten als Nebenforderung zu charakterisieren. Es mag hiebei nicht entscheidend sein, daß die Futterkosten den Wert des Tieres übersteigen. Aber der Anspruch auf Futterkostenersatz ist ein ganz selbstständiger, von dem Anspruche auf Rücknahme des Tieres ganz unabhängiger, der namentlich, wenn ein verkauftes Tier in Folge des redhibitorischen Mangels gestorben ist, selbstständig gemacht werden kann und als eine gleichwertige Leistung neben den sonstigen zur Herstellung der Lage vor dem Vertragsschlusse dienlicher Leistungen steht. Derselbe steht daher nicht zu dem Widerklaganspruche auf Rücknahme des Tieres, noch weniger aber zu dem Klageanspruch auf Zahlung des Kaufgeldes in dem Verhältnisse einer Nebenforderung zur Hauptforderung. Der § 4 der C.-P.-O. steht also der Berücksichtigung der Futterkosten bei der Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes nichts entgegen.

Digitized by Google

läſſig.[1]) (E. d. k. b. Obſt. G.-H. in Civilſ. v. 8. Mai 1876. Samml. 1878. VI. Bd. S. 163 Nr. 58).

18.

Tragſack- und Scheidevorfall.

Der im Geſ. v. 26. März 1859 vorgeſehene Gewährſchaftsfehler des Tragſack- und Scheidevorfalles iſt alternativ zu verſtehen.[2]) (E. d. k. b. O. G.-H. v. 18. Juli 1876, Civilſen. Samml. 1878. VI. Bd. S. 159).

19.

Weiterveräuſſerung. Streitverkündung.

Die Gewährſchaftsklage iſt im Falle einer Weiterveräuſſerung nicht davon abhängig, daß die veräuſſerten Tiere ſofort zur Verfügung geſtellt werden. (E. d. k. b. Obſt. G.-H. v. 29. Januar 1877. Samml. f. Civilſ. 1878. VI. Bd. S. 609 Nr. 240).

---

[1]) Der Fall war folgender: Der Ökonom J. B. hatte dem Ökonomen A. K. am 18. Mai 1875 ein Paar Ochſen um 529 fl. 42 kr. abgekauft, den Kaufſchilling bis auf 50 fl. bezahlt und die Ochſen tradirt erhalten. Einer dieſer Ochſen hat zur Zeit des Kaufabſchluſſes gehinkt, und es ſoll deshalb nach Angabe B.'s ihm K. jenesmal die Verſicherung, es rühre dies nicht von Buglahmheit, ſondern davon her, daß der Ochs nicht beſchlagen ſei, und das Verſprechen gegeben haben, 50 fl. am Kaufſchillinge nachzulaſſen, wenn das Hinken ſich auf Beſchlagen nicht hebe oder auf Buglahmheit beruhe. Weil aber der fragliche Mangel ſich auf Beſchlagen des Ochſen nicht gehoben haben und derſelbe buglahm ſein ſoll, hat B. den K. verklagt und gebeten, den Anſpruch des Beklagten auf den Kaufſchillingsreſt für erloſchen zu erklären.

[2]) In dem bayer. Viehgewährſchaftsgeſ. vom 26. März 1859 iſt als Gewährſchaftsfehler beim Rindvieh bezeichnet „Tragſack- und Scheidevorfall, ſofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkömmt." Für die den Gegenſtand der Nichtigkeitsbeſchwerde bildende Frage nun, ob dieſe Stelle ſo aufzufaſſen ſei, daß beide Vorfälle zuſammen zu dem dort vorgeſehenen Gewährſchaftsfehler nötig ſeien, oder ob der eine oder der andere Vorfall hiezu genüge, finden ſich keine ausdrücklichen Anhaltspunkte weder in den Motiven des Geſetzentwurfs, noch in den Verhandlungen der Ausſchüſſe und beider Kammern ſelbſt.

Nach den Bemerkungen aber, welche in den Erläuterungen von Lauk und Völderndorf zu der bezüglichen Stelle ſich finden, iſt anzunehmen, daß man bei Erlaß des Geſetzes dieſelben als getrennte Mängel im Auge hatte, von denen der eine oder der andere den dortigen Gewährſchaftsfehler bilde.

Mit dieſer Auffaſſung iſt auch die Art der Redaktion der bezüglichen Stelle in Art. 1 ſehr wohl vereinbar; dieſelbe ſoll offenbar durch die ihr gegebene Faſſung ausdrücken, daß der Vorfall überhaupt ein Gewährſchaftsfehler ſei, einerlei ob er ſich äußerlich als Tragſack- oder Scheidevorfall kund gebe, ſo daß die Benennung der beiden Arten mehr als nebenſächlich erſcheint.

Nebſtdem wäre, wenn man nur in dem Zuſammentreffen beider einen Gewährſchaftsfehler hätte erblicken wollen, für Kundgabe dieſer Abſicht ſicher eine präziſere Faſſung gebraucht worden.

Digitized by Google

20.

Unmöglichkeit der Zurückgabe eines Tieres.

Die Geltendmachung der Gewährschaft aus einer Viehveräusserung ist nicht von der Möglichkeit der Zurückstellung des verkauften Tieres abhängig. [1] (E. d. k. b. Obst. G.-H. in Civils. v. 14. Dezember 1877. Samml. 1880. VII. Bd. S. 93 Nr. 37).

21.

Klage auf Ersatz der Kosten einer tierärztlichen Untersuchung, die der Verkäufer eines Tieres an demselben in Folge von Äußerungen des Käufers über den Gesundheitszustand desselben hat vernehmen lassen.

Vorstehender Klagsfall hatte folgenden Sachverhalt: Das Landgericht F. hat den Beklagten und Nichtigkeitskläger S. zur Entschädigung des Klägers und Nichtigkeitsbeklagten H. für tierärztliche Kosten, welche diesem durch Untersuchung einer von H. an S. verkauften Kuh erwachsen sind, deshalb verurteilt, weil es annahm, daß die von Letzterem gegen den Ersteren gemachte ungegründete Äußerung, die Kuh könne „meerlinsing" d. i. perlsüchtig sein und es könne sein, daß er die Kuh noch ansagen müsse, für H. berechtigten Anlaß genug gebildet habe, die Kuh tierärztlich untersuchen zu lassen.

Es muß durch Vorsatz oder Versehen eines Anderen der betreffende Schaden hervorgerufen worden sein, wenn eine Ersatzpflicht hiefür begründet erscheinen soll.

Kein Gesetz verbietet es in einem Falle, wie er hier vorliegt, sich so, wie das ergangene Urteil es voraussetzt, vermutungsweise zu äußern; es

---

[1] Die Ausführungen des Obst. G.-H. lauten hauptsächlich folgendermaßen:

Die Nichtigkeitsklage wurde deshalb erhoben, weil ungeachtet der Constatierung im Sachverhalte, daß eine Zurückgabe des vom Kläger an den Beklagten verkauften Pferdes nicht mehr möglich sei, da es Beklagter geständigermaßen nicht mehr besitze, das Gericht weiteren Beweis für die Klagverfolgung durch Auflage des Erfüllungseides für nötig erachtet und nicht vielmehr der Klagbitte entsprechend sofort den Kaufschillingsrest zuerkannt habe.

Voraussetznng des Gewährschaftsanspruches ist das Bekanntwerden eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Gewährsfehlers innerhalb der Gewährszeit. Die Restitutionspflicht setzt die Gewährspflicht als feststehend schon voraus und ist eine Leistung, welche dem Erwerber des betr. Tieres erst in Folge der durch die Gewährschaftspflicht bedingten Aufhebung des Veräusserungsvertrages obliegt.

Durch Unmöglichkeit dieser Leistung für sich allein vermag daher die Gewährspflicht selbst überhaupt nicht in Frage gestellt zu werden.*)

Hat auch der Erwerber das Pferd wirklich weiter veräußert, so ist doch durch die Weiterveräusserung an sich die Rückerwerbung zum Zwecke der Restitution an den ursprünglichen Veräußerer nicht ausgeschlossen. Das etwaige Verenden des Tieres aber stünde der Stellung zur Disposition gleichfalls nicht entgegen, da nach Art. 5 des Viehgewährschaftsgesetzes zu letzterem Zwecke auch das todte Tier noch benützt werden kann. Das Verlangen des Nichtigkeitsklägers, das Urteil deshalb zu vernichten, weil der Käufer seiner Restitutionspflicht nicht mehr genügen könne, ist daher auch unter der Voraussetzung ungerechtfertigt, daß die Gewährschaftspflicht, wie nicht, von der Möglichkeit fraglicher Restitution wirklich abhängig zu machen wäre.

*) Vgl. vorherstehendes Erkenntnis vom 29. Januar 1877 auf S. 153 Nr. 19.

Digitized by Google

läßt sich daher auch nicht sagen, Nichtigkeitskläger habe dem Nichtigkeitsbeklagten „ohne Recht" Schaden zugefügt, oder er habe bei Ausübung eines Rechtes „gesetzliche Schranken überschritten," wie Beides nach den §§ 8 u. 36 a. a. O. für die Begründung einer Schadenersatzklage, abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, die hier nicht in Frage stehen, ausdrücklich gefordert wird. (E. d. k. b. O. G.-H. v. 15. März 1878, Civils. Samml. 1880. VII. Bd. S. 319 Nr. 124.)

22.

Haftungverbindlichkeit für die Kosten eines Gewährschaftsstreites in Folge einer unrichtigen Angabe.

Der Fall war folgender: Das Bezirksgericht N. nahm an, daß F., indem er auf die bloße Mitteilung des O., daß der durch ihn von jenem erkaufte Stier mit Lungensucht behaftet sei, sofort Gewährschaftsklage gegen seinen Vormann S. gestellt habe, es an der eigenen erforderlichen Vor- und Umsicht habe fehlen lassen und die dadurch verursachten Kosten selbst tragen müsse, es sei denn, daß O. seine Mitteilung wider besseres Wissen, sohin arglistig, gemacht habe, was F. nicht zu behaupten vermocht habe.

Allein mit Recht macht Nichtigkeitskläger geltend, daß es keine gesetzliche Bestimmung gebe, welche ihn verpflichtet habe, auf die Mitteilung des O. sich noch vorerst über das Vorhandensein des Gewährschaftsfehlers zu vergewissern, bevor er die Gewährschaftsklage gegen seinen Vormann gestellt habe; vielmehr war F. vollkommen berechtigt, die Mitteilung des O. für richtig anzunehmen, und wenn sich solche hinterher als unrichtig erwies, so haftet O für den aus seiner unrichtigen Mitteilung entstandenen Schaden, und hatte nicht F. darzuthun, daß O dolose handelte bezw. in einem nicht entschuldbaren Irrtum versirte, sondern O. die Gründe darzulegen, weßhalb er ungeachtet der Unrichtigkeit seiner Mitteilung nicht für den dadurch entstandenen Schaden einzustehen habe. (E. d. k. b. O. G.-H. v. 26. April 1880. Samml. f. Civils. 1881. VIII. Bd. S. 367 Nr. 140).

Reichsgericht.

23.

Verpflichtung zur Angabe von Gewährsmängeln.

Der Verkäufer einer Sache hat nicht die Rechtspflicht, dem Käufer unaufgefordert Mängel der Sache aufzudecken und anzuzeigen, die eine Gewährleistung bedingen können. [1]) (R.-G.-E. v. 9. Nov. 1880, Straffen. Samml. 1880. II. Bd. S. 484.)

24.

Bestimmte Gewährsfehlerbezeichnung.

Im Sinne des bayer. Gesetzes vom 26. März 1859 „die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr." ist die bestimmte Bezeichnung des

[1]) S. hatte einen Krippensetzer verkauft, ohne dem Käufer diesen Fehler anzuzeigen. Deshalb wegen Betrug nach § 263 des R.-Str.-G.-B. bestraft, machte er im Einspruche geltend, daß ihn Käufer nach dem Vorhandensein von Fehlern nicht gefragt habe. Das O.-L.-G. hielt jedoch den Betrug aufrecht, worauf er Revision zum R.-G. ergriff nnd von diesem freigesprochen wurde.

Digitized by Google

Gewährsfehlers in der Klage erforderlich.[1]) (R.-G.-E. in Civils. v. 5. März 1880. Samml. 1880. I. Bd. S. 99 Nr. 42.)

25.

Redhibitionsanspruch im Todesfalle des Tieres.

Der Redhibitionskläger hat, wenn das gekaufte, vor Anstellung der Klage und vor Eintritt des Rücknahmeverzuges des Beklagten gestorbene Tier erwiesenermassen an einer schon zur Zeit der Übergabe vorhanden gewesenen Krankheit gelitten hat, behufs Durchsetzung des Redhibitionsanspruches außerdem zu beweisen, daß der Tod des Tieres eine Folge eben dieser Krankheit gewesen sei. (R.-G.-E. in Civils. v. 27. Januar 1882. Samml. 1882. VI. Bd. S. 302 Nr. 83).

Einige interessante Betrugsfälle-Verhandlungen.

Amtsgerichtliche Verhandlungen.

1.

Falsche Vorspiegelungen von Krankheiten bei Schlachtvieh.

Interessante Einblicke in den Geschäftsbetrieb zahlreicher Vorort-Schlächter lieferte folgende Verhandlung. Wegen Betruges in mehr als 30 Fällen angeklagt standen die Schlächtermeister W. B., K. G., W. K., J. Sch. und F. H. — sämtlich aus R. — auf der Anklagebank. Der Prozeß, der schon seit zwei Jahren schwebt, ist bereits mehrere Male vertagt worden. In der neulichen Verhandlung waren 36 Zeugen und zwei Sachverständige geladen. Der Zuhörerraum war von Schlächtern überfüllt. Wie die Beweisaufnahme ergab, haben die Angeklagten in folgender Weise operirt: Teils allein, teils zu Zweien oder Dreien gingen sie zu den Landleuten und kauften Schweine oder Rindvieh. Sie bezahlten stets prompt

---

[1]) Der Fall war folgender: Am 21. Juni 1878 kaufte R. von Str. eine Kuh um 226 M. Am 29. Juli 1878 ließ er denselben vor das Stadtgericht B. laden indem er geltend machte, die Kuh habe an der Lungensucht und Perlsucht gelitten und sei daran verendet. Bei der Verhandlung vom 7. September 1878 änderte er seine Behauptung dahin, daß die Kuh an der Lungenseuche gelitten habe. Die erste Instanz erachtete das Klagerecht gewahrt, die zweite dasselbe verwirkt. Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen aus folgenden Gründen: „Das Gesetz vom 26. März 1859 bezeichnet die einzelnen Fehler, wegen deren Gewähr zu leisten sei, setzt für jeden derselben die Gewährfrist fest und bestimmt sodann in Art. 9: „Die Klage, auf Gewährleistung muß bei Verlust des Anspruches spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährfrist erhoben werden."

Es fragt sich, was im Sinne dieser Bestimmung unter: „Klage auf Gewährleistung" zu verstehen sei, ob nur eine Klage, die im Allgemeinen auf Gewährleistung wegen redhibitorischer Fehler gerichtet ist, oder aber eine Klage, welche den Fehler, wegen dessen Gewährleistung beansprucht wird, bestimmt bezeichnet. Offenbar ist letzteres anzunehmen.

Schon der Umstand, daß das Gesetz in Art. 9 die Klagefrist nach Maßgabe der Gewährfrist bestimmt, also für jeden einzelnen Fehler besonders regelt, deutet entschieden darauf hin, daß es die klageweise Geltendmachung der einzelnen Fehler innerhalb der für sie bestimmten besonderen Fristen im Auge habe.

Digitized by Google

den verabredeten Preis, kamen aber bald wieder und überraschten die Verkäufer mit der Nachricht, daß die Schweine „finnig", die Kühe „perlsüchtig" oder „tuberkulos" seien und zurückgenommen werden müßten. Die beschränkten Landleute ließen sich zum Teil verblüffen, sie glaubten das Märchen und zahlten anstandslos eine Entschädigung, nur um der Zurücknahme des Fleisches, für welches sie keine Verwendung hatten, zu entgehen. Wenn aber die Leute an die Krankheit des Tieres nicht glauben wollten, dann wurden sie dadurch eingeschüchtert, daß die Käufer sagten, die Besichtigung müsse sofort geschehen, denn sonst könne vielleicht der Gendarm das Schlachthaus revidiren, fände das kranke Tier, beschlagnahme dasselbe und dann gebe es gar nichts dafür. Da nun die Landleute nicht immer gleich Zeit hatten, mitzugehen, so zahlten sie in den meisten Fällen die verlangte Entschädigung. So schlugen die Schlächter Beträge von 40—90 Mark heraus, ohne daß sich auch nur die Interessenten die Überzeugung zu verschaffen suchten, ob das Tier krank sei. Wie weit die Leichtgläubigkeit der Leute ging, wird durch folgenden Fall illustrirt: Der Milchpächter Sch. in G. hatte zwei Schweine an V. verkauft. Dieser kehrte zurück und erklärte, eines davon sei finnig. Eine Entschädigung mochte Sch. nicht zahlen, lieber wollte er das finnige Fleisch selber aufessen, er ließ sich also das Fleisch zurückbringen und zahlte für den Transport 15 Mark. Nachdem Sch. dies bekundet, entspann sich zwischen ihm und dem Vorsitzenden folgender Dialog. Vors.: „Wie weit ist es von G. nach R.?" — Zeuge: „Eine Stunde!" — Vors.: „Sind da 15 Mark Fuhrgeld nicht etwas viel?" — Zeuge: „Freilich! Aber er verlangte doch einmal so viel?" — Vors.: „Waren denn wirklich Finnen in dem Fleisch?" — Zeuge: „Ja!" — Vors.: „Woher wissen Sie das?" — Zeuge: „Na, der Schlächter hat's doch gesagt!" — Vors.: „Haben Sie das Fleisch nicht untersuchen lassen?" — Zeuge: „Gewiß!" — Vors.: „Von wem?" — Zeuge: „Na, der Schlächter hat's doch untersucht!" — Vors.: „Was haben Sie mit dem Fleische gemacht?" — Zeuge: „Eingesalzen und aufgegessen!" — Vors.: „Hat's geschmeckt?" — Zeuge: „Ja, ganz gut." (Heiterkeit.)

In solchen Fällen, in denen sich die Verkäufer die Mühe nicht verdrießen ließen, sich das angeblich kranke Tier anzusehen, wurden andere Manipulationen gemacht. Die Schlächter zeigten den Interessenten entweder ein Stück Fleisch, welches wirklich Symptome einer Krankheit zeigte, als von dem betreffenden Tiere herrührend, oder sie schafften während der Zeit, in welcher der Interessent einen Tierarzt holte, das Tier schleunigst bei Seite. Sie erklärten dies damit, daß eine Untersuchung nur gelte, wenn sie von einem amtlichen Fleischbeschauer vorgenommen werde. Die Angeklagten behaupteten in jedem einzelnen Falle, daß die betreffenden Tiere wirklich krank gewesen seien, und da in keinem Falle ein Sachverständiger das Fleisch gesehen hatte, so ließ sich das Gegenteil nicht beweisen. Die Frage indessen, ob die beanspruchte Entschädigung nicht etwa zu hoch gewesen, wußten sie damit zu ihren Gunsten zu beantworten, daß sie eine Menge Fleischteile nannten, die sie losgeschnitten und verworfen haben wollten, so daß sich der Wert des verworfenen Fleisches mit der Entschädigung nach sachverständigem Gutachten die Waage hielt. Den Rest wollten sie dann stets zur Untersuchungsstation gebracht und freibekommen haben, doch konnten sie in keinem Fall einen Beweis erbringen, wozu sie das verworfene Fleisch

Digitized by Google

verwendet hatten. Auffällig war es, daß B. in dem Zeitraum von wenig mehr als einem Jahre 14 „kranke" Rinder geschlachtet haben wollte — soviel Fälle standen nämlich in Bezug auf seine Person zur Anklage — ganz abgesehen von den gesunden Tieren und denjenigen Fällen, die gar nicht zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangt sind. Da aber der Umsatz des Angeklagten nicht bekannt war, so konnten trotz der auffälligen Häufigkeit keine Schlüsse zum Nachteile des Angeklagten daraus gezogen werden. Immerhin hielt der Staatsanwalt die Angeklagten für überführt, daß sie die „Gutgläubigkeit" und „Geschäftsungewandtheit" der Bauern, die man „in solch hohem Grade in der Nähe der Hauptstadt gar nicht erwarten sollte", in unverantwortlicher Weise betrügerisch ausgebeutet hätten und beantragte für B. $1\frac{1}{2}$ Jahre, für G. 8 Monate, für K. 6 Wochen, für Sch. 1 und für H. 6 Monate Gefängnis. Das in seinen Motiven überaus bezeichnende Urteil lautete nach langer Beratung: „Den Angeklagten liegt eine große Anzahl von Fällen zur Last, in denen sie mit offenbarem Bewußtsein die Vertrauensseligkeit und Beschränktheit des Bauernstandes ausgenutzt haben. Daß aber direkt falsche Vorspiegelungen gemacht oder wahre Thatsachen verschwiegen worden sind, hat sich nicht erweisen lassen, so schwer die Angeklagten auch nach dieser Richtung hin belastet sind. Der Betrug ist also nicht nachgewiesen. Sehr zu bedauern ist es, daß die Anklage nicht wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz erhoben worden ist, denn in diesem Falle hätten die Angeklagten verurteilt werden müssen; es unterliegt keinem Zweifel, daß die Angeklagten kranke Tiere gewerbsmäßig kauften, um das gesundheitsschädliche Fleisch in den Verkehr zu bringen. Wenn sich die Angeklagten die Vertrauensseligkeit der kleinen Leute zu nutze machten, so kam ihnen dabei wesentlich der Umstand zu Hilfe, daß in den Vororten in jedem kleinen Gebäude geschlachtet werden darf, statt in einem öffentlichen Schlachthause, in welchem sich die Untersuchung gründlich durchführen läßt. Dazu kommt ferner der bedauerliche Umstand, daß in Berlin die Untersuchung so gehandhabt wird, daß nur Teile eines Tieres untersucht werden, daß also kranke Teile entfernt werden und nur der Rest zur Untersuchung eingebracht werden darf. Die Angeklagten haben zwar sämmtlich mit dem Aermel das Zuchthaus gestreift, aber sie mußten nach Lage der Sache doch freigesprochen werden." Trotz dieser vernichtenden Kritik konnten sich die anwesenden Freunde der Angeklagten nicht enthalten, die Freisprechung mit lautem „Bravo" zu begrüßen. (Urteil vom 3. Februar 1890 des Schöffengerichts am k. preuß. Amtsgericht Berlin II).

2.
Betrug durch Pferdefärbung.

Der Pferdehändler F. pflegt mit Zigeunern in Geschäftsverbindung zu stehen und kauft denselben manche Rosinante ab, die er dann auf dem W. Pferdemarkt an den Mann bringt. Im Juli vorigen Jahres machte er mit dem Fuhrherrn O. ein Tauschgeschäft, welches dem letzteren eine große Überraschung bereitete. O. hatte zwei Pferde im Stall stehen, welche er gern gegen einen Rappen eintauschen wollte. F. dagegen besaß einen äußerlich sehr stattlichen Rappen, der anscheinend noch in voller Jugendschönheit prangte, und es kam nach kurzer Unterhandlung ein Tausch zu Stande, bei welchem der Angeklagte außer den beiden Pferden noch eine Baarsumme von 30 Mark

Digitized by Google

als Kaufpreis erhielt. Vergnügt über sein gutes Geschäft führte O. sein Rößlein heimwärts in den Stall, aber schon am nächsten Tage sah er zu seinem Staunen, daß sich eine merkwürdige Veränderung mit dem stolzen Rappen vollzogen hatte; das war nicht mehr das feurige, jugendmutige Roß mit dem glänzend schwarzen Kopf und den blitzenden Augen, sondern eine „alte Kracke", deren Kopf plötzlich eine „griesgraue" Farbe angenommen hatte, und welche schläfrig auf die Krippe blickte. Verdrießlich spannte O. das Pferd vor einen Wagen, um es durch eine kleine Spazierfahrt mobiler zu machen. Der Himmel weinte gerade wahre Thränenströme, und als Herr O. mit seinem Rößlein wieder zu Hause anlangte, da war aus dem Rappen ein Schecke geworden, dessen ganzer Körper mit altersgrauen Haaren bedeckt war. Der Regen hatte es ihm angethan. Es stellte sich heraus, daß irgend ein „Pferde-Raphael" hier seine Künste ausgeübt und mit Hilfe reichlicher Quantitäten schwarzer Glanzfarbe den Schein der Jugend auf der altersschwachen Rosinante hervorgezaubert hatte. Herr O. schrie natürlich Verrat und verlangte von dem Angeklagten erfolglos die Zurücknahme des alten Gauls, der mindestens schon 20 Jahre auf dem Rücken hatte. Der Angeklagte weigerte sich, das Geschäft rückgängig zu machen; er versicherte, daß er das Pferd in derselben Verfassung von den Zigeunern erworben, und meinte, daß der Käufer dem Gaule ja hätte ins Maul sehen können um das Alter desselben festzustellen. Erst als Herr O. eine Denunziation wegen Betruges eingereicht hatte, verstand sich der Angeklagte dazu, das Pferd gegen ein kleines Reugeld des Käufers zurückzunehmen. Nun ist aber verabsäumt worden, durch einen Sachverständigen den Wert des gefärbten Rößleins festzustellen; das corpus delicti ist inzwischen anderweitig verkauft und seine Spur vollständig verloren gegangen, und da somit die Möglichkeit genommen war, mit Sicherheit Feststellungen thatsächlicher Natur zu treffen, so blieb dem Gericht nichts übrig, als den Angeklagten freizusprechen. (K. Amtsger. Berlin II).

Landgerichtliche Verhandlungen.

3.

Betrug durch Pferdefärbung.

Um das Alter seines Pferdes zu verdecken, hat der Bauer M. Sch. von W. seinen alten grauen Gaul gefärbt und dadurch den Wirt B. von E. auf dem Markte zu H. zum Tausche veranlaßt. Als der Wirt sein vermeintlich junges Pferd 8 Tage hatte, wurde es „schneeweiß". Er sah sich dupirt und benachrichtete den Betrüger, daß er Klage stellen werde. Der Bauer beruhigte den Betrogenen und versprach ihm eine Entschädigung von 25 Mark, obgleich dieser einen Schaden von 80 Mark gehabt haben will, aber Sch. hielt nicht Wort. So kam die Sache zur Klage. Heute gibt Sch. an, daß ihn B. vor einigen Jahren auch einmal mit einem Gaul tüchtig anlaufen ließ, übrigens liege hier kein Betrug vor, da der Käufer das Pferd kannte und wußte, daß es schon früher mit weißen Haaren gesegnet war. B. bestreitet, gewußt zu haben, daß das Tier eine andere, als eine braune Farbe hatte. Das Gericht erachtet das Reat eines Betrugs für gegeben und verfällt den Pferdanstreicher zu 50 Mark event. 5 Tage Gefängnis. (Urteil der Strafkammer am k. b. Landger. Nürnberg vom 9. September 1891).

Digitized by Google

4.

Betrug mit strahlkrebsigem Pferde.

Der Bauer J. St. von G. hängte der Wirtswittwe W. sein Pferd, das an unheilbarem Strahlkrebs litt, als vollständig gesund und fehlerfrei um 180 Mark auf. Die Käuferin mußte das Pferd jedoch schon kurze Zeit darauf dem Pferdemetzger geben J. St. wurde zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. (Urteil der Strafkammer am k. Landgericht München I vom 25. April 1891).

5.

Urkundenfälschung.

Der Taglöhner A. M. von O. kaufte im heurigen Frühjahre von dem Gütler W. in O. einen dämpfigen Rappwallachen um 125 Zentner Torf und brachte das Tier am Pferdemarkte zum Verkaufe und verkaufte es richtig unter Garantie für alle Fehler um 182 Mark an den Pferdehändler G. von L. und unterschrieb den Gewährschein, den sich G. vorsichtigerweise ausstellen ließ, mit dem ihm nicht zukommenden Namen M., Bauer von H., wodurch er sich einer Urkundenfälschung schuldig machte. Geschädigt wurde indeß Niemand, denn G. hängte den Gaul, allerdings „ohne Gewähr", einem Dritten um 200 Mark auf. M., der sich früher dahin äußerte: „Dem Juden schadet's nicht, der hat die Leute auch schon oft angeführt", wurde wegen Urkundenfälschung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Staatsanwalt hatte 3 Wochen beantragt. (Urteil d. Strafk. am k. Landgericht München I vom 11. Dezember 1891).

6.

Betrug beim Schlachtviehkauf.

Metzger K. K. von B. hatte im August 1891 von dem Gütler H. eine Kalbin um 160 Mark gekauft und schlachtete dieselbe noch am selben Tage in F. Nicht genug, daß ein Metzger, wie der k. Staatsanwalt betonte, sich bei den heutigen Verhältnissen auch bei reellem Geschäftsgebahren ein gutes Auskommen finden kann, machte es sich der Angeklagte noch zur Gewohnheit, die ohnedies nicht in den besten Verhältnissen steckenden Bauersleute dadurch zu betrügen, daß er einfach das Stück Vieh nach der Schlachtung für perlsüchtig erklärte, wodurch er angeblich einen großen Nachteil beim Fleischverkaufe erlitt. Er zeigte dem H. die Leber, welche zwar etwas drüsig, jedoch nicht gesundheitsschädlich war und bewog ihn, 40 Mark von dem Erlöse zurückzubezahlen. Ferner kaufte er im Aug. 1891 dem Ökonomen Sch. eine Kuh um 176 Mark ab und schwindelte demselben nach der Schlachtung vor, die Kuh sei perlsüchtig, und er habe einen Zentner Fleisch ganz wegwerfen müssen, außerdem sei auch die Leber und Lunge völlig unbrauchbar gewesen. Der so Betrogene ließ sich bewegen, 55 Mark von dem Verkaufspreise dem K. zurückzugeben. Bei einem dritten Versuche, einen Bauern so zu beschwindeln, wurde ihm das Handwerk gelegt. Er hatte nämlich von einem Ökonomen Sch. auch eine Kuh um 190 Mark gekauft und diesen in der gleichen Weise, wie die beiden anderen, anzuschwindeln versucht. Sch. jedoch ging nicht auf den Leim, sondern erklärte dem Metzger, erst dann die verlangte Entschädigung von 40 Mark zu leisten, wenn von bezirkstierärztlicher Seite festgestellt sei, daß das Fleisch etwas schadhaft sei. Auf

Digitized by Google

eindringliches Zureden seitens des K. ließ sich Sch. bewegen 20 Mark von dem Verkaufspreise nachzulassen. K. wurde wegen zweier Vergehen des Betruges und eines Vergehens des Versuches zu einem Vergehen des Betruges zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 4 Monaten und 3 Jahren Ehrenverlust verurteilt. (Urteil d. Strafk. am k. Landger. München II vom 5. Januar 1892).

Oberlandesgerichtliche Verhandlungen.

7.

Falsche Altersangabe beim Pferde.

Der Handelsmann und Pferdehändler B. W. in A. verkaufte ein Pferd an den Bauern M. K. in H. Dem K. spiegelte W. vor, das Pferd sei noch nicht 6 Jahre alt, worauf ersterer auf den Tausch einging und noch 100 Mk. baar und 4 Klafter Holz hiezu aufgab. Später stellte sich heraus, daß W. Pferd schon 8 Jahre alt sei, wodurch K. sich betrogen sah und den Tausch rückgängig machte. W. kam wegen Betrugs vor das Schöffengericht A., wurde aber freigesprochen; das Gericht kam deshalb zur Freisprechung, weil W. in dem schriftlichen Tauschvertrage über das Alter seines Pferdes keine Garantie geboten hatte und der Tausch auch wieder rückgängig wurde. Der Amtsanwalt meldete gegen das schöffengerichtliche Erkenntnis die Berufung an, welche vom kgl. Landgericht A. zurückgewiesen wurde. Gegen das zweitrichterliche Urteil meldete der Staatsanwalt Revision zum kgl. Oberlandesgerichte M. an. Nach § 317 des Handelsgesetzes ist zur Vollendung eines Tauschvertrages ein schriftlicher Vertrag nicht nötig, und ist es somit auch ganz gleichgiltig, ob über das Alter des Pferdes in dem schriftlichen Vertrage eine Garantie geboten wird oder nicht; es genügte schon eine mündliche Gewährleistung für die Tauschgiltigkeit. Wenn die Gewährschaft auf unwahre Angaben gestützt ist, ist auch ein Vergehen des Betrugs nach § 263 des R.-St.-G.-B. [1]) gegeben. Die Revision wurde als begründet erachtet, das Urteil der 2. Instanz unter Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Aburteilung an das Landgericht A. zurückverwiesen. (Urteil v. 9. Okt. 1888 der Strafkammer am k. b. Oberlandesgericht München).

Falsche Vorspiegelungen von Trächtigkeit und großer Milchergiebigkeit.

8.

Wegen Betruges war der Handelsmann F. H. von B. durch zweitinstanzielles Urteil des Landgerichts Z. vom 19. Februar 1891 zu 2 Monaten Gefängnis und 50 Mark Geldstrafe verurteilt worden, weil er an den Schuhmacher und Oekonomen L. K. in H. unter falschen Vorspiegelungen eine auf höchstens 100 M. geschätzte Kuh um 270 M. verkauft hatte, wodurch dieser um den Betrag von 170 M. an seinem Vermögen geschädigt worden war. Die falschen Vorspiegelungen bestanden darin, daß er dem Käufer gegenüber angab, die Kuh sei eine ausgezeichnete Milchkuh, sei frisch, gesund und fehlerfrei und schon im vierten Monate trächtig, obwohl der Angeklagte sowohl von dem Vorbesitzer der Kuh erfahren hatte, daß gerade das Gegen-

[1]) Siehe denselben auf S. 145.

Digitized by Google

teil der Fall sei, als auch als erfahrener Viehhändler und Handelsmann über die mangelhaften Eigenschaften der Kuh nicht im Zweifel sein konnte. Die von H. gegen das landgerichtliche Urteil eingelegte Revision wurde vom hiesigen Oberlandesgerichte nach gutachtlichem Antrage des Staatsanwaltes als unbegründet kostenfällig abgewiesen, nachdem das Gesetz auf die vorinstanziell festgestellten Thatsachen eine vollkommen zutreffende Anwendung gefunden habe. In den Entscheidungsgründen wird noch speziell hervorgehoben, daß eine Vermögensschädigung in Folge betrügerischer Vorspiegelungen auch dann gegeben sei, wenn der Beschädigte, um den Kaufvertrag rückgängig zu machen, genötigt war, einen Zivilprozeß anzustrengen, da eben in der Notwendigkeit, einen Prozeß zu führen, eine Beeinträchtigung der Vermögenslage enthalten sei, wie der Gerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen; durch die Aufhebung des Kaufvertrages werde selbstverständlich die Anwendbarkeit des § 263 des R.-St.-G.-B. [1]) nicht alterirt. (Urteil v. 23. Mai 1891 des k. b. Oberlandesgerichts München).

[1]) Denselben siehe auf S. 145.

Digitized by Google

VII.

Tierquälerei.[1]

Oberstrichterliche Entscheidungen.

Königlich bayerischer Oberster Gerichtshof.

1.

Werfen mit Steinen ꝛc. auf Menschen und Tiere.

Wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere wirft, ist hierwegen nur dann nach § 366 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches[2] strafbar, wenn der geworfene Gegenstand das beabsichtigte Ziel getroffen hat. (E. d. k. b. Obst. G.-H. v. 22. Dez. 1876. Samml. f. Straff. 1877. Bd. VI S. 605 Nr. 131).

K. b. Oberlandesgericht München.

2.

Boshaftes Quälen oder Mißhandeln von Tieren.

Boshaftes Quälen oder rohes Mißhandeln eines Tieres ist „in Ärgernis erregender Weise" nur dann geschehen, wenn Jemand daran Ärgernis genommen hat. (E. d. k. b. O.-L.-G. München v. 16. Nov. 1889. Samml. f. Straff. 1890. V. Bd. S. 429 Nr. 110).

Einige Gerichtsverhandlungen über Tierquälereien.

Hundequälereien.

1.

Ohne alle Ursache, ohne jegliche Veranlassung, nur aus Lust zur Tierquälerei schlug der Maurerpalier K. B. von N. in einem Gasthause zu S. den Hund eines anwesenden Gastes derart mit der Schnauze an die Ecke eines Tisches, daß das arme Tier laut jammerte und herzzerreißend schrie! Trotzdem meinte heute der Angeklagte, das sei keine Tierquälerei

[1]) Nachdem die Tierärzte teils von den vorgesetzten Behörden Weisungen zur möglichsten Verhinderung von Tierquälereien (z. B. bei Schlachtungen ꝛc.) erhielten teils von Gerichten bei Tierquälereiverhandlungen als Sachverständige beigezogen und zur Gutachtenabgabe aufgefordert werden, wurden auch diese Reate hier berücksichtigt.

[2]) Die einschlägigen Art. d. R.-St.-G.-B. lauten: Art. 360 Ziff. 13. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: „wer öffentlich und in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt." Art. 365 Ziff. 7. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: „wer Steine, oder andere harte Körper oder Unrat auf .... Pferde oder andere Zug- und Lasttiere ꝛc. wirft."

Digitized by Google

Der Gerichtshof verurteilte den rohen Burschen zu 12 M. Geldstrafe event. 3 Tagen Haft. (Urteil des Schöffengericht am k. b. Amtsger. München I vom 11. Mai 1889).

2.

Eine sonderbare Art, ein Hündlein zu tödten, brachte der Goldschlägermeister A. L. in Ausführung, indem er sein Hündchen in roher Weise mit der Faust auf die Schnauze schlug und als dasselbe noch nicht ganz todt war, dasselbe drosselte, schließlich aber das arme Tier noch an den vier Füßen packte und in die Länge zog — eine Handlungsweise, welche das Gericht als Tierquälerei auffaßte. Als Entschuldigung für seine Rohheit konnte der Mann nichts anderes vorbringen, als „das Vieh hat mich nicht mehr gefreut!" Der Gerichtshof diktirte dem Angeklagten eine Geldstrafe von 10 M. eventuell 2 Tagen Haft zu. (Urteil des Schöffengericht am k. b. Amtsgericht München I vom 16. Mai 1891).

3.

Der Fabrikant H. E. hatte sich wegen Tierquälerei zu verantworten. Als der Angeklagte den zu seinem Hause gehörigen Hof betrat, bemerkte er wie ein kleiner, altersschwacher Hund sich anschickte, den Ort zu verunreinigen. Voller Wut hieb er das Tier mit seinem dicken Spazierstock über den Rücken, daß es sofort zusammenbrach. Dann brachte er dem Hunde noch mehrere wuchtige Hiebe über den Kopf bei, so daß das Blut aus Nase und Maul strömte. Nicht nur der Eigentümer, sondern auch alle übrigen Augenzeugen nahmen an dieser Mißhandlung Ärgernis und erstatteten Anzeige. Der Gerichtshof war ebenfalls der Ansicht, daß dem Angeklagten nicht das Recht zustehe, einen Hund in dieser Weise zu züchtigen, selbst wenn derselbe sich unnütz mache; das Urteil lautete auf 15 Mark Geldstrafe event. 3 Tage Haft. (Urteil des Schöffengerichts am k. pr. Amtsger. Berlin, 93. Abtlg., vom 13. Mai 1891).

4.

Am 3. August 1891 fanden der Schäfflermeister J. und sein Knecht J. B. in P. an einer Hollunderstaude einen Hund kleinerer Gattung nach der Art aufgehängt, wie man Schlachttiere aufzuhängen pflegt. An einem Hinterbeine war dem Hunde bereits die Haut abgezogen, der Bauch aufgeschnitten und hingen die Gedärme heraus. Das arme Tier lebte noch, bewegte sich und stieß winselnde Töne aus. In der Nähe lag der Taglöhner J. B. von P. im Grase und schlief. Von J. aufgeweckt, gab der betrunkene B. zu, er habe zwei Stunden vorher den Hund so zugerichtet. Nur mit Mühe ließ sich der rohe Bursche überreden, das Tier vollends zu töten. Das Schöffengericht erkannte auf die nach dem Gesetze zulässige höchste Haftstrafe von 6 Wochen, wobei der funktionirende Beamte sein Bedauern aussprach, daß auf keine höhere Strafe erkannt werden könne. (Urteil des Schöffengerichts am k. Amtsgerichte München II vom 7. September 1891).

5.

Große Heiterkeit erregte ein kleiner Vertreter des Hundegeschlechts, welcher mit überaus „schlauer Miene" unter Leitung seines Herrn in den Gerichtssaal hineinspazierte und behende auf die Anklagebank sprang. Der kleine Vierfüßler hatte eine wichtige Rolle: er sollte als Zeuge figuriren in einer Anklagesache wegen Tierquälerei, welche gegen seinen Herrn, den Arbeiter G., schwebte, und er hat sich dieser Aufgabe mit mehr Humor als

Digitized by Google

Würde entledigt. Sein Herr G. erfreut die Menschenherzen mit den musikalischen Tönen, welche er einer Harmonika auf den Höfen der Häuser entlockt. Das Studium der Harmonie füllte seine Mußestunden nicht ganz aus, und so legte er sich nebenbei noch darauf, die Intelligenz seines Hundes durch eine wohlüberlegte Dressur zu verschärfen. Es gelang ihm vorzüglich und als diese Zierde des Hundegeschlechts es in der Gelehrtheit ausnehmend weit gebracht hatte, da begleitete er seinen Herrn auf die Konzerttournée und gab auch seine Künste zum Besten. Zu letzteren gehörte auch die besondere Nummer, daß er sich auf Geheiß tot stellte und nur ein schmerzliches Stöhnen ertönen ließ, wenn sein Herr anscheinend mit grimmiger Geberde mit gezücktem Messer auf ihn los ging. Eine gefühlvolle Dame, welche Mitglied des Tierschutzvereins ist, hatte dieses Stöhnen einst gehört, ihr Herz blutete beim Anblick der anscheinend großen Leiden des armen Phylax, und sie veranlaßte gegen den Herrn desselben eine Anzeige wegen Tierquälerei. G. fand diese Auffassung seiner Weiterbildung des Hundeverstandes für so unerhört, daß er auf richterliche Entscheidung antrug und kurz entschlossen dem Gerichtshof einige Proben von der Intelligenz seines Hundes vorführte. Phylax schien sich des großen Momentes vollkommen bewußt zu sein; er warf von der Anklagebank einen Blick der Verachtung auf die im Zuhörerraum anwesenden Personen, als aber sein Herr das Losungswort gesprochen, da spitzte er die Ohren, sprang mit einem Satze in den Saal und exerzirte dort auf zwei Beinen so sicher, als hätte er im Drill eines preußischen Unteroffiziers gestanden. Dann sprang er seinem Herrn auf die Schulter, balancirte auf dessen Kopf herum, gefiel sich in den tollsten Kapriolen und produzirte schließlich auch die „große Sterbeszene", die erst endete, als die Parole „Der Schinder kommt!" den seufzenden Phylax wieder auf die Beine und in einem kühnen Satze wieder auf die Anklagebank gebracht hatte. Von dort sah er mit philosophischer Ruhe auf die lachenden Gesichter, welche sich rings herum im Saale zeigten. Die Vorstelluug war glänzend gelungen; der Gerichtshof war überzeugt worden, daß es sich nicht um eine Tierquälerei, sondern um die gute Dressur eines intelligenten Hundes handelte und es erfolgte deshalb die Freisprechung. Mit derselben Grandezza wie sein Herr, verließ auch der gelehrige Hund den Gerichtssaal. (Urteil des Schöffengerichts am k. Amtsgerichte Berlin I vom 21. Oktober 1891).

6.

Der Milchhändler R. von M., der vor einigen Wochen einen kleinen Spitzhund, der im sogenannten Milchhof des Centralbahnhofes seiner großen läufigen Hündin nachlief, beim Kopf und Schweif nahm und so das arme Tier mit aller Kraft auf das Steinpflaster warf, daß dieses sich mit gebrochenen Gliedern nur mühsam davonschleppen konnte — eine Scene, die allgemein Unwillen gegen den rohen Thäter bei dem rasch angesammelten Publikum hervorrief —, wurde auf dem Mandatswege hiewegen zu 30 M. Geldstrafe verurteilt. Auf seine zum Amtsgerichte München I erhobene Einsprache hin wurde diese Strafe allerdings aufgehoben, aber ihm dafür wegen Tierquälerei acht Tage Haft und wegen Freilaufenlassens seiner läufigen Hündin 8 M. Geldstrafe eventuell 2 Tage Haft zudiktirt. (Urteil des Schöffengerichts am k. Amtsgericht München I vom 25. Januar 1892).

Digitized by Google

Rindviehquälereien.

7.

Der Metzgerbursche B. in N. „ringelte" einem Ochsen beim Transporte den Schweif, um ihn rascher gehen zu machen. Für diese Kunstfertigkeit im Schweifringeln, das als Tierquälerei erachtet wurde, erhielt B. 2 Tage Haft. (Urteil des Schöffengerichts am k. b. Amtsger. Nürnberg vom 30. Juli 1891).

8.

Der Viehtreiber G. N. trieb eine Kuh von A. nach dem Schlachthofe. Obwohl nun das Tier schon nicht mehr zu gehen vermochte und vor Erschöpfung zusammenstürzte, schlug er fortwährend unter rohen Flüchen mit einem dicken Stocke auf das arme Tier ein und machte schließlich noch den Passanten, die sich hierüber aufhielten, Grobheiten, bis ein Gensdarm dem Skandale ein Ende machte. N. wurde heute zu 30 M. Geldstrafe ev. 5 Tagen Haft verurteilt. (Urteil des Schöffengerichts am k. Amtsger. München I vom 25. September 1891).

Pferdequälereien.

9.

Ein Akt von Rohheit, wie er scheußlicher sich nicht gedacht werden kann, war heute Gegenstand einer militärgerichtlichen Verhandlung und fand auch seine exemplarische Bestrafung. Das Vergehen bezeichnet sich als „Militärisches Vergehen der Beschädigung eines Dienstgegenstandes" (!) und ist dessen angeklagt der Gemeine des k. 4. Chev.-Regts. J. R., eingestellt seit 1888. — Am 13. März lfd. Js. war derselbe im Stalle Nr. 5 der 5. Eskadron genannten Regiments zu A. von Morgens 6 Uhr an als Stallwächter kommandirt und hatte als solcher auch die Pferdeställe in Ordnung zu halten. Infolge „Rossens" war nun die dem Gemeinen J. der 5. Eskadron zugewiesene, 400 M. werte Stute „Zwiebel", ein sonst lammfrommes Pferd, etwas unruhig und ließ sich durch des Angeklagten Zurufe nicht gleich beruhigen; dies brachte nun den Angeklagten in Zorn, er nahm einen Besenstiel und stieß denselben dem Tiere derart mit Gewalt in die Scheide, daß dasselbe in Folge der schweren Verletzungen getötet werden mußte. Des rohen Burschen Verteidiguug geht dahin, daß das Pferd, als er nach demselben stieß, einen Rückwärtssprung machte und sich so den Besenstiel in die Scheide rannte, was aber nicht glaubhaft ist, da konstatirt ist, daß der Stiel 55 Centimeter tief eingedrungen war. — Für diese unmenschliche Tierquälerei erhielt der Kannibale eine Strafe von 9 Monaten Gefängnis. (Urteil des k. b. Militärbezirksgerichts München vom 28. April 1891).

10.

Der 29 Jahre alte Fuhrknecht J. R. hat am 4. Februar 1891 seine Pferde, welche wegen Ueberladen des Wagens diesen nicht mehr wegzuziehen vermochten, derart geschlagen, daß die angesammelte Menschenmenge laut seiner Entrüstung Ausdruck gegeben hat. Das Urteil lautete auf 4 Tage Haft. (Urteil des Schöffengerichts am kgl. Amtsgerichte München I vom 11. Mai 1891).

Digitized by Google

Hühnerquälerei. (Koscherschächten.)

11.

Angeklagt waren wegen Tierquälerei der Schächter der hiesigen jüdischen Gemeinde G., die Schlächter P. u. A. W., A. H., C. B. und die Witwe K. Die fünf letzten Angeklagten brachten dem G. häufig Hühner zu schlachten. G. machte den sogenannten Koscherschnitt, d. h. er schnitt den Hühnern die halbe Gurgel durch und übergab sie alsdann den anderen Angeklagten, die den Hühnern, noch ehe sich dieselben verblutet hatten, sofort die Federn abrupften. An diesem Verfahren nahmen eine Anzahl Leute Ärgernis und machten dann der Behörde Anzeige. Unter den Anzeigenden befand sich auch ein Kaufmann L. (jüdischer Religion). Das Schöffengericht verurteilte sämtliche Angeklagte zu je 50 Mark Geldstrafe. Die Angeklagten legten gegen dieses Urteil Berufung ein, weshalb sich der unten bezeichnete Gerichtshof mit der Angelegenheit zu beschäftigen hatte. Die Zeugen bekundeten im heutigen Termine: „Die Hühner haben nicht nur während des Rupfens, sondern sogar noch nach Beendigung dieser Prozedur stark gezuckt." Die Angeklagten behaupteten dagegen, daß die Hühner jedenfalls kein Bewußtsein mehr hatten, im Übrigen sei die Art des Schächtens durch den jüdischen Ritus vorgeschrieben. [1]) Der Gerichtshof lehnte den hierfür angebotenen sachverständigen Beweis ab, da es weder auf die Vorschrift des Ritus noch darauf ankomme, ob die Hühner noch bei Bewußtsein gewesen sind. Eine Tierquälerei ist so vorhanden, wenn das Publikum an der Manipulation Ärgernis nehme. Dies sei hier der Fall und die Berufung sei deshalb zu verwerfen. Die Strafe ist jedoch für jeden der Angeklagten, mit Rücksicht auf deren bisherige Unbescholtenheit, auf 20 Mark ermäßigt worden. (Urteil der Strafkammer des königl. Landgerichts Berlin I vom 26. August 1887).

Katzenquälerei.

12.

Ein Bild seltener Rohheit lieferte die Verhandlung gegen den Pinselmacher K. Derselbe hat sich wegen Tierquälerei haarsträubender Natur zu verantworten. Er fing in einem Hause eine fremde Katze, machte dann ein Loch, füllte es mit Schwefel, zündete diesen an, um dann das arme Tier hineinzuwerfen und bei lebendigem Leibe zu braten. Als die so grausam gepeinigte Katze jämmerlich schrie und nach der Meinung des Quälers lange genug geschmort hatte, ließ er sie aus dem Loche. Entsetzlich soll der Anblick gewesen sein. Das Fleisch hing vom Leibe, sogar die Zunge war verbrannt. Der k. Amtsrichter meinte, für eine solche unmenschliche That wären die bewußten „25" wirkungsvoller, als eine Gefängnißstrafe, mit der K. in der Höhe von 10 Tagen beahndet wurde. (Urteil des Schöffengerichtes am k. b. Amtsgerichte Nürnberg vom 21. Mai 1892).

---

[1]) Wegen des rituellen Schächtens, das von schweizerischen Sachverständigen als eine mehr als nötig schmerzhafte Tötungsweise des Schlachtviehes erklärt wurde, sind ein Metzger und ein Schächter in Langenthal, Kanton Bern, der Tierquälerei schuldig befunden und je zu 10 Frs. Buße, sowie solidarisch zur Tragung der Kosten verurteilt worden.

Digitized by Google

Nachtrag.

Während der Drucklegung des Werkes ergab sich neues Material, welches hier noch nachgetragen wurde.

Zu Abteilung I.

A. Ausübung der Heilkunde.

(Hier in Zeugschafts- und Gutachtens-Angelegenheiten in Civil- und Strafsachen).

Oberlandesgerichtliche Entscheidungen.

1.

Entschädigung öffentlicher Beamten als Sachverständige in Strafsachen.

Öffentliche Beamte, welche aus Veranlassung ihres Amtes zur Abgabe eines Gutachtens über Gegenstände derjenigen Wissenschaft, deren Ausübung zu den Pflichten ihres Amtes gehört, als Sachverständige in einer Strafsache zugezogen werden, können nur die in ihrer Eigenschaft als Beamte ihnen zukommenden Tagegelder und Reisekostenerstattung beanspruchen. (E. v. 7. Juni 1880. Samml. v. E. in Straff. I. Bd. 1882 des k. b. O.-L.-G. München.)

2.

Auslagen-Vergütung für Vorbereitung der Gutachten.

Unter den auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, welche dem Sachverständigen außer der ihm nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis zu gewährenden Vergütung weiter vergütet werden müssen, sind nur die zu dem bezeichneten Zwecke erforderlich gewesenen Auslagen zu verstehen. Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 § 3 Abs. 3. (Erk. vom 20. Juli 1881. Samml. v. E. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München 1882. I. Bd. S. 541 Nr. 120).

3.

Auslagen-Vergütung für Beiziehung sachverständiger Gehilfen.

Als auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendete Kosten, welche dem Sachverständigen außer der ihm nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis zu gewährenden Vergütung weiter zu vergüten sind, können auch die durch Beiziehung eines sachverständigen Gehilfen ihm erwachsenen Auslagen betrachtet werden. (Erk. v. 6. Okt. 1881. Samml. von Erk. in Straff. d. k. b. O.-L.-G. München 1882. I. Bd. S. 546 Nr. 124).

Digitized by Google

4.

Reiseentschädigung für Zeugen und Sachverständige.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen gebührende Reiseentschädigung bemißt sich zunächst darnach, ob nach den persönlichen Verhältnissen desselben oder nach äußern Umständen Benützung eines Transportmittels für angemessen zu erachten ist und beträgt, wo dieses zutrifft, immer soviel als nach billigem Ermessen an Kosten der Reise erforderlich war, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Kosten im einzelnen Fall höher oder niedriger stellen als auf fünf Pfennig für den Kilometer. Nur wenn und insoweit die Benützung eines Transportmittels nicht für angemessen zu erachten (oder überhaupt nicht möglich) ist, greift die Entschädigung von fünf Pfennig für jeden angefangenen Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs Platz.

5.

Zeugenentschädigung für Zeitversäumnis, Reise und Aufwand.

Die dem Zeugen zu gewährende Entschädigung für Zeitversäumnis, für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist mit Rücksicht darauf festzusetzen, welche Zeitversäumnis, welche Reise und welche Abwesenheit vom Aufenthaltsorte durch die Ladung zur Vernehmung notwendig geworden war.

6.

Unanfechtbarkeit von in der Beschwerde-Instanz festgesetzten Sachverständigen-Gebühren.

Die in der Beschwerdeinstanz erfolgte Festsetzung der Gebühren eines Sachverständigen kann durch weitere Beschwerde weder von dem, der die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz herbeigeführt hat, noch von anderer Seite angefochten werden. (E. d. k. b. O.-L.-G. München. Samml. für Straff. 1888 IV. Bd. S. 295.)

7.

Nicht genügende Ausbleibensentschuldigung eines Sachverständigen durch Stellung eines Stellvertreters.

Das Ausbleiben eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen ist dadurch nicht genügend entschuldigt, daß er das Erscheinen eines Stellvertreters bewirkt hat. (E. d. k. b. O.-L.-G. München v. 20. Okt. 1886. Samml. f. Straff. 1888. IV. Bd. S. 296 Nr. 48).

Reichsgerichtliche Entscheidungen.

8.

Ableistung des Zeugen- und Sachverständigen-Eides.

Ein in einer Strafsache vernommener Sachverständiger, der bei seinem Gutachten auch über Thatsachen Auskunft gibt, hat neben dem Sachverständigeneid auch den Zeugeneid zu leisten. Auf die Aussage eines Zeugen kann das Urteil nach den §§ 60 und 65 der Str.-Pr.-O.[1]) nur dann gegründet werden, wenn dieser beeidigt oder ein gesetzlicher Ausnahmegrund für die Nichtbeeidigung vorhanden ist. Daran ändert es auch

[1]) §§ 60 und 65 der Str.-Pr.-O. handeln von der Beeidigung der Zeugen.

Digitized by Google

nichts, wenn derselbe gleichzeitig als Sachverständiger vernommen wurde. Der Eid als solcher ist ein völlig anderer und insoweit er Zeuge ist, kommen nach § 85 [1]) auch die Vorschriften über den Zeugenbeweis voll zur Anwendung. (R.-G.-E. v. 29. April 1880).

9.

Sachverständigeneid.

Ein Sachverständiger, der von einem Gerichte nur für die ihm von diesem Gerichte vorgelegten Sachen ein für allemal beeidet ist, kann sich vor anderen Gerichten auf diesen Eid nicht berufen. (Reichsger.-E. vom 5. Juli 1887 zu § 79 [2]) der Str.-Pr.-O. Rechtsprechung d. Reichsgerichts IX. Bd. S. 408).

10.

Amtsverschwiegenheit eines Zeugen.

Der als Zeuge erschienene Beamte hat selbst darüber zu entscheiden, ob die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ihm verbiete, die verlangte Auskunft zu geben; einer Hinweisung des Richters auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist nicht notwendig, verstößt aber auch gegen keine Rechtsnorm. [3]) (Reichsger. E. v. 18. Februar 1887 zu § 53 [4]) d. Str.-Pr.-O. Samml. IX. Bd. S. 142).

11.

Zeugenaussagen. Verlesung von Notizen.

Es verstößt gegen keine Rechtsnorm, wenn ein Zeuge bei seiner Aussage eigene Notizen über den Vorfall verliest, über den er deponiren soll, selbst wenn die Notizen im Auftrage des Zeugen von einer anderen Person geschrieben worden waren. (R.-G.-E. vom 5. Januar 1888, Strafsenat. Samml. 1888 X. Bd. S. 15).

12.

Commissarische Vernehmung bei großer Entfernung.

Es verstößt nicht gegen das Gesetz, wenn von zwei außerhalb der Gerichtsstelle an demselben Orte wohnenden Personen die eine persönlich geladen, die andere in demselben Verfahren wegen großer Entfernung commissarisch vernommen wird. [5]) (R.-G.-E. v. 24. Jan. 1888, Strafsenat. Samml. 1888 Bd. X S. 63).

---

[1]) § 85 der Str.-Pr.-O. lautet: „Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

[2]) § 79 der Str.-Pr.-O. handelt von der Eidesleistung.

[3]) Das Erk. v. 30. Nov. 1885, (XIII. Bd. S. 154) ist gleichlautend und das Erk. v. 8. Febr. 1887 (IX. Bd. S. 123) lautet: „Über die Zulässigkeit der Vernehmung eines Beamten entscheidet die Verw.-Instanz auf die Beschwerde des Angeklagten oder Gerichtes.

[4]) § 53 d. Str.-Pr.-O. handelt von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Zeugenleistnng bei der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

[5]) Der Fall betraf die commissarische Vernehmung eines Tierarztes als Sachverständigen wegen großer Entfernung.

Digitized by Google

13.

Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmung im Beratungszimmer.

Wenn während der geheimen Beratung des Gerichtes von diesen Zeugen oder Sachverständige über Fragen gehört werden, die mit der Beweisführung in Verbindung stehen, so ist das Urteil auf Beschwerde aufzuheben. (Reichsger.-E. v. 28. März 1888 zu § 377 Ziff. 5 d. Str.Pr.-O. [1]) Rechtsprechung X. Bd. S. 276 Samml. v. E. in Straff. XVII. Bd. S. 287).

14.

Ärztliches Recept als Urkunde.

Ein ärztliches Recept kann eine „Urkunde" sein. [2]) (Reichsger.-E. in Straff. v. 12. Okt. 1888. Veröffentl. des kais. Gesundheitsamtes 1889. S. 536).

Verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

15.

Verzugszinsen von ärztlichen Deservitenforderungen.

Das Recht auf Verzugszinsen ist bei ärztlichen Deservitenforderungen, welche auf dem Boden gesetzlicher Bestimmungen bezw. Verordnungen beruhen, nicht ausgeschlossen und bemißt sich nach den Bestimmungen des einschlägigen Civilgesetzes. [3]) (Entsch. d. k. b. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Nov. 1886. Samml. VII. Bd. S. 315).

B. Arznei- und Geheimmittelverkehr.

Oberlandesgerichtliche Erkenntnisse.

16.

Begriff von Arzneien.

Bezüglich des Begriffes „Arznei" entscheidet lediglich, ob das betr. Mittel, ohne Rücksicht auf seine Bestandteile und arzneiliche Wirksamkeit, in einer derjenigen Erscheinungsformen als Heilmittel dargeboten wurde, welche in dem Verzeichnisse A der Verordnung vom 4. Januar 1875, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (nunmehr durch die Kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 im gleichen Betr. ersetzt) bezeichnet sind. (Reichsger. E. v. 15. Dez. 1881 Samml. Bd. V S. 416. Vgl. auch Erk. d. k. b. Oberst. Ger.-Hofes v. 12. Juli 1873 sub Nr. 1 auf S. 6 und des k. Oberlandesgerichts München v. 26. Juli 1881 sub Nr. 13 auf S. 9 dieser Samml.)

---

[1]) § 377 Ziff. 5 d. Str.-Pr.-O. lautet: 5) wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat, ist ein Urteil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen.

[2]) Die Verfälschung und fälschliche Anfertigung eines ärztlichen Receptes wurde als Urkundenfälschung im Sinne des § 267 d. R.-Str.-G.-B. erkannt, indem fragliche Recepte für Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, anzusehen sind.

[3]) Die betr. k. Regierung hat diese Frage aus Gründen verneint, welche der k. Verwaltungsgerichtshof als zutreffend nicht anzuerkennen vermochte.

Digitized by Google

17.

Urteil in der Sache gegen den Heilkünstler E. P. zu M. wegen Übertretung in Bezug auf Arzneimittel.

E. P. hat an Personen Arzneimittel im Sinne der lit. A der kaiserl. Verordnung v. 4. Jan. 1875 „den Verkehr mit Arzneimitteln betr. überlassen" und wurde deshalb auf Grund des § 367 Z. 3 d. R.-G.-St.-B. bestraft, wogegen der Angeklagte Revision einlegte. Das k. O.-L.-G. M. erklärt, daß die Strafkammer keineswegs die behauptete rechtsirrtümliche Auffassung hatte, denn unter „überlassen" verstehe man das Aufgeben des Gewahrsams einer Sache zu Gunsten eines Dritten und daß auch der § 367 Z. 3 d. R.-St.-G.-B. dieses Wort in gleichem Sinne verstanden wissen will, ergibt sich schon aus dem Wortlaut desselben: „wer ohne poliz. Erlaubnis Arzneien ꝛc. oder sonst an Andere überläßt." Unbehelflich ist auch der weitere Einwand der Revision, daß die Begriffe des „Anwendens" und des „Inverkehrbringens" in § 367 Z. 3 d. R.-St.-G.-B. nicht aufgeführt seien, da diese Begriffe gleichbedeutend mit an „Andere überlassen" sind wie auch das an „Andere Abgeben" in den A. V. vom 25. April 1877 und v. 9. Nov. 1882 § 27 mit dem „unmittelbaren Appliciren" oder „Anwenden" gleichgestellt wird. (Urteil d. k. b. Oberlandesgericht München v. 15 Nov. 1887).

18.

Unbestrafter Verkauf eines Tierheilmittels durch einen Droguisten.

Der Verkauf eines als Heilmittel für ein Tier verschriebenen gemischten Pulvers durch einen Droguisten wurde nicht nach § 367 Ziff. 3 des R.-Str.-G.-B. bestraft.[1]) (Revis.-Urt. des k. pr. Oberlandesgerichts Breslau v. 7. Aug. 1888. Veröffentl. des kais. Gesundheitsamtes 1890. S. 104).

---

[1]) Die Gründe waren folgende: In den Vorinstanzen ist festgestellt worden, daß der Angeklagte im Dezember 1888 in Freiburg ein für ein krankes Pferd bestimmtes gemischtes Pulver nach einem Recept des Kreis-Tierarztes in seinem Geschäft hat zubereiten lassen und an den Gutsbesitzer Schr. zu Z. für 1 M. verkauft hat.

Er ist aber durch das Urteil des Schöffengerichts zu Freiburg vom 8. Mai 1889 der Übertretung des § 367 Nr. 3 des Str.-G.-B. nicht schuldig erklärt und die Berufung dagegen durch das Urteil des Landgerichts zu Schweidnitz verworfen worden, weil das zubereitete Pulver eine nicht für Menschen, sondern nur für ein Pferd bestimmte Arznei gewesen sei.

Gegen dieses letztere Urteil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, weil der gemachte Unterschied in den Gesetzen nicht begründet sei, mit dem Antrage, unter Aufhebung desselben die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Landgericht zu Schweidnitz zurückzuweisen.

Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung geschehener Benachrichtigung ungeachtet nicht erschienen.

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Digitized by Google

Reichsgerichtliche Entscheidung.

19.

Geheimmittelverkauf.

Ein Fabrikant (Apotheker) verkaufte „Heilmittel" mit der Eigenschaft als „Geheimmittel".

Soweit das dort giltige französische Gesetz vom 21. Germinal XI vom Verkauf handelt, erscheint es durch § 367 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches in Verbindung besonders mit der kaiserlichen Verordnung vom 8. Februar 1875 über das Apothekerwesen aufgehoben.

Diese Verordnung spricht ganz allgemein von allen Stoffen, die als Arznei dienen, mögen ihre Bestandteile wirksam sein oder nicht. Sie trifft insbesondere auch die Geheimmittel und wer des Verkaufs solcher Mittel angeklagt ist, kann nur auf Grnnd des § 367 Ziff. 3 zur Verantwortung gezogen werden. Es ist im Reichsgesetze kein Raum mehr für die Bestimmungen des engeren Landesgesetzes, soweit es sich auf den Verkauf bezieht.

„Geheimmittel" sind diejenigen sich als Heilmittel ankündigenden Zubereitungen, welche ihre Bestandteile und deren Zusammensetzung nicht erkennen lassen. (Entsch. des Reichsger. vom 2. Dezember 1887. Bd. XVI S. 360).

Zwar ist der Begriff „Arznei" an sich nicht auf Menschen beschränkt, wie sich unter anderen aus den Ausdrücken „Tierarzt" und „Tierarzneischule" ergibt und wo das Gesetz nicht unterscheidet, hat auch der Richter nicht zu unterscheiden.

Allein die Strafbestimmung des § 367 Nr. 3 des R.-Str.-G.-B. fand schon sich mit ganz unwesentlichen Abweichungen in § 345 Nr. 2 des preuß. Str.-G.-B. von 1851, welches bekanntlich, namentlich in Ansehung des Abschnitts von Übertretungen dem jetzt geltenden deutschen Strafgesetz-Buche zu Grunde liegt. Und § 345 findet sich in dem dritten Titel mit der Überschrift: „Übertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit", so daß für das preuß. Strafgesetz-Buch kein Zweifel darüber obwalten konnte, daß unter „Arzneien" nur solche für Menschen gemeint seien. Wenn nun auch in dem Deutschen Strafgesetzbuch die Gruppirung der Übertretungen nach Titeln aufgegeben ist und die Übertretungen nicht mehr nach ihren Beziehungen auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung (Titel II des preuß. Strafgesetzbuches), auf persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit und auf Vermögen (Titel IV) geschieden sind und wenn auch die Nummern 4—6 des § 367 sich auch auf die Sicherung des Vermögens beziehen, namentlich Nr. 5 des § 346, Nr. 5 des preuß. Strafgesetzbuches in dem auf das Vermögen sich beziehenden vierten Titel entspricht, so hat doch das Gericht zumal in Anbetracht, daß das Gesetz gerade den Gefahren hat entgegentreten wollen, welche aus dem oft wissentlichen Mißbrauche der Leichtgläubigkeit des Publikums für das Leben und die Gesundheit oder doch die Kasse der Ankäufer erwachsen (Oppenhoff, Rechtsprechung des kgl. Obertribunals Bd. 16 S. 234), sich nicht davon überzeugen können, daß § 367 Nr. 3 des deutschen Strafgesetzbuches durch die bloße Veränderung der Stellung der einzelnen Übertretungen einen anderen Inhalt erhalten haben solle, als der im Wesentlichen völlig gleichlautende § 345 Nr. 2 des preußischen Strafgesetzbuches. Aus diesen Gründen mußte die Revision zurückgewiesen werden, da eine Gesetzesverletzung nicht vorliegt.

Digitized by Google

Zu Abteilung II.

Seuchenpolizei.

Rotzkrankheit. Zu den §§ 57 u. 59 d. Ges. (Entschädigungspflicht).

1.

Auf die Beschwerde des Fuhrmannes G. Sch. von V. gegen den Bescheid der niederbayerischen Kreisregierung wegen Abweisung seines Entschädigungsanspruches für ein auf amtliche Anordnung getötetes rotzkrankes Pferd wurde das Staatsärar für verpflichtet erklärt, für das Pferd einen Betrag von 300 Mark zu bezahlen. Beschwerdeführer war mit seinen Pferden in dienstlicher Eigenschaft wiederholt im Österreichischen und kehrte zuletzt am 12. Mai 1889 wieder von dort zurück. Am 19. August wurde der Ausbruch der Rotzkrankheit konstatirt und mußte das Pferd von Amtswegen getötet werden. Die Vorinstanz verweigerte den beanspruchten Schadenersatz gemäß §§ 57 und 59 des Reichsviehseuchengesetzes, weil die Krankheit innerhalb 90 Tagen nach Einbringung des Pferdes aus dem Auslande ausgebrochen sei. Dieser Ausschlußgrund mußte jedoch als unstichhaltig befunden werden, da die 90tägige Frist nach thatsächlicher Feststellung nicht überschritten ist, ganz abgesehen von dem weiteren Umstande, daß das Pferd selbst nicht österreichischen, sondern bayerischen Ursprunges war. (Urteil des k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 19. Okt. 1891).

2.

Die Beschwerde des Metzgers N. H. von T. gegen den Bescheid der niederbayerischen Kreisregierung, betreffend Entschädigung für ein wegen Rotzkrankheit getötetes Pferd, wurde als unbegründet kostenfällig verworfen unter Festsetzung der Beschlußgebühr auf 15 Mark. Nach den Motiven mußte der Pferdebesitzer bei ganz gewöhnlicher Umsicht und Vorsicht begründeten Verdacht der Rotzkrankheit schöpfen, da der Nasenausfluß schon längere Zeit an dem Pferde wahrnehmbar war und außerdem Drüsenanschwellungen in der Größe eines Hühnereies auftraten, welche als unzweifelhafte Symptome der Rotzkrankheit zu betrachten sind. Da gleichwohl von diesen verdächtigen Erscheinungen nicht rechtzeitig, d. h. binnen 24 Stunden seit Wahrnehmung derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet wurde, mußte die Beschwerde gegen den zutreffenden Regierungsbescheid abgewiesen werden, indem der Beschwerdeeinwand, man habe das Pferd für kehl- oder drüsenkrank gehalten, gänzlich belanglos erscheint. (Urteil d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes vom 19. Okt. 1891).

3.

Auf Anordnung des Bezirksamts München II war ein rotzverdächtiges Pferd des Ökonomen J. M. in F. getötet worden, weil sich an demselben eine Rötung der Schleimhaut, sowie haselnußgroße Drüsenknoten gezeigt hatten. Die Obduktion ergab, daß das Pferd nicht mit Rotz, noch mit einer sonstigen ansteckenden Seuche behaftet war, sondern lediglich an chronischer Entzündung der Nasenschleimhaut laborirte. Da der Distriktstierarzt rechtzeitig zu Rate gezogen worden war, erkannte die Kreisregierung gemäß Art. 57 und 59 des Gesetzes vom 23. Juli 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., auf eine Entschädigung von 68 Mark, nachdem die Schätzungskommission den gemeinen Wert des Pferdes auf 80 Mark

Digitized by Google

taxirt hatte, wovon 12 Mark für noch verwendbare Körperteile als Haut ꝛc. in Abzug zu bringen waren. Gegen den Regierungsbescheid wurde von M. Beschwerde eingelegt, weil ihm einschließlich der Stallsperre ein Schaden von mindestens 150 Mark erwachsen und die Entschädigung hienach viel zu niedrig gegriffen sei. Der Oberstaatsanwalt begutachtete die Abweisung der Beschwerde, da die Vorinstanz das Gesetz richtig angewendet habe, und die Schäden, die durch die Stallsperre entstehen, nach dem Gesetze nicht entschädigt werden; zugleich wurde dem Beschwerdeführer der Rat erteilt, seine Beschwerde lieber zurückzuziehen, da er sonst auch noch Urteilsgebühren zu zahlen haben würde. Diesem Rate nachkommend, zog M. seine Beschwerde zurück. (Urteil d. k. b. Verw.-Ger.-Hofes v. 18. Januar 1892).

Zu Abteilung III.

Viktualienpolizei.

A. Verkehr mit Fleisch und Fleischwaaren (Würste ꝛc.) [1]

Amtsgerichtliche Verhandlung.

1.

Wurstfärbung.

Es stand der Schlächtermeister F. B. dieserhalb vor dem Schöffengerichte. Es ist ein Posten Schlackwurst bei ihm beschlagnahmt worden, der geständlich mit einer flüssigen Farbe versetzt war, die von der Firma J. unter dem Namen „Carnit" in den Handel gebracht wird. Der Gerichtschemiker Dr. B. bezeichnete jene Farbe als eine ammoniakalische Carminlösung, die allerdings keine gesundheitsschädlichen Eigenschaften habe. Der

[1]) Bezüglich der wichtigen Frage, ob und inwieweit das Fleisch perlsüchtigen Schlachtviehes als Nahrung für die Menschen verwertbar ist, haben die k. preuß. Ministerien des Innern, der Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der geistlichen Unterrichts- und Mediz.-Angel. und des Handels und für Gewerbe in Nr. 89 des Deutschen Reichs-Anzeigers vom 12. April 1892 unter Aufhebung früherer Erlasse und Verfügungen folgenden Ministerial-Erlaß vom 26. März 1892 zur Darnachachtung für die Beteiligten publicirt:

„Eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält, oder das perlsüchtige Tier, ohne daß sich in seinem Fleisch Perlknoten finden lassen, abgemagert ist. Dagegen ist das Fleisch eines perlsüchtigen Tieres für genießbar (nicht gesundheitsschädlich) zu halten, wenn das Tier gut genährt ist und 1) die Perlknoten ausschließlich in einem Organ vorgefunden werden, oder 2) falls zwei oder mehrere

Digitized by Google

Angeklagte wollte mit dieser Farbe nur eine Probe gemacht haben, die sich nicht bewährte. Als die Wurst nach einiger Zeit trotz des Zusatzes eine graue Farbe angenommen, habe er sie bei Seite gelegt und nicht für den Verkauf bestimmt. Dr. B. hob hervor, daß man einen Unterschied machen müsse zwischen Konservirungs- und Färbemitteln. Zu den ersteren seien Salz, Salpeter und Rauch zu rechnen, und es gäbe wohl keine Wurst, die ohne eines dieser Mittel hergestellt werde. Das Grauwerden der Wurst sei eine Erscheinung, deren Ursache noch nicht ergründet sei; die graue Färbung, die trotz der Konservirungsmittel eintrete, bedinge aber keineswegs, daß das Fleisch weniger schmackhaft geworden oder gar verdorben sei. Ueber diese Veränderung im Aussehen der Wurst solle das Publikum durch den Zusatz von Farbe hinweggetäuscht und in den Glauben versetzt werden, die fragliche Waare sei erst frisch hergestellt. Darin liege eben das Unstatthafte des Farbezusatzes. Der Staatsanwalt hielt es nicht für glaubwürdig, daß der Angeklagte nur versuchsweise den Farbezusatz gemacht, er beantragte gegen denselben eine Geldstrafe von 20 Mark. Der Verteidiger hielt keineswegs für erwiesen, daß der Angeklagte die Wurst in Verkehr hatte bringen wollen, und beantragte eventuell die Vernehmung anderer Sachverständigen darüber, daß der Zusatz eines unschädlichen Färbemittels zu einer Masse, die noch keine Wurst, also auch kein Nahrungsmittel sei, nicht als eine Verfälschung angesehen werden könne. Der Gerichtshof lehnte diesen Antrag ab und erkannte nach dem Antrage des Staatsanwaltes auf 20 Mark Strafe. (Urteil des Schöffengerichts am k. Amtsgericht Berlin I vom 2. Januar 1892).

Organe daran erkrankt sind, diese Organe in derselben Körperhöhle liegen und mit einander direkt oder durch Lymphgefäße oder durch solche Blutgefäße verbunden sind, welche nicht dem großen Kreislauf, sondern dem Lungen- oder dem Pfortader-Kreislauf angehören. Da nun in Wirklichkeit eine perlsüchtige Erkrankung der Muskeln äußerst selten vorkommt, da ferner an der Berliner Tierärztlichen Hochschule und an mehreren preuß. Universitäten in großem Maßstabe Jahre lang fortgesetzte Versuche, durch Fütterung mit Muskelfleisch von perlsüchtigen Tieren Tuberkulose bei anderen Tieren zu erzeugen, im Wesentlichen ein negatives Ergebnis gehabt haben, somit eine Übertragbarkeit der Tuberkulose durch den Genuß selbst mit Perlknoten behafteten Fleisches nicht erwiesen ist, so kann das Fleisch von gut genährten Tieren, auch wenn eine der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erkrankungen vorliegt, in der Regel nicht als minderwertig erachtet und der Verkauf desselben nicht unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Vom nationalökonomischen Standpunkte ist es wünschenswert, derartiges Fleisch, welches einen erheblich höheren Nährwert als dasjenige von alten abgetriebenen und mageren ꝛc. Rindern hat, dem freien Verkehr zu überlassen, und zwar um so mehr, als eine gleichmäßige Beurteilung solchen Fleisches aller Orten mit Rücksicht auf die zur Zeit nur mangelhafte Fleischschau in vielen Gegenden und bei dem Mangel jeglicher Fleischschau in einem großen Teile des Landes nicht möglich ist. Solches Fleisch ist daher in Zukunft dem freien Verkehr zu überlassen; in zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung eines approbirten Tierarztes einzuholen sein. Ob das Fleisch von perlsüchtigem Vieh für verdorben zu erachten ist, und der Verkauf desselben gegen die Vorschrift des § 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuches oder gegen die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) verstößt, fällt der richterlichen Entscheidung anheim."

Digitized by Google

Landgerichtliche Verhandlungen.

2.

Würste von rotlaufkranken Schweinen.

Ein fortgesetztes Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz liegt dem Metzgermeister F. R. zur Last. Es wird ihm nachgesagt, daß er seit 1886 sehr häufig stark rotlaufkranke Schweine geschlachtet, das Fleisch eingesalzen, geräuchert, oder zu Würsten verwendet und verkauft, auch zur Bereitung von Wurstwaaren gewöhnliches Mehl verwendet habe. R. gibt zu, daß er solche Schweine geschlachtet, aber nur dann in seinem Geschäfte verarbeitet habe, wenn das Fleisch von der Trichinen- und Fleischbeschau freigegeben worden sei. Mehl müsse zur Bereitung der Wurst verwendet werden, wenn das Fleisch von in Brennerei und Mälzerei gemästeten Schweinen herrühre, das sehr wässerig sei. Zeugen, die zum Teil bei R. bedienstet waren, bekiden, daß gewöhnlich alle 4—5 Wochen hochgradig rotlaufkranke Schweine gestochen wurden, oft solche, die im letzten Athemzuge waren. Die Trichinenschau sei eine sehr leichtfertige gewesen. Das Fleisch der kranken Tiere wurde versteckt, die Proben, die der Trichinenschauer nicht immer selbst nahm, von dem R. von gesunden Tieren genommen und zu dem Trichinenschauer gebracht. Zu einem Zentner Wurstgehäck sollen häufig 4—5 Maß Mehl verwendet worden sein. Nachgewiesen wurde, daß das Schaff, welches zum Ausschöpfen von Mistjauche diente, auch als Gerät zur Wurstbereitung verwendet und eine Haxe, die in den Abort fiel, herausgezogen, abgewaschen und im Geschäfte verwendet wurde. Bezirkstierarzt a. D. Sch. rühmt dem Geschäfte des R. die größte Reinlichkeit nach, was ihn bestimmte, seit Jahren seinen Fleischbedarf von dort zu decken. Assistent Sch. deponirt, daß die Vermischung des Wurstgehäckes eine Täuschung des Publikums und eine Fälschung der Wurstwaare involvire, Landgerichtsarzt Dr. H. bestätigt, daß Fleisch von rotlaufkranken Schweinen, wie sie R. schlachtet, höchst gesundheitsschädlich wirken, Fiebererscheinungen und Entzündung des Darmkanals im Gefolge haben müßte. Der Staatsanwalt beantragte 5 Monate Gefängnis. Das Urteil lautete auf 3 Monate Gefängnis, 30 M. Geldstrafe und Publikation des Urteiltenors durch die Presse. (Urteil der Strafkammer am k. Landger. Nürnberg vom 9. Dezember 1891).

3.

Fahrlässige Körperverletzung und Tödtung durch den Genuß schädlicher Fleisch- und Wurstwaaren.

Ein Fall, der von ebenso großer Gewissenlosigkeit als niederer Gewinnsucht zeugt, beschäftigte das Gericht, vor dem der Metzger und Fleischbeschauer J. S. und der Gütler A. St., beide von P., unter der Anklage des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, Vergehens der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung erschienen. Der der Anklage zu Grunde liegende Thatbestand ist folgender: Mitte Juni 1891 erkrankten in der Ortschaft P. eine Reihe von Personen unter schweren choleraähnlichen Erscheinungen, wie Brechdurchfall, Krämpfen ꝛc. Große Aufregung bemächtigte sich der Bewohner insbesondere, als am 27. Juni 1891 einer

Digitized by Google

der Schwererkrankten, der Gütler J. K. von P., an Brechdurchfall verstarb. Die eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß K., sowie die übrigen Erkrankten, nämlich dessen Sohn M., Frau und Tochter, dann die Gütlerseheleute J. und Th. M., deren Sohn und Tochter, die Gütlersfrau G., die Dienstmagd M. und der Austräglер G. R., das Opfer bodenloser Gewissenlosigkeit und niedrigster Gewinnsucht geworden waren. Es stellte sich nämlich heraus, daß die Genannten am 15. Juni 1891 Blut- und Leberwürste, sowie Fleisch einer Kuh genossen hatten, welche an chronischer Magen-, Darm- und Blasenentzündung gelitten hatte. Diese Kuh war Eigentum des St. gewesen, welcher dieselbe am genannten Tage durch S hatte schlachten lassen. S. richtete das Fleisch zum Verkaufe her und verarbeitete es teilweise zu Würsten, welche dann St. verkaufte. Im Ganzen hatte S. aus Darm, Blut und Fleisch zirka 60 Blut- und Leberwürste gefertigt. S. mußte als Metzger erkennen, daß die Kuh krank war, und hätte als Fleischbeschauer den Verkauf des Fleisches ꝛc. nicht dulden, sowie einen Tierarzt beiziehen sollen. — Zu seiner Verteidigung gibt S. an, er habe ursprünglich die Kuh nicht für krank gehalten. Beim Ausnehmen der Kuh habe er gesehen, daß der Magen „nicht ganz sauber" war und habe denselben, sowie einen Teil der Gedärme eingraben lassen. Das Fleisch habe er nicht für gesundheitsschädlich gehalten. — St. erklärte, er habe gewußt, daß die Kuh krank sei und deshalb habe er sie auch schlachten lassen. An dem Verkaufe des Fleisches ꝛc. sei er unschuldig, denn er sei am fraglichen Tage nicht zu Hause gewesen und habe Alles dem S. überlassen. Die Zeugen bekunden, daß das Fleisch nicht besonders appetitlich ausgesehen und gerochen habe. Nach dem Genusse des Fleisches und der Würste seien sie an Brechdurchfall erkrankt und hätten längere Zeit das Bett hüten müssen. Aus dem Gutachten der Sachverständigen geht hervor, daß der Genuß des Fleisches und der Würste die direkte Ursache des Todes des K. und der Erkrankung der Übrigen war. Das Fleisch war gesundheits- und lebensgefährlich. Es ist als ein Glück zu bezeichnen, daß nicht noch mehr Menschen nach dem Genusse solchen Fleisches ihr Leben einbüßen mußten. Urteil: S. 3 Monate Gefängnis, 30 Mark Geldstrafe, event. 5 Tage Haft, St. freigesprochen. (Urteil der Strafkammer am k. Landgericht München II vom 8. Januar 1892).

4.

Finnenhaltige Bratwürste.

Der Metzgermeister S. von H. kaufte von einem Schweinehändler ein $2^1/_2$ Zentner schweres Schwein, welches er nach der Schlachtung größtenteils zur Bereitung von Bratwürsten verwendete. Eine Partie dieser Würste erhielt ein Wirt in B. Diese erwiesen sich auffallend finnenhaltig. Schlachthofdirektor R., dem nach vier Wochen noch Würste zur Untersuchung vorgelegt wurden, schnitt eine solche der Länge nach auf und konnte die Finnen, die der Polizeisoldat und Fleischbeschauer G. von H. nicht entdecken konnte, in großer Anzahl mit bloßem Auge bemerken. Bei einer genaueren Untersuchung fand er, daß auf 20 Gramm Wurstgehäck 8 große Finnen trafen. S. macht glauben, daß er von dem Vorhandensein der Finnen um so weniger eine Ahnung gehabt haben konnte, als ja die Fleischbeschau auch

Digitized by Google

keine fand. Es wurde diesen Ausführungen auch Berücksichtigung zu teil, indem nur Fahrlässigkeit angenommen und eine Geldstrafe von 20 Mark beantragt wurde. Die Verteidigung empfahl aber mit vielem Geschick die Freisprechung, indem sie nachwies, daß den Fleischbeschauer das Verschulden allein treffe. Es wird der Beschuldigte auch von allen Seiten als ein tüchtiger und reeller Geschäftsmann geschildert. Das Gericht konnte sich von der Schuld des Angeklagten, sich gegen das Nahrungsmittelgesetz verfehlt zu haben, nicht überzeugen und sprach ihn frei. (Urteil der Strafkammer am k. Landgericht Nürnberg vom 9. Mai 1892).

Verwaltungsgerichtshofs-Verhandlung.

5.
Fleischaufschlag.

Durch Beschluß des Bezirksamts S. vom 19. Juli 1891 war die Stadtgemeinde J. für berechtigt erklärt worden, den Fleischaufschlag nach dem sogenannten Lebendgewicht zu erheben und zwar gemäß § 1 der kgl. Verordnung vom 27. November 1875 über die Erhebung des Fleischaufschlages. Gegen diesen Beschluß wurde von den Metzgermeistern H. St. und J. H. Beschwerde eingelegt, weil nur vom Fleischgewicht Aufschlag erhoben werden dürfe und nur das besteuert werden könne, was verzehrt wird, nicht aber auch Haut und Klauen. Nun liegt in einem ähnlich gelagerten Falle ein Ausspruch des Ministeriums vor, wonach in § 1 der genannten Verordnung nicht das Lebendgewicht, sondern das Schlachtgewicht zu verstehen sei, d. i. das Nettogewicht der vier Viertel des geschlachteten Ochsen, was zirka 50 Proz. des Lebendgewichts ausmacht. Der Staatsanwalt begutachtete die eingelegte Beschwerde als begründet, da der Fleischaufschlagsordnung doch wohl das Fleischgewicht zur Grundlage zu dienen habe; der Beschwerde sei hienach eine Folge zu geben. Es wurde hienach unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses vom 19. Juli 1891 ausgesprochen, daß die beiden Beschwerdeführer nicht verpflichtet seien, für die von ihnen geschlachteten Ochsen und Schweine den Fleischaufschlag nach dem Lebendgewicht zu entrichten. Die Stadtgemeinde J. hat die veranlaßten Kosten zu tragen, einschließlich 20 M. Beschlußgebühr. Nach Inhalt der Entscheidungsgründe handelt es sich bei Erhebung des Fleischaufschlages um eine Konsumtionssteuer und erhellt schon hieraus, daß lediglich das Schlacht- oder Fleischgewicht, nicht aber das Lebendgewicht zur Besteuerung herangezogen werden kann, ganz abgesehen von den vielen Unzukömmlichkeiten, welche die Berechnung nach dem Lebendgewichte zur unausbleiblichen Folge haben würde. Für das Fleischgewicht spricht übrigens auch die Jahrhunderte alte Übung, wonach die Erhebung nach dem Pfunde des geschlachteten Tieres stattfand. Daß § 1 lit. a der kgl. Verordnung vom 27. November 1875 nur in diesem Sinne aufzufassen sei, bestätigt überdies eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. Juli 1886, betreffend die Erhebung des Fleischaufschlages in Sch., welche Entschließung an die Kreisregierung von Mittelfranken erlassen wurde und worin ausdrücklich betont wird, daß für die Berechnung der Fleischaufschlagsgebühren das Schlachtgewicht und nicht das Lebendgewicht zu Grunde zu legen sei. (Urteil des k. b. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1891).

Digitized by Google

B. Verkehr mit Milch, Butter und Schmalz.

a) Milchfälschungen.[1])

Amtsgerichtliche Verhandlungen.

1.
Wasserzusatz.

Im Juni 1891 wurden im Laden der früheren Milchhändlerin M. B. von M. Seitens des Bezirksinspektors N. 10 Liter Milch konfiszirt, welche mit 20 Proz. Wasser gefälscht waren. Die B. hatte damals die Milch von der Milchhändlerin B. K. in S. bezogen, und letztere wieder von der Gütlersehefrau M. B. in S. Da nun ein Zeuge deponirte, daß er mehrmals im Frühjahr 1891 gesehen, wie die B. die Milch gefälscht habe, wurde die B. zu einer Geldstrafe von 50 M. event. 10 Tagen Gefängnis, die übrigen Angeklagten K. und B. wegen Verkaufs gefälschter Milch zu je 20 Mk. event. 4 Tagen Gefängnis verurteilt. (Urteil des Schöffengerichts am k. Amtsgericht München I vom 27. Januar 1892).

2.
Eiszusatz.

Am 26. Mai 1891 nahm der städtische Bezirks-Inspektor B. bei dem Milchhändler W. R. Visitation vor und fand daselbst ein Quantum Milch mit 20% Wasserzusatz vor. R. verwahrte sich entschieden gegen den Vorwurf der Wasserbeimengung und erklärte, er habe nur, um die Milch zu kühlen, einen Brocken Eis in dieselbe gelegt — wo das Eis natürlich zerging und sich wieder in Wasser verwandelte, was selbstverständlich von keinem günstigen Einflusse auf die Milch war und eine Anklage wegen Milchfälschung gegen R. zur Folge hatte. Auch beim Schöffengericht suchte er sich auf diese Weise zu verteidigen, machte jedoch damit schlechte Geschäfte, denn er mußte sich seitens des Vorsitzenden die sehr richtige Einrede gefallen lassen, daß es zur Kühlung der Milch jedenfalls am zweckmäßigsten gewesen wäre, dieselbe in einem Gefässe auf Eis zn stellen. Der Amtsanwalt erklärte es

[1]) Wie notwendig und wichtig bei Milchprüfungen ein genaues Prüfungsinstrument ist, wurde durch eine Verhandlung des Schöffengerichts in Potsdam am 8. April 1892 bewiesen, indem sich hiebei herausstellte, daß schon seit Jahren zahlreiche Verurteilungen Unschuldiger wegen Milchfälschungen erfolgten, weil das von der Potsdamer Polizei bis zum 1. Oktober 1891 zu den Untersuchungen der Milch verwendete Galaktometer eine unrichtige Skala hatte. Der gerichtliche Sachverständige, Chemiker Dr. B. aus B., nahm an Gerichtsstelle eine Prüfung des Milchmessers vor, und es stellte sich heraus, daß die Skala einen halben Grad weniger zeigte, wie sie eigentlich zeigen sollte. Dr. B. erklärte, daß die Milchmesser vielfach nachgeahmt würden und wahrscheinlich sehr viele Polizeibehörden unrichtige in ihrem Besitze haben. In Potsdam hatte man bis zum 1. Oktober vorigen Jahres die Untersuchungen der Milch mit einem falschen Galaktometer vorgenommen und daraufhin sind nun zahlreiche Milchhändler in empfindliche Strafen genommen, denn die Resultate der Untersuchungen waren für das Gericht maßgebend. Nicht nur, daß den Milchhändlern die Milch in den Rinnstein gegossen wurde, sie wurden oftmals auch mit Gefängnis bestraft, und das Urteil wurde von Seiten des Gerichts in den Blättern bekannt gemacht, wodurch die Milchhändler in ihrem Erwerbe empfindlich geschädigt wurden.

Digitized by Google

für sehr bedauerlich, daß die vielen wegen Milchfälschung erkannten Strafen wirkungslos bleiben und beantragte zur Abwechslung 14 Tage Gefängnis und 100 Mark Geldstrafe, das Gericht aber war milder und erkannte mit Rücksicht darauf, daß R. noch nicht vorbestraft ist, primär auf eine Geldstrafe von 30 Mark, welcher eine 6tägige Gefängnisstrafe substituirt wird. (Urteil des Schöffengerichts am k. Amtsger. München I v. 28. März 1892).

Landgerichtliche Verhandlungen.

3.

Gefälschte und verunreinigte Milch.

Es hatte sich der Milchhändler M. Sch. von A., wegen je eines Vergehens gegen § 10 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879, sowie wegen einer Übertretung des Art. 75 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 15. Juli 1887 zu verantworten. Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt: 1) Daß derselbe zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel verfälscht hat, indem er der von ihm an seine Kunden gelieferten Milch 16—27 Proz. Wasser beigemischt hat; 2) daß er weiter vorsätzlich Genußmittel, welche geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu schädigen, in Verkehr brachte, indem er verfälschte Milch verkaufte und unter Nichtbeachtung der ortspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Reinlichkeit zum Austragen der Milch Gefäße verwendete, die sehr unreinlich waren und dichte Lagen von geronnener Milch aufwiesen. Der Angeklagte will seine Milch nicht absichtlich verfälscht haben, es liege vielmehr ein Versehen vor, indem er einen reparirten Milchkessel auf seine Haltbarkeit — Dichtheit — mittelst eines größeren Wasserquantums geprüft, in der Vergessenheit das Wasser nicht mehr entleert und dann Milch auf Wasser und nicht Wasser auf die Milch gegossen habe. Marktinspektor W. äußert sich dahin, daß ihm mehrfache Klagen über die wässerige, dünne Beschaffenheit der Milch zukamen. Daraufhin habe er öfters Untersuchungen bezw. Visitationen vorgenommen und fünf Proben zur chemischen Untersuchung dem Apotheker H. übermittelt. Die Milchgefäße bezeichnete er als sehr schmutzig. Apotheker H. konstatirte, daß von fünf Proben Milch eine Probe rein, die anderen je 16, 24, 25 und 27 Proz. Wasserzusatz nachwiesen. Die Milchgefäße seien ganz vernachlässigt und übelriechend gewesen. Der gelbliche Belag sei nur mittelst ätzender Säure zu entfernen gewesen. Eine Milch, in einem solchen Gefäß untergebracht, gehe sehr schnell in Gährung über, wirke, besonders bei Kindern im zarten Alter, sehr gesundheitsschädlich. Landgerichtsarzt Dr. L. schloß sich den Ausführungen im Wesentlichen an. Der k. Staatsanwalt beantragte eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten 15 Tagen, das Gericht dagegen erkannte nur nach § 10 Ziff. 1 und § 14 Ziff. 1 auf 150 Mk. Geldstrafe, event. 30 Tage Gefängnis. (Urteil der Strafkammer am kgl. Landgericht Augsburg vom 2. Dezember 1891).

4.

Milch von kranken Kühen.

Im Oktober 1891 war in den Stallungen der Wirtswitwe K. G. in F. unter den Kühen die Klauenseuche, allerdings nur in ganz mildem

Digitized by Google

Grade, ausgebrochen. Trotzdem ließ die G. die Kuhe melken und verkaufte die Milch an die Bewohner in F. Sie hatte sich wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu verantworten. Nachdem sie jedoch behauptete, sie habe Jeden, der Milch kaufte, darauf aufmerksam gemacht, daß die Milch nur abgekocht genossen werden dürfe, und diese Behauptung auch nicht widerlegt erschien, erkannte der Gerichtshof auf Freisprechung. (Urteil der Strafkammer am k. Landgericht München II vom 24. März 1892).

5.

Mildernde Umstände für Milchfälscher.

Ein seltsames Urteil fällte jüngst das Schöffengericht in M. a. Rh.; es sprach eine Gutspächterin, welche erwiesenermaßen während der Jahre 1889, 1890 und 1891 des Öftern erhebliche Quantitäten Milch mit Wasser vermischt hatte, frei, weil — die Frau dem Trunke ergeben sei. Die Strafkammer in K., die sich jetzt mit der Sache beschäftigte, ließ sich nicht davon überzeugen, daß die Person ihre Fälschungen in unzurechnungsfähigem Zustande vorgenommen habe, und verurteilte sie zu 500 M. Geldbuße. (Urteil der Strafkammer am k. Landgericht Köln vom 12. April 1892).

6.

Verdünnung der Milch mit schmutzigem Wasser.

Wegen dieses Reates stand der Milchhändler J. M. von R. vor Gericht. Der Bezirkstierarzt Dr. B. hatte den Milchtäufer schon längst im Verdachte der Milchverdünnung und er sah ihm deshalb auf die Finger. Am 17. Dezember 1891 betraf er ihn auch, wie er mit 6 Liter ganz schmutzigem Wasser 33 Liter Milch „streckte" und eben im Begriff stand, solches Zeug an den Mann zu bringen. Befragt, entschuldigte sich M. damit, daß die Milch ja nur an ärmere Leute geliefert werde, die nicht so empfindlich seien. Heute stellt er diese vom Bezirkstierarzt Dr. B. eidlich erhärtete Bemerkung in Abrede und behauptet, daß er seine Privatkundschaft bei Vornahme seiner Schweinerei schon bedient hatte und die mit Schmutzwasser versetzte Milch für die Schmalzfabrik der Gebrüder D. bestimmt gewesen sei. Das Wasser will er bei sich geführt haben, um damit das Futter seines Pferdes anzunetzen. Der Staatsanwalt beantragte 2 Monate Gefängnis, nachdem der Sachverständige, Landgerichtsarzt Dr. H., solche mit Schmutzwasser verdünnte Milch beim Genuß der menschlichen Gesundheit als gefährlich bezeichnete. Das Urteil lautete auf 6 Wochen Gefängnis und Publikation des Tenors. (Urteil der Strafkammer am kgl. Landgericht Nürnberg vom 22. April 1892).

b) Schmalz.

7.

Fälschung von Schmalz mit Margarin.

Als Schmalzfälscherin ist die Händlerin M. Z. von N. bei Gericht bereits bekannt. Im Jahre 1891 wurde sie in N. bereits mit 50 M. bestraft, unlängst erhielt sie in F. 14 Tage Gefängnis und 50 Mk. Geldstrafe. Aber sie ist unschuldig, darum hat sie auch Berufung gegen das Urteil eingelegt. Am 29. Dezember war sie so unvorsichtig, auf dem Markte in N. „reines" Butterschmalz um 90 Pfg. per Pfund zu verkaufen. Das

Digitized by Google

Schmalz war nahezu rein, aber nicht als Butter-, sondern Margarineschmalz. Sie behauptet, an dem Schmalz nichts gepantscht, sondern es im gleichen Zustande von einer Händlerin aus der D. Gegend als „reines" Schmalz gekauft zu haben. Die Händlerin sei ihr aber nicht nach Name, Stand und Wohnort, sondern nur nach dem Gesichte bekannt. Der Sachverständige gibt an, daß das Schmalz mindestens die Hälfte an Margarin enthielt. Bei der Frau E. bezog die Z. nicht nur das Margarin, sondern auch die „Butterfarbe", um dem Margarin eine Schmalzfarbe zu geben. Die Magd der Fälscherin gibt an, daß die Pantscherei eine fortgesetzte war, selbst dann noch, als bereits die Beschlagnahme eines Quantums durch die Polizei erfolgte. Diese fortgesetzte Art und Weise, das Geld mit Gewalt aus der Tasche der Consumenten zu stehlen, hat das Gericht auch entsprechend gewürdigt, indem die Verkäuferin „reinen Butterschmalzes" in eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen und eine Geldstrafe von 25 Mk. event. 5 Tage Gefängnis und in die Kosten verfällte. Das Urteil wurde nach beschrittener Rechtskraft im Amtsblatt publicirt. (Urteil des Schöffengerichts am k. Amtsgericht Nürnberg vom 5. März 1892).

8.

Butterfälschung mit Margarin.

Der Kaufmann H. hatte sich wegen fahrlässigen Verkaufs verfälschter Nahrungsmittel zu verantworten. Eine von ihm entnommene Menge Butter erwies sich zu einem Drittel mit Margarine verfälscht. Der Angeklagte entschuldigte sich damit, daß er nicht Sachverständiger genug sei, um eine Untersuchung der Butter vornehmen zu können. Der Gerichtschemiker Dr. B. gab ein höchst einfaches Mittel an, wie jeder Laie wenigstens annähernd eine Verfälschung der Naturbutter mit Margarine feststellen könne. Im Interesse aller Butterhändler wie der Konsumenten liege es, daß diese Methode eine möglichst weite Verbreituug finde. Wenn man ein Stück reiner Naturbutter in einem Glase zum Schmelzen bringe, so werde sich ein Bodensatz von Wasser und Salz bilden. Die darüber befindliche Schicht flüssiger Butter werde klar und durchsichtig sein, falls es reine Naturbutter war. Schmelze man in einem anderen Glase ein gleich großes Stück Margarine, so werde die flüssige Schicht milchig und undurchsichtig sein. Ein Gemisch von Natur- und Kunstbutter müsse demnach eine mehr oder weniger starke Trübung zeigen, je nach dem Prozentsatz Margarine, den das Gemisch enthielt. Beim Schmelzen einer verdächtigen Butter würde eine einigermaßen empfindliche Nase auch den eigentümlichen Geruch der Margarine aus einem Gemisch herauskennen. Der Sachverständige fügte hinzu, daß die Verfälschungen von Butter in erschreckender Weise zunähmen. Ganze Wagenladungen von Margarine gingen nach der Elbinger Gegend und überhaupt nach Westpreußen, um dort in den Meiereien mit Naturbutter vermischt und als „reine Landbutter" wieder nach Berlin zurückgeschickt zu werden. Nach kürzlich stattgehabter umfangreicher Untersuchung müsse etwa ein Drittel aller Butter verfälscht sein. Der Staatsanwalt wollte den Angeklagten mit einer Geldstrafe von 20 Mk. bestraft wissen, der Gerichtshof hielt eine Geldstrafe von 10 M. für genügend. (Urteil des Schöffengerichts am k. Amtsgericht Berlin.)

Digitized by Google

Fleischbeschau.

Fahrlässige Körperverletzung und Tötung durch ungenügende Untersuchung eines (trichinösen) Schweines.

Wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung wurde im Dezember 1891 der Lehrer A. L. aus M. zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. L. war geprüfter Fleischbeschauer für die in der Nähe von M. liegenden Ortschaften, zu denen auch das Rittergut G. gehörte. Der Besitzer dieses Rittergutes, W., ließ am 23. Mäzz 1891 ein Schwein schlachten, schnitt zwei Stücke aus demselben und sandte sie dem Angeklagten zur Untersuchung. Da dieser in den zwei Stücken Trichinen nicht fand, wurde ein Teil vom Fleisch des Schweines gekocht und während der Osterfeiertage verzehrt. Einige Tage darauf erkrankten sämmtliche Personen, die von dem Fleisch gegessen hatten. Es wurden sofort mehrere Ärzte geholt, welche konstatirten, daß sämmtliche Personen in Folge Genusses trichinösen Fleisches erkrankt waren. Das noch vorgefundene Fleisch des Schweines wurde untersucht und eine große Anzahl Trichinen darin gefunden. Frau W., die am meisten von dem Schweine gegessen hatte, starb nach wenigen Tagen, die übrigen wurden nach längeren Leiden wieder gesund. Der Angeklagte hatte nun insofern instruktionswidrig gehandelt, als er nach der Fleischbeschauer-Ordnung vom Jahre 1875 verpflichtet war, mehr als zwei Stücke des geschlachteten Schweines zu untersuchen und diese Stücke selbst abzuschneiden. Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, stellte es sich heraus, daß die W.'sche Familie, insbesondere Frau W., schon von dem Fleische des Schweines gegessen hatte, bevor sie in dem Besitz der Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung gewesen sei, das Gericht ordnete deshalb die Wiederaufnahme des Verfahrens an. In der heutigen neuen Verhandlung beantragte der Staatsanwalt die Verurteilung des Angeklagten nur wegen fahrlässiger Körperverletzung zu drei Monaten Gefängnis, weil es möglich sei, daß der Tod der Frau W. durch den Genuß desjenigen Fleisches erfolgt sei, welches sie vor Ankunft der Bescheinigung verzehrt habe; der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß die Fahrlässigkeit des Angeklagten den Tod der Frau W. verschuldet habe, und erkannte wiederum auf sechs Monate Gefängnis. (Urteil der Strafkammer am k. Landgerichte Posen v. 8. Juni 1892).

Zu Abteilung IV.

Hundepolizei.

Gebühren für Hunde.

Eine Anzahl Hundebesitzer von N., welche in Anwesen außerhalb der Stadtthore und zwar in einer Entfernung von mindestens 100 Meter wohnen, hatte bisher blos 3 M. pro Hund zu zahlen, indem der Stadtmagistrat bezüglich dieser Anwesen außerhalb der Stadtmauern einzelne

Digitized by Google

Häusergruppen bildete und dieselben als Weiler im Sinne des Art. 1 des Hundegebührengesetzes, letzter Absatz, behandelte, wonach Besitzer von Hunden in Weilern und Einöden blos 3 Mark zu entrichten haben. Das Hauptzollamt A., wie die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern erklärten dagegen die betreffenden Hundebesitzer zur Nachzahlung von je 6 M. für verpflichtet, da ihre Anwesen zur Stadt N. gehören und nicht als Weiler oder Einöden angesehen werden könnten, und N. bei einer Einwohnerzahl von 7139 Seelen den Gebührensatz von 9 M. pro Hund habe. Hiegegen wurde von den beteiligten Hundebesitzern Beschwerde eingelegt, deren Abweisung vom Oberstaatsanwalt begutachtet wurde, da die Vorinstanz das Gesetz vollkommen richtig angewendet habe; es gehe nicht an, um Weiler zu bilden, Häuser, die zu einer und derselben Gemeinde gehören, derartig zu gruppiren, daß zwischen keinem der fraglichen Anwesen eine Entfernung von 100 Meter vorhanden ist; eine derartige willkürliche Gruppenbildung stehe mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht im Einklang. Die Entscheidung lautete folgendermaßen: Dieser Anspruch auf die Erhebung der niedersten Gebühr wurde vom Hauptzollamt A. als unbegründet abgewiesen, wogegen nur ein Teil der Hundebesitzer Beschwerde zur Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern einlegte. Der erstinstanzielle Beschluß ist hienach gegen die übrigen Hundebesitzer in Rechtskraft getreten und mußte deren nachträgliche Anschlußbeschwerde gegen den zweitinstanziellen Bescheid der Generaldirektion als unzulässig zurückgewiesen werden. Was dagegen die materielle Würdigung der in zuständiger Weise eingelegten Beschwerde anlangt, so ist die Kompetenz des Gerichtshofes nach Art. 10 Abs. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878 gegeben. Derselben konnte jedoch eine Folge nicht gegeben werden, da es nicht als zulässig erachtet werden kann, daß durch eine künstliche Gruppirung einzelner Anwesen außerhalb der Stadtmauern Weiler gebildet werden, wobei Gebäude, die keine 100 Meter von den Stadtthoren entfernt liegen, und naturgemäß zu diesen Gruppen zu rechnen wären, hievon ausgeschlossen wurden, um so die vom Gesetze für Weiler und Einöden geforderte Entfernung in künstlicher Weise zu konstruiren und so eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden zu ermöglichen. Die Beschwerde mußte hienach als unbegründet verworfen werden. (Urteil des k. b. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1892).

Digitized by Google

Sachregister.

A.

Seite

Abdeckereigeheimnisse 78
Abgabe, verweigerte von Fleisch 14
Abgabe von Gift durch Nichttierärzte 9, 10
Abgemagerte Tiere, Fleisch von solchen 55
Ableistung des Sachverständigen- und Zeugeneides 169, 170
Abraufen von Hunden 129
Absicht des Verkaufes gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel 62
Abwehr ꝛc. von Viehseuchen (s. Seuchenpolizei) . . . . . 18—47
Ärztliche Deservitenrechnung (Verzugszinsen) 171
Ärztliche Recepte (Urkunden) 171
Aichung der Maaße und Gewichte 12
Altersangabe, falsche bei Pferden 161
Amtsvergehen durch Fleischbeschauer . . . . . 108, 112—119
Amtsverschwiegenheit eines Zeugen 170
Anführer (Anstifter) bei verbotener Vieheinfuhr 26
Angabe von Gewährsmängel, Verpflichtung zur 155
Ankündigung von Geheimmitteln 11
Anlagen, gewerbliche (Schlächterei) 14
Anmeldepflicht der Hunde . . . . . 120—125
Annahme von Geschenken durch Beamte 112
Anordnungsrecht von Seuchenmaßregeln . . . . . 28, 36—40
Anschlagen der Fleischpreise 15
Anstifter (Anführer) bei Schmuggel 26
Atteste über Fleischbeschau 111
Atteste über Ursprung von Vieh 30
Anzeigepflicht bei Seuchen . . . . . 29—32, 37
Anzeigepflicht des Gewerbebeginns 12
Anzeigepflicht durch die Hunde-Inhaber 122, 123
Apothekerwaaren (Verkehr mit . . . . . 6—11
Appetitliche Gastwirtschaft 76
Approbation (§§ 29, 147) 1
Argliſt bei Viehverkäufen 150
Arzneien (Begriff) 6, 9, 171
Arzneien (Feilhalten, Verkauf) . . . . . 6—11

Digitized by Google

Seite

Arzneien (Unentgeltliche Überlassung an Andere) 6, 8
Arzneimittel (Unberechtigte Abgabe) 7, 11, 172
Arzneimittel, Verkehr mit . . . . . 6—11 171—174
Aufbewahrung von Milch 102
Aufgeblasenes Fleisch 56, 85
Aufsicht auf Hunde . . . . . 129—137
Aufsichtsmaßregeln, wissentliche Verletzung von 40
Ausfuhrverbot für Vieh 27
Ausnahmsweise Vieheinfuhrgestattung 20
Ausstellung von Nahrungsmitteln in Läden als Feilhaltungsversuch . 59
Ausübung der Heilkunde . . . . . 1—5

B.

Beamte, öffentliche (Entschädigung als Sachverständige in Straff.) . . 168
Beamte ohne festen Gehalt 112
Beamtenqualität der Fleischbeschauer 108, 109, 111, 112
Bedingte Vieheinfuhrgestattung 21
Begriff vernichteter Sachen 29
Begriff von Arzneien 6, 9, 171
Begünstigung beim Viehschmuggel 24
Behandelnder Arzt 2
Beilegung ärztlicher oder arztähnlicher Titel . . . . . 2—5
Beinbruch, veranlaßter durch einen Hund 132
Beitragspflicht zur Zuchtstierhaltung 142, 143
Beiziehung sachverständiger Gehilfen (Auslagenvergütung) 168
Beruf (bei Fahrlässigkeitshandlungen) 50, 64
Beschälhengste (Haltung und Körung) 138
Beschlagnahmeberechtigung 113
Beschwerdeführung wegen Zuchtstierhaltung 142, 143, 144
Bestreitung der Zuchtstierhaltungspflicht 142
Betrug bei Nahrungsmitteln 51, 57, 58
Betrug beim Viehhandel . . . . . 145, 149, 156—161
Beurkundung, falsche im Fleischbeschauregister . . . . 108, 112—119
Boshaftes Quälen von Tieren 163
Bösartige Hunde . . . . . 129, 131—133
Butter (Definition) 103
Butter, ranzige 103
Butter-Verfälschung 103, 106, 183
Butter-Verunreinigung 104

C.

Canthariden (Unentgeltliche Abgabe) 8
Cervelatwürste von Pferdefleisch 65
Commissarische Vernehmung von Personen bei großer Entfernung . . 170
Confiscation von Contrebande 22
Contrebande 22, 24, 25, 26
Controle von Vieh 28

Digitized by Google

D.

Seite

Doctortitelbezeichnung 3
Deservitenforderung, ärztliche (Verzugszinsen) 171
Desinfektionsvornahme, eigenmächtige 30
Dienstliches Verschulden tierärztlicher Fleischbeschauer 116, 118
Dispensiren von Tierarzneien 11
Doctor (Titel) 2
Doctor medicinae 3

E.

Eckelerregende Nahrungsmittel 54, 72
Eckelhafte Nahrungsmittel 55, 84
Eidesableistung von Sachverständigen und Zeugen 169, 170
Einfuhr von Fleisch (Verbot) 25, 64
Einfuhr von Talg (Verbot) 19
Einfuhr von Vieh (Gestattung) 20, 21, 23
Einfuhr von Vieh (Verbot) . . . . . 18, 19, 21—27
Eingeschmuggeltes Vieh (Erwerb, Hehlerei) 23
Einträge, falsche in das Fleischbeschauregister 114
Einziehung verdorbener ꝛc. Nahrungsmittel 49, 57
Enten, verdorbene 66
Entschädigung bei Seuchen . . . . . 33—36, 174
Entschädigung von Sachverständigen und Zeugen 168, 169
Entschuldigung ungenügenden Ausbleibens von Sachverständigen . . 169
Entziehung von Gegenständen aus der Beschlagnahme 24, 25
Erkrankungen durch Genuß kranken Fleisches 73, 86
Errichtung von Schlächtereien 13, 14
Ersatz des Futtergeldes 152

F.

Fälschung von Butter 106
Fälschung von Milch . . . . . 91—97 99—101
Fälschung von Nahrungs- ꝛc. Mitteln 50, 53, 54, 57, 58
Fälschliche Vorspiegelungen beim Viehhandel 156, 160, 161
Fahrlässigkeitshandlungen (mit Nahrungsmitteln) . . . 49 63, 64, 184
Falsche Beurkundung in Fleischbeschauattesten und Registern 108, 111, 114
Farbstoffzusatz zu Fleischwaaren 53, 175
Feilhalten von Arzneien und Giften . . . . . 6—11
Feilhalten von gesundheitsschädlichen ꝛc. Nahrungs-Mitteln . 51, 58—60
Feilhalten von Nahrungsmitteln (Begriff) 58
Feilhalten von Nahrungsmitteln (Versuch) 59
Ferkel (Definition) 116
Finniges Fleisch 70, 84, 86
Fleisch, Abgabeverweigerung 14
Fleisch abgemagerter Tiere 55, 75
Fleisch, Anschlagen der Preise 15
Fleisch, aufgeblasenes 56, 85
Fleischaufschlag 179

Digitized by Google

Seite

Fleisch-Auktionen 68
Fleisch, eckelerregendes, eckelhaftes 67, 68, 72, 84
Fleisch, faules 84
Fleisch, finniges 65, 70, 84, 86, 178
Fleisch rotlaufkranker Schweine 74, 84, 177
Fleisch, tuberkulöses 73, 76, 77, 85, 88, 89, 90
Fleisch, trichinöses 86
Fleisch ungeborener Tiere 69, 87
Fleisch unreifer Tiere 54, 55
Fleisch, verdorbenes 65, 66, 67, 68, 70
Fleisch verendeter Tiere 69, 78, 83, 87
Fleisch wassersüchtiger Tiere 75, 77
Fleischbankordnung 15
Fleischbeschau (Atteste und Bücher öffentliche Urkunden) . . 107, 111
Fleischbeschau (Verpflichtung zur Benützung der örtlichen Fleisch-
beschau und Gebührenentrichtung) 110, 114
Fleischbeschau, Verpflichtung bei Nacht 116
Fleischbeschau (Vorschriftengiltigkeit) 110, 115
Fleischbeschauer (Amtsvergehen) 108, 112, 113, 114, 119
Fleischbeschauer (Beamtenqualität) 108, 109, 111, 112
Fleischbeschauer (Notwendigkeit deren Verpflichtung) 111
Fleischverkauf in bestimmten Räumen 15
Freiumherlaufenlassen von Hunden 130, 131
Führung ärztlicher oder arztähnlicher Titel . . . . . 2—5
Futtergelderſatz 152

G.

Gänse verdorbene 66
Gastwirtschaft, appetitliche 76
Gebühren für Hunde . . . . . 120—124
Gebühren für Obduktionen 46
Gebührenüberschreitung bei Fleischbeschau 112
Gedärme (Einfuhr) 64
Gefahr auf Verzug (Haussuchung) 109
Geheimmittel (Ankündigung und Verkauf) 11, 173
Gemeindliche Zuchtstierhaltung 142, 143
Geschmolzener Talg (Einfuhr) 19
Gesunderklärung geschlachteter kranker Tiere 76, 113, 114
Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel 56
Gesundheitsschädlichkeits-Kenntnis 51, 56
Gesundheitsschädlichkeits-Unkenntnis 48
Gewährfehlerbezeichnung, bestimmte 155
Gewährfreiheit, vereinbarte, verabredete, ... 150
Gewährleistung bei Viehveräußerungen . . . . . 145—162
Gewährschaftspflicht bei Schlachttieren 148
Gewährschaftspflicht, Umfang der 145, 147
Gewährschaftsprozeß (Kostenverteilung) 149
Gewerbebetrieb, Anzeige, Umherziehen 12, 17
Gewerbepolizei . . . . . 1—17

Digitized by Google

Seite
Gift, Abgabe durch Nichttierärzte 9, 10
Gifte (Anwendung und Führung) 9, 10, 11
Gutachtenvorbereitung (Auslagenvergütung) 168
Gewichte (Aichung) 12
Giltigkeit poliz. Schlacht- und Fleischbeschauvorschriften 110

H.

Haftpflicht des Tierarztes 121
Haftungsverbindlichkeit für die Kosten eines Gewährschaftsstreites in Folge unrichtiger Angaben 155
Haltung und Körung der Zuchtstiere . . . . . 141—144
Handlung fahrlässige 50, 64, 121
Haussuchung bei Gefahr auf Verzug 109
Hehlerei bei Viehschmuggel 23
Heilkunde, Ausübung der . . . . . 1—5
Heilmittel, Verkehr mit . . . . . 6—11
Heimliche Vieheinfuhr 20
Hengste, unangekörte 138
Herstellung gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel 60
Hof, Giltigkeit oberpol. Schlacht- und Beschauvorschriften für die Stadt 110
Homöopath (Titel) 3, 5
Hühner, verdorbene 68
Hühner, Quälerei (Koscherschächten) 167
Hunde-Abraufen 129
Hunde-Anmeldungspflicht . . . . . 120—126
Hunde, (bösartige, bissige) 120, 131, 132, 133
Hunde, (Laufenlassen bei Nachtzeit, in Fluren, Anlagen) . . . 130, 131
Hunde, Maulkorbtragen 130, 131, 133, 136
Hunde, Unfälle durch (Schadenersatz) 132
Hunde in Wirtschaften 132, 135
Hunde, Zeichentragen in Läden 123
Hunde, zugelaufene 130
Hundefleischwürste 64, 80, 91
Hundegebell, Andauerndes bei Nachtzeit 130
Hundegebühren . . . . . 121—124. 184
Hundegebühren (Strafnachzahlung höherer) 124
Hundegebührenquittungsfälschung 127, 128
Hundequälereien . . . . . 163—165
Hundevorführung zur Visitation 121, 122, 126
Hydatiden 88

J.

Ideelle Konkurrenz von Fälschung und Betrug bei Nahrm.-Fälschung . 57
Indian, verdorbener 68
Inhaber v. Hunden, Verpflichtung zur Anmeldung u. Versteuerung 122, 123, 124
Inverkehrbringen von Nahrungs- ꝛc. Mitteln 58, 60

Digitized by Google

K.

Seite

Kalbezeit, Gewähr für 146, 147
Kalbfleisch, aufgeblasenes 85
Kalbfleisch, eckelhaftes 84
Kalbfleisch, ungeborener Kälber 69, 87
Katzenquälerei 167
Kaufpreisbestimmung beim Viehhandel 148
Kenntnis der Schädlichkeit von Nahrungsmitteln 51
Klageverjährung bei Viehveräußerungen 146, 149, 152
Körperverletzung, fahrlässige 50, 113, 184
Körung der Privatbeschälhengste 138
Körung der Zuchtstiere 141
Kosten der gemeindlichen Zuchtstierhaltung (Beitragspflicht) . . 142, 143
Kosten, Haftungsverbindlichkeit im Gewährschaftsstreite 155
Kosten, Verteilung im Gewährschaftsprozesse 149
Kuhfleisch, abgemagertes 75
Kuhfleisch, tuberkulöses 73, 76, 77, 85, 88, 90
Kuhfleisch, wassersüchtiges 77
Künstliche Verbesserung von Nahrungsmitteln 53
Kurpfuscher (Verantwortlichkeit) 1

L.

Ladenausstellung von Nahrungsmitteln als Feilhaltungsversuch . . . 59
Laufenlassen von Hunden in Anlagen und Fluren bei Nachtzeit 130, 131
Lebende Tiere als Nahrungsmittel 56
Leberwürste, eckelhafte 67
Legitimationsschein zum Viehkastriren keine Befugnis zur Giftanwendung 9
Leichnam, Begriff von 46
Lungenseuche, (Anzeige und Entschädigungspflicht Nr. 43, 46, 48, 51, 53, 55, 60, 61, 67) . . . . . 31—37, 46

M.

Maße (Aichung) 12
Magen (Einfuhr) 64
Margarin, Fälschung mit . . . . . 103—106, 182, 183
Maulkorblose Hunde 130, 131, 133, 136
Mehlzusatz zu Würsten (Fälschung) 50, 54, 80, 83, 89
Milch (Aufbewahrung) 102
Milch (Fälschung mit Wasser und Magermilch) 91—97, 99, 100 180—182
Milch (kranker Tiere) . . . . . 97, 98 , 181
Milchergiebigkeit (falsche Vorspiegelungen) 149, 161
Mildernde Umstände für Milchfälscher 182
Mißhandeln von Tieren 163
Mitnahme von Hunden in Wirtslokalitäten 132, 135
Mitthäterschaft bei verbotener Ein- und Ausfuhr von Vieh . . 26, 27
Mitteilung gesundheitsschädlicher Fehler bei Nahrungsmitteln . . . 61

N.

Nachlässigkeit, eigene des Berechtigten bei Gewährleistung 145
Nahrungsmittel, Beschlagnahmeberechtigung 113

Digitized by Google

Seite

Nahrungsmittel (Eckelhafte, eckelerregende) 54, 55
„ (Einziehung verdorbener) 49, 57
„ (Fahrlässigkeitshandlungen) 49, 61, 63
„ (Feilhalten gesundheitsschädlicher) 51, 58, 59
„ (Gesundheitsgefährliche) 56
„ (Gesundheitsschädlichkeitskenntnis) 51, 56
„ (Gesundheitsschädlichkeitsunkenntnis) 48
„ (Herstellung gesundheitsschädlicher) 60
„ (Inverkehrbringen) 60
„ (Künstliche Verbesserung durch Stoffzusatz) 53
„ (Nachahmung und schlechte Zubereitung) 54
„ (Transport) 51, 58
„ (Unentwickelte) 55
„ (Unreife) 54
„ (Verbrauch gesundheitsschädlicher im eigenen Haushalte) 60
„ (Verdorbene) . . . . . 55—58
„ (Verfälschte) 53, 54, 58
„ (Verkauf gesundheitsschädlicher) 60, 61, 63
„ (Verschenken gesundheitsschädlicher) 61
Naturarzt 2
Nichtgenügende Entschuldigung eines Sachverständigen 169
Nutzungen im Falle der Vertragsaufhebung beim Viehhandel . . . 151

O.

Obduktionsgebührensatz bei Tierleichen in Preußen 46
Ochsenfleisch, tuberkulöses 89
Öffentliche Beamte, Entschädigung als Sachverständige in Strafsachen 168
Öffentliche Urkunden 107, 108, 111, 112, 114, 119
Ortskommissär, (Überwachung der Seuchenmaßregeln) 28
Ortspolizeiliche Anordnungen bei Seuchen 39, 40
Ortspolizeiliche Einsichtsvormerkungen in Fleischbeschaubüchern keine öffentlichen Urkunden 108

P.

Pächter eines Schlachthauses (Behördliche Bewilligung) 13
Perlsüchtiges Fleisch 73, 76, 77, 85, 88, 89, 90
Pferdefärbung, Betrug durch 158, 159
Pferdefleischverkauf für Rindfleisch 82
Pferdefleischwürste 65
Pferdequälereien 166
Pfuscher, Verantwortlichkeit gewerbsmäßiger 1
Pöckelfleisch, faules 84
Polizeibehörden, Zuständigkeit zur Anordnung von Seuchenmaßregeln 38—40
Preisminderung, verabredete, für den Fall eines Viehgewährsmangels 152
Probeweises Halten von Hunden (Anmelde- und Versteuerungspflicht) 123

Q.

Quälerei von Tieren . . . . . 163—167

Digitized by Google

R.

Seite
Räume bestimmte zum Fleischverkauf 15
Ranzigkeit von Butter und Schmalz 103
Rauchfleisch, verdorbenes 65, 77
Redhibitionsanspruch im Todesfalle eines Tieres 156
Rezept, ärztliches (Privaturkunde) 171
Rehfleisch, verdorbenes 70
Reichsstrafgesetz (§ 328 im gegenseitigen Verhältnis zum Rinderpestgesetz) 27
Reiseentschädigung für Sachverständige und Zeugen 169
Restaurateur (Anschaffung gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel) . . 59
Rinderhautwürste 82
Rinderpest, (Ausnahmsweise Einfuhrgestattung) 20
„ (Bedingte Einfuhrgestattung) 21
„ (Einfuhrverbote) 18, 22, 23
Rinderpestgesetz (Anzeigepflicht) 29
„ (Begriff vernichteter Sachen) 29
„ (Gegenseitiges Verhältnis zum § 328 d. R.-Str.-G.-B.) 27
„ (Viehkontrole) 28
„ (Viehregister) 29
„ (Zuständige Behörde, Maßregeln in Preußen) . . 27, 28
Rinderschmalz (Fälschung mit Margarin) 103, 104, 105
Rinderschmalz (Fälschung mit Schweinefett) 105
Rindviehzucht (Haltung und Körung der Zuchtstiere) . . . . 141—144
Rindviehquälereien 166
Rituelles Schächten 167
Rotlaufkranke Schweine (Fleisch- und Wurstverkauf) 74
Rotzkrankheit (Anzeige- und Ertschädigungspflicht Nr. 44, 45, 47, 49, 50, 52, 54, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64; I—VIII) 31—36, 40—47, 174
Rotzkrankheit (Poliz. Erlaubnis zum Gebrauche der Pferde außerhalb der Orts- und Feldmarkung) 30

S.

Sachverständige, (Eid) 169, 170
„ (Entschädigungen) 168, 169
Schächten, rituelles 167
Schätzungskommission bei Seuchen (Unanfechtbarkeit der festgesetzten-Werte) 36
Schadenersatzpflichtigkeit bei fahrlässigem Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel 52
„ für Unfälle durch Hunde 132
Schaffen gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel auf den Bahnhof . . 59
Scheiden- und Tragsackvorfall 153
Scheinhafte Verbesserung von Nahrungsmitteln 53
Schlachthaus (Errichtung) 13, 14
„ (Zwang). 13
Schlacht- und Viehhofordnung 16
Schlachtvieh, Gewährschaftspflicht bei 148
Schlächtereibetrieb (Schlachtstätten) . . . . . 12—14
Schmalz, gefälschtes und ranziges . . . . . 103—105
Schweinfleisch (Einfuhrverbot) 64
„ verdorbenes 67

Digitized by Google

Seite

Schweinehändler (Umherziehen ohne Legitimationsschein) 17
Selbständige Einziehung von Nahrungsmitteln 57
Selbständigkeit der Ersatzansprüche bei Viehgewährschaft 151
Seuchenmaßregeln (Anordnungsrecht; zuständige Behörden) 27, 28, 36—40
Spanische Fliegen (Unentgeltliche Überlassung) 8
Spezialist 3
Stadt Hof (Giltigkeit oberpoliz. Schlacht- und Beschauvorschriften) . 110
Stärkmehlzusatz zu Würsten 50
Steine, Werfen auf Tiere 163
Stoffzusatz zu Nahrungsmitteln 53
Strafbarkeit des Verkaufes gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel . . 62
Strafnachzahlung höherer Hundegebühren 124
Strafrechtliche Thatbestände beim Nahrungsmittelgesetz 57
Strahlkrebs (Betrugsfall) 160
Streitverkündung bei Weiterveräußerung eines Tieres 153

T.

Talg, geschmolzener, Einfuhr von 19
Täuschung durch Verfälschung von Nahrungsmitteln 53
Thäter (bei Viehschmuggel) 26
Teilnahme (Mitthäterschaft bei Viehschmuggel) 26
Tierärztliche Anordnungen bei Viehseuchen 37, 38
Tierärztliche Fleischbeschauer (Dienstliche Verschulden) . . . 116, 118
Tierarzt (Titel) 2
Tiere, lebende als Nahrungsmittel 56
Tiere, Werfen mit Steinen auf 163
Tierkörper (Obduktionsgebührensatz) 46
Tierheilmittel, (Unbestrafter Verkauf durch Droguisten) 172
Tierquälereien . . . . . 163—167
Todesfall bei Tieren (Redhibitionsanspruch) 156
Todesfall durch Genuß trichinösen Fleisches 86, 184
Tollwut (Festlegung der Hunde) 40
Trächtigkeit, falsche Vorspiegelung von 146, 147, 161
Tragen von Maulkörben bei Hunden 130
Tragsack und Scheidenvorfall 153
Transport von gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln 58, 59
Trichinenschau, ungenügende 113, 184
Trichinenschauer in Sachsen (Beamtenqualität) 112
Trichinöses Fleisch (Schadenersatzpflichtigkeit 52
„ „ (Strafbarkeit des Verkaufes) 52, 62, 86
Tuberkulöse Tiere (Fleischverkauf) . . . 73, 76, 77, 85, 88, 89, 90

U.

Überlassen von Arzneien 8, 172
Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften über Fleischbeschau . . . 115
Übertretung ortspol. Vorschriften über Hundemitnahme in Wirtslokale 135
Übertretung von Viehmarktsordnungen 17
Umfang der Gewährspflicht 145, 147
Umherziehen im Gewerbebetrieb 17
Unanfechtbarkeit festgesetzter Sachverständigengebühren 169
Unbefugte Erlaubnisscheinbenützung bei Vieheinfuhr 24

Digitized by Google

Seite
Unberechtigte Abgabe von Arzneien, Giften . . . . . 6—11
Unberechtigte Führung arztähnlicher Titel . . . . . 2—5
Unbestrafter Verkauf eines Tierheilmittels 172
Unentgeltliche Überlassung von Arzneien und Giften 6, 8
Unfälle durch Hunde (Schadenersatz) 132
Unkenntnis der Schädlichkeit von Nahrungsmitteln 48
Unmöglichkeit der Zurückgabe eines Tieres 154
Unreife Fleischnahrungsmittel 54, 55, 69, 87
Unterlassung der Hundevorführung zur Visitation . . . 121, 122, 126
Unzuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes über Zuchtstieraufstellung . . 144
Urkundenfälschung 160, 171
Urkunden, öffentliche und private. 107, 108, 111, 112, 114, 119, 171
Ursprungsatteste für Viehstücke 30

V.

Verabsäumte Untersuchung von Nahrungsmitteln 63
Verabredete Gewährfreiheit 150
Verabredung einer Viehpreisminderung 152
Verantwortlichkeit gewerbsmäßiger Pfuscher 1
Verbindlichkeit der Haftung für die Kosten eines Gewährschaftsstreites 155
„ zur Entrichtung der Fleischbeschaugebühr 110
Verdorbene Nahrungsmittel 54, 55, 59, 65, 66, 67, 68, 70
Vereinbarte Gewährfreiheit 150
Verendete Tiere als Nahrungsmittel 69, 73, 83, 87
Verfälschung von Nahrungsmitteln zur Täuschung 53
Vergehen im Amte durch Fleischbeschauer . 108, 112, 113, 114, 119
Vergütung der Auslagen für Beiziehung sachverständiger Gehilfen . 168
„ „ „ „ Vorbereitung von Gutachten 168
Verjährung der Gewährschaftsklage bei Erhebung beim unzuständigen Gericht 152
„ „ „ „ Zusicherung besonderer Eigenschaften der Tiere 146
Verjährungseinrede bei Vertragserneuerung 146
Verjährsfrist bei gespieltem Betrug 149
Verkauf von Arznei- und Geheimmitteln . . . . 6—11, 172, 173
„ „ Fleisch in bestimmten Räumen 15
„ „ Nahrungsmitteln, fahrlässiger 49, 63
„ „ „ von schlechter ꝛc. Beschaffenheit 58, 61—63, 65—107
Verlesung von Notizen 170
Verletzung, wissentliche von Aufsichtsmaßregeln 40
„ „ „ Einfuhrverboten 22
Verpflichtung der Fleischbeschauer, Notwendigkeit der 111
Verpflichtung zur Angabe von Gewährsmängeln 155
„ „ Benützung der örtlichen Fleischbeschau 110
Verpflichtung zur Zuchtstierhaltung . . . . . 141—144
Verschenken von Nahrungsmitteln 61
Verunreinigung von Butter 104
Verursachen von Schaden an der menschlichen Gesundheit (Begriff) . 64
Verwaltungsgerichtshof (Unzuständigkeit in Fragen über verweigerte Fleischabgabe an einen Kunden 14

Digitized by Google

Seite
Verwendung nicht angekörter Zuchthengste 138
Verzugszinsen bei ärztlichen Deservitenforderungen 171
„ „ Seuchen-Entschädigungssummen 32
Veterinärpolizeibehörden (Anordnungsrecht von Seuchenmaßregeln) . . 38
Viehausfuhrverbot 27
Vieheinfuhrverbote . . . . . 18—27
Viehhofordnung 16
Viehkontrole 28
Viehregister 29
Visitation der Hunde (Vorführung zur) 121, 126
Vorschriften, ortspolizeiliche s. Übertretung
Vorspiegelungen, falsche bei Viehverkäufen . . . . . 156—161
Vorübergehender Wohnsitz (Anmeldung von Hunden) 125

W.

Wassersüchtige Tiere (Fleischverkauf) 75, 77
Wasserzusatz zu Milch . . . . . 91—96, 99, 100
Weiterveräußerung von Vieh bei Gewährschaftsklage 153
Werfen mit Steinen ꝛc. auf Tiere 163
Wertersatz bei Viehschmuggel 27
Windhund, maulkorbloser 133, 136
Wissentliches Feilhalten und Verkauf von schlechten Nahrungsmitteln 51, 61
Wissentliche Verletzung von Aufsichtsmaßregeln bei Seuchen 40
„ „ „ Einfuhrverboten 22
„ Zuwiderhandlung bei Desinfektion 30
Wirtslokalitäten (Mitnahme von Hunden) 132, 135
Wohnsitz, vorübergehender (Hundeanmeldung) 125
Wurstbereitung aus Fleisch von Hunden 80, 91
„ „ „ „ Pferden 65
„ „ „ „ Rinderhäuten 82
„ „ „ „ rotlaufkranken Schweinen . 74, 84 177
„ „ „ „ tuberkulösen Tieren . . . 69, 78, 90
Wurstbereitung mit Mehlzusatz 50, 54, 80, 83, 89
Wurstfärbung 175

Z.

Zeichentragung von Hunden in Läden 123
Zeugen, (Ableistung des Zeugen- und Sachverständigeneides) . . . 169
„ (Amtsverschwiegenheit) 170
Zeugen, Aussagen (Vorlesung von Notizen) 170
„ (Entschädigung für Reise ꝛc.) 169
„ und Sachverständigenvernehmung im Beratungszimmer . . 171
Zolldefraudation 23
Zollfreie Einfuhr von Fleisch 25
Zubereitung von Arzneien . . . . . 6—11
Zuchthengste, Verwendung unangekörter 138
Zuchtstiere, Haltung der . . . . . 141—144
Zugelaufene Hunde, (Anmelde- und Versteuerungspflicht) 123
Zurückgabeunmöglichkeit eines Tieres bei Gewährschaft 154
Zuwiderhandlung gegen Vieheinfuhrverbote . . . . . 19—27

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YC 115

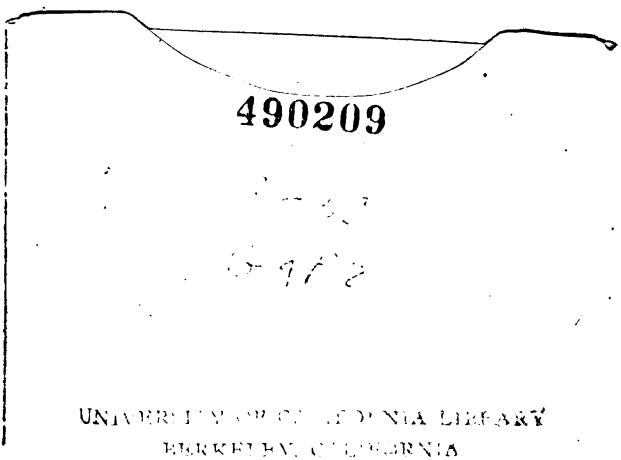
490209

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY, CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google